Acta specialia

der

Polizei-Verwaltung

zu

Beuthen O.-S.

betreffend die

baulichen und gesundheitspolizeilichen Verhältnisse etc. der Besitzung

Bahnhof- Strasse No. 33.

17 Juni 15

18

Vol. I.

Bytom sygn. 141
Dworcowa 18

Angefangen den 1. 12. 14

Geschlossen den

Fach 6

Fol. des Repert.

256

11/1 69

Beuthen O/S 31 December 1868.

Einem
wohllöblichen Magistrat
hierselbst

erlaube ich mir beifolgende
mir in Duplo gefertigte Bau-
und Situationszeichnung zum
Neubau meines Wohn- und
Stallgebäudes mit der ganz er-
gebensten Bitte zu überweisen,
mir gütigst den Bau zu geneh-
migen und den betreffenden
Consens möglichst bald zukommen
zu lassen.

Hochachtungsvoll

ganz ergebenst

Joseph Ciaschek

Z.

Br. m. ... [illegible]

der ... [illegible]

zur gefälligen Ansicht ... [illegible]

Beuthen den 13 Jan. 1869

Der Magistrat

1-90 MAIA 33

800. 26/1 69

Der Bau ist unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

1, Vom Beginn des Baues ist dem Magistrat Anzeige zu machen, damit die Fluchtlinie abgesteckt werden kann.

2. Die Vorfluthsregulirung ist Sache des Bauherrn

3. muß eine massiv u. wasserdicht ausgemauerte Düngergrube angelegt werden.

4. Nach vollendetem Bau muß die Façade abgeputzt werden.

Beuthen d. 23 Januar 1869
Die Bau-Deputation

Guttmann Schweitzer
A. Ritter J Schüller
Baumeister. Hermann

1. Dem Bauherrn.
2. Nach 7 Monaten
K 26/1 [illegible]

2

Dem Hausbesitzer Herrn Joseph Kiosek hierselbst

wird auf das Gesuch vom 31 ten December pr.

hierdurch die polizeiliche Genehmigung ertheilt, auf seinem Grundstück in der Gleiwitzer Vorstadt nach

Maßgabe der anliegenden, durch die städtische Baudeputation revidirten und festgestellten Bauzeichnung

ein Wohn- und Stallgebäude

und 30/1

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

Hierbei werden die nachstehenden Bedingungen zur genauesten Befolgung festgesetzt:

1.) vom Beginn des Baues ist der unterzeichneten Polizeibehörde behufs Abstechung der Fluchtlinie Anzeige zu machen,

2. die aus dem Fundament genommene Erde und der Bauschutt sind zur Abwendung der Verengung der Straßen und Belästigung des Publikums sofort zu entfernen, ebenso darf durch das Aufstellen der Baumaterialien die Passage nicht gehemmt werden,

3. das zum Bau erforderliche Holz ist außerhalb der Stadt abzuladen und zu bearbeiten,

4. von der Bauzeichnung darf bei Ausführung des Baues nur mit speciell eingeholter Genehmigung der Polizeibehörde abgewichen werden,

5. die Beendigung des Rohbaues muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von Fünf Thalern angezeigt werden,

6. Behufs Auffangens des Regenwassers muß das Gebäude mit blechernen Rinnen mit Kessel und Abfallröhren bis zur Erde hinab, versehen werden,

7. die Façade muß nach beendetem Bau binnen Jahresfrist angemessen abgefärbt werden,

8. Regelung der Vorfluth ist Sache des Bauherrn,

~~8.~~ vor der ganzen Straßenfront des Hauses muß der Bürgersteig mit Granitplatten nach der Bestimmung der Baudeputation belegt werden,

9. die anzulegenden Kloaken müssen wasserdicht aufgeführt und dergestalt verdeckt werden, daß sie die Luft nicht verpesten,

flogen

10. die Treppen müssen feuersicher gebaut werden, ~~d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein.~~ Dieselben müssen ~~Eine derselben muß~~ unverbrennlich, d. h. aus Eisen ohne Holzbekleidung, oder aus Stein, mit oder ohne Holzbelag, ausgeführt werden.

~~11. der Bau ist unter~~ Leitung approbirter Werkmeister auszuführen.

Beuthen O. S., den 26. Januar 1869.

Die Polizei-Verwaltung.

Lu

Bau-Consens

für den Hausbesitzer Herrn Joseph Kiesek hier

J. No. 800.

Duplikat.
pro: 1869.

Bauakt No 82

Zeichnung.

zum

Bau eines Wohnhauses für den Ackerbürger Joseph Czioszek auf der Gleiwitzer Strasse in Beuthen/S.

Profil a. b.

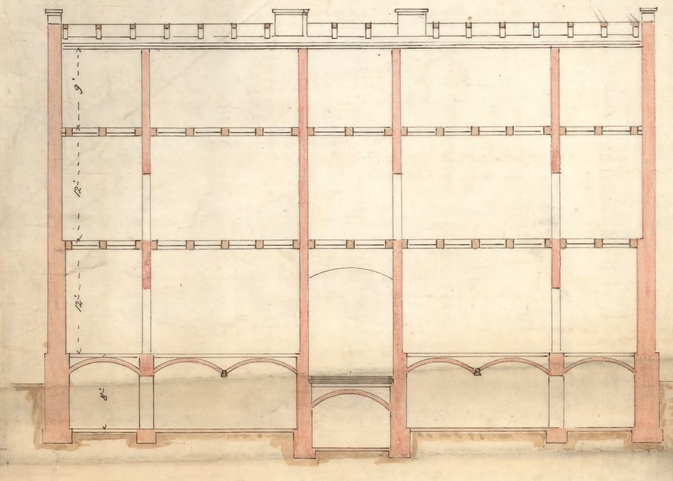

Façade.

Bodenetage.

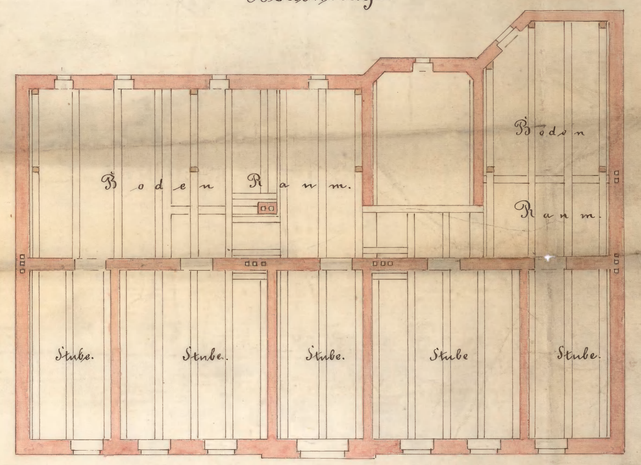

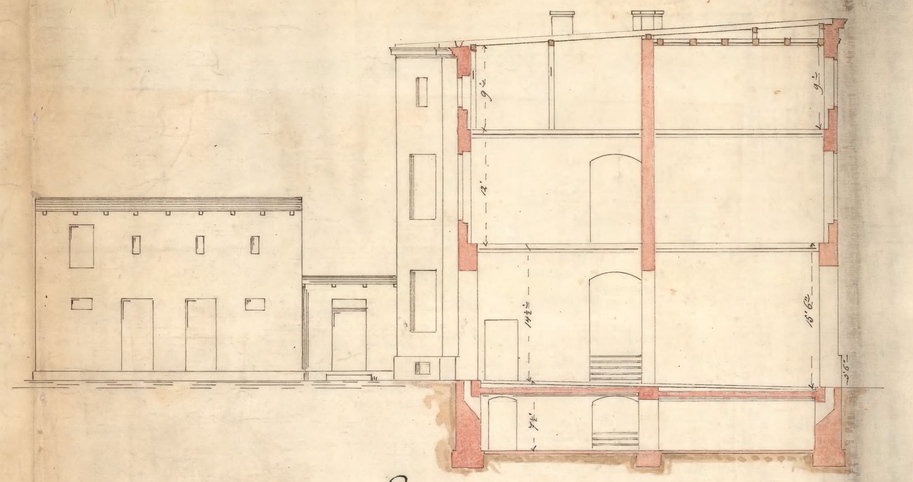

Profil c. d.

Profil e. f.

Situation.

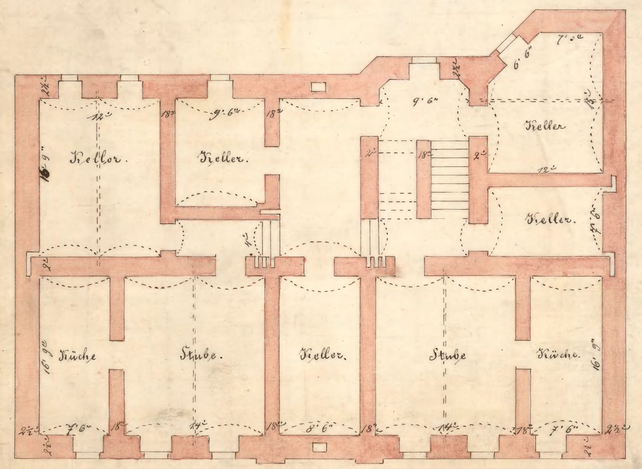

Souterain.

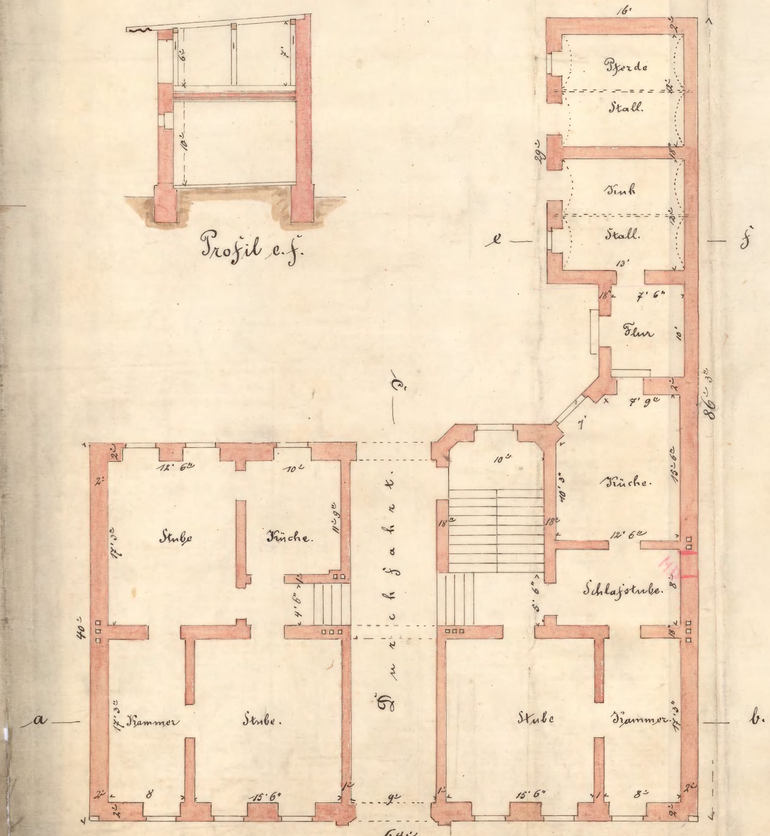

Parterre.

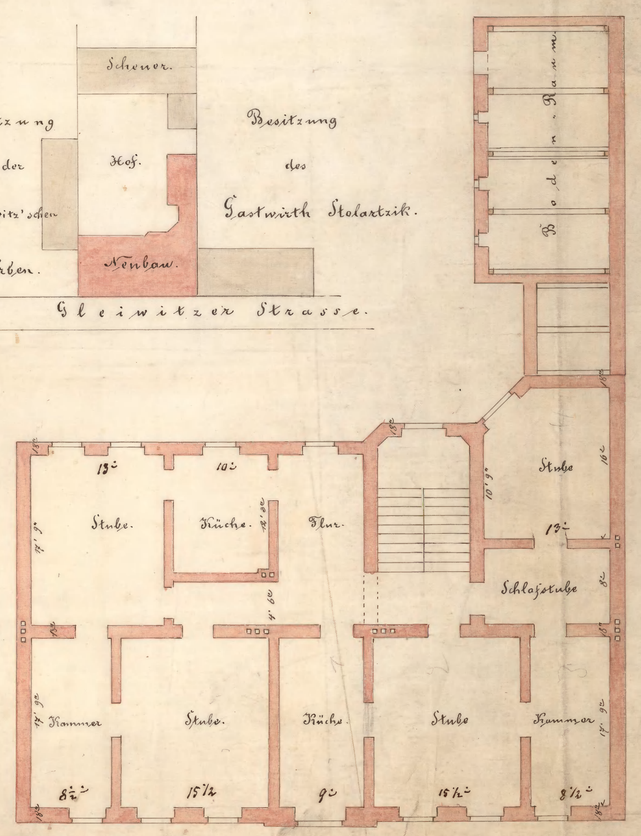

1te Etage.

Beuthen/S. im December 1868.

A. Kloss
Joseph Czioszek

MAGISTRAT DER STADT
27 MRZ 76
BEUTHEN O/S.

II 26294

Beuthen O/S den 27ten März 1876

Der Magistrat wird ganz ergebenst ersucht durch einen Polizei-Beamten den Hof und die Düngerstelle in dem Hause Bahnhofstraße No 33 einer Kontrolle unterwerfen lassen zu wollen.

Der Hof ist in diesem Jahre noch gar nicht gereinigt und der Dünger liegt dort hoch aufgehäuft da.

Aus Gesundheitsrücksichten für die Bewohner dieses Hauses ist schleunige Abhilfe dringend erforderlich.

Cito

Dem Kgl. Polizeibeamten Motyka zum Bericht binnen 24 Stunden

Beuthen [illegible]

Mt Kuper

Nach 5 Tagen mit anderen weiteren Bericht.
Btn 31/3 76
Kuper

5/4

(J. R.)

Der Hof in dem Hause Bahnhofstraße No. 33 dem Hausbesitzer Ciosek gehörig ist ganz rein aber (durch das schlechte Wasser) etwas aufgeweicht, und liegt es nur daran, weil der Hof nicht gepflastert und auch nicht mit Asche ausgeschüttet ist.

Was die Senkgrube anbetrifft, so ist dieselbe mit thierischem Dünger überfüllt aber für die Gesundheit nicht nachtheilig. Ich habe dem z. Ciosek aufgegeben die Senkgrube binnen 5 Tagen zu reinigen und zu ordnen.

Beuthen O/S den 30/3 76 Motyka [illegible]

MAGISTRAT DER STADT
3. APR. 76
BEUTHEN O/S.

~~Beuthen den 1ten April 1876~~

II ~~2824~~ 5

An
den Hochwohllöblichen Magistrat
der Stadt

Beuthen

Einem Hohen Magistrate erlaube ich nachstehende Bitte ganz gehorsamst zu unterbreiten: Indem ich polizeilich aufgefordert bin meinen Dünger bis zum 4ten d. M. abzufahren, so ist es mir nicht möglich bei dieser nassen Witterung zu meinem Felde zu gelangen, selbst mit dem leeren Wagen ist es nicht möglich durchzukommen, und bitte den Hohen Magistrat um 10-14 Tage Verlängerung, da es in meinem eigenen Interesse liegt, denselben für das Feld nothwendig zu gebrauchen. Ferner bemerke ich, daß dieser Dünger 50 Fuß vom Hause ab entfernt liegt, und der Hofraum von einer 7 Fuß hohen Mauer umgeben ist und auch hinter demselben befindet, und keinen von den Einwohnern [illegible] von dem betreffenden Dünger irgend belästigen oder durch einen Geruch beeinflussen würde, und bekanntlich dieser [illegible] von [illegible] Dünger da er höchstens 2 Fuß über breit liegt und bei jetziger Zeit, auch Dünger keinen Geruch verursacht.
Einem Hohen Magistrate bitte ich nochmals meine ergebene Bitte hochgeneigtest berücksichtigen zu wollen, einem wohlwollenden Bescheide entgegensehend verbleibe ich

Hochachtungsvoll ergebener Bürger

Joseph Ciossek

V.
1/ Ciossek hat eine schriftliche Aufforderung nicht erhalten
2/ Am 8/4 dem Polizei Commissarius
zum Bericht über vorstehendes Gesuch vorzulegen.
Beuthen [illegible]
Die Polizei Verwaltung
Küper

Warum legt die Registratur nicht zunächst die Vorgänge bei?
3/4 76. V.

~~[illegible]~~

Bericht. Vend.

Das Gesuch des Joseph Ciossek ist mir die beifolgenden Grundstücke [illegible] in 2 Abtheilungen getheilt, und zwar:

in

in den eigentlichen Hofraum und Acker, bezw. Gärten, beide Theile sind durch einen 2 Meter hohen Bretterzaun getrennt, der Hofraum selbst ist ganz rein und ist über dessen Ordnung nichts zu erinnern. Auf dem 2. Theile des Gehöfts befinden sich die Aborte und die Senkgrube, letztere sind vorschriftsmäßig verschließbar, die Senkgrube ist bis über die Erde voll mit Kuhdünger zugeschüttet, so daß von derselben nichts zu sehen ist und auch ein unangenehmer Geruch verbreitet wird. Bioschek wird am 10. d. Mts. mit dem Abfahren des Düngers beginnen, bis dahin dürfte demselben noch Frist gestattet werden.

Beuthen den 7. April 1876.

Kunstenny.

Z

Reprod. am 10/4. genau, mit Bericht, ob der Dünger bereits fortgeschafft ist.

Beuthen 7/4. 76

[signature]

Der Dünger ist bis her noch nicht fortgeschafft.

Beuthen den 18 April 1876.

Kunstenny.

Zu den Acten

Beuthen 29/4. 76.

[signature]

Sofort.

1/ Aufforderung an den Hausbesitzer Josef Bioschek den auf seinem Hofraum lagernden Dünger binnen 48 Stunden bei Meidung einer Executivstrafe von 15 Mark fortzuschaffen.

Zu 1. Der

2/ Repr. in 2 Tagen mit Bericht.

Beuthen, den 18 April 76

Die Polizei-Verwalter

[signature]

mund. 19/4. 76

ab 20/4

Der Bioschek hat sowohl den Dünger fortgeschafft wie auch die Senkgrube vollständig entleert.

Beuthen den 28. April 1876.

Kunstenny

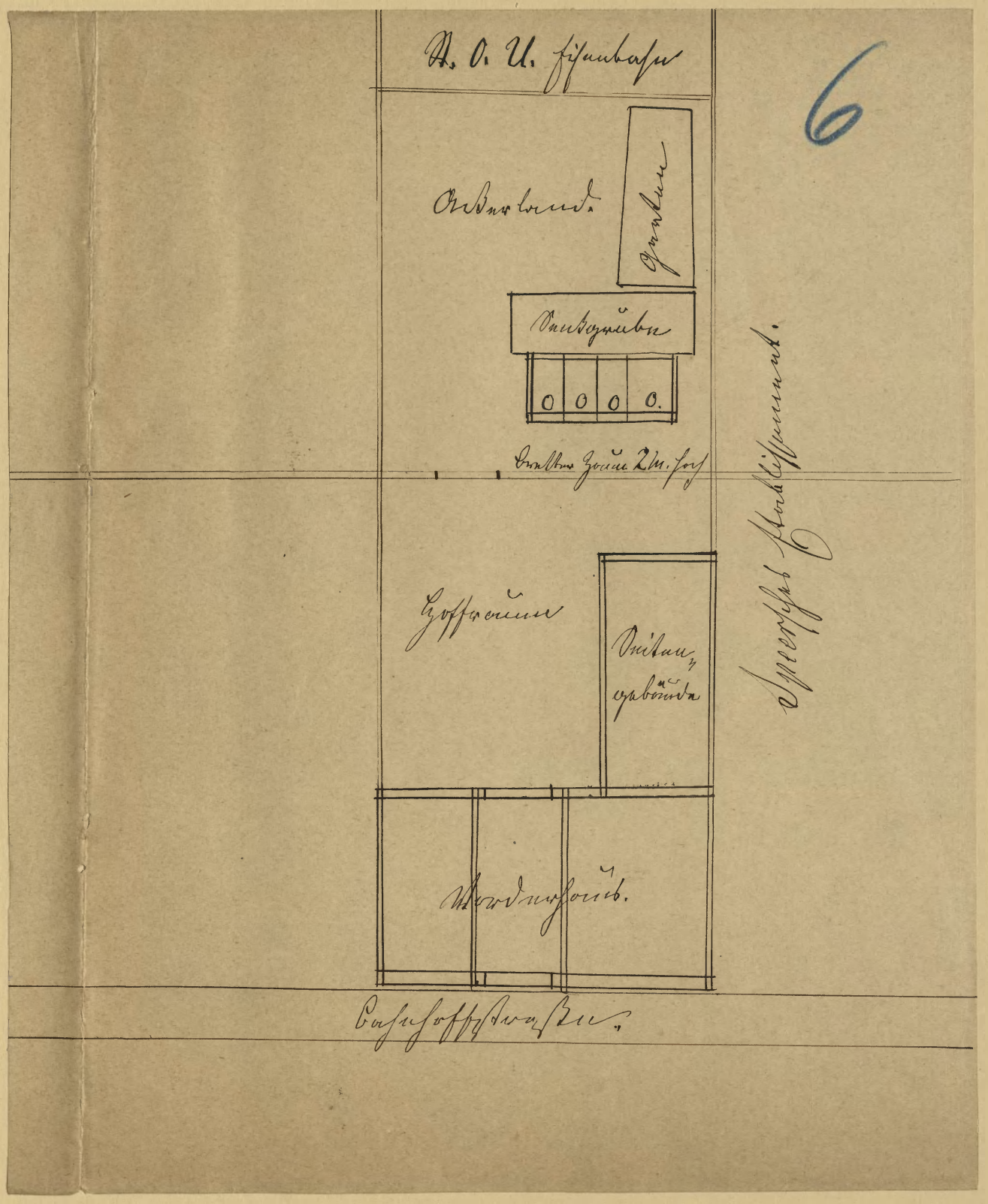
6

Doc. Ins.

7

Eine Verfügung der ~~Magistrats,~~ Polizei-Verwaltung zu **Beuthen** vom 18ten April 1876 ~~betreffend~~ mit der Aufforderung, binnen 48 Stunden und bei Vermeidung einer Executivstrafe von 15. Mark den Dünger vom Hofraume fortzuschaffen,

ist mir heute richtig behändigt worden.

Beuthen, den 20ten April 1876.

Joseph Cziossek

An

den Hausbesitzer Herrn

Joseph Cziossek

zu

Hier

Insinuirt durch

Lehmann

Magistratsbote

J. № II 2824.

8

Beuthen O/S, den

Pr. 572 Ia IV 4/85.

Gegen das Projekt ist Nichts zu erinnern.
Die Unterschrift des Architekten unter der Zeichnung fehlt u. muß nachgebracht werden.

Beuthen d. 15. 2. 79
Bau Deputation

Jaskulla [illegible] Schweitzer
R. Sacke. ~~Stillung~~ Adlung
Nehamike Rosenthal Krebler

P. P.

Beiliegend überreiche eine Bauzeichnung in duplo, behufs Umbau eines Stalles in zwei Stuben, im Flügelgebäude meines Wohnhauses gelegen Bahnhof-Straße No 33.

Ich bitte mir hierzu die polizeiliche Genehmigung gütigst ertheilen zu wollen.

Einem Wohllöblichen Magistrat hier.

ergebenste
F. Cichsek

M.

1. Br. m. spr. der Bau-Deputation IV hier zur gefälligen Prüfung ergebenst zu übersenden.

2. Wvl. 10 Tage.

Beuthen O/S den 5. Februar 1879
Die Polizei-Verwaltung
[illegible]

1012.

Bau-Journal No [illegible]

M.

Vorladung der Eisfeld

auf 19. II. V. M. 10 Uhr.

B. d. 17. II. 79.

d. Pr. M.

Kuper

z. A.

Registrirt

Beuthen, den 19. Februar 1879.

Der heut erschienenen Wittwe Eisfeld wurden die eingereichten Zeichnungen mit dem Bedeuten ausgehändigt, dieselben von dem betr. Bautechniker welcher sie angefertigt hat, unterschreiben zu lassen und demnächst wieder einzureichen.

a. u. s.

Neumann

M.

Nach 8 Tagen ev.

B. d. 21. II. 79.

d. Pr. M.

Kuper

Die Zeichnungen sind heut zurückgereicht.

Neumann

V.

1. Der Hausbesitzerin Wittwe Franziska Cieschk von hier wird vorbehaltlich Rechte Dritter hiermit die Genehmigung ertheilt, nach Maassgabe der anliegenden, von der städtischen Baudeputation geprüften Zeichnung den im Seitenflügel ihres Wohnhauses Bahnhofstrasse No. 33 befindlichen Stall in Wohnräume umzuändern.
Die Vorschriften der Baupolizei-Ordnung vom 14. Mai 1857 müssen jedoch hierbei genau beobachtet werden.

2. Vorstehendes Concept ist auszufertigen, mit einem Exemplar der Zeichnung zu verbinden und der p. Cieschk zuzustellen.

3. Vorlage für Journal II zu fertigen.

4. Dem Polizei-Commissariat zur Kenntnissnahme

5. Zu den Akten.

Posen den 25. Februar 1879.

Die Polizei-Verwaltung

[illegible]

[illegible] 26/II

ad 4 notirt.
B. [illegible] 9/3. 79.
[illegible]

Zeichnung

vom dem Flügelgebäude der Besitzung No 33. behufs Einrichtung zweier Stuben an Stelle des Stalles, der verw. Frau F Ciossek gehörig.

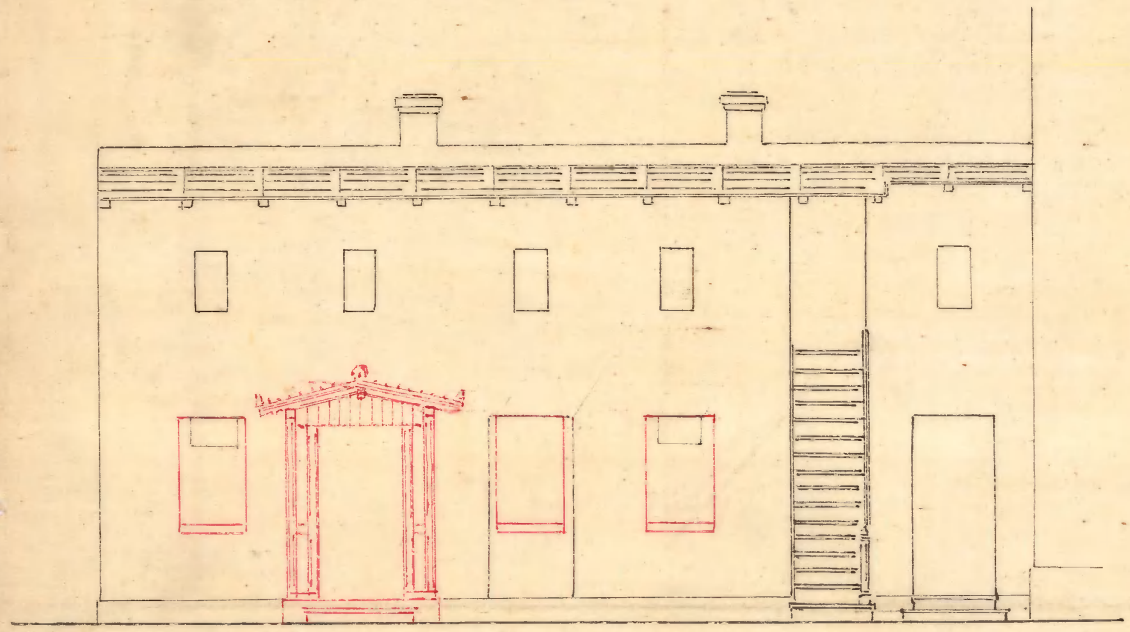

Ansicht.

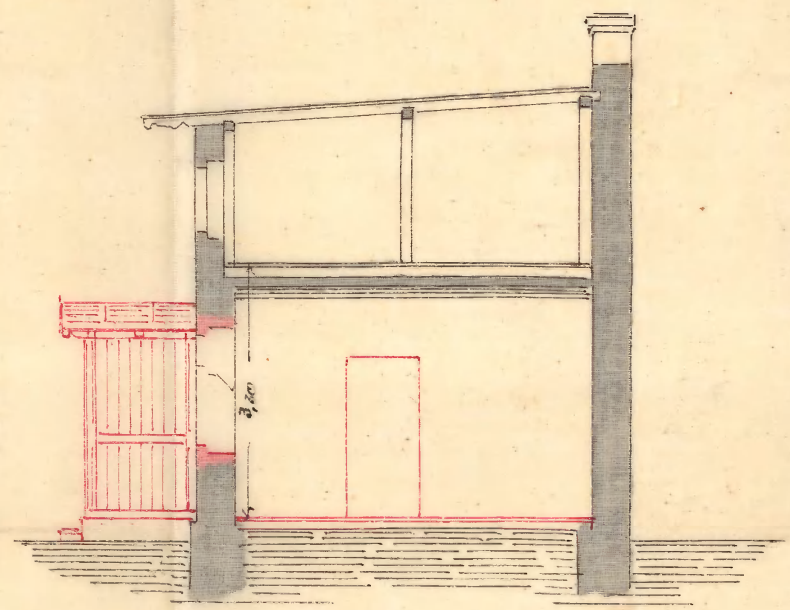

Querschnitt.

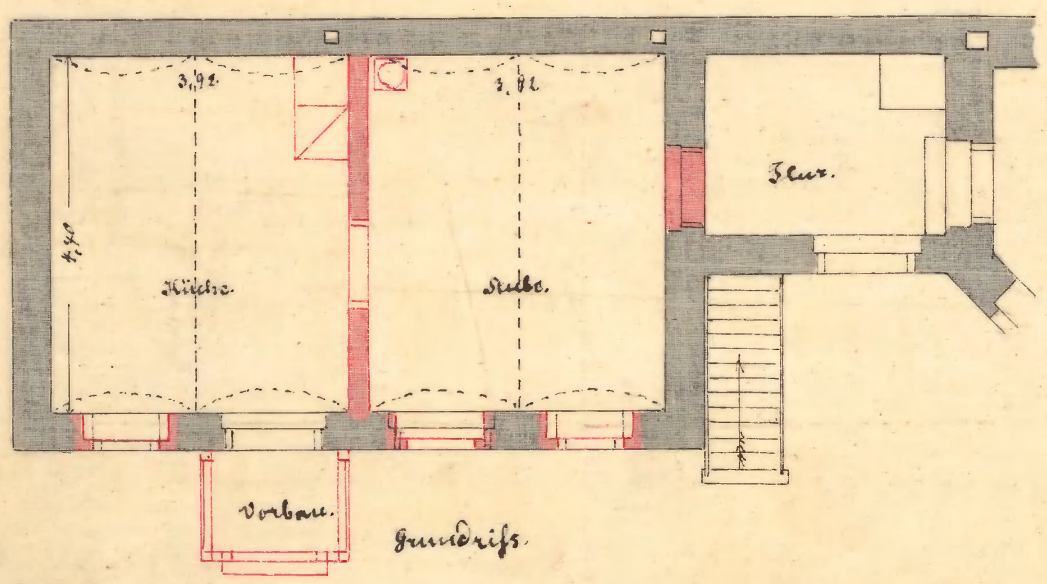

Grundriss.

Situation:

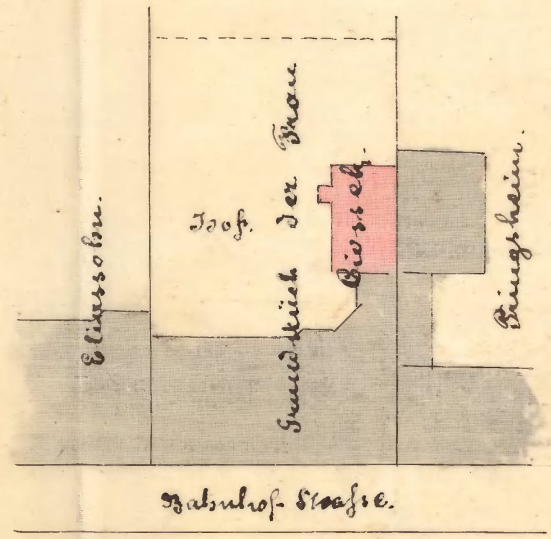

Beuthen O/S im Februar 1879.

F. Ciossek. Pivitek Bauführer

10

Beuthen O/S d. 26. 2. 86.

Magistrat der Stadt
Präs. 26 FEB. 86
BEUTHEN O.S.

IV 1626.

Hochlöblichen Polizeiverwaltung

Hier

Auf meinem in der Bahnhofstr. belegenen Grundstück beabsichtige ich einen Seitenflügel zu erbauen.

Das Gebäude soll vollständig massiv, mit feuersicherer Bedachung aufgeführt werden.

Es soll ferner die bisherige Düngergrube verlegt werden.

Das Nähere besagen die in duplo beigefügten Zeichnungen nebst Situation.

Ich bitte um gef. Prüfung resp. Genehmigung.

Hochachtungsvoll
ganz ergebenst
Ernst Janus.
Maler.

J.

1) Rm. m. [illegible]

Der Bau-Deputation mit dem Ersuchen um gefällige Prüfung ergebenst zu übersenden.

2) Wv. 14 Tage.

Bth. den 2. Maerz 1886.

Die Polizei-Verwaltung

J. V.

Müller

18/3

Bau-Journ. No. 45.

IV 1987

Zu genehmigen.
Beuthen OS 6 Maerz 86
Bau-Deputation
[illegible]

Fäkalien-Senkgruben [illegible]
[illegible]
[illegible]

11

Dem Maler Ernst Janus von hier

wird auf sein Gesuch vom 26. v. Mts.

unbeschadet etwaiger Rechte Dritter hierdurch die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, auf seinem — ~~ihrem~~ —

unter Nro. 33 an der Bahnhofstraße hierselbst

belegenen Grundstücke nach Maßgabe der anliegenden, durch die städtische Baudeputation geprüften und festgestellten Bauzeichnung

ein Seitengebäude mit Wohnraum sowie eine Abortanlage

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

Hierbei werden die nachstehenden Bedingungen zur genauesten Befolgung festgesetzt:

1. Die aus den Fundamenten genommene Erde und der Bauschutt dürfen nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgeladen werden; ebenso dürfen daselbst ohne besondere polizeiliche Erlaubniß Baumaterialien nicht aufgestellt und das zum Bau erforderliche Holz abgeladen und bearbeitet werden. (§ 56 der Bau-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1885);
2. ~~die Fluchtlinie, welche **vor** Beginn des Baues auf vorherigen besonderen Antrag diesseits angegeben wird, muß genau innegehalten werden. (§ 52 a. a. O.);~~
3. ~~die Treppe u. müssen feuersicher gebaut werden, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein. Eine derselben muß unverbrennlich, d. h. aus Eisen oder aus Stein ausgeführt werden. (§ 40 a. a. O.);~~
4. ~~Risalite, Kellerhälse, Treppen, Schilder, Schaufenstervorrichtungen, Erker und Balkons, welche über die Frontlinie des Hauses hinaus in oder über den Bürgersteig reichen, dürfen nur mit besonderer Genehmigung angelegt werden. Thüren, Fenster und Läden, welche nach Außen aufschlagen, dürfen im Erdgeschoß überhaupt nicht errichtet werden. (§ 53 a. a. O.);~~
5. Behufs Auffangens des Regenwassers muß das Gebäude mit metallenen Rinnen mit Kessel und Abfallröhren **bis zur Erde hinab** versehen werden. (§§ 24 und 54 a. a. O.);
6. Regelung der Vorfluth ist Sache des Bauenden;
7. ~~alle aus dem Hause nach dem Straßenrinnstein führenden Gerinne, welche übrigens nur zur Ableitung des Schnee- und Regenwassers benutzt werden dürfen, müssen, insoweit sie den Bürgersteig durchschneiden, in Stein oder Eisen hergestellt und dergestalt mit Eisenplatten verdeckt sein, daß die Ebene des Bürgersteiges dadurch nicht gestört wird. (§ 13 a. a. O.);~~
8. nach der Straße dürfen Ausgüsse oder Abflüsse übelriechender Unreinigkeiten nicht stattfinden. (§ 14 a. a. O.);
9. die anzulegenden Senkgruben (Cloaken) müssen — mindestens 1 Meter von der Nachbargrenze entfernt — **wasserdicht** aufgeführt, d. h. die von Bruchsteinen aufgeführten Umfassungswände müssen im Innern durch eine ½ Stein starke Mauer von Klinkerziegeln in Cementmörtel, und der Fußboden mit einem ebensolchen Pflaster verblendet werden; demnächst müssen die Senkgruben dergestalt verdeckt werden, daß der Inhalt die Luft nicht verpesten kann. (§ 14 a. a. O.);
10. auf der Besitzung muß nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 a. a. O. ein Brunnen angelegt oder für genügende Wasserzuleitung in sonstiger Weise gesorgt werden;
11. ~~Kellergeschosse dürfen nur dann als Wohnungen benutzt werden, wenn sie den Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 9. Juni 1881 — Amtsblatt Seite 258 — entsprechen.~~

    ~~Uebrigens dürfen Kellerwohnungen gemäß § 60 a. a. O. unter keinen Umständen vor Ablauf von **neun Monaten** nach Vollendung des Neubaues bezogen werden;~~
12. von der Vollendung des Rohbaues muß, bevor der Abputz der Wände und Decken beginnt, bei Meidung einer Exekutivstrafe von 30 Mark der Polizeibehörde Anzeige erstattet werden. (§ 8 a. a. O.);
13. ~~die an der Straße belegene Vorderseite des Neubaues muß nach beendetem Bau binnen Jahresfrist angemessen abgeputzt und vorschriftsmäßig abgefärbt werden;~~

14. von der Bauzeichnung darf bei Ausführung des Baues nur mit speciell eingeholter Genehmigung der Polizeibehörde abgewichen werden. (§ 367 Nro. 15 des Strafgesetzbuches);

15. ~~der zu dem zu bebauenden Grundstück führende Weg kann als eine städtische Straße erst dann anerkannt und ein Anspruch auf Ausbauung und Pflasterung desselben erhoben werden, wenn dieser Weg an beiden Seiten vollständig mit Wohnhäusern bebaut sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist d Bauende verpflichtet, einen wegsamen Zugang zu seinem — ihrem — Grundstück selbst herzustellen und zu unterhalten und greifen im Uebrigen die auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 für den hiesigen Bezirk erlassenen oder noch zu erlassenden statutarischen Bestimmungen Platz;~~

16. ~~das Wohnhaus ist nach Fertigstellung mit der — einer noch später zu bezeichnenden — Haus-Nummer — zu versehen. (Polizei-Verordnung vom 11. März 1872.)~~

17. Die Wohnungen im Neubau dürfen erst nach Ablauf von **neun Monaten** nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnungsräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde dazu nachzusuchen. (§ 60 der Bau-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1885.

18. Vorspringende Balkons und Altane, welche mehr als 4 Fuß über dem Erdboden sich erheben, müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig (§ 15 a. a. O.)

Wegen der im vorstehenden Consense aufgestellten Bau-Bedingungen kann in Gemäßheit des § 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 innerhalb 2 Wochen Beschwerde bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten oder Klage bei dem Bezirks-Ausschuß in Oppeln geführt werden. Beschwerde oder Klage sind indeß uns einzureichen.

Beuthen O.-S., den 13 ten Maerz 1886

Die Polizei-Verwaltung.

Kenntniß u. Notiz genommen

[illegible] 23.3.86

1) Vorstehender Consens ist auszufertigen, mit einem Exemplare der Bauzeichnung zu verbinden und dem [illegible] gegen Zust. [illegible] zuzustellen.
2) Vorlage dem Bür. II (Wasserzins)
3) Br. m. Polizei-Sergeant zur Kenntniß und Notiznahme
4) Zu den Akten, welche nach 2 Monaten vorzulegen.

Beuthen O/S den 13. Maerz 1886
Die Polizei-Verwaltung.
Müller

19/3 [illegible]
1/3
1/3

Bau-Consens.

J.-Nro. IV. 1987

23
6

Zeichnung

zum Bau eines massiven Seitengebäudes mit Pappe gedeckt, sowie zur Verlegung einer Düngergrube auf dem Grundstück des Herrn Janus zu Beuthen O/S. (Bahnhofstrasse.)

Ansicht.

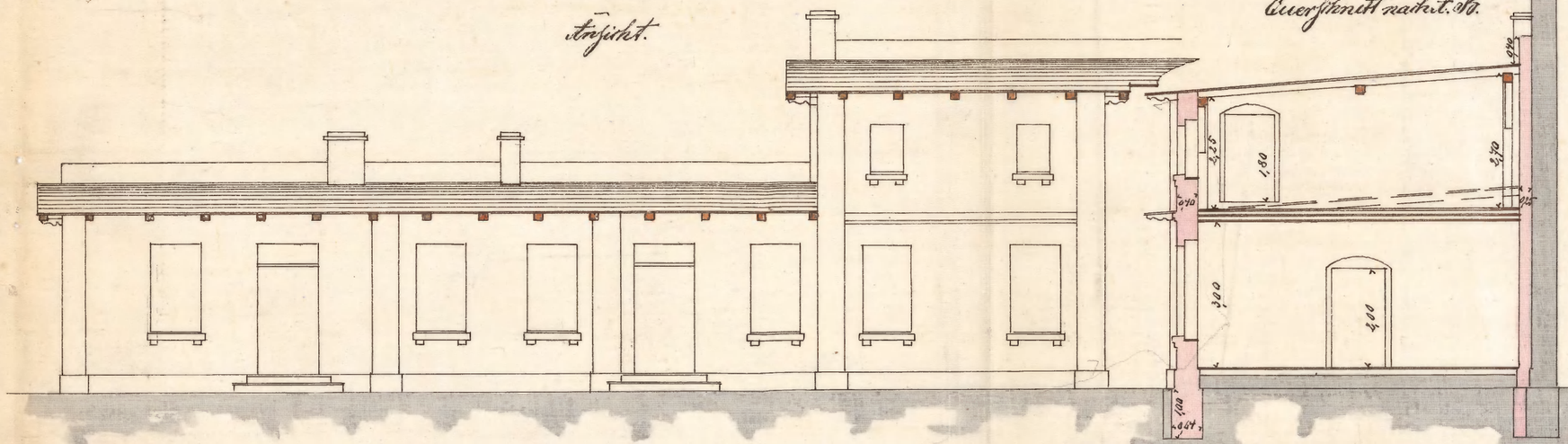

Querschnitt nach d. A. B.

Grundriss.

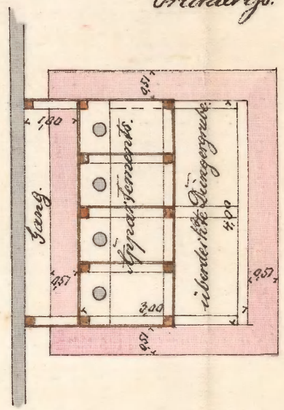

Querschnitt.

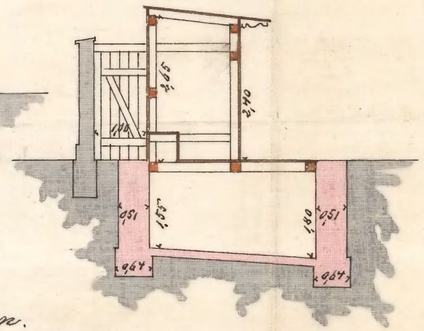

Grundriss.

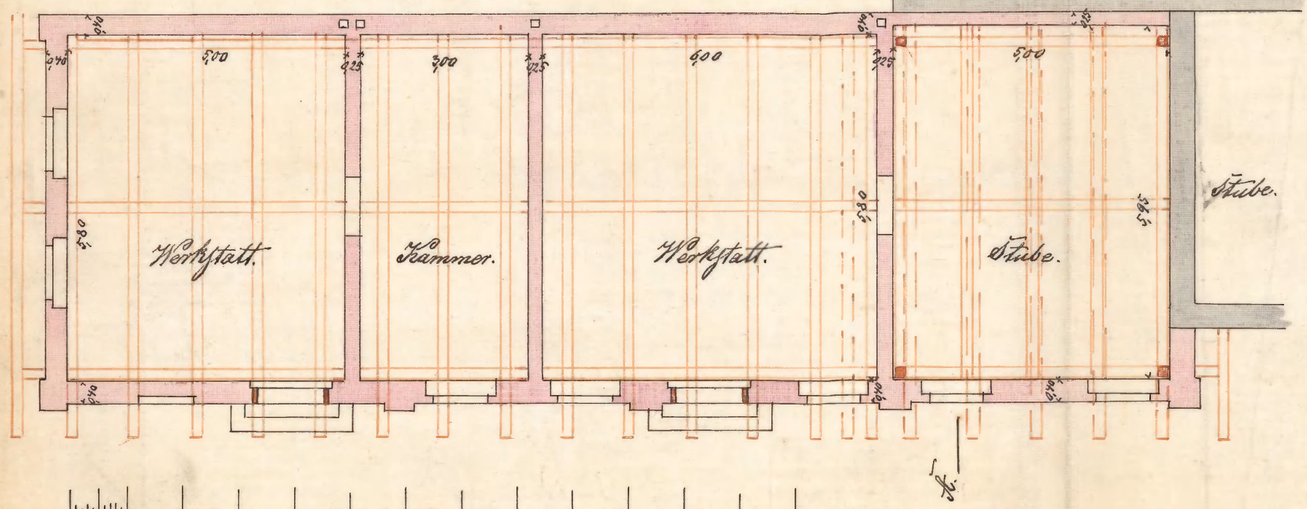

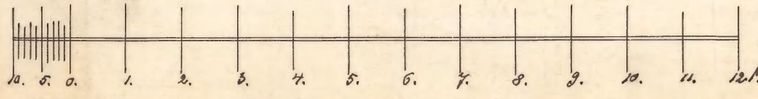

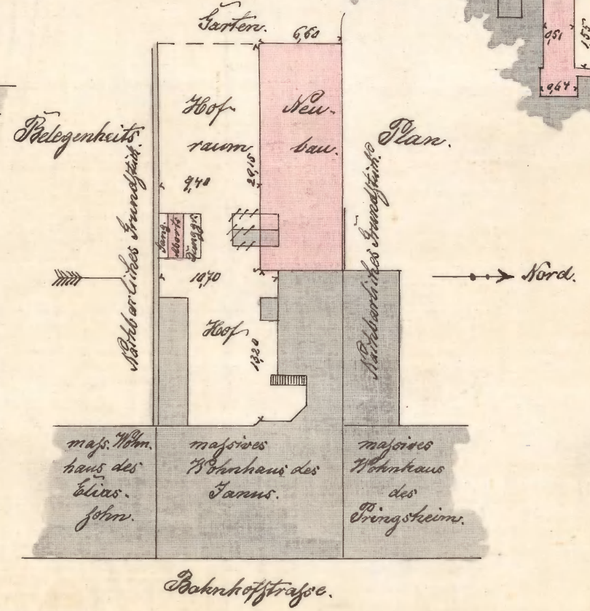

Beuthen O/S. im Monat Februar 1886.

H. Morawietz
Maurermeister.

Ernst Janus.
Maler

13

Behändigungs-Schein

Einen Consens ... der Polizei-Verwaltung-~~Magistrat~~ zu Beuthen O/S. vom 13. ten Maerz ... 1886 betreffend Bau eines Seitengebäudes mit Wohnraum sowie einer Abort-anlage nebst Zeichnung ...

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O/S. ... den 26. ten Maerz ... 1886.

Ernst Janus. Maler

An den Maler Herrn Ernst Janus.

Behändigt am 26 Maerz 1886

durch ~~[illegible]~~

J. N. IV 1987.

Gier

Beuthen O/S. d. 8 Mai 1886.

Magistrat der Stadt
Präs. 8 - MAI. 86
BEUTHEN O.-S.

IV 3860. 14

Einer Hochwohllöbl. Polizei-Verwaltung, hier

Zeigen Unterzeichneter hierdurch ergebenst an, daß der Seitenbau im Grundstück Lessingstraße Nro 33 im Rohbau vollendet ist.

Hochachtungsvoll

[illegible]

1. Abschriftlich sm. mit Akten der Bau-Deputation mit dem Ersuchen um baldige gefällige Prüfung der Bauausführung ergebenst zu übersenden.
2. Reten. nach 14 Tagen.

Beuthen O/S. den 11 Mai 1886.
Die Polizei-Verwaltung.

21/5

J. V.
[illegible]

Herrn Maurermeister Kleker zur gefälligen Revision
Beuthen d. 15 Mai 1886

Schweitzer

Dr. [illegible] Faikowski

Bau-Journ. No 29.

IV 1530.

Der Bau ist nach Zeichnung ordnungsmäßig ausgeführt

Beuthen O/S d. 15 Januar 1887.

Ernst Janus

[illegible] Schweitzer A. Kleker Faikowski [illegible]

Vorz.
Aus der Vorlage v. 15/2 87

1887

№ 3860

Betrifft
den Seitenbau des Malers Ernst Banus hier

B.

1. Urschriftlich s.p.r. mit Acten
der Bau-Deputation
mit dem Ersuchen um baldgefällige Prüfung
der Bauausführung ergebenst zu übersenden.

2. Rotulus nach 14 Tagen.

Ab 13/5 f

Beuthen O/S, den 11. Mai 1886
Die Polizei-Verwaltung
In Vertretung
Müller

27/5

R.

Ab 18/5 f

Hl Bürgermeister Klehr zur gefl. Kenntniß
Bthen O/S, d. 15 Mai 1886
gez. Dr. Brüning. [illegible] Schweitzer

V.
Nach 14 Tagen
B. 29.5.86.
[illegible]

13/6

V.
1. Bau-Deputation
zu erinnern
2) Nach 10 Tagen
Bth. 15.6.86
[illegible]

d. 21/6 [illegible]

Ab 22/6 f

27/6

V.
Nach 14 Tagen
Bth. 3.7.86
[illegible]

17/7

V.

fact. 27/7 Schm. 1) Bau-Deputation wiederholt zu erinnern.

Ab 28/7 2) Nach 14 Tagen.

Bth. 23. 7. 86.

18/8

V.

Nach 10 Tagen.

Bth. 18. 8. 86.

28/8

V.

1) Bau-Deputation zu erinnern.

2) Nach 14 Tagen.

ad 1. fact. 3/9 Schm.

Bth. 30. 8. 86.

Ab 4/9

13/9

W.

Nach 14 Tagen.

Bth. d. 24. 9. 86.

8/10

[illegible] 24/10

V.

1) Kgl. Polizei-Inspectorat zur Feststellung, ob qu. Neubau etwa bereits vorzeitig zu Wohnzwecken benutzt wird.

2) Nach 8 Tagen.

Bth. den 22. October 1886.

Die Polizei-Verwaltung

31/10

Mit dem Bericht gehorsamst zurückzureichen, daß qu. Bau schon als einer Tischlerwerkstatt u. einer Tischlerlager [illegible] benutzt wird. Zu Wohnzwecken auch Schlafstelle nicht.

Beuthen OS den 27. 10. 86.

Czerniak

Polz. Sgt.

V.

nach 14 Tagen (Bau-Deput.)

Bth. 2. 11. 86.

V.

1) Bau-Deputation wiederholt dringend zu erinnern.

2) Nach 14 Tagen.

B. 18-11-86.

ad 1. fact. 23/11 Schm.

Ab 24/11

8/12

V.

1) Bau-Deputat. nochmals zu erinnern.

2) nach 14 Tagen.

Bth. 20. 12. 86.

16/1

fr. 27/12 86.

Ab 28/12

12/1

n. act IV 3860.

16

Jacob 26/1 87. Schm.

0 Dem Departement einmal darauf zu erinnern.

AA 27/1/7

2 ½ Monat 14 Tagen.

10/2

Bl. 24. 1. 87

[illegible]

J. Wygasch
Maurermeister.

Beuthen O.-Schl., den 19. Februar 1892.

17

No 1326

An
Ein
Wohllöbliches Polizeiamt
der Stadt
Beuthen O/S.

B. 87

1) J. Wygasch bittet um Genehmigung.
2) Urschr. m. Herrn Stadtbaurath zur gefälligen Prüfung u. Begutachtung.
3) Wv. 3 Tage.

Btn. 19. Februar 1892
Die Polizei-Verwaltung.
i. V.
Friedrich.

23/2

Der Ertheilung der Bauerlaubniß stehen keine Bedenken entgegen.
Der Stadtbaurath
Stahr 23/2.

ersuche ich hierdurch um die baupolizeiliche Genehmigung zum Durchbruch eines Schaufensters in dem mir gemeinschaftlich mit meinen Brüdern, den Malern Gebr. Janus, auf der Bahnhofstraße No 33 gehörenden Wohnhause.
Die nöthigen Zeichnungen sowie die statische Berechnung füge ich in duplo bei.

Ergebenst
p. Ingenieur Albert Janus.
J. Wygasch

d. 87

ad J. No IV. 1326..

18

i. C. An den Hausbesitzer Herrn [illegible]
Adolph Farrer.

Hier

Hp. 11/3.

C. Auf das Gesuch vom 19. d. Mts.: wird Ihnen hiermit, unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, auf Ihrem Grundstücke Bahnhofstraße No 33 ...... hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnungen und der zugehörigen statischen Berechnung

ein Schaufenster

auszubrechen.

~~massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.~~

Bei der Bau-Ausführung sind die Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1885 genau zu beachten.

2. Vorlage dem Bureau II (Wasserzins.)
3. br. m. dem Polizei-Inspektorat, zur Kenntniß und Notiznahme.
4. Nach 2 ... Wochen Bericht, ob Bau fertig.

Beuthen O/S, den 24ten Februar 1892.

Die Polizei-Verwaltung.

Cont 25/2 92 Ih

Ab 25/2 92 H

10/3

20/3

Kenntniß genommen u. notirt.
Beuthen O/S den 2. März 1892
Die Polizei-Inspektion
[illegible]

Beuthen S. den 19. 3. 92.

G. L.

Bau ist fertig gestellt.

Halupnik.
Holz Arzt.

Hr. m. Herrn Stadtbaurath
zur gefälligen Prüfung der
Bauausführung.
1 Vol 10 Tage.

Bth. 19 März 1892.
Die Polizei Verwaltung.
Friedrich.

Zum Lose
B. 22/3.
Den baupolizeilichen Vorschriften
entsprechend ausgeführt.
Beuthen O/Schl. den 13. April 1892.
Der Stadtbaurath
Bahr. S.

z. d. A.
B. 20. 4. 92.
Fr.

Zeichnung

zur Vergrösserung eines Schaufensters in dem Wohnhause der Herren Gebr. Fanns, Bahnhofstrasse No. 33.

Situation.

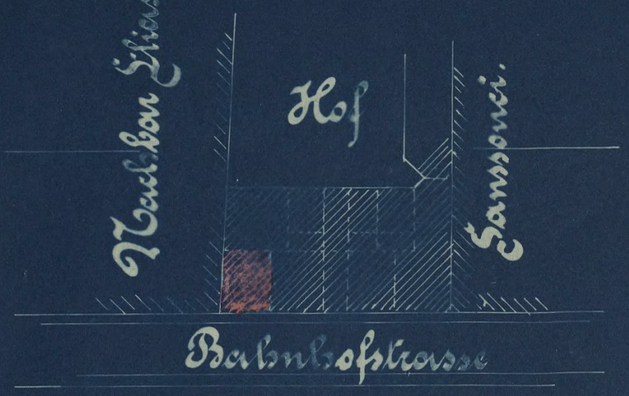

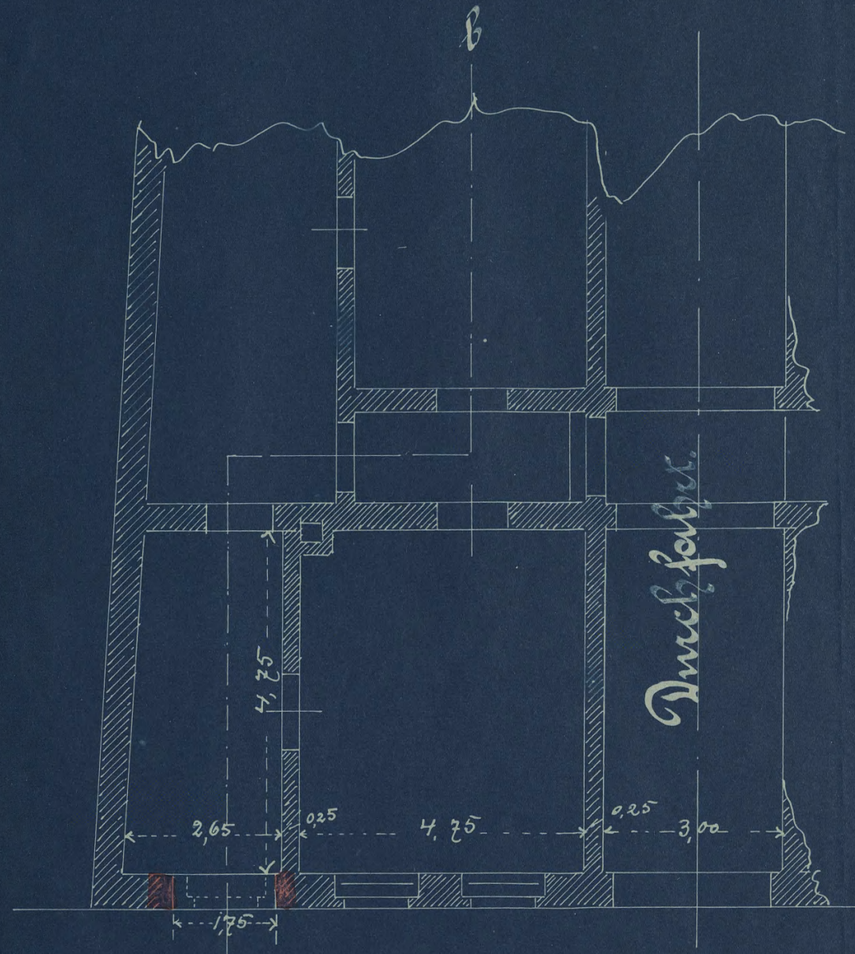

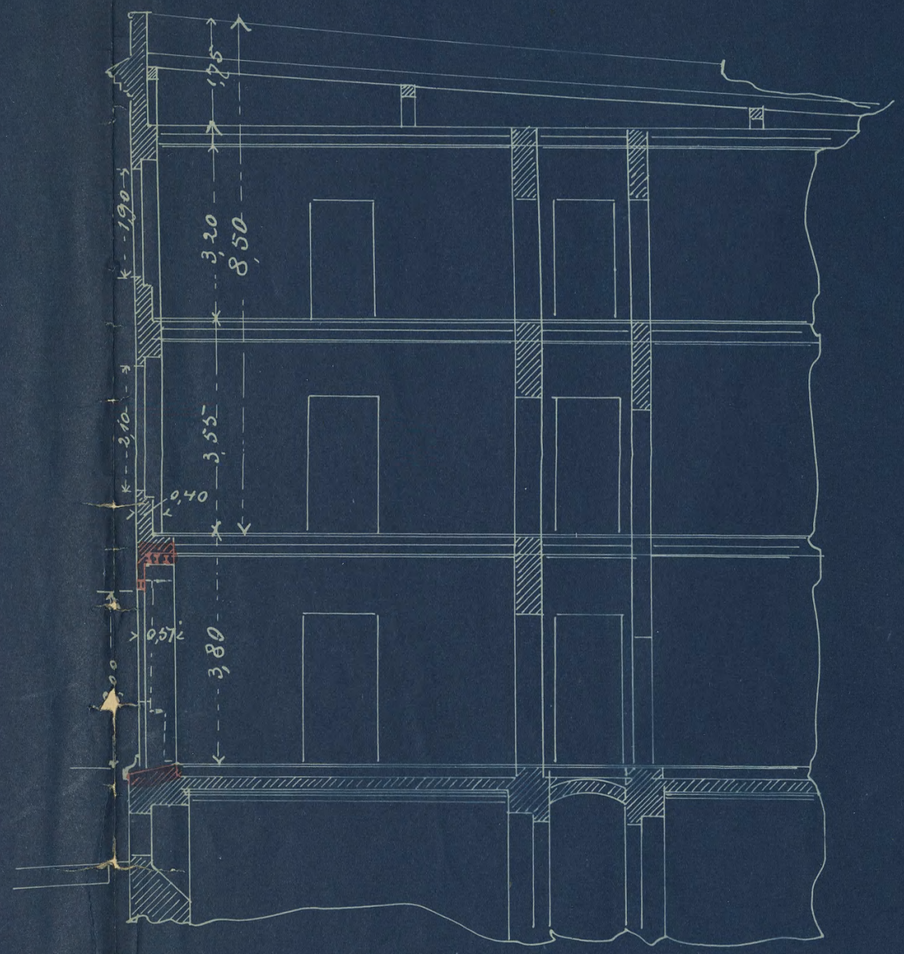

Schnitt a b.

Bautzen o/S. im Februar 1892.

J. Wygasch
Maurermeister.

Ernst Fanns
Gebr. Fanns

Zeichnung

zur Vergrösserung eines Schaufensters in dem Wohnhause der Herren Gebr. Janus, Bahnhofstr. No. 33.

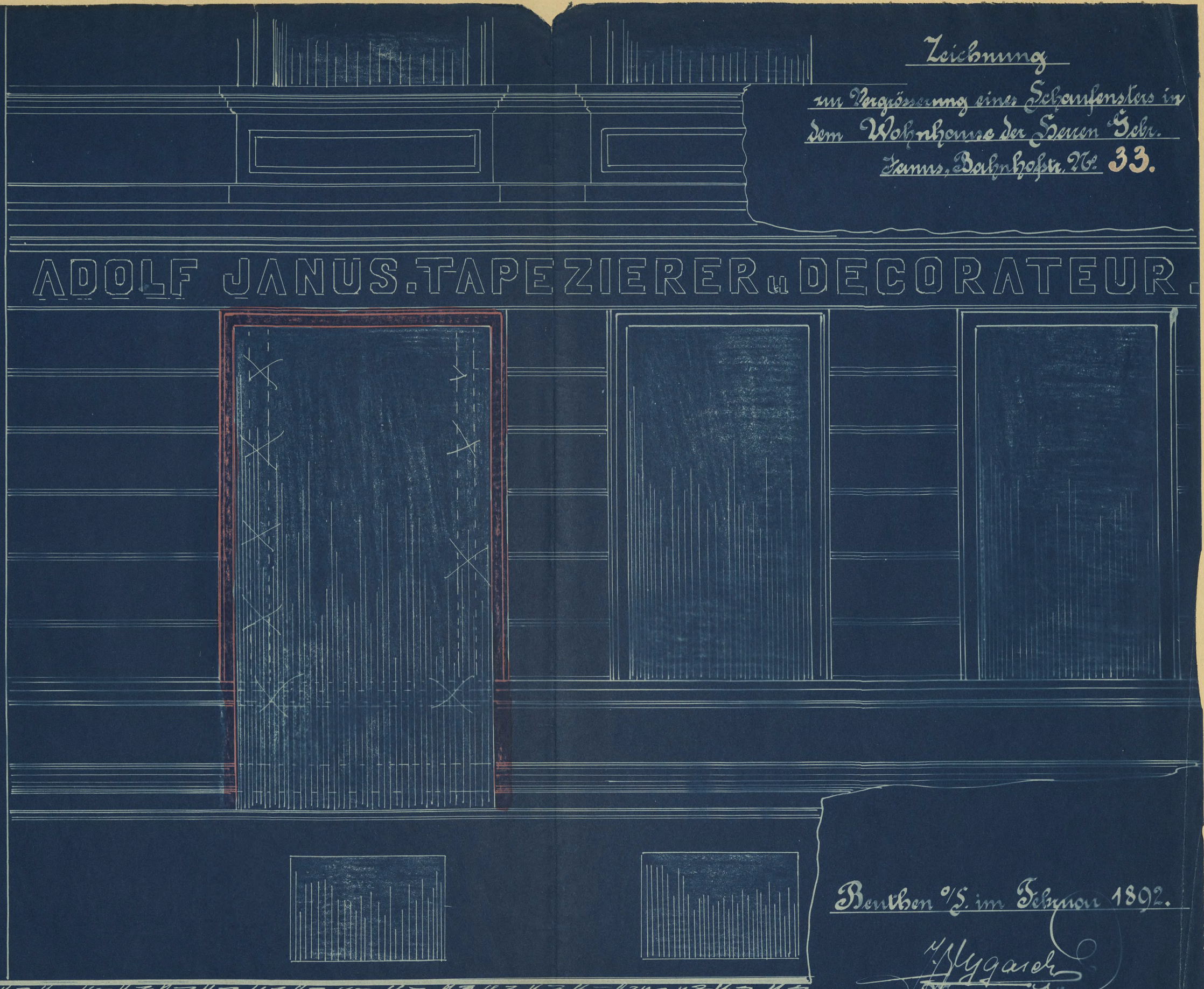

Vorderansicht.

Beuthen O/S. im Februar 1892.

H. Hygasch
Maurermeister.

Ernst Janus.
Adolf Janus

21

Statische Berechnung

der I Träger zur Vergrößerung des Schaufensters im Wohnhause der Herren Gebr. Janus, Bahnhofstraße No. 33.

Es sind nur je die Träger über dem Schaufenster zu berechnen und zwar:
die freitragende Länge beträgt 1,75 m.

Belastung:

a.) Mauerwerk: ~~1,60~~ 1,75 (0,50 · 0,30 + 0,40 · 8,50) − 2 · 1,10 · 0,40 · 2,00 rd.
= 4,45 ~~3,92~~ cbm à 1600 kg. = ~~6272~~ 7120 kg.

b.) Balkenlagen: ~~1,60~~ 1,75 · $\frac{4,75}{2}$ · 2 = ~~7,60~~ 8,31 qmm à ~~400~~ 500 kg. = ~~3040~~ 4155 kg.

c.) Balkenlage ohne Dielung über Dachgeschoß
1,75 · $\frac{4,75}{2}$ = ~~3,80~~ 4,16 qmm à 200 kg. = ~~760~~ 832 kg.

d.) Pappdach 3,80 × 1,75 × 250 kg. = ~~950~~ 1663 kg.

Sa. ~~11 022~~ 13770 kg.

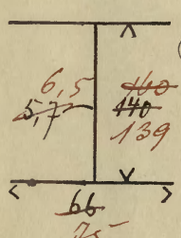

Die Last vertheilt sich auf 4 Träger

$\frac{\cancel{11022}\ 13770}{4}$ = ~~2755~~ 3443

$W = \frac{P \cdot l}{8k} = \frac{175 \cdot \cancel{2755}\ 3443}{8 \cdot 750}$ = ~~80,3~~ 100,45

genügt daher Borsigwerk Profil No. ~~17~~ ~~16~~ 14a oder eine Eisenbahnschiene.

Das Mauerwerk ist in Klinkerziegel in Cement zu fertigen, sowie eiserne Unterlagsplatten mit den Trägerenden zu verlegen.

Leuthen a/S den 16. Februar 1892.

J. Hygasch.
Maurermeister.

Beuthen OS den 4 Juli 1892.

Gesuch
der Kaufl. Gebrüder Hanne
um Ertheilung der Bauerlaubniß zu einer schmiedeeisernen Altane in ihrem Bahnhof-Straße No. // belegenen Grundstücke.

Magistrat
der Stadt Beuthen O.-S.
Präs. 4 - JULI 92
zb 577

22
II
11082

Einer Wohllöblichen Baupolizeibehörde überreichen sich die Unterzeichneten in der Anlage die Zeichnung zum Bau einer schmiedeeisernen Altane in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um die erforderliche Bauerlaubniß vorzulegen.

Die Altane soll an der Hinterfront im Hofe für die erste Etage angebracht werden. Wie die in Zeichnung eingeschriebenen Maaße nachweisen, wird die Altane 6,5 Meter lang und 1,25 m breit.
Die Belastung ist gleichmäßig und mit 200 kg auf den Quadratmeter angenommen. Trotz dieser geringfügigen Belastung ist ein Trägerprofil von 10 cm Steghöhe für die 6 eingemauerten Stützen angenommen.

P.

Urschriftlich zurück mit dem Anheimgeben, zunächst ein ein zweites vorschriftsmäßiges Zeichnungsexemplar beizufügen. Das eine Exemplar der Bauvorlagen ist derart unkenntlich bezw. verblaßt, daß der Bauriß nicht klar ersehen werden kann.

Beuthen OS den 5 Juli 1892

Die Polizei-Verwaltung
i. V.

Erfolgt vorläufig

L 788

Herrn. Herrn Stadtbaurath
mit zur gefälligen
Begutachtung.

2/Wel(?) d. Jngr.

Pttr(?) 6 Juli 1888(?)
Die städtische Verwaltung
der
Friedrich.

Die Träger sind mit dem
Mauerwerk durch Querschienen
zu verankern.
Sonst ist nichts einzuwenden.
Der Stadtbaurath
Bahr(?) 29/7.

erhalten dieselben zur grösseren Sicherheit noch eingemauerte Stützstreben von 50.50.7 T Eisen.

Zur Längsverbindung der eingemauerten Träger ist L Eisen von 100 mm Höhe und 45 mm Flanschbreite angenommen.

Die Altane erhält einen verzierten Gitterabschluß von 1,1 m Höhe aus 15 mm Quadrat und 15 x 10 Flacheisen und außerdem eine leichte Holzbedachung welche von 6 Stück eingemauerten Stützen aus 50.50.6 L Eisen nur Längsschiene aus 50.50.6 L Eisen nebst 3 Stück aufrechten Stützstangen getragen wird.

Betreffs der dringenden Nothwendigkeit dieser Altane erlaube mir um baldgefällige Bauerlaubnisertheilung zu bitten.

Hochachtungsvoll
Gebr. Jancus(?)
[illegible]

L 788

W. ad J. N. W 6082

1.) An die ~~Hausbesitzer~~ Maurer Herren Gebrüder Janus hier

zur. Ver.

E/M. Auf das Gesuch vom 4 Juli d. J. wird Ihnen hiermit unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, auf Ihrem Grundstücke an der Bahnhofstraße hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung

einen Altan unter der Bedingung anzulegen, daß die Träger mit dem Mauerwerk durch Querschienen verankert werden.

~~nachzubauen und feuersicher einzudecken~~

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1885 genau zu beachten.

Exp. 3/8.

2.) Vorlage dem Bureau II (Maßverzeichn.)

3.) demn. dem Polizei-Inspectorat zur Kenntniß und Notiznahme.

4.) Nach 3 Wochen Bericht, ob Bau fertig.

Beuthen O/S. den 4 August 1892

Die Polizei-Verwaltung.

J. L.

Kenntniß genommen u. notirt. [illegible]
[illegible] d. 10. 8. 92
Das Polizei-Insp.
[illegible]

31/8

7/9.

[illegible]

zu. Bau ist fertig gestellt.

Beuthen, den 1. 9. 92.

Kalupnik.
Polz. Sergt.

Z

Urschr. Herrn Stadtbaurath zur gefälligen Besichtigung des Bauwerks für hiesig.

Nach 8 Tagen

Bth. 2. Septbr. 1892.
Die Polizei-Verwaltung.
i. A.
Friedrich

10/9

Z/

1) Herrn Lorenz
2) Frist 4 Tage.
B. 10/9.

13/9

Vorschriftsmäßig ausgeführt.
Beuthen O/Schl. den 27ten September 1892.
Der Stadtbaurath
Bahr

[illegible] S. 27/IX.92.

R. 29. 9. 92.

[illegible]

Fr

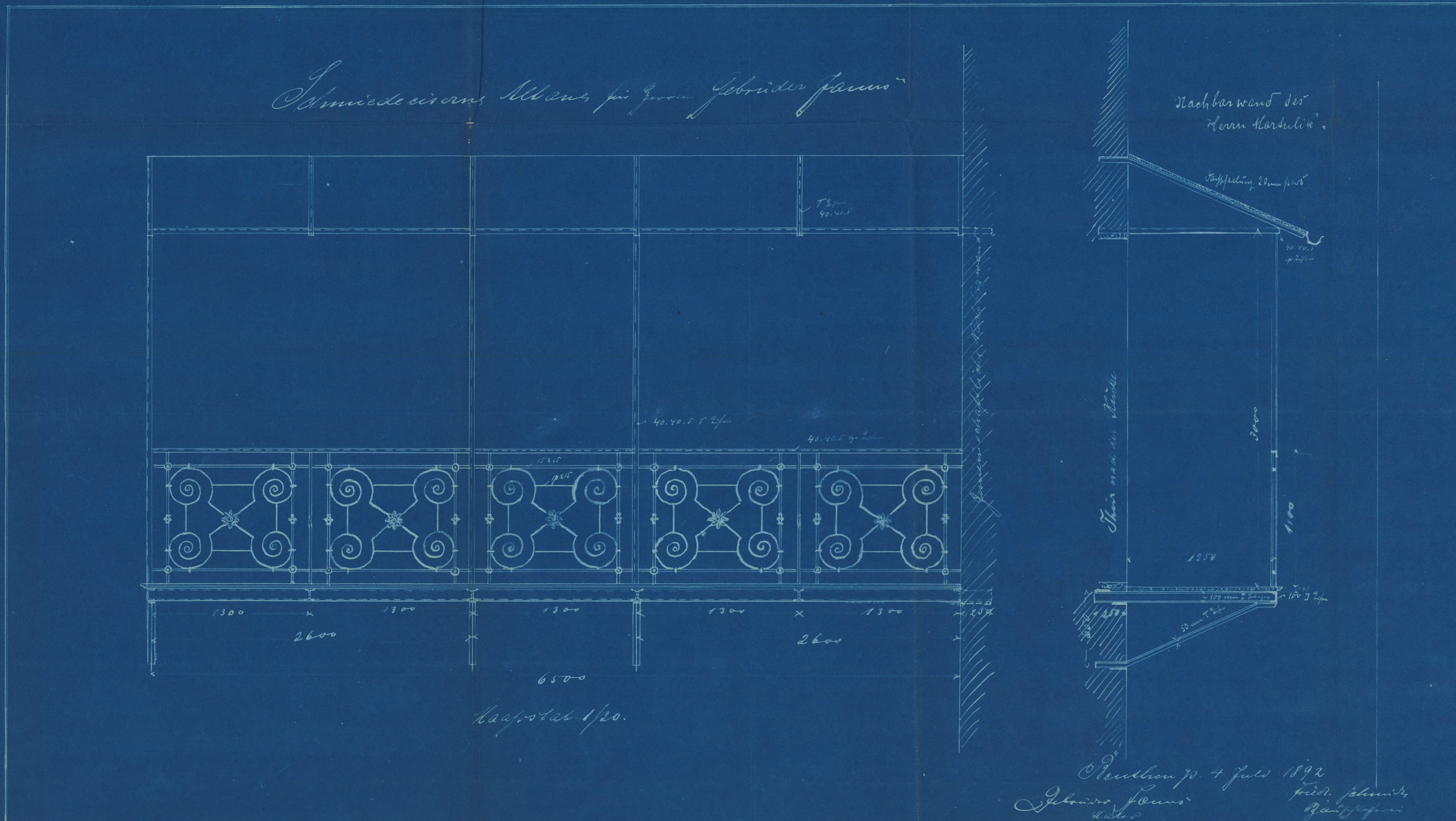
Schmiedeeiserne Altane für Herrn Gebrüder
Nachbarwand des Herrn
40.40.5
1300
1300
1300
1300
1300
250
2600
2600
6500
Maßstab 1/20.
3000
1100
1250
250
Thür nach der Küche
4 Juli 1892
Gebrüder

Behändigungs-Schein. 25

Eine Verfügung der Polizei-Verwaltung vom 4ten August 1892 — IV 6082 — betreffend Erlaubniß zum Bau einer Altane unter der Bedingung ertheilt, daß die Träger mit dem Mauerwerk durch Schienen verankert werden

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O/S den 9.ten August 1892.

Ernst Janus.

An

die Maler Herren
Gebrüder Janus

zu

Beuthen O/S.

Behändigt am 9. 8. 92.

durch Halupnik.
Polz. Sergt.

Journ.-Nro. IV 6082.

Beuthen O/S, den 29t März 1894.

Zb 9/4 94 IV 2207

26

Einer
Wohllöblichen Polizei-Verwaltung
hier.

L.

1) Urschriftlich hier.
der Bau-Deputation
mit den Zeichnungen zur
gefälligen Begutachtung
ergebenst zu übersenden.

2) Wv. 1 Monat.

Bth. d. 10 April 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Friedrich

2074

Zu genehmigen
B. d. 17. 4. 1894
Die Baudeputation
Zahr A. Kleber
C. Lundmann [illegible]

Auf unserem an der Bahnhofstraße gelegenen Grundstück beabsichtigen wir ein Werkstattgebäude und Aborte mit massiver Senkgrube zu errichten.

Indem wir diesbezügliche Zeichnungen in Duplo einreichen, bitten wir ergebenst um den Bauconsens hierzu möglichst ähnlichst baldgefälligst ertheilen zu wollen.

Einer Wohllöblichen
Polizei-Verwaltung

R. Satke.

ganz ergebenst
Ernst Janus
Adolf Janus.

A 24/5

V.

ad J.-Nr. IV. 2207

92

1) An den Hausbesitzer Herrn Ernst und Adolph Fanner

hier

Auf das Gesuch vom 29 Maerz 9 April d.J. wird Ihnen hiermit unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, auf Ihrem Grundstücke an der Bahnhofstraße hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung

ein Hofgebäude, enthaltend Werkstätten, Lagerräume und eine Remise sowie ferner eine Abortanlage

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1885 genau zu beachten.

2) Vorlage dem Bureau II (Wasserzins.)

3) Dem Polizei-Inspectorat zur Kenntniß- und Notiznahme.

4) Nach 3 Wochen Bericht, ob Bau fertig

Beuthen O.-S., den 18 April 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Kenntniß genommen u. notirt.
Beuthen O/S den 25. April 1894
die Polizei-Inspektion

Der Bau ist noch nicht fertig gestellt.
Beuthen O/S den 31

28

Zeichnung

zum Bau eines Werkstattgebäudes für die Herren Ernst und Adolf Janus hier, Bahnhofstrasse.

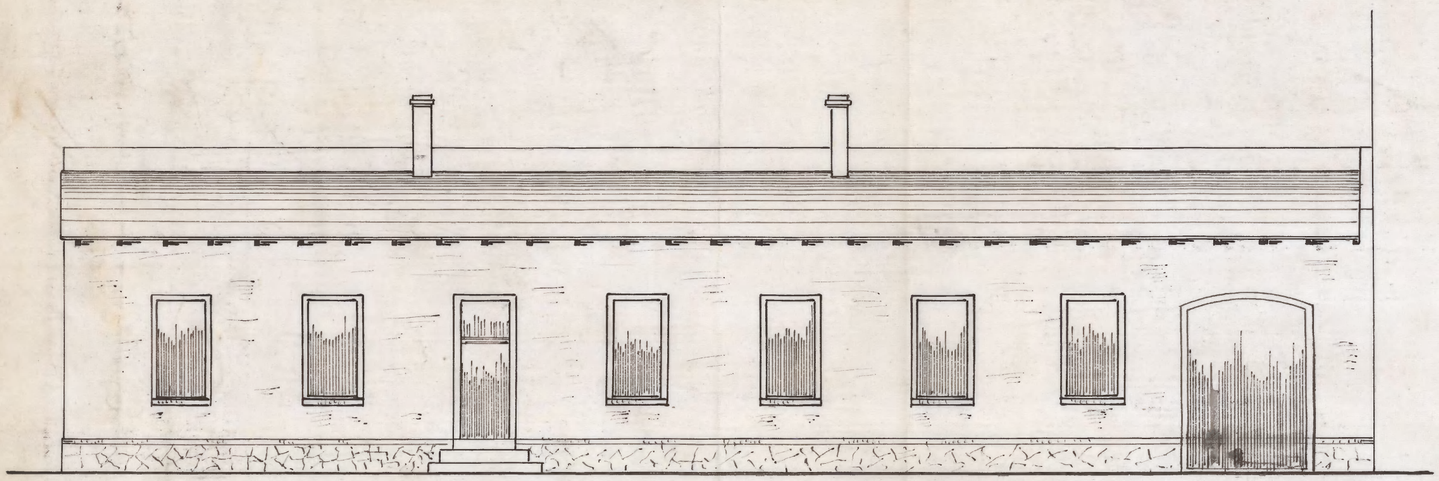

Ansicht.

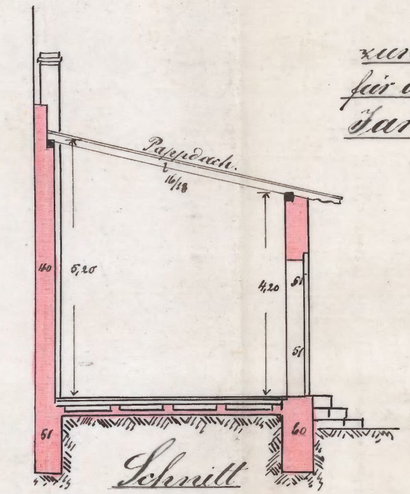

Schnitt

Ansicht.

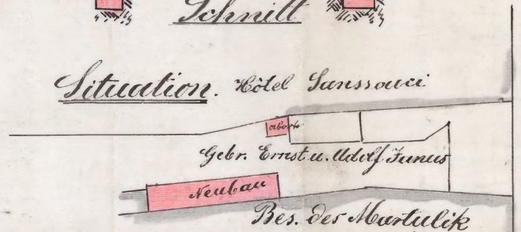

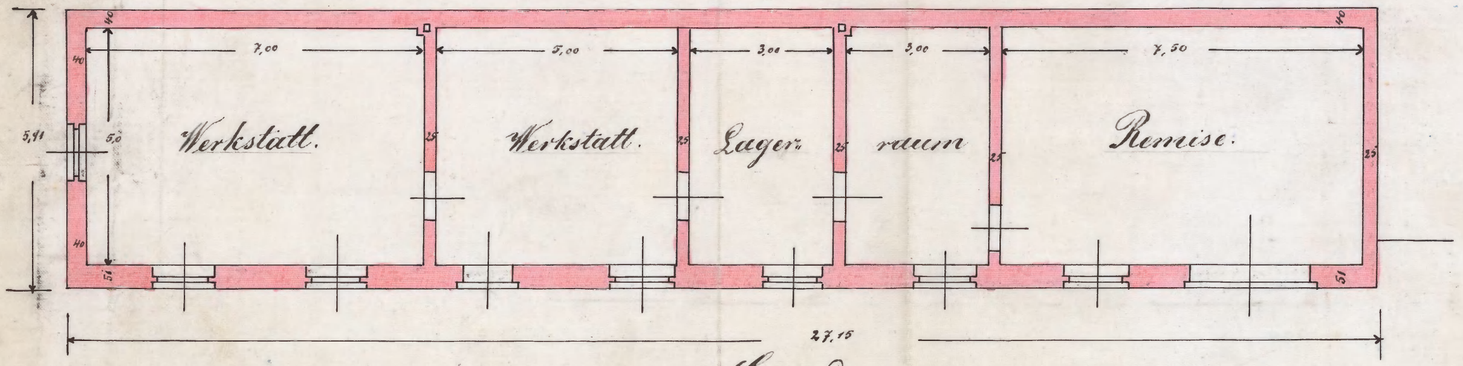

Grundriss

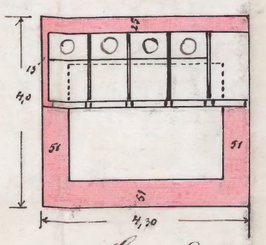

Grundriss.

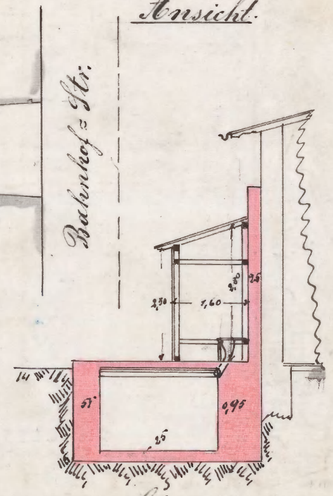

Schnitt.

Masstab 1:100.

Beuthen O/S, den 22 Maerz 1894.

Ernst Janus. Wieczorek.

Adolf Janus. Bautechniker.

Zb. 29/5 94 IV 3452

Beuthen O/S den 29t Mai 1894.

26

Ur.

Die Vorzeigung beantragte ... [illegible] bei dem Kgl. Pol. ...

2 Anlagen

Einer Wohllöblichen Polizei-Verwaltung

hier.

1) Urschriftlich nebst Vorgang

dem Bau-Inspektor

mit dem Ersuchen um gefällige Prüfung und Begutachtung ergebenst zu übersenden.

2) Wv. 10 Tage.

B. 29 Mai 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Zu genehmigen

Bi. 1/6. 94.

Bauinspektor

Unter Überreichung des Bauconsenses vom 18ten April d. J. No IV 2207 zeigen wir ergebenst an, daß wir das im Bau begriffene Werkstattgebäude nach den in duplo beigefügten Zeichnungen abzuändern beabsichtigen und erbitten wir uns die Genehmigung hierzu.

Einer Wohllöblichen Polizei-Verwaltung

ganz ergebene

Ernst Janus

Adolf Janus.

Fackler. Bahr. A. Kleber. Laske.

ad J.-Nro. IVb 3452

30

B.

1) An den Hausbesitzer Herrn Fabrikbesitzer Ernst und Adolph Janus hier

Auf das Gesuch vom 29 Mai cr. wird Ihnen hiermit unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, auf Ihrem Grundstücke an der Bahnhofstraße hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung ~~und der zugehörigen statischen Berechnung~~

unter Abweichung von dem am 18 April cr. IV 2207 ertheilten Bauconsens ein Werkstattgebäude anderweitig

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1885 genau zu beachten.

~~Ferner werden Sie darauf hingewiesen, daß, bevor die Eisentheile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenconstruction auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe, durch Sie uns einzureichen ist. (Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26. October 1874.)~~

2) Vorlage dem Bureau II (Wasserzins).

3) Dem Polizei-Inspectorat zur Kenntniß und Notiznahme.

4) ~~Nach~~ Mit Bauschein ~~Wochen Bericht, ob~~ Baufertig zu verbinden

Beuthen O.-S., den ~~30~~ 4 Juni 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

[signatures and initials]

Jh.

Kenntniß genommen u. zurück.

Beuthen O/S. den 8. Juni 1894

Die Polizei-Inspektion

[illegible]

Aenderungszeichnung
des Werkstattgebäudes der Herren Ernst und Adolf Jannes. hier.

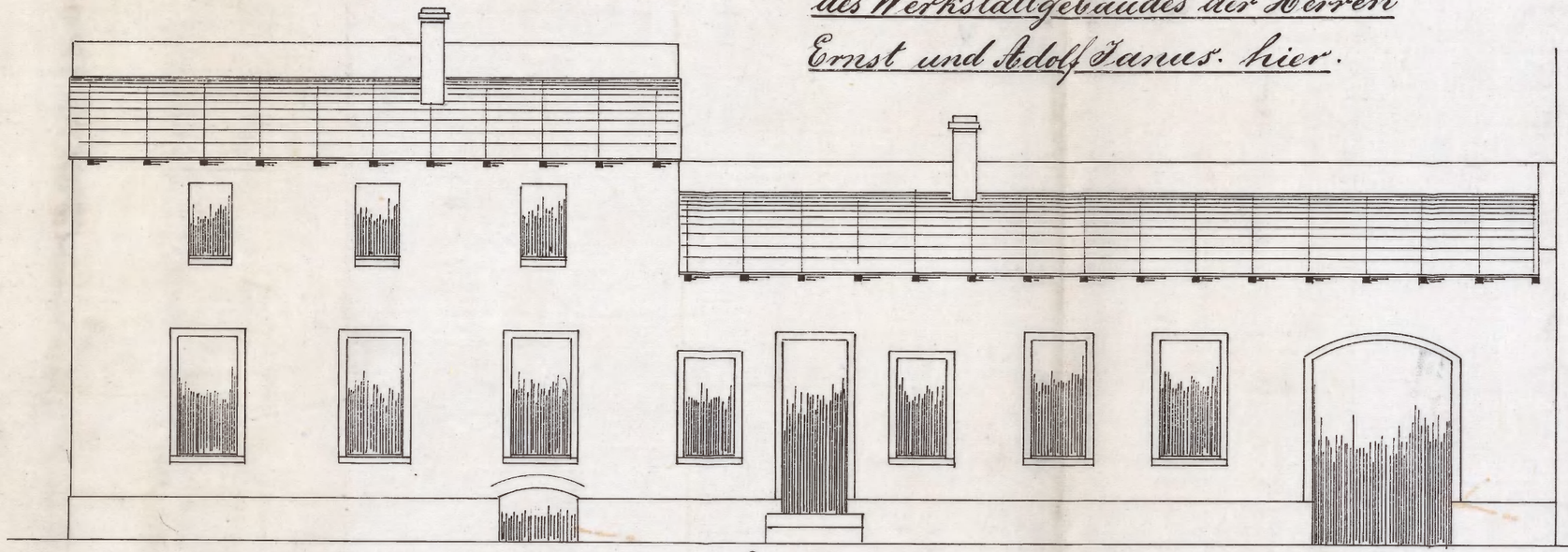

Ansicht

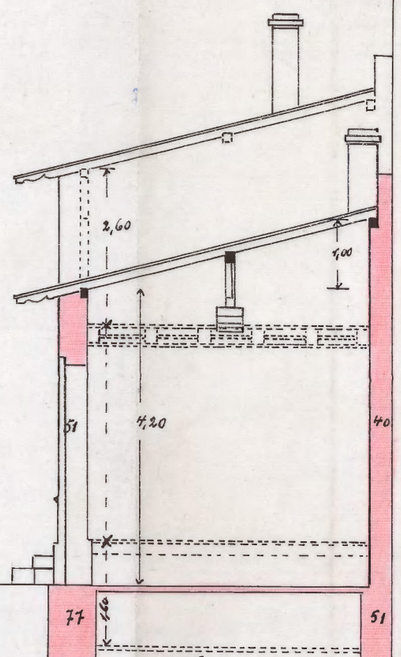

Schnitt a. b

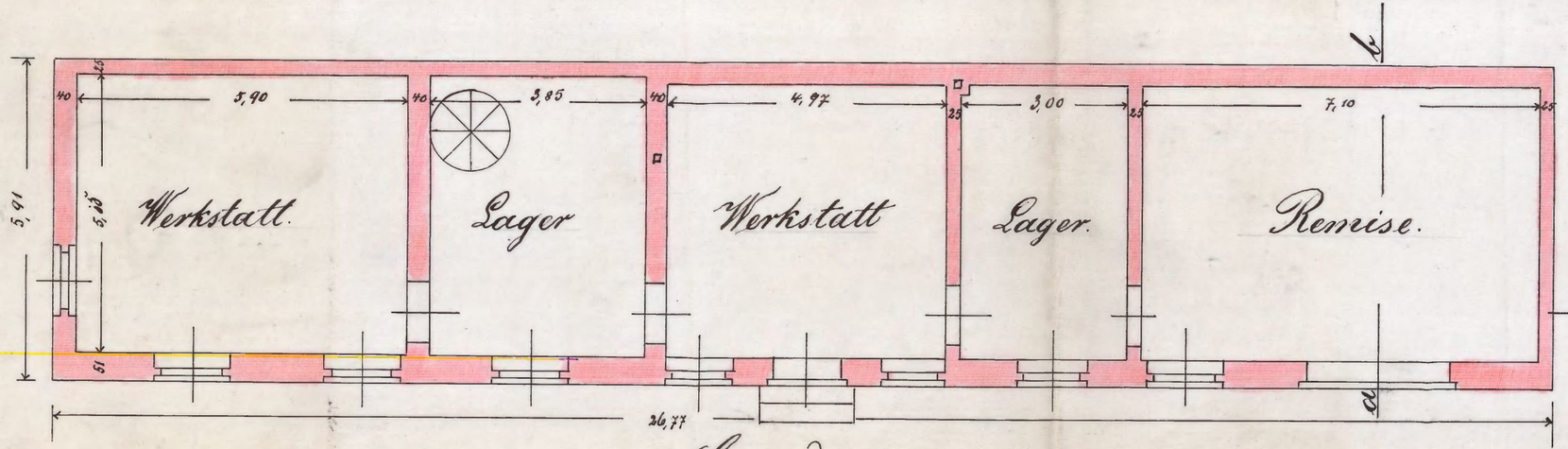

Grundriss

Masstab 1:100.

Beuthen O/S. im Mai 1894.

Wiesnack
Bauführer.

Ernst Jannes
Adolf Jannes.

Gebr. Janus, Maler,
Beuthen O.-S.

Magistrat der Stadt Beuthen O.-S.
Präs. 2-JUNI 94

IV b. 3653

I. a. 1115

Beuthen O.-S., den 2 Juni 1894

32

Einer Hochlöblichen Polizei Verwaltung
Beuthen O/S.

Zeigen hierdurch ergebenst an, daß unsere Malerwerkstatt im Geschäft unseres Grundstücks Bahnhofstraße 33 laut dem vom 18 April d. J. IV. 2207 und zu demselben eingereichte Zeichnung im Rohen fertig gestellt ist und stellen die Rohbau-Abnahme ergebenst anheim.

Ergebenst
Ernst u. Adolf Janus

Urschr. mit 2 Vorgängen dem Herrn Stadt. Bau-beamten mit dem ergebenen Ersuchen um gefällige Prüfung der Bauausführung.

Frist 10 Tage.

Beuthen O/S den 12 Juni 1894
Die Polizei-Verwaltung
[illegible]

1/6

Herrn Rohloff
B. 21/6.

2/6

Ist konsensmäßig ausgeführt.
B. 26.6.94.
Rohloff

B. d. 26-6-94.
Urschr. der Polizei-Verwaltung mit vorstehendem Bericht erg. vorzulegen.
Der Stadtbaurath
Bahr

Z. [illegible]
B. 26. 6. 94.
[illegible]

1

Beuthen O/S, den 8ten Maerz 1894.

Magistrat
der Stadt Beuthen O.-S.
Präs. 13 MRZ 94

IV 1767

33

Einer Wohllöblichen Polizei-Verwaltung

Hier

Wir beabsichtigen unser, an der Bahnhofstraße gelegenes Wohnhaus zu erhöhen, 2 Schaufenster anzulegen und 2 Seitenflügelgebäude neu zu erbauen.

Unter Überreichung der bezüglichen Zeichnungen und statischen Berechnung in duplo bitten wir ergebenst um gefällige Ertheilung des Bau-Consenses.

Einer Wohllöblichen Polizei-Verwaltung

ergebenste

Ernst & Adolf Janus

L

1/Vorm. sp.

der Bau-Deputation mit dem Ersuchen um gefällige Begutachtung ergebenst zu übersenden

2 Mal 2 Wochen

Bth. 16 Maerz 1894.

L/4

Die Polizei-Verwaltung

Fredert

Zu genehmigen

Beuthen O/S d. 30 März 1894

Die Baudeputation

Dr. Brüning Behr [illegible]

K. Segnitz C. Gründmann

Bau-Consens.

J.-Nro. IV. 1707

34

Den Hausbesitzern u. Malermeistern Ernst u. Adolf Jannshirs wird auf ~~sein~~ das Gesuch vom 8. März cr unbeschadet etwaiger Rechte Dritter hierdurch die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, auf ~~seinem~~ — ihrem — unter Nro 33 an der Bahnhofstraße

belegenen Grundstücke nach Maßgabe der anliegenden, geprüften und festgestellten Bauzeichnung

unter Erhöhung des Vordergebäudes zwei Scharfenstervorsprüche und zwei Hofgebäude

massiv aufzubauen nnd feuersicher einzudecken.

Hierbei werden die nachstehenden Bedingungen zur genauesten Befolgung festgesetzt:

1. Die aus den Fundamenten genommene Erde und der Bauschutt dürfen nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgeladen werden; ebenso dürfen daselbst ohne besondere polizeiliche Erlaubniß Baumaterialien nicht aufgestellt und das zum Bau erforderliche Holz abgeladen und bearbeitet werden. (§ 56 der Bau-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1885.)
2. die Fluchtlinie, welche **vor** Beginn des Baues auf vorherigen **besonderen Antrag** diesseits angegeben wird, muß genau innegehalten werden. (§ 52 a. a. O.)
3. die Treppe im Seitenflügelgebäude muß ~~feuersicher gebaut werden, d. h. von massiven Wänden umschlossen und mindestens mit gerohrten und geputzten Decken versehen sein. Eine derselben muß~~ unverbrennlich, d. h. aus Eisen oder aus Stein ausgeführt werden. (§ 46 a. a. O.);
4. Risalite, Kellerhälse, Treppen, Schilder, Schaufenstervorrichtungen, Erker und Balkons, welche über die Frontlinie des Hauses hinaus in oder über den Bürgersteig reichen, dürfen nur mit besonderer Genehmigung angelegt, Thüren, Fenster und Läden, welche nach außen aufschlagen, im Erdgeschoß überhaupt nicht errichtet werden. (§ 53 a. a. O.);
5. Behufs Auffangens des Regenwassers muß das Gebäude mit metallenen Rinnen mit Kessel und Abfallröhren **bis zur Erde hinab** versehen werden. (§§ 24 und 54 a. a. O.);
6. Regelung der Vorfluth ist Sache des Bauenden;
7. alle aus dem Hause nach dem Straßenrinnstein führenden Gerinne, welche übrigens nur zur Ableitung des Schnee- und Regenwassers benutzt werden dürfen, müssen, insoweit sie den Bürgersteig durchschneiden, in Stein oder Eisen hergestellt und dergestalt überbrückt werden, daß dadurch die Ebene des Bürgersteiges nicht gestört wird. (§ 13 a. a. O.);
8. Ausgüsse aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straßenseite nicht gestattet. (§ 14 a. a. O.);
9. die anzulegenden Senkgruben (Cloaken) müssen — mindestens 1 Meter von der Nachbargrenze entfernt — **wasserdicht** hergestellt, d. h. die von Bruchsteinen aufgeführten Umfassungswände müssen im Innern durch eine ½ Stein starke Mauer von Klinkerziegeln in Cementmörtel, und der Fußboden mit einem ebensolchen Pflaster verblendet werden; demnächst müssen die Senkgruben dergestalt verdeckt werden, daß der Inhalt die Luft nicht verderben kann (§ 14 a. a. O.);
10. auf der Besitzung muß nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 a. a. O. ein Brunnen angelegt oder für genügende Wasserzuleitung in sonstiger Weise gesorgt werden;
11. Kellergeschosse dürfen nur dann als Wohnungen benutzt werden, wenn sie den Bestimmungen der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 9. Juni 1881 — Amtsblatt Seite 258 — entsprechen.

    Uebrigens dürfen Kellerwohnungen gemäß § 60 a. a. O. unter keinen Umständen vor Ablauf von **neun Monaten** nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden;
12. von der Vollendung des Rohbaues muß, bevor der Abputz der Wände und Decken beginnt, bei Meidung einer Exekutivstrafe von 3 Mark der Polizeibehörde Anzeige erstattet werden. (§ 8 a. a. O.);
13. die an der Straße belegene Vorderseite des Neubaues muß nach beendetem Bau binnen Jahresfrist angemessen abgeputzt und abgefärbt werden;

Bahnhofstr.

14. von der Bauzeichnung darf bei Ausführung des Baues nur mit speciell eingeholter Genehmigung der Poltzeibehörde abgewichen werden. (§ 367 Nro. 15 des Strafgesetzbuches);
15. der zu dem bebauenden Grundstück führende Weg kann als eine städtische Straße erst dann anerkannt und ein Anspruch auf Aushauung und Pflasterung desselben erhoben werden, wenn dieser Weg an beiden Seiten vollständig mit Wohnhäusern bebaut sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Bauende verpflichtet, einen wegsamen Zugang zu seinem — ihrem — Grundstück selbst herzustellen und zu unterhalten und greifen im Uebrigen die auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 für den hiesigen Bezirk erlassenen oder noch zu erlassenden statutarischen Bestimmungen Platz;
16. das Wohnhaus ist nach Fertigstellung mit der — einer noch später zu bezeichnenden — Haus-Nummer ..... zu versehen. (Polizei-Verordnung vom 11. März 1872.)
17. Die **Wohnungen** im Neubau dürfen erst nach Ablauf von **neun Monaten** nach Vollendung des Rohbaues bezogen werden; wird eine frühere wohnliche Benutzung der Wohnräume beabsichtigt, so ist die Erlaubniß der Polizeibehörde dazu nachzusuchen. (§ 60 der Bau-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1885);
18. Vorspringende Balkons und Altane, welche mehr als 1 Meter über dem Erdboden sich erheben, müssen von Stein oder Metall ausgeführt werden, nur für die Fußböden und Geländer derselben sind andere Materialien zulässig. (§ 22 a. a. O.)
19. Die zum Schutze des Schornsteinfegers bei Ausübung seines Gewerbes erforderlichen Einrichtungen bezw. Schutzvorrichtungen sind anzubringen. Daß dies geschehen, ist bei Erstattung der Rohbauanzeige durch Beibringen einer Bescheinigung des hiesigen Schornsteinfegermeisters uns nachzuweisen.
20. [illegible]

Wegen der im vorstehenden Consense aufgestellten Bau-Bedingungen kann in Gemäßheit des § 127 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 innerhalb 2 Wochen Beschwerde bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten oder Klage bei dem Bezirks-Ausschuß in Oppeln geführt werden. Beschwerde oder Klage sind indeß uns einzureichen.

Beuthen O.-S., den 3 ten April 18 94.

Die Polizei-Verwaltung.

1) Vorstehender Consens ist auszufertigen, mit je einem Exemplar der Bauvorlagen zu verbinden und dem Antragsteller gegen Behändigungsschein zuzustellen.
2) Vorlage dem Steuerbureau (Wasserzins).
3) br. m. Polizei-Inspectorat zur Kenntniß- und Notiznahme.
4) Nach [illegible] Wochen.

Beuthen O.-S., den 3 ten April 189 4.

Die Polizei-Verwaltung.

[illegible]

Statische Berechnung
zu den Janusschen Zeichnungen.

I Berechnung des Trägers a der Zeichnung.

Die größte freie Länge ist 5,81 m

Die belastete Fläche 5,81 · 1,00 = 5,81 qm

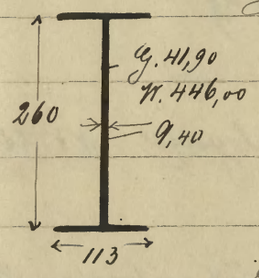

Belastung 750 klg. pro qm

Die Gesammtbelastung ist 5,81 · 750 = 4358 kg

W. ist $\frac{4358 \cdot 581}{8 \cdot 750} = 421,9$

Zur Verwendung gelangt Deutsches Normalprofil No. 26 mit 446,0 W.

II Berechnung des Trägers b der Zeichnung.

Die größte freie Länge ist 3,61 m

Die belastete Fläche ist 3,61 · 1,40 = 5,05 qm

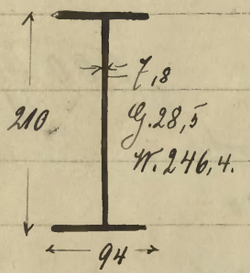

Belastung 750 kg pro qm

Gesammtbelastung ist 5,05 · 750 = 3788 kg

W. ist $\frac{3788 \cdot 3,61}{8 \cdot 750} = 227,9$

Zur Verwendung gelangt Deutsches Normal-Profil No. 21 mit 246,4 W.

III Berechnung des Trägers c der Zeichnung.

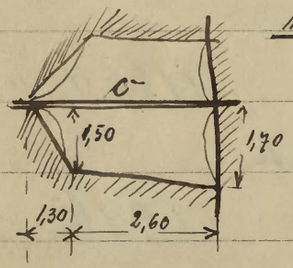

Die freie Länge ist 3,90 m

Die belastete Fläche ist $2,60 \cdot \frac{1,70 + 1,50}{2} + \frac{1,30 \cdot 1,50}{2}$

= 5,14 qm

Belastung 750 kg. pro qm

Die Gesammtbelastung ist 5,14 · 750 = 3855 kg

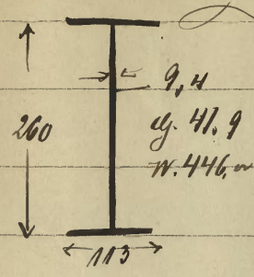

Die Gesammtbelastung nehmen 5 Träger auf mithin

$\frac{31576}{5}$ = rund 6316

W. ist = $\frac{6316 \cdot 360}{8 \cdot 750}$ = 378,9

Zur Verwendung gelangt Deutsches Normal-Profil No. 26 mit 446,0 W.

VI Berechnung der Träger über der auszubrechenden kleineren Schaufensteröffnung.

Die Freilage ist 1,75 m.

Belastungsfläche der Balken $\frac{1,75 \cdot 5,40}{2}$ = 4,73 qm.

Die Belastung setzt sich zusammen:

1.) Eigengewicht der Träger . . . . . 300 kg.

2.) Gewicht des darauf ruhenden Mauerwerks

$[1,75 \cdot 0,70 + 1,75 \cdot 3,55 - (1,00 \cdot 2,00)] \cdot 0,50$

$+ [1,75 \cdot 3,80 - (1,00 \cdot 2,00)] \cdot 0,40 = 4,58$ cbm

à 1600 kg . . 7328 —"—

3.) Gewicht der 3 Balkenlagen à 4,73 qm

= 14,19 qm à 400 kg — 5676 —"—

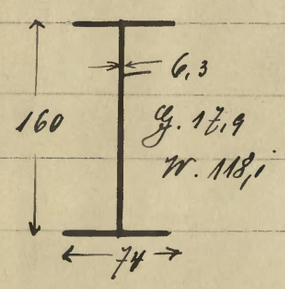

4.) Gewicht der 4ten Balkenlage und Mansarde 4,73 qm à 300 kg . 1419 —"—

5.) Gewicht des Daches (Holzcement) 4,73 qm à 130 kg . . . 615

Zus. 15338 kg

Die Gesammtbelastung nehmen 4 Stück Träger auf mithin $\frac{15338}{4}$ = 3835 kg.

W. ist $\frac{3835 \cdot 175}{8 \cdot 750}$ = 111,8

Zur Verwendung gelangt Deutsches Normal-Profil No. 16 mit 118,1 W.

Beuthen O/S. den 6t. Maerz 1894.

Wieczorek

Bauführer.

Behändigungs-Schein.

37

~~ng~~ der Polizei-Verwaltung Beuthen O.-S. vom 3 ten April 1894

[illegible]laubniß, unter Erhöhung des Wohngebäudes

[illegible]schaufenster auszubrechen, und Errichtung zweier

[illegible] auf meinem Grundstück an der [illegible]-

[illegible] No 33.

richtig eingehändigt worden.

[Beu]then O.-S., den 8 ten April 1894

Adolf Janus. & Ernst Janus.

[illegible] und Malermeister

[illegible] Adolf Janus Behändigt am

zu durch

[illegible] Hierselbst.

Zeichnung

zum Neubau zweier Wohngebäude Ausbruch zweier Schaufenster und Erhöhung des Vordergebäudes für die Herren Gebrüder **Janus** Bahnhofstr. No 33.

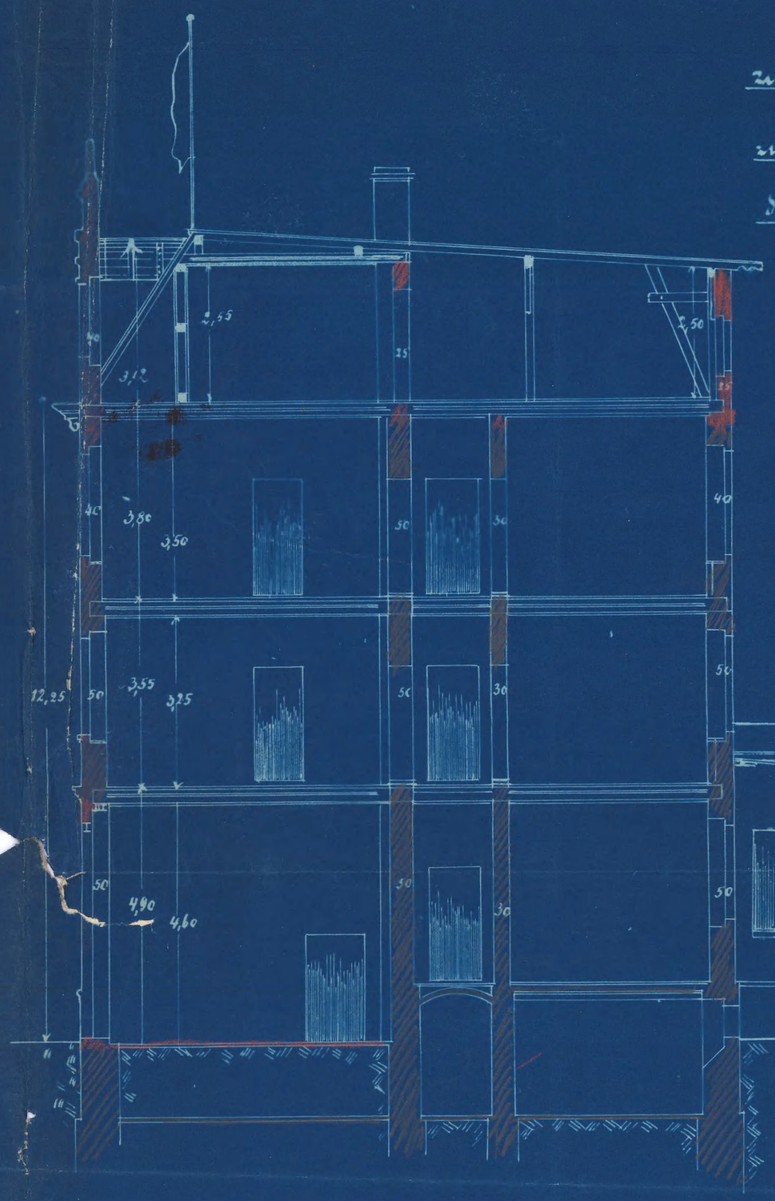

Schnitt a b.

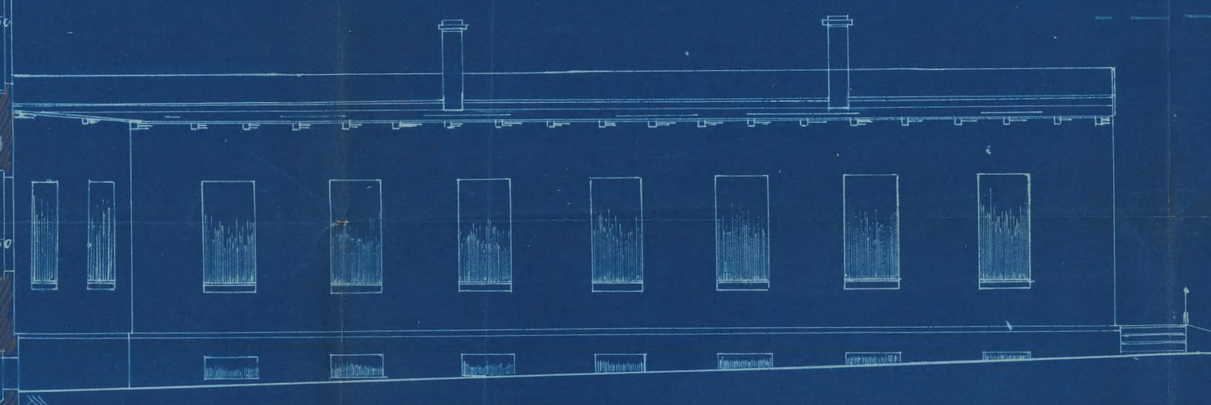

Ansicht des link. Flügels.

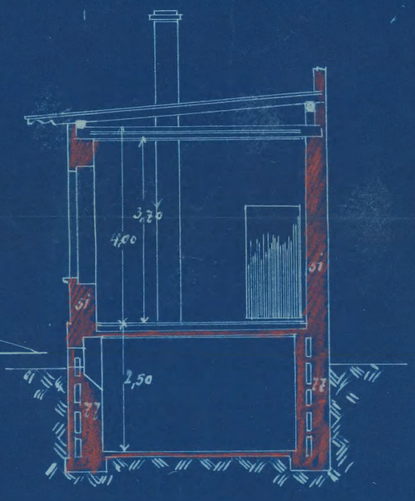

Schnitt cd.

Ansicht des rechten Flügels.

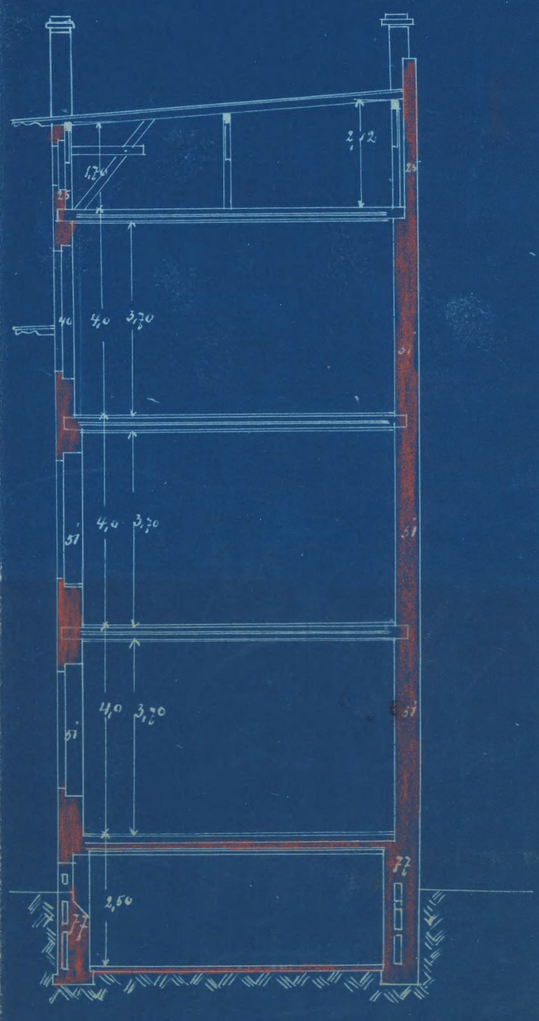

Schnitt e f.

Maßstab: 1:100

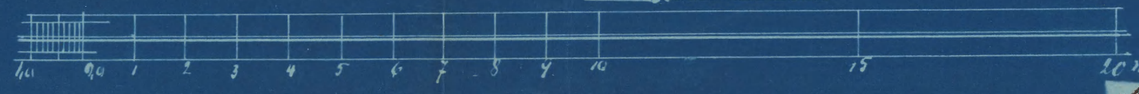

Benthen O/S. im Februar 1894.

Arnst u. Wolf
Janus.

Wieczorek
Bauführer.

Zeichnung

zum Neubau zweier Hofgebäude Ausbruch zweier Schaufenster und Erhöhung des Vordergebäu. des für die Herren Gebrüder **Janus** Bahnhofstrasse 33.

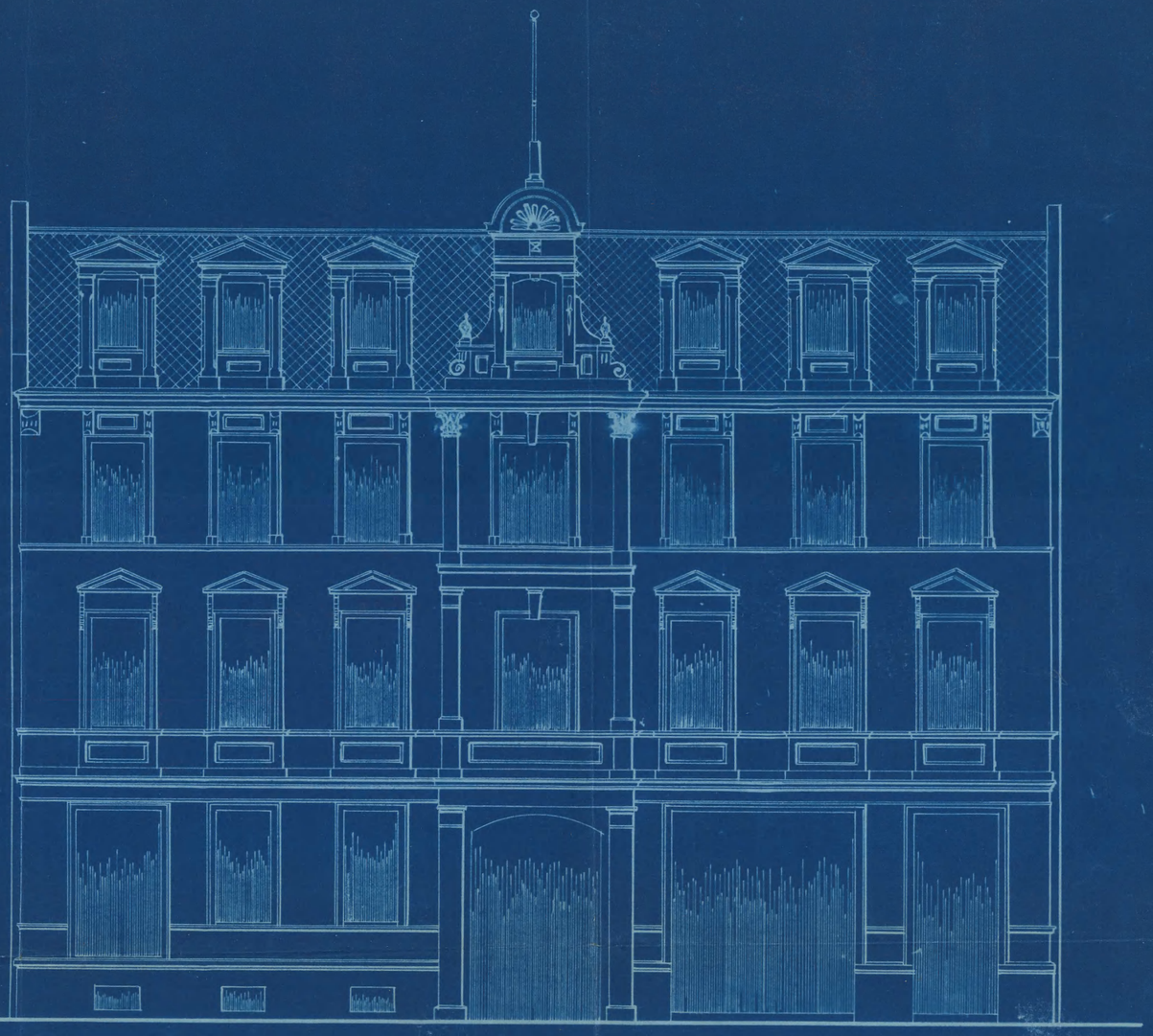

Ansicht der Vorderfront.

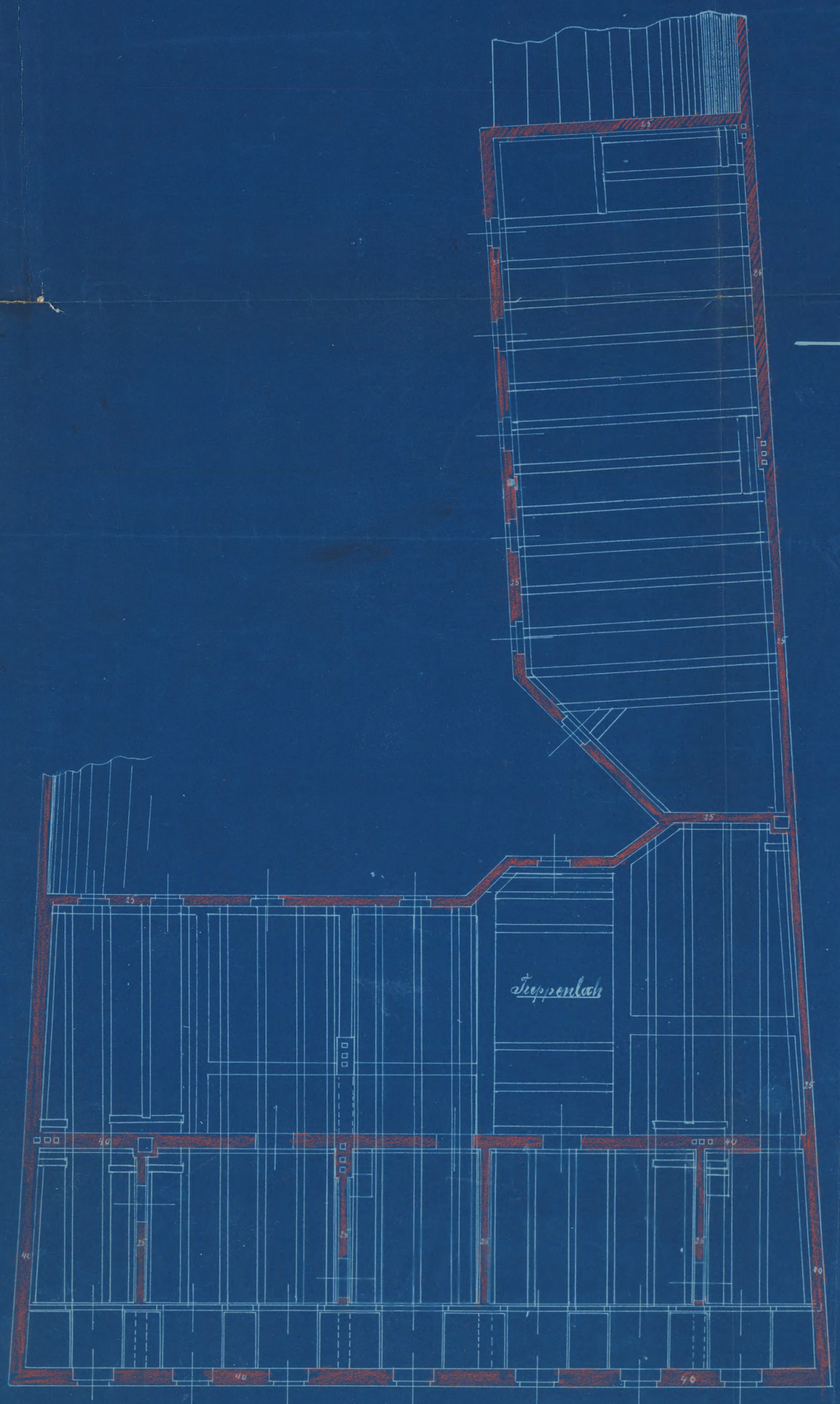

Dachgeschoss

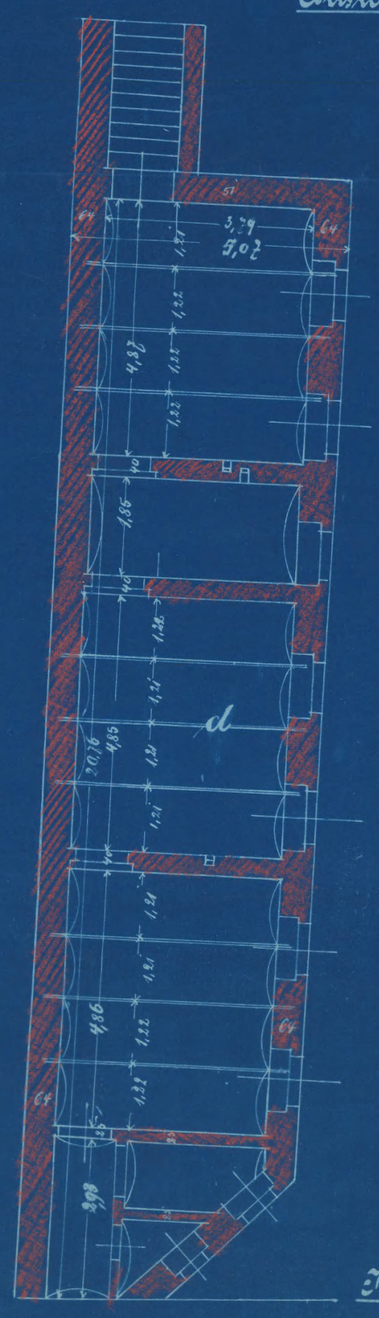

Kellergeschosse des hinteren Seitenflügel.

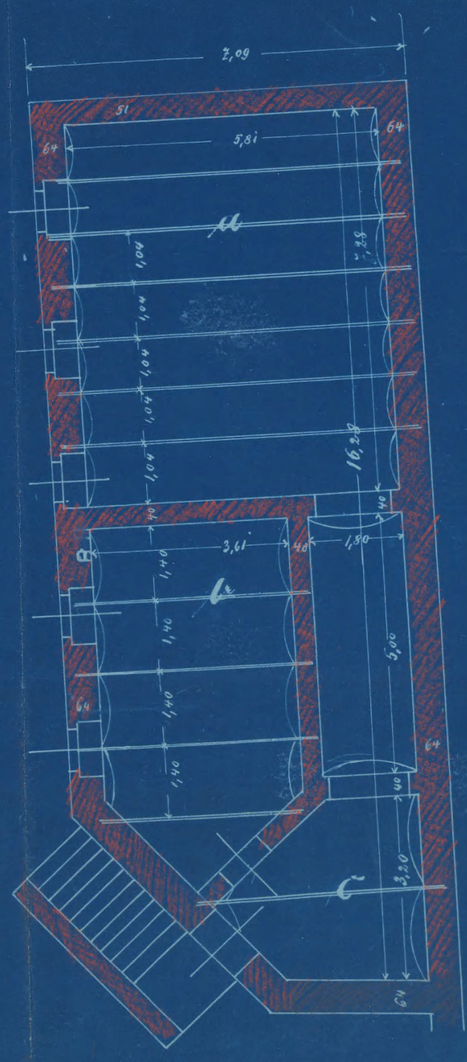

Maassstab: 1:100.

Benthen's im Februar 1894.

Ernst & Adolf Janus.

Wiesorek Architekten.

Zeichnung

zum Neubau zweier Hofgebäude, Ausbruch zweier Schaufenster und Erhöhung des Vordergebäudes für die Herren Gebrüder Janus

Bahnhofstrasse № 33.

Beuthen O/S. d. 27 Aug. 1894.

Magistrat
der Stadt Beuthen O.-S.
Präs. 27 AUG 94

IV b 5483

41

Einer Hochwohllöblichen
Polizei-Verwaltung
Beuthen O/S.

Zur gefälligen Kenntniß-
nahme, daß der rechte
Seitenflügel des Hofgebäudes
laut Bau Consenz J.-Nro IV 1707
vom 3. April cur.
fertig im Rohbau gestellt
ist; da voraussichtlich
die Erhöhung des Vorderhaus
und Aufführung des linken
Seitengebäudes in diesem
Jahr nicht mehr vorgenommen
werden kann, so ersuche
höflichst um Abnahme des
fertig gestellten rechten Seiten-
flügel's.

Hochachtungsvoll

ergebenst
Adolf Jonas
Bahnhofstraße 33.

4546.

Gfr.

Die Vorgänge befinden sich
mit IV 4546 bei dem Hl.
Baurath.

l Reg: IV 15/994.

I a 1636

B

Dem Herrn Stadtbau-
rath mit dem ergeben-
sten Ersuchen um ge-
fällige Prüfung der
Bauausführung.

2 Wochen, 1 Woche

Bth. 16 Septbr. 1894.

Die Polizei-Verwaltung.
[illegible]

25/9

Herrn [illegible]
B. 21/9.

2/9

bei I a 1409 IV b 4546 erledigt.
Beuthen O/Schl. den 12ten November 1894.
Der Stadtbaurath
Bahr.

S. 17/11.94.

A 26/7

IV b 4546

42

G. A.

Der Bericht des Herrn Stadtbauraths vom 2. Juli cr. IV 1707 betr. die Erhöhung des Vordergebäudes pp. der Hausbesitzer Ernst und Adolf Janus an der Bahnhofstr. N: 33. wird hiermit gehorsamst vorgelegt.

Beuthen OS den 17. Juli 1894.

Registratur.

W

dem Polizei-Secretariat zum Bericht, ob der Umbau der Janus jetzt mit dem am 3. April cr. ertheilten Bau begonnen haben (2 Hofgebäude, Aufbau des Vorderhauses u. Anlage v. 2 Schaufenstern) oder die Absicht zu bauen aufgegeben worden ist u. von der Bauerlaubniß kein Gebrauch gemacht wird.

1 Woche 10 Tage.

Bth 24 Juli 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Fz

3/8

G. L.

Mit dem Bau des Hofgebäudes ist begonnen worden, die Schaufenster werden in Kürze ausgebrochen, der Aufbau erfolgt erst später.

Beuthen O/S. den 1. August 1894.

Ascher

Pol. Sergt.

E I a 1469

dem Herrn Stadtbaurath mit dem ergebenen Ersuchen um gefällige ~~Fürsorge~~ Controlle der Bauausführung.

1 Woche 6 Wochen

Bth 3 August 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

zum Termin.

B. 8/8.

Friedrich

15/9

3/8

Der rechte Seitenflügel, sowie die beiden Schaufenster sind vorschriftsmäßig ausgeführt. Aufbau des Vordergebäudes und Neubau des linken Seitenflügels sollen vorauss. im nächsten Frühjahr zur Ausführung gelangen.

Schwa [signature] 10/11.94.

Urschriftlich der Polizei-Verwaltung mit vorstehendem Berichte ergebenst zurückgereicht.

Beuthen O/Schl. den 12ten November 1894.

Der Stadtbaurath

[signature]

B

1) Gebr. Hamm zu erinnern an baldige Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung bezüglich der Ausführung der Schaufenster. Frist 1 Woche (Bau-Schein)

2) nach 10 Tagen.

[signature] 15.11.94.

[signature]

C

1) [illegible] Erklärung wird in den nächsten Tagen eingehen.

2) nach 10 Tagen

[signature] 27.11.94.

[signature]

43

Ghr.

Von der Berechnung der Wasser-geschoß Hütte zurückgelangt. Die Verantwortlichkeits-Erklärung ist sub No. 883. eingegangen u. befindet sich im Vortrage.

L Reg: N 27/3 95

V

1) Die ges. Erklärung ist eingegangen. Es werden nur die abgenommenen Gebäude errichtet. Aufbau des Vordergebäudes u. Bau eines Seitenflügels sind fallen gelassen worden.

2) z.d.A.

Ell 20. 3. 95.

[illegible]

D5.

44

Behändigungs-Schein.

Eine Verfügung der Polizei-Verwaltung Beuthen O.-S. vom 15 ten November 1894

betreffend Aufforderung zur Einreichung der Erklärung des Bauleiters bezügl. der Ausf. der Eisenconstruction

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 20 ten November 1894.

Ernst Janus

An

Herren Gebr. Janus

Behändigt am 21. November 1894.

durch Lehmann
Rathsdiener

4546 zu

Journ.-Nr. IV. ~~5486~~ Mier.

Beuthen d. 14. Febr. 95

Magistrat der Stadt Beuthen O.-S. Präs. 16 FEB 95

IV b ~~883~~ 45

Gr.
Die ge. Verzögerung entschuldigt sich im Vortrage.
Beuthen d. 20/2 95

ad a

Auf die Verfügung vom 15 November IV a 4546 überreiche anliegende Verantwortlichkeitserklärung mit der Bitte, die Verzögerung hochgeneigtest entschuldigen zu wollen.

Wegen der starken geschäftlichen Abwesenheit des Bauleiters konnte ich die Bescheinigung nicht früher erhalten.

Gehorsamst

An
die Löbl. Polizei Verwaltung
Beuthen

Adolf Janus

J. Wygasch.
Architekt und Maurermeister.

Technisches-Büreau & Baugeschäft.

Fernsprech-Anschluss No. 283.

Beuthen O.-S., den 12 ten Februar 1895.

46

Hierdurch bescheinige ich, dass ich die Anfertigung der Eisenkonstruktionen bei dem Neubau des Hausbesitzers Herrn Gebrüder Janus, Ernst und Adolf, für ihr Grundstück Bahnhofstrasse No. 33 am 3. April 1894 polizeilich genehmigten Hauses auf Grund der revidirten Zeichnungen verantwortlich übernommen habe.

J. Wygasch

J. WYGASCH
OBERSCHL. CEMENTDIELEN- & KUNSTSTEINFABRIK
BAUGESCHÄFT.

Jb 22/7 95 IV b. № 4082.

2 Anlagen

47

Beuthen O/S. d. 22. Juli 1895.

Gesuch
um Genehmigung des Bauconsenses betr. Aufführung einer Remise

I.

1 Urschr. [illegible] [illegible]

der Bau-Deputation z. Anlagen

mit dem ergebensten Ersuchen um gefällige Begutachtung.

[illegible]

B. 22 Juli 1895.

Die Polizei-Verwaltung

31/7

[illegible]

An
die Wohllöbliche Polizei-Verwaltung
Hier.

Laut beifolgender Zeichnung in duplo beabsichtigen wir eine Remise aufzuführen.

Wir ersuchen eine wohllöbliche Polizei-Verwaltung höflichst um Bewilligung des Bauconsens u. baldmöglichste Zustellung desselben, da die Grenzmauer woran der [illegible] kommt, sehr baufällig ist.

Ernst u. Adolf Janus.

Zu genehmigen
B. d. 23.7.85.
Gemeindevertreter

Zabel Weber.
[illegible]
[illegible] K. Jagnitz.
R. Fatke. A. Klehr.
C. G. Schindemann

Bahnhofstr.

ad J.-Nro. IVb 4082

48

V.

1) An den Hausbesitzer Herrn Gebrüder Ernst und Adolph Janus hier

Auf das Gesuch vom 22. Juli d. J. wird Ihnen hiermit unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, auf Ihrem Grundstücke an der Bahnhofstraße hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung und ~~der zugehörigen statischen Berechnung~~

eine Remise

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung vom 23. Juni 1885 genau zu beachten.

Ferner werden Sie darauf hingewiesen, daß, bevor die Eisentheile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenconstruction auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe, durch Sie uns einzureichen ist. (Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26. October 1874.)

2) Vorlage dem Bureau IIa (Wasserzins). b) Baugebühren.

I a 1306

3) Dem Polizei-Inspectorat zur Kenntniß und Notiznahme.

4) Nach ~~Wochen~~ Herrn Stadtbaurath mit dem ergebensten Ersuchen um gefällige laufende Controle der Bauausführung.

Beuthen O.-S., den 24 Juli 1895.

Die Polizei-Verwaltung.

5 Mach 3 Mach

25/7

Ab 26/7

19/8

Herrn Sossna

B. 30/7.

Der Remisenbau ist größer, als in der Zeichnung angegeben, ausgeführt, auch sind I Träger verwendet worden. Es ist daher eine neue Zeichnung und eine statische Berechnung der verwendeten Träger zur nachträglichen Prüfung und eventl. Genehmigung einzufordern.

Schna 14/9.95.

V.

Registratur zur Anzeige, ob Zeichnungen bereits eingegangen sein sollen, nach Woche

[signature] 5.10.95.

[signature]

Pr.

Es sind weitere Zeichnungen nicht eingegangen.

Reg: 8/10 95

V.

1. Strafe 8 Mk. w. / Der Gest.

2. Aufforderung an den Gebr. Tauris zur Einreichung einer Zeichnung nebst statischer Berechnung über die abweichend von dem genehmigten Bauplane errichtete Remise binnen 2 Wochen bei Meidung der Zwangsstrafe. Festsetzung 15 Mk.

Gezeichnet

3. Reg. 3 Wochen.

[signature] 1. 10. 10. 95

[signatures] d. [illegible]

Pr.

Ist vorgelegt.

Reg: 8/11 95

50

Behändigungs-Schein.

Eine Verfügung d Pol. Verw. Beuthen O/S vom 10ten Oktober 1895 betreffend Aufforderung zur Einreichung von der Ausführung der Revision entspr. Zeichnungen & Stat. Berechnung

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

[illegible] den 18ten 10. 1895

[illegible]

An

Hausbes. Geschw. [illegible] Ernst & Adolf [illegible]

zu

[illegible]

Behändigt am 18. 10. 95.

durch Lehmann

[illegible]

Journ.-Nr. II 4082

II.

Zeichnung

zum Neubau einer Remise für die

Herrn Gebrüder Janus, Trier

Bahnhofstrasse No 33.

Querschnitt

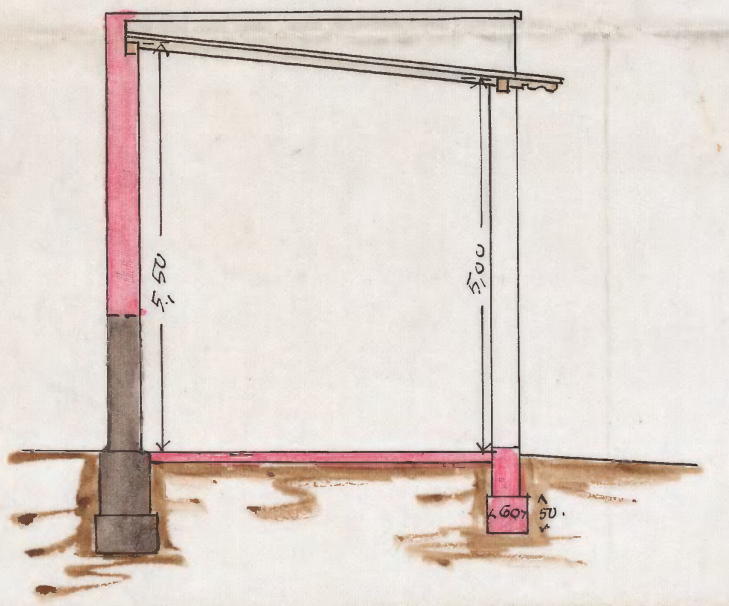

Ansicht

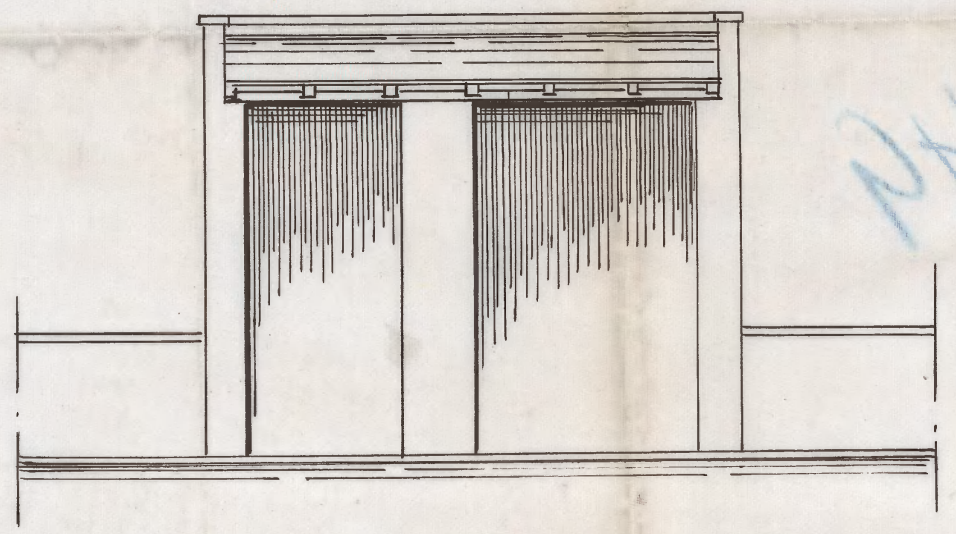

Lageplan

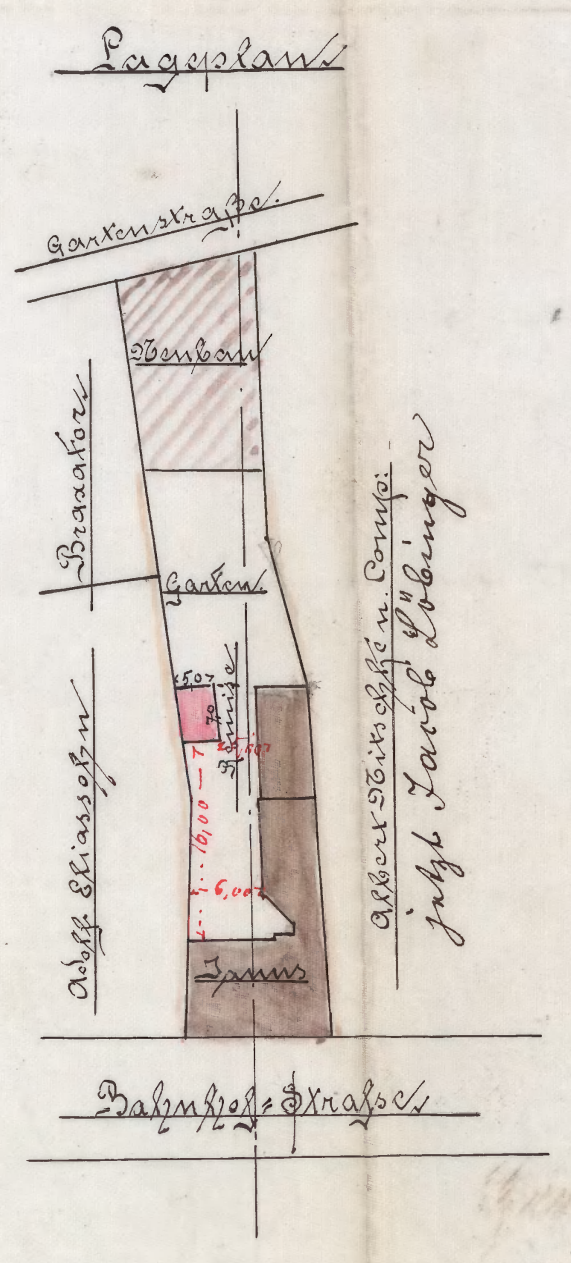

Grundriss

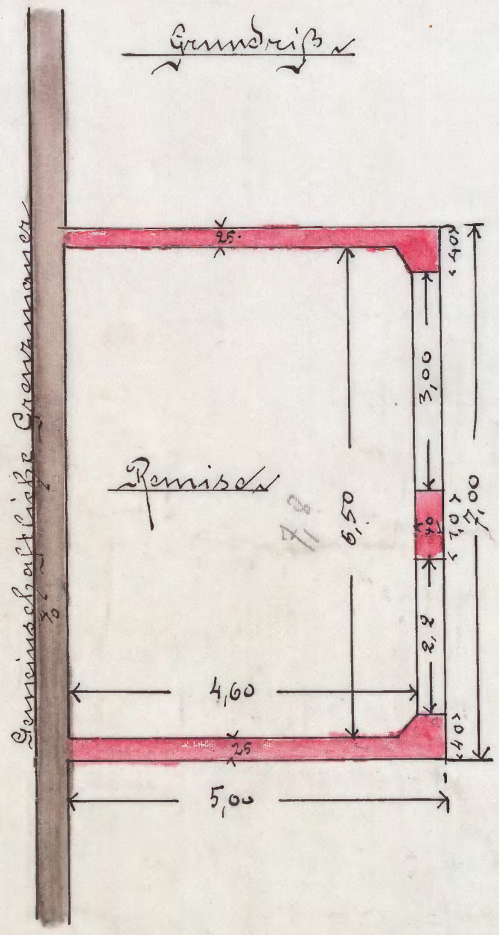

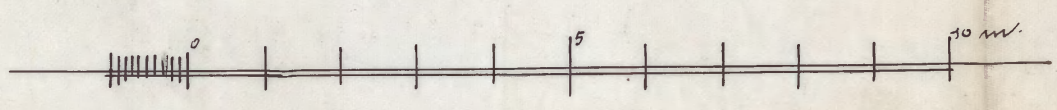

Ernst & Adolf Janus.

Ernst Weiss

Fabrikant & Maschinenmeister

Beuthen O/S, den 10. November 1895.

57

J. d. 12/11 95

IV b. 11713.

An
die Polizei-Verwaltung
Hier

Gr.

Die gen. Vorgänge befinden sich im Vortrag.
[illegible] Reg.: IV 12/11 95

Überreichen in Folge Verfügung vom 10. October c. IV. 6. 4082
2 Blatt Veränderungszeichnungen nebst statischer Berechnung der zur Verwendung kommenden Träger
zur Prüfung und nachträglichen Ertheilung der Bauerlaubniß. —

Hochachtungsvoll
Ergebenst
Ernst & Adolf [illegible]

B. J.-N. 2166

1. Urschriftlich gen. mit den Vorgängen
dem Herrn Stadtbaurath
zur gefälligen Prüfung ergebenst
zu übersenden.

2 Anl. 2 Vorg.

Beuthen, den 13. November 1895.
Die Polizei-Verwaltung
i.V.
[illegible]

28/11

Ergebenst: ~~[illegible]~~ Consens kann ertheilt werden.
[illegible] 21/11.

ad J.-Nro. IVb. 6703.

52

V.

1) An den Hausbesitzer Herrn Gebrüder Ernst und Gustav Janus hier

Auf das Gesuch vom 10 November cr. wird Ihnen hiermit unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, auf Ihrem Grundstücke an der Bahnhofstraße hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung und der zugehörigen geprüften statischen Berechnung

unter Abweichung von dem am 24 Juli ertheilten Bauconsense eine Remise

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Ordnung vom 23. Juni 1885 genau zu beachten.

Ferner werden Sie darauf hingewiesen, daß, bevor die Eisentheile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenconstruction auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe, durch Sie uns einzureichen ist. (Regiernngs-Polizei-Verordnung vom 26. October 1874.)

2) Vorlage dem Bureau II a) Wasserzins, b) Baugebühren.

3) Dem Polizei-Inspectorat zur Kenntniß und Notiznahme. I a 2298

4) Herrn Stadtbaurath mit dem ergebensten Ersuchen um gefällige ~~laufende Controle bezw.~~ Prüfung der Bauausführung. Entspricht letzterdem jetzt ertheilten Consense

5) Not. 2 Wochen.

Beuthen O.-S., den 1 December 1895.

Die Polizei-Verwaltung.

Kenntniß genommen u. notirt. B. 1. 9. 12. 95 Die Pol. Insp. [illegible]

3/12

Ab 6/12

20/12

Herrn Lossner B. 12/12.

Consensmäßig ausgeführt.

Sohna 15/1. 96.

Ges. B. 16/1.

Z

Gebrüder Hanns an alsbaldige Einreichung der Verantwortlichkeitserklärungen zu erinnern

Mach 2 Mahn

Bk. 12. 2. 96.

29. II. 96.

Ab 5/3

19/3

Ja.

Ges. vorgelegt.

2 Reg: IV 21/3 96

Z

Aufforderung zur Einreichung binnen 1 Mahn zur Vermeidung einer Exekutivstrafe von 20 M

w. Bezugsakt.

Gegenwärtig

2 Mahn 10 Tage

Bk 6. 4. 96.

Zur Canzlei am 7/4 96
Mundirt am
Ab am

43

Statische Berechnung

der Träger welche bei Erbauung der Remise auf dem Grundstück Bahnhofstraße 33 hierselbst zur Verwendung kommen. –

1. Träger für die Öffnung a:

Freitragende Länge 3,80 m

Belastung durch Mauerwerk 0,40 . ~~1,70~~ 2,8 (2,3) . 3,80 = ~~2,58~~ 4,26 (3,57) cbm.

~~2,58~~ 4,26 (3,57) cbm à 1600 Kgr. = . . . ~~4128~~ 5600,00

dsgl. durch das in der Grundfläche gemessen einschl. Schnee und Winddruck = 250 Kgr. = $\frac{5,20}{2} . 3,80 . 250$ = 2470,00

Mithin Totalbelastung ~~6598,00~~ 8070

rot(?):

$W = \frac{8070 \; (\text{~~6600~~}) . 3,80}{8 . 750} = \frac{25080}{6000} = \text{~~418~~} \; 511$

bei Annahme von 2 Trägern $\frac{418 \; (511)}{2}$ = ~~209~~ 256.

Es genügt demnach N. Pr. No 21 mit einem Widerstandsmoment von ~~218~~ 246.

2. Träger für die Öffnung b.

Freitragende Länge: 2,00 m

Belastung durch Mauerwerk 0,40 . 2,80 . 2,00 = 2,24 cbm.

2,24 cbm à 1600 Kgr: . . . ~~3200~~ 3584,00

dsgl. durch das in der Grundfläche gemessen einschl. Schnee und Winddruck = 250 Kgr: $\frac{5,20}{2} . 2,00 . 250$ = 1300,00

Mithin Totalbelastung ~~4500~~ 4884,00

$W = \frac{4884 \; (\text{~~4500~~}) . 200}{8 . 750} = \frac{9000}{6000} = \text{~~150~~} \; 162,5.$

bei Annahme von 3 Trägern $\frac{162,5 \; (\text{~~150~~})}{3}$ = 54. Es genügt demnach Normal Pr. No 12 mit einem Widerstandsmoment von 55,6.

Geprüft
Bahr(?) 21/11.

Beuthen O/S, im November 1895.
Ernst Weiß(?)
Bautechniker

Zeichnung

zum Neubau einer Remise für die Herren

Gebrüder Jennis, Hövel.

Bahnhofstraße No. 33.

Querschnitt.

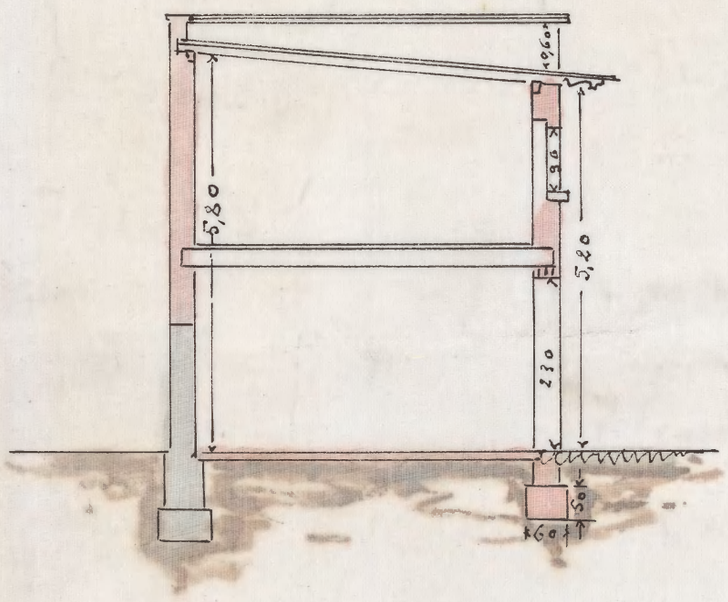

Ansicht.

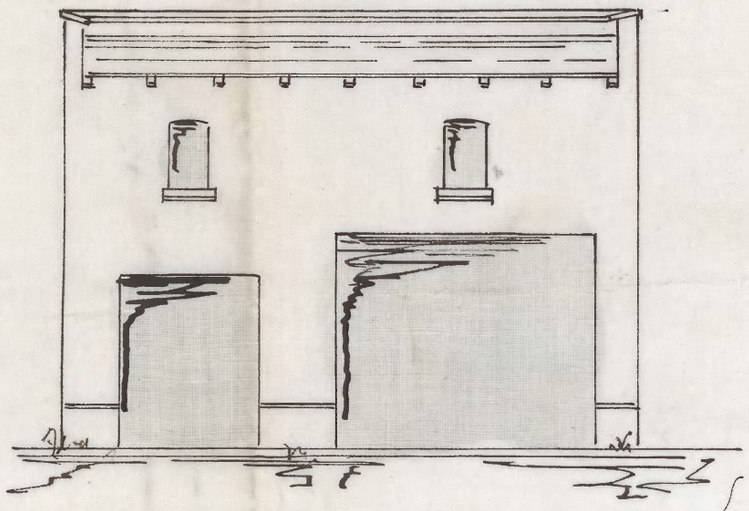

Grundriß.

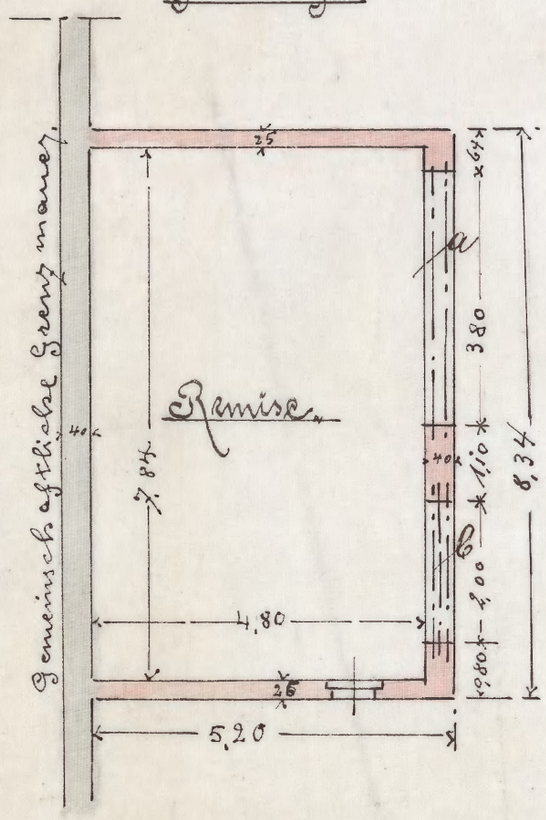

Balkenlage.

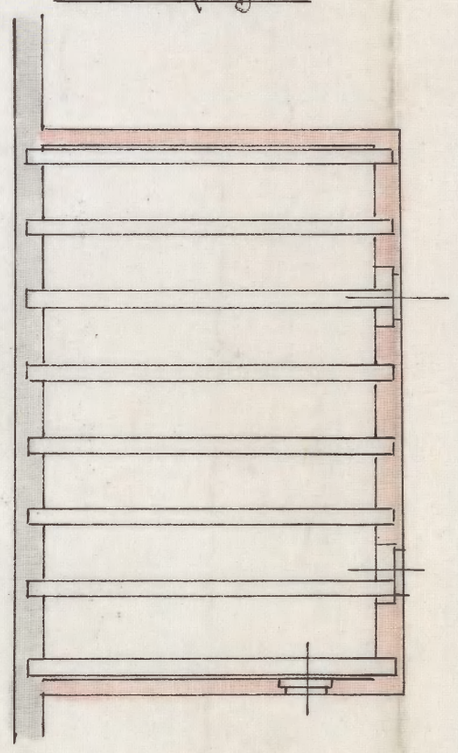

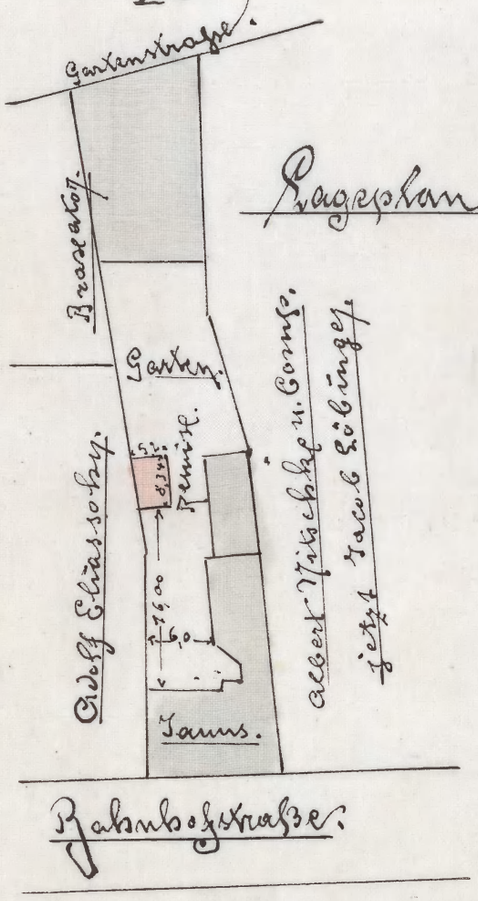

Lageplan.

0 5 10 M

1:100.

Bentheim 25. Januar November 1895

Ernst Weiß

Landmesser

Ernst & Adolf Jennis

~~IV^b 7535.~~

55

mit dem fehlenden Bef. Scheine

zur Verfügung vom 6 April a.

c. nach 1 Mark

27/11

B 12.11.96

[signature]

Ja.

der qu. Bef. Schein ist nicht zum Bureau gelangt.

[illegible] Reg. II 30/11 96

V.

1 Die Verf. v. 6/4. c ist gar nicht zur Ausführung gekommen. Wegen Geringfügigkeit u. der Länge der verstrichenen Zeit wird von Einforderung der Bescheinigung Abstand genommen.

2 Zu den Akten.

B. d. 4.12.96

d. M. [illegible]

[signature]

56

Behändigungs-Schein.

Eine Verfügung der Polizei-Verwaltung Beuthen O/S. vom 12ten Februar 1896 – J. No IVb 6703 betreffend Erinnerung an die Einreichung der Verantwortlichkeits-erklärung bezüglich der Ausführung der Eisenconstruction binnen spätestens 1 Woche

ist ~~mir~~ uns heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O/S. den 5ten März 1896.

Adolf Janus

Adolf Janus
Möbel- & Polsterwaaren
BUTHEN O.-S.
Bahnhofstrasse 33.

An

die Hausbesitzer Herren Gebrüder Ernst und Gustav Janus

Behändigt am 5. März 1896.

durch [illegible]
Rathsdiener

zu Hier

Journ.-Nr. IV 6703

IV b = 5272. 57

Abschrift

Beuthen O/S, den 25. Juli 1899.

Auf den Antrag vom heutigen Tage wird Ihnen hiermit die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, mit den Vorarbeiten für die Einrichtung eines zweiten Geschäftsladens in Ihrem Hause Bahnhofstraße No 33 hierselbst nach Maßgabe der am 13. d. Mts. und eingereichten Bau-Vorlagen zu beginnen. Die bei diesem Bau vorgesehenen Eisenconstruktionen dürfen indeß erst dann verwendet werden, wenn der hierfür erforderliche besondere Bau-Consens Ihnen ertheilt sein wird.

(L. S.)

Die Polizei-Verwaltung.

gez.

An den Möbelkaufmann Hl. Adolf Janus hier

Erled.

Z

1) Vorstehende Consens ist auszufertigen.
2) Pol. Insp. zur Kenntniß. Ia 17/21
3) Dem Stadtbauamt zur Kenntniß u. Controle, desgl. zur Erledigung der Verf. vom 13. Juli IVb 4949 betr. Prüfung des Janus'schen Bauprojekts.
4) Not. 2 Tage

B.. 25.7.99.

Ab 25/7

Nach Kenntnißnahme dem Stadtbauamt vorgelegt. B. 26. VII. 99
Die Pol. Insp.

Kenntniß genommen. Das oben angeführte Projekt ist geprüft vom 25.7.99. die Pläne weitergegeben worden.
[illegible] 27/7.99.

v

1. Notiz. Der Bauschein ist am 27. d. M. ertheilt.
2. Zu den Bauakten.

B. 29. 7. 99.

I. P. V. [illegible]

[illegible]

bald! IV b. 4949. 58

I a 1593

Z

1) Bei Rückgabe der Zeichnungen ist um besondere Besichtigung gebeten worden.

2) Dem Stadtbauamte zur Prüfung u. Begutachtung.

3) Wv. 2 Tage

[illegible] 13-7-99.

[illegible]

[illegible]

Die Genehmigung kann ertheilt werden. Statische Berechnung geprüft.

[illegible] 25/7.99. [illegible]

Verhandelt

Beuthen O.S., den 13. Juli 1899.

Im Bureau erscheint der Möbelkaufmann und Hausbesitzer Herr Adolf Janus von hier und überreicht beiliegende Zeichnungen und statische Berechnungen für die Einrichtung eines 2. Geschäftsladens in seinem Hause Bahnhofstr. 33 hierselbst mit der Bitte um möglichst schleunige Consensertheilung.

v. g. u.

Adolf Janus.

g. w. o.

Müller

Bahnhofstraße

ad J.-Nro. IVb. 4949

V.

59

1) An den Hausbesitzer Herrn Möbelkaufmann

Adolph Janus

hier

Auf das Gesuch vom 13. Juli d. J. wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, auf Ihrem Grundstücke Bahnhofstraße

No. 33

hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung und der zugehörigen geprüften statischen Berechnung

zwecks Anlage eines Geschäftsladens durch von der Hausdurchfahrt bauliche Veränderungen auszuführen.

~~massiv~~ aufzubauen und feuersicher einzudecken.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Ordnung vom 23. Juni 1885 genau zu beachten, insbesondere auch von der Vollendung des Rohbaues uns Anzeige zu erstatten. —

Ferner werden Sie darauf hingewiesen, daß, bevor die Eisentheile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, die schriftliche Erklärung des mit der Bau-Ausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisen-Construction auf Grund der genehmigten Zeichnung **verantwortlich** übernommen habe, durch Sie uns einzureichen ist. (Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1874.)

2) Vorlage dem Bureau II a) Wasserzins, b) Baugebühren (zu b durch das Bauamt)

3) der Polizei-Inspection zur Kenntniß.

4) Eingetragen in Bau-Journal unter No. 105

I. 1759

5) Herrn Stadtbaurath zur laufenden Controle bezw. Prüfung der Bau-Ausführung.

6) Not. 3 Wochen.

Beuthen O.-S., den 27 Juli 1899.

Kenntniß genommen, dem Revierbeamten mitgetheilt.

B. 28. VII. 99

Die Pol. Insp.

[Signatur]

Die Polizei-Verwaltung.

Zur Canzlei am 28/7 D.
Mundirt am 28/7. D.
Ab am 28/7

Br.

Statische - Berechnung

der walzeisernen I Träger für den Ladenausbruch im Hause der Herren Geb. Janus hierselbst Bahnhofstraße No 33.

./.

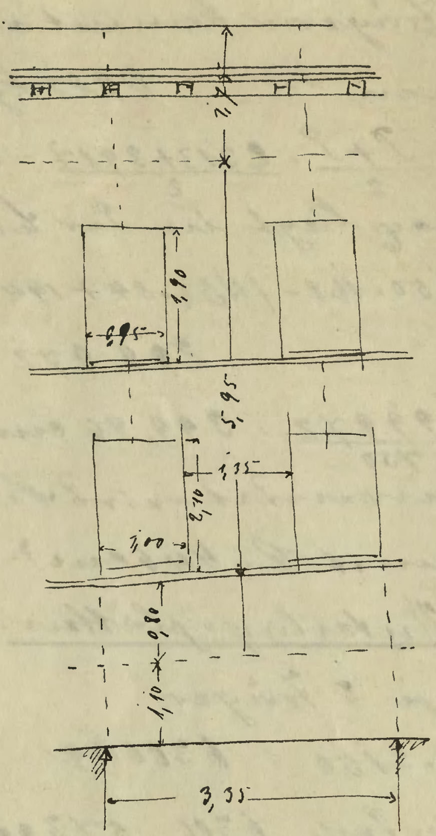

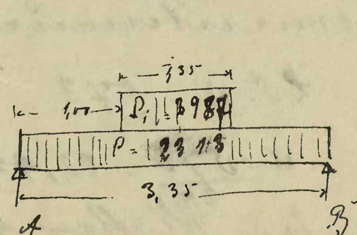

Träger a.

3.35 m freiliegend

Belastung durch das Mauerwerk, 3 Balkenlagen und der Verkehrsbelastung. Schema nebenstehend. P gleichmäßig über den ganzen Träger verteilt.

Mauerwerk:

(3,35 · 1,10 · 0,51 + 3,35 · 0,80 · 0,40) · 1600 =
4720 kg

1. Balkenlage:

3.35 · 5,40/2 · 500 = rd. 4525 kg

/. 9245 kg

bei 4 Trägern auf einen Träger

9245/4 = rund 2313 kg.

P1 gleichmäßig über das mittlere Drittel verteilt.

Mauerwerk: [3,35 · 5,95 − 2(1,0 · 2,10 + 0,95 · 1,95)] · 0,40 + 3,35 · 1,75 · 0,25 =

./.

61

Träger b.

werden wie a angewandt.

Träger c.

3,80 m freiliegend

Belastung nur durch Mauerwerk.

Belastungsschema nebenstehend.

$P = 3{,}80 \cdot 1{,}0 \cdot 0{,}25 \cdot 1600 = 1520$ kg.

gleichmäßig über den ganzen Träger verteilt.

$P1 = P2 = \left[\frac{3{,}80 \cdot 6{,}75 - (1{,}25 \cdot 2{,}40 + 1{,}0 \cdot 2{,}10)}{2}\right] \cdot 0{,}25 \cdot 1600 = 4112$

$A = B = \frac{1520 + 2 \cdot 4112}{2} = 5632$ kg

M max liegt in der Mitte.

$h = 5632 \cdot 190 - (760 \cdot 95 + 4112 \cdot 64) = 734712$

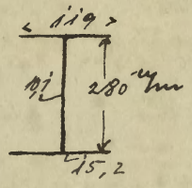

$W = \frac{734712}{750} = 979{,}60$ cm³

bei 2 Trägern $\frac{979{,}6}{2} = 489{,}80$ cm³

Angewandt wird N. P.

No 28 mit W = 547 cm³

Unterlagsplatten.

Ferforderl. $= \frac{5632}{11} = 512$ qcm

bei Cementmauerwerk

$40 \cdot x = 512$

$x = \frac{512}{40} = 12{,}8$ cm

Angewandt werden Platten von 1 cm Stärke u. 40/25 cm groß.

Beuthen OS., den 30. Juni 1899.

Geprüft: Sohna 25/7.99.

K. Segnitz

Maurermeister.

Zeichnung zum Ausbruch

einer Schauladenöffnung im Hause der

Herren Gebr. Janus hierselbst

Bahnhofstr. No. 33.

Maaßstab 1:100

Ansicht.

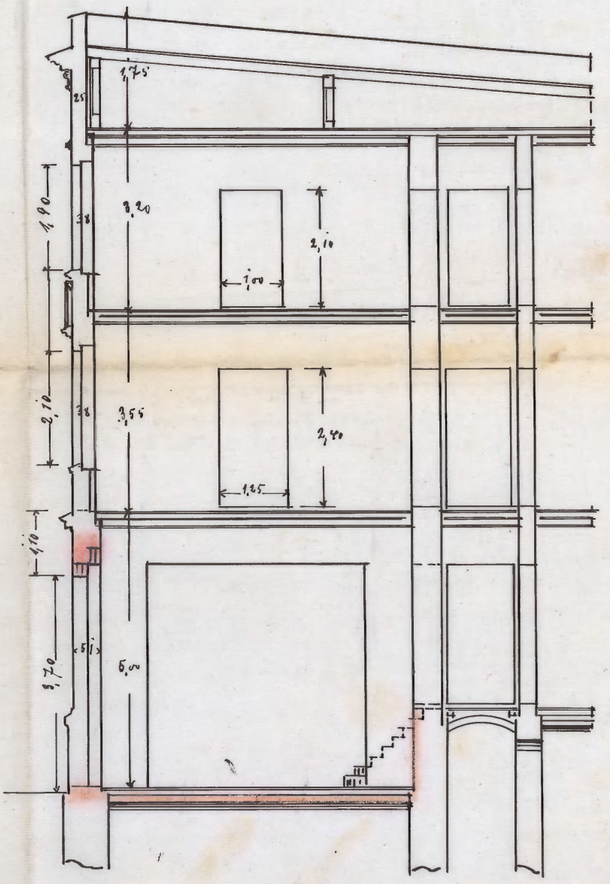

Schnitt a-b

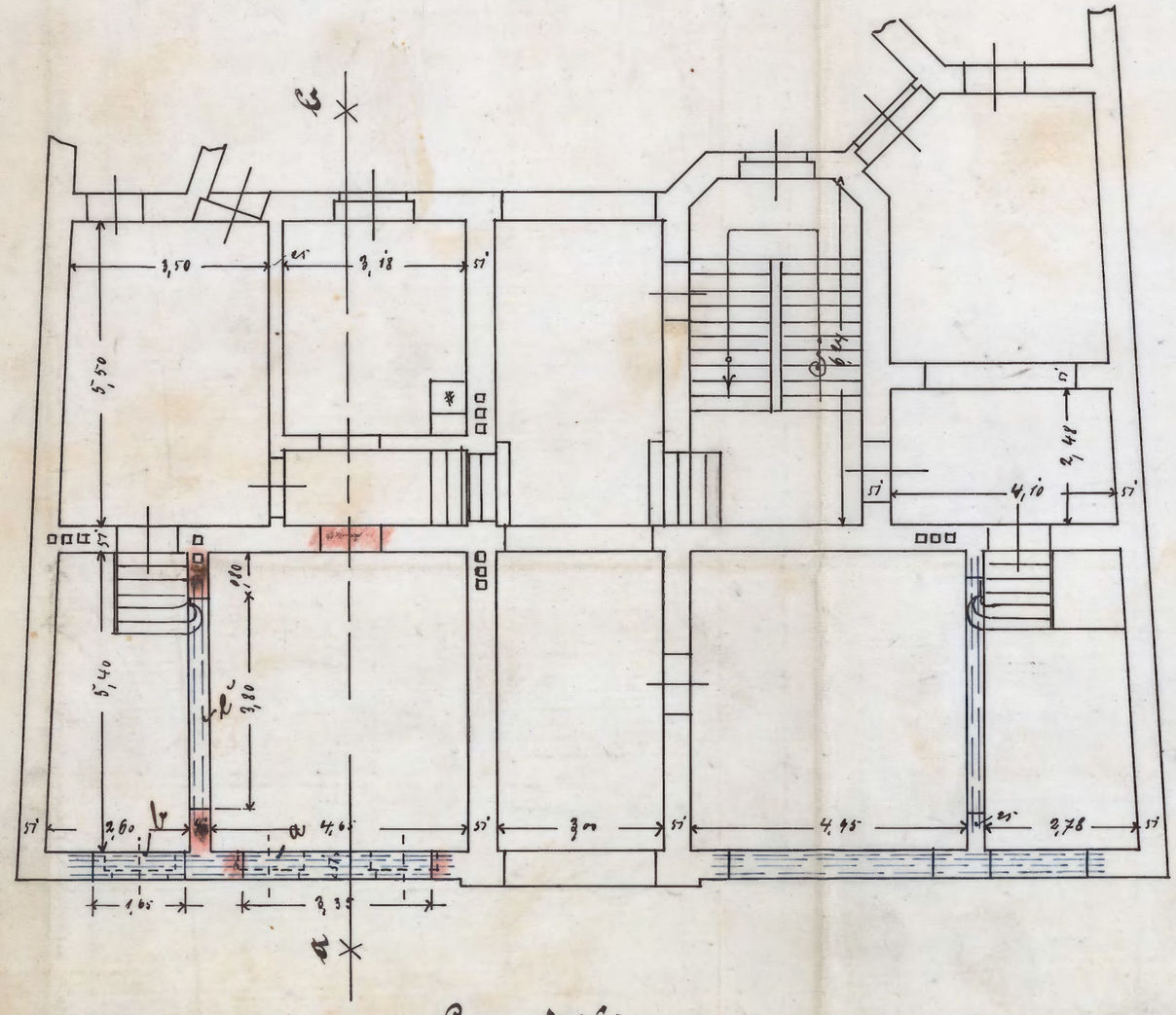

Grundriß

Lageplan 1:500.

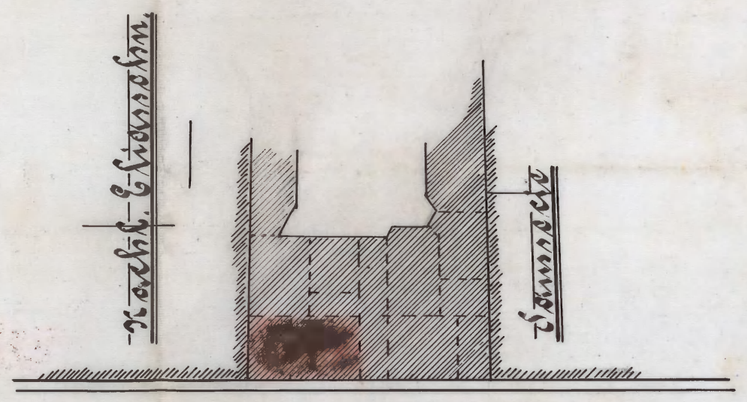

Bahnhofstraße.

Beuthen O/S den 30. Juni 1899.

Adolf Janus

K. Segnitz
Maurermeister.

63

Behändigungs-Schein.

Eine Verfügung der Kgl. Herrn Bauthen O/S vom 27ten Juli 1899 betreffend Bauconsens zur Anlage eines Geschäftsladens

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 28ten Juli 1899

Adolf Janus.

An
den Möbelkaufmann
Herrn (Joh.) Adolf Janus
zu
hier

Behändigt am

durch

J.-No. IV b 4949

Form. No. 22.

64

Behändigungs-Schein.

Eine Verfügung der hies. Pol. Verw. vom 4ten Oktober d. J. betreffend

Erinnerung an Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Bochum i/W., den 9ten Oktober 1899.

Adolf Janus

An

Den Hausbesitzer Herrn Möbel-kaufmann Adolf Janus

zu Hier

Behändigt am 9. 10. 99

durch [illegible]

Journ.-No. II. b 4949.

Form. No. 22.

Beuthen O/S., den 10. Oktob. 1899.

65

Magistrat
der Stadt Beuthen O.-S.
Präs. 12 OCT. 1899
Anlagen

IV b 7 [illegible]

IV b 4949

Ad.

Zu den Handakten.
Bz. 16. 10. 99.
d. P. V.

[illegible]

Für die bei dem Durchbruch einer Schaufenster-öffnung in dem Hause des Herrn Möbelkaufmann Adolf Janus Bahnhofstraße No 33 hier eingebauten Eisenkonstruktionen erklärt sich der Unterzeichnete für verantwortlich.

J. L. Segnitz

An
die Polizei-Verwaltung

Hier.

Beuthen O/S, den 7. Januar 1904

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 8 - JAN. 1904
Anlagen

66

10

Einer wohllöblichen Polizei-Verwaltung

zu

Beuthen O/S

zeige ich hierdurch gehorsamst an, daß der Möbelhändler Max Goralczyk, wohnhaft auf meinem Hausgrundstück Beuthen Bahnhofstraße № 33, verantwortlicher Dirigent auf demselben Hausgrundstück ist.

Gehorsamst
Th. Cieplik.

Ab

1. An den Kaufmann Herrn Th. Cieplik

hier

3. Schr. v. 7. d. Mts.

Der Möbelhändler Max Goralczyk kann als verantwortlicher Verwalter Ihres Grundstücks Bahnhofstraße № 33 nicht betrachtet werden. Auf unser Schreiben vom 8. d. Mts. № IV 107 wird hierbei Bezug genommen.

2. I. K. L.

zur Kenntnis.

3. Nach 1 Woche.

B. d. 11. 1. 04.
d. K. D.

Dr. Brüning

Auf Rev. beamten mitgeteilt.
B. 18/1. 04
I. P. C.
[illegible]

Zu den Akten.

Beuthen O. S., den 19. 1. 1904.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Brüning

Zur Canzlei am 14/1
Mundirt am 14. 1.
Ab am 15/1
Zurück am

14

Beuthen O/S. 9.2.04. 67

Eing. 10.2.04.
3 Anlagen IV 1118

Anliegend überreiche ergebst. Zeichnung in dreifacher Ausfertigung zur Herstellung der Closet u. Entwässerungsanlage auf meinem an der Bahnhofstraße № 33 belegenen Hausgrundstücke Grundbuch No Vorstadt 43. mit der Bitte um geneigteste Ertheilung der Genehmigung hierzu.

3 Blatt Zeichnungen.

Hochachtungsvoll

ergebenster
Thomas Cieslik

An
die Polizei-Verwaltung
zu
Beuthen O/S.
Im Rathause I Treppen
Zimmer No 28

K 2499.

1.) F. R. mit 3 Anl. dem Kanalisations-Zweckverbande hier
mit dem Ersuchen um Prüfung und Begutachtung. —
3 Anlagen. —

2.) Nach 6 Wochen. —

Beuthen O/S., den 10. Februar 1904
Die Polizeiverwaltung.
I. V. [illegible]

Die Zeichnung kann unter folgenden Bedingungen genehmigt werden.

1. Die Hauptleitung im Keller muß aus Normal Abflußrohren 150 m/m ⌀ hergestellt werden.
2. Sämtliche Steigeleitungen müssen unten mit gut untermauerten Fußkrümmern versehen werden.
3. Die höchsten Stellen aller Geruchverschlüsse müssen in den Fallstrang entlüften. Ausnahme hiervon macht das Ausgußbecken im Hintergebäude der letzten Küche.
4. Die 65 m/m ⌀ bestehende Fallleitung (im Treppenhaus des Vorderhauses) ist als Entlüftungsrohr senkrecht über Dach zu führen.
5. An Stelle der Reinigungsöffnung im Keller muß ein Rückstauventil mit leichter Klappe und Schieber eingebaut werden.
6. In Abständen von höchstens 25 m muß in die ~~Für jede 25 lfdm.~~ Rohrleitung ~~muß~~ zu eine Reinigungsöffnung mit Kappe eingebaut werden.
7. Die Wasserzuleitungen, die Spülkasten sowie die Spülklosets selbst müssen sicher gegen Frost geschützt werden. Heizung ~~ist erforderlich~~ wird empfohlen.
8. Die mit grüner Farbe eingetragenen Aenderungen bezw. Vervollständigungen müssen bei Ausführung der Inst. Arbeiten genau beachtet werden.
9. Empfehlenswert ist es, die Wasserzuleitungen zu den Spülkasten in den, neben dem Abortraum liegenden Küchen anzubringen.

O. K. V.

Brunner.

Stadtbaurat

Beuthen O.S., den 11. Mai 04.

Beck.

Tödl.

Vordruck 1.

Tagebuch № IV ~~19. Mai 1904~~ 1118

69

V.

I. An den Hausbesitzer ~~u. Kaufmann~~

Herrn Thomas Cieplik

hier.

Beh.=Schein.

Auf das Gesuch vom 9. Februar 1904 wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Bahnhof Str. № 33, Grundbuch № 43 Vorstadt,

hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnungen eine Klosett- und Entwässerungsanlage

unter den nachstehenden Bedingungen auszuführen:

1. Bei der Herstellung, dem Betriebe und der Unterhaltung der Anlage sind die Bestimmungen der Regierungs=Polizeiverordnung vom 22. September 1902 genau zu beachten.
2. Mindestens 2 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten ist uns dieser schriftlich anzuzeigen.
3. Vor der Fertigstellung der genehmigten Anlage ist die Abnahme derselben bei uns schriftlich zu beantragen. Zu den Anzeigen zu 2 und 3 sind die beiliegenden Vordrucke 2 beziehungsweise 3 zu benutzen.
4. Die Verbindung der Hauptleitung der Hausentwässerungsanlage mit der verbandsseitig ausgeführten Anschlußleitung darf nur mit unserer Genehmigung erfolgen. Vorher muß das Grundstück gemäß den vom Magistrat ausgegebenen Bedingungen an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden.

M. J. 8673

5. Ausnahmen, beziehungsweise Abweichungen von den Bestimmungen der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. September 1902 und Abweichungen von den genehmigten Plänen, sowie Aenderungen der Anlage sind nur mit unserer Genehmigung zulässig. Letztere ist vorher unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum- und Tagebuch-Nummer bei uns zu beantragen.

6. Die Hausleitung im Keller muß aus Normal-Abflußröhren 150 m/m hergestellt werden.

7. Sämmtliche Regenleitungen müssen mit gut unterm[illegible] [illegible] versehen werden.

8. Die höchsten Stellen aller Grundleitungsstränge müssen in den Fallstrang entlüften. Eine Ausnahme hiervon macht das Ausgußbecken im Hintergebäude der letzten Küche.

9. Die 65 m/m bestehende Fallleitung im Treppenhaus des Vorderhauses ist als Entlüftungsrohr senkrecht über Dach zu führen.

10. An Stelle der Reinigungsöffnung im Keller muß ein [illegible]

Ia Notiz zum [illegible]
Ib [illegible] für [illegible] [illegible] j. n. B.

II. Von dem Erlaubnisschein zu 1 ist eine Reinschrift und eine Abschrift zu fertigen.

Mit jeder derselben ist eine Ausfertigung der Zeichnungen zu verbinden.

Die Reinschrift erhält der Adressat gegen Behändigungsschein.

Die Abschrift ist am Schlusse mit der Aufschrift „An den Kanalisations-Zweckverband hier" zu versehen und letzterem zu übermitteln.

Baubeamten mitgeteilt, [signature] 26/5.04

III. G. R. dem I. Polizei-Kommissariat zur Kenntnis.

IV. Zu den Akten mit Beh.-Schein.

Beuthen O.-S., den 19. Mai 1904.

Die Polizei-Verwaltung.

[signature]

Zur Canzlei am 20/5
Mundirt am 24/5 [illegible]
Ab am
Zurück am

6 V

Abschrift entnommen und abgesandt

Rückstauventil mit leichter Klappe und Schieber eingebaut werden.

11. In Abständen von höchstens 25 m muß ~~in die~~ in die Rohrleitung je eine Reinigungsöffnung mit Kappe eingebaut werden.

12. Die Wasserzuleitungen, die Spülkasten sowie die Spülklosetts selbst müssen sicher gegen Frost geschützt werden. Heizung wird empfohlen.

13. Die mit grüner Farbe eingetragenen Änderungen bezw. Vervollständigungen müssen bei Ausführung der Installationsarbeiten genau beachtet werden.

14. Empfehlenswert ist es, die Wasserzuleitungen zu den Spülkasten in den, neben dem Abortraum liegenden Küchen anzubringen.

Vordruck 4.

181

Behändigungs-Schein.

Ein Bauerlaubnisschein mit 1 Zeichnung vom 19. 5. 1904

Tagebuch Nr. IV 1118 betreffend die Ausführung einer Entwässerungsanlage auf dem Grundstücke Bahnhofstr. No 33 Grdb. No 43 Vorstadt

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den ten 190

für Thomas Cieplik

Anton Wermund.

An den Hausbesitzer

Frl. Thomas Cieplik

zu

Beuthen O.-S.

(Wohnung)

Behändigt am

durch

Ratsdiener.

M. J. 9083.

Zeichnung
zur Herstellung der Closet- u. Entwässerungsanlage auf dem Grundstück
Grundbuch Nr. Vorstadt 43 an der Bahnhofstrasse Nr. 33 hier belegen,
dem Kaufmann Herrn Thomas Cieplik gehörig.
J. Nr. 514.
Kohlenställchen
Neu zu errichtendes Gebäude.
Küche
Zimmer
Stube
Laden
Durchfahrt
Erdgeschoss
Hofraum.
Garten.
Möbellagerraum
Neu zu errichtendes Magazingebäude
M. 1:100
Lageplan 1:1000.
Gymnasialstrasse
Bahnhof Strasse.
Schnitt in der Richtung der Hauptleitung
× Entlüftungsrohr über Dach.
D. Dachabfallrohr mit Laubfang.
F. Fallrohr mit Fusskrümmer.
Fk. Fusskrümmer.
H. Hofsinkkasten 350 % mit Zubehör.
R. R. Reinigungsrohr mit Kappe.
R. S. Reinigungsöffnung im Schacht.
A - B.
C - D.
E - F.
G - H.
Schlafzimmer
Wohnzimmer
Vorderhaus I. Stock.
Vorderhaus II. Stock.
Kammer
Gefälle 1:40,0 m % 0.
Wagerechte 272,0 m über N. N.
150 % Tonrohr
Beuthen O/S. im Februar 1904.
Der Eigentümer.
Th. Cieplik
Der Planverfertiger.
Der Unternehmer.
Baupolizeilich geprüft
Beuthen, O.-S. d. 11. Mai 1904
Der Kanalisations-Zweckverband
Beuthen-Rossberg.

Vordruck 2.

Beuthen O.-S., den 19 Mai 1904

82

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 19 MAI. 1904
Anlagen

TO 4415

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 21. Mai 1904.

K 3215
B 40

G. R.

dem Kanalisationszweckverbande

hier

mit dem Ersuchen um Prüfung u. Beaufsichtigung der Ausführung.

8/6 Friedrich.

~~Dieselbe Anzeige ist bei IV 6693/04 erstattet.~~

~~Rennlis. Gur. 14/12. 04.~~

An

die Polizeiverwaltung

Beuthen O.-S.

Gemäß § 9 Ziffer 1 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 22. September 1902 zeige ich hiermit an, daß mit der Ausführung der am 19. Mai 1904 unter IV 1118 genehmigten Hausentwässerungsanlage auf dem Grundstücke Bahnhof Straße № 33, Grundbuch № 43 Vorstadt hierselbst am 20ten Mai cr begonnen werden wird.

Mit der Ausführung der Anlage ist der Unternehmer Herr Carl Otte Beuthen O/S von hier betraut.

Th. Cieplik

M. J. 8873

Die Installationsarbeiten sind bereits fertig gestellt, jedoch müssen noch folgende Mängel beseitigt werden.

1/ Auf den Reinigungsschacht im Keller fehlt noch die Abdeckung.

2/. Die drei Stück hinteren Reinigungskappen welche ca. 1/2 meter unter Terrain liegen, müssen gehoben und umpflastert werden.

3/. Die beiden im Hinterhaus zur Ausführung gelangten 50 m/m ⌀. Fallstränge für die Ausgußbecken, welche nicht einmal senkrecht und vorschriftsmäßig verlegt worden sind, müssen entfernt und durch 70 m/m ⌀ ersetzt werden.

4/ Das an dem hinteren Ende der Leitung angeschlossene Dachabfallrohr muß noch in ordnungsmäßigen Zustand versetzt werden.

5. Das im Seitenflügel, und zwar an den hinteren Ende, gelegene einzelne Ausgußbecken welches gegenwärtig direkt angeschlossen ist, muß noch mit einem Geruchverschluß versehen werden.

6/. Empfohlen wird der Frostsicherheit halber die beiden oberen Klosträume im Vorderhaus sowohl als auch im Seitenflügel mit einer dichten verzuzten Decke zu versehen.

Bemerkung: Ein Abnahmeantrag fehlt noch.

D. K. V.
Brugger.

Beuthen O/S, den 9. 11. 05
Beck

Beuthen O/S, den 19. Juli 1904.

73

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 20 JUL 1904
Anlagen

II 6465

Einer
Wohllöblichen Polizei-Verwaltung
zu
Beuthen O/S

K 3641

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 21. Juli 1904.
Abschrift der Anzeige geht bezüglich des Hauses Bahnhofstraße 33 in Vortrag.
G. R.
dem Kanalisationszweckverbande
hier
mit dem Ersuchen um Prüfung. (Tarnow-Str. 13)

~~10/8~~ Dr. Brüning

Zur Canzlei am 23/7
Mundirt am 25/7 Wutzki
Ab am
Zurück am

zeige ich hierdurch gehorsamst an, daß ich mit dem Bau der Closett- & Entwässerungsanlagen auf Tarnowitzer-Str. No 13 (Baukonsens vom 10. V; No IV 10009) sowie auf Bahnhofstraße No 33 (Baukonsens vom 19. V. No IV 1118) mit dem heutigen Tage begonnen habe.

Hochachtungsvoll

Th. Cieplik

Die Abnahme der beiden Grundstücke hat bereits stattgefunden und ist auf den Vorgängen IV. 4415 04 bezw. IV. 10703 04 Bericht erstattet.

Beuthen O/S den 10. 11. 05

D. B. V. Pock

21

1, An den Hausbesitzer Herrn Th. Cieplik

Zf. Vf: Hier

Bei der Abnahme der Entwässerungsanlage auf Ihrem Grundstücke Bahnhofstraße No 33 wurden folgende Mängel festgestellt:

1–5 abschreiben.

Die Genehmigung zum Anschluß an die städtische Kanalisation kann erst nach Beseitigung dieser Mängel erteilt werden.

Im baupolizeilichen Interesse werden Sie hiermit aufgefordert, das Erforderliche binnen 2 Wochen auszuführen zur Vermeidung der Ausführung im Zwangswege durch Dritte auf Ihre Kosten nach vorheriger Einziehung eines angemessenen Kostenvorschusses.

Empfohlen wird der Deutlichkeit halber (wie bei No 6)

2., Nach 2 Wochen.

B. 14/XI. 05.

I. Z. U.

Dr. Lessing

Zur Canzlei am 16/11
Mundirt am 17.11.
Ab am 15/11
Zurück am

38

[illegible]

Regt 4/12

V 10330 G

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 4. 12. 1905

6134

G. R.

dem Kanalisationszweckverbande

hier

mit dem Ersuchen um Prüfung und Feststellung, ob die Mängel beseitigt sind u. die Anschlußgenehmigung erteilt werden kann.

Dr. Lessing

Bahnhofstraße No 33

1. Die Mängel sind beseitigt, daher
2. Die Anschlußgenehmigung kann erteilt werden.

Beuthen OS, den 7.XI.06.

D. V. A.

[illegible]

Brugger

~~Z. IV 10330/05~~

74

1. Anschlußgenehmigung ist zu erteilen.
2. Abschrift dem K. Z. V.
3. Zu den Akten.

B. 17. 11. 06.

D. P. Z.

Dr. [illegible]

J.

Zur Canzlei am 20/11
Mundirt am 20/11
Ab am 22/11
Zurück am

75

Behändigungs-Schein.

Eine Verfügung der ~~Magistrats~~ — Polizei-Verwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — vom 14. November 1905 J. No IV 6465 betreffend die Mängel auf meinem Grundstück Bahnhofstraße No 33

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 20ten Nov. 1905

Th. Cieplik

An

den Hausbesitzer Herrn Th. Cieplik

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 20. 11. 05

durch Bernatzky Rattd.

Journ.-No. IV 6465.

Abschrift. ~~IV 6693~~ 186

Einer

Wohllöblichen Polizei - Verwaltung

zu

Beuthen O./S.

zeige ich hierdurch gehorsamst an, daſs ich mit dem Bau der Klosett - & Entwässerungsanlagen auf Tarnowitzerstraſse No. 13 (Baukonsens vom 10. V. No. IV 10009) sowie auf Bahnhofstraſse No. 33 (Baukonsens vom 19. V. No. IV 1118) mit dem heutigen Tage begonnen habe.

Hochachtungsvoll

gez: Th. Cieplik.

Vorstehende Abschrift geht bezüglich des Hauses Bahnhofstr. No. 33 in Vortrag gebracht.

IV 6465. Beuthen O./S., den 21. Juli 1904.

Registratur IV

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 26. 7. 1904

G. R.

dem Kanalisationszweckverbande

hier

mit dem Ersuchen um Prüfung der Ausführung auf dem Grundstücke Bahnhofstraße No. 33.

2. Nach 3 Wochen.

Dieselbe Anzeige ist bereits bei IV 4415 erstattet. Kanalis. Ber. J. 14/12. 04.

K 3640 / B. 1379.

18/8 Dr. Brüning

IV 6465

Z. 19/12 04. Zu den Akten. d. p. V.

Dr. Brüning

Stadtkreis Beuthen O.S.
Eingang 18 FEB 1904
Anlagen 4

Beuthen O/S. d. 1. Februar 04.

Eing. 10.2.04.
4 Anlagen IV 1117

2 Blatt Zeichnungen
2 do. stat. Berechnungen

Anliegend überreiche ergeb. Zeichnung in zweifacher Ausfertigung zur Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes auf meinem an der Bahnhofstr. No 33 belegenen Hausgrundstück + Grundbuch No. Vorstadt 43. mit der Bitte um geneigte Ertheilung der Genehmigung hierzu.

Ergebenster

Thomas Cieslik

Königl. Gewerbeinspektion zu Beuthen O.-Schl.
Eingang 13.2.04
Tagebuch No 388
Act.
Anlagen 4.

An
die Polizei-Verwaltung
zu
Beuthen. O/S.
im Rathause I Treppe
Zimmer N. 28.

Urschr. g. R. m. 4 Anl.
der Königlichen Gewerbeinspektion
hier
mit dem Ersuchen um gefl. Prüfung im gewerbepolizeilichen Interesse
2. Rot. 1 Woche.

Beuthen O/S, den 11. Februar 1904.
Die Polizeiverwaltung.

14/2

Dr. Brüning

Königl. Gewerbeinspektion.

Beuthen d. 18 Februar 1904.

Urschr. nebst Anlagen

der Polizei-Verwaltung

hier

nach Prüfung ergebenst zurückgesandt.
Das Kellergeschoß darf zu Werkstatt- u. Wohnungszwecken nicht benutzt werden.
Die Treppe vom Lagerraum zur Werkstatt muß feuersicher umwehrt werden.

Tobias

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 18 FEB. 1904
Anlagen 4

13714

W. 1/64

1. U. R. Stadtbauamt St.
zwecks Prüfung und Begutachtung.
2. Nach 1 Woche.

B. d. 20. 2. 04.
D. P.-V.
Dr. Brüning

Dem Antragsteller sind die Bauvorlagen mit dem Bemerken zurückzureichen, daß derselbe eine Flächenberechnung des Gesamtgrundstücks beizufügen hat und alle erforderlichen Maße im Lageplan einzutragen sind.

Stadtbauamt.

[Signature] 24/II. 04

D.

W.

1. An den Hausbesitzer Herrn Thomas Cieplik
Z. Schr. v. 1. d. Mts. hier

Zu Ihrem Antrage auf Erteilung der Bauerlaubnis zur Errichtung eines Seitenflügelgebäudes auf Ihrem Grundstücke Bahnhofstraße No 33 hierselbst haben Sie auch noch eine Flächenberechnung des Gesamtgrundstücks einzureichen. Ferner sind in dem Lageplane der anbei zurückfolgenden Zeichnungen die erforderlichen Maße einzutragen.

Nach

Nach Vervollständigung sind die Bauvorlagen zur Prüfung wieder einzureichen.

2. Zu 1 sind die beiden Zeichnungen beizufügen.

3. Nach 2 Wochen.

B. d. 29. 2. 04.

d. P. V.

Dr. Brüning

Zur Canzlei am 29/2

Mundt am 29/2 W

Ab am 2/3 W.

Zurück am

IV 1076

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 9 - MRZ. 1904
Anlagen 4

Beuthen O/S, den 9. März 1904.

1976

Zum gefälligen Schreiben vom 29. Februar 1904 – Geschäftszeichen IV 1374.

Anbei überreiche ich ergebenst die mir mittelst Schreibens vom 29. Februar cr (IV 1374) zur Vervollständigung übersandten Bauvorlagen nebst 2 Blatt Lageplänen, worauf die erforderlichen Maaße eingetragen sind und auch die geforderte Flächenberechnung des Gesamtgrundstückes, sowie die der bebauten und in diesem Jahre noch zu bebauenden Flächen enthalten ist, mit der Bitte, mir nunmehr die Genehmigung zur Errichtung eines Seitenflügelgebäudes auf meinem an der Bahnhofstraße No 33 belegenen Grundstücke geneigtest erteilen zu wollen.

Ergebenst

Thomas Cieplik

4 Blatt Zeichnungen.

W.

1. G. R. Stadtbauamt zwecks Prüfung und Begutachtung.

2. Nach 1 Woche.

B. d. 10. 3. 04.

d. P. W.

Dr. Brüning

An

die Wohllöbliche Polizei-Verwaltung

zu

Beuthen O/S.

Zu genehmigen mit dem Bemerken, daß die Treppe feuersicher abzuschließen und unverbrennlich herzustellen ist. Die Änderungen in der statischen Be-

Berechnung sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

Stadtbauamt.

[illegible] Sternberg

6/IV. 04.

B.

Gesch.-No. IV. 1976

86

V.

1) An den Hausbesitzer Herrn Thomas Cieplik

(Beh. Sch.) hier

Auf das Gesuch vom 9. v. Mts. wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Bahnhofstraße № 33, Grundbuch № 43 Vorstadt,

hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung und der zugehörigen geprüften Festigkeitsberechnung

an der südlichen Seite ein Seitenflügelgebäude, enthaltend Werkstätten- und Lagerräume, unter nachstehenden Bedingungen,

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 zu beachten.

2. Von dem Beginn der Bauarbeiten, sowie der Vollendung des Rohbaues und der Fertigstellung des Baues ist uns unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum und Geschäftsnummer je eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Ferner wird darauf hingewiesen, daß bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung **verantwortlich** übernommen habe, durch den Bauherrn uns einzureichen ist. (Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1874).

4. Auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 5 der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 wird hingewiesen.

5. Das Kellergeschoß darf zu Werkstätten und zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht benutzt werden.

6. Die Treppe muß feuersicher abgeschlossen und unverbrennlich hergestellt werden.

7. Die Änderungen in der statischen Berechnung sind bei der Ausführung zu berücksichtigen.

8. Der Anzeige über die Vollendung des Rohbaues ist die Bescheinigung des Schornsteinfegermeisters ~~ist~~ über die vorschriftsmäßige Anlage der Schornsteine beizufügen.

2. Vorlage dem Bureau II. a) Wasserzins, b) Baugebühren.

3. Einzutragen im Bau-Journal unter № 6

4. Der Polizei-Inspektion und dem I. Pol.-Kom. zur Kenntnis und Feststellung, ob mit dem Bau inzwischen begonnen worden ist.

Gelesen! [illegible] 14/4.04

~~5. Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle bezw. Prüfung der Ausführung.~~

6. Not. 1 Woche~~n~~.

Beuthen O.-S., den 8. April 1904.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Canzlei am 9/4
Mundirt am 9/4 W.
Ab am 11/4 W.
Zurück am

14/4

34

M. J. 11793.

Mit dem fraglichen Bau ist noch nicht begonnen worden

Beuthen O/S. den 15.4.04
Görlitz
Polizeisergeant

prs. K.

W.

Nach 3 Wochen.
B. d. 20.4.04.
d. P. V.

11/5

Vorgelegt Reg IV 11/5.

Cieplik hat mit dem Bau bis heute nicht begonnen

Beuthen O/S. d. 25.4.04.
Gurlhke
Polizeisergeant

prs. K.

W.

Nach 6 Wochen.
B. 27. 5. 1904.
d. P. V.

W.

1. I. P. B.
zur Feststellung und Äußerung, ob Cieplik mit dem Bau begonnen hat, evtl. ist Strafanzeige wegen Übertretung des § 21 der Reg. Pol. Verordg. vom 1.4.03. vorzulegen.
2. Nach 10 Tagen.
B. d. 14.5.04.
d. P. V.

IV 5919

Statische Berechnung

der erforderlichen I Träger zum Bau eines Hintergebäudes auf dem Grundstück Grundbuch No. 43 Vorstadt an der Bahnhofstr. No. 33 belegen dem Herrn Thomas Cieplik, hierselbst gehörig.

Trägergruppe A.

Freie Länge 4,95 m.

P = 4,95 · 1,44 · ~~600~~ 1000 = ~~4276~~ 7130 kg

W = ~~4276~~ 7130 · 495 / 6000 = ~~352,1~~ 588,2

Dem entspricht N. P. No. ~~24~~ 28 mit W. ~~357~~ 541 bez. a. cm.

Auflagerdruck P/2 = ~~2138~~ 3565 kg.

Die erforderliche Auflagerfläche ist hiermit ~~2138~~ 3565 / 7 = ~~305~~ 509 qcm.

Die Flanschbreite des Trägers ist ~~10,0~~ 11,9 cm, mithin muß jedes Ende desselben ~~3050 / 10,0~~ 509 / 11,9 = rund ~~30~~ 43 cm. ins Mauerwerk hineinragen und kommt hiermit zur Verwendung

1 Stk. Träger N. P. ~~24~~ 28 von ~~5,55~~ 5,85 m Länge.

Trägergruppe B.

Freie Länge 4,95 m

P = 4,95 · 1,68 · ~~600~~ 1000 = ~~4990~~ 8320 kg

W = ~~4990~~ 8320 · 495 / 6000 = ~~411,~~ 686,4

Dem entspricht N. P. No. ~~26~~ 30 mit W ~~406~~ 652 bez. a. cm

Auflagerdruck P/2 = ~~2495~~ 4160 kg.

Die erforderliche Auflagerfläche ist hiermit ~~2495~~ 4160 / 7 = ~~355~~ 594 qcm.

Die Flanschbreite des Trägers ist ~~11,3~~ 12,5 cm mithin muß jedes Ende desselben ~~3550 / 11,3~~ 4160 / 42,5 rund 35 30 cm ins Mauerwerk hineinragen und

kommt hiermit zur Verwendung

1 Stk. Träger No ~~26~~ 30 von 5,65 m Länge.

N. B.

Die Kappen werden mit porösen Hohlsteinen eingewölbt, und ist hiermit P = 600 kg.

bei Fabrik- u. Lagergebäuden sind gegen 1000 Kg zu nehmen.

Beuthen O/S. den 1. Februar 1904.

Bautechniker.

[illegible]

Geprüft

[illegible] 6/IV. 04.

Blatt 1.

Dachgeschoß m. Sparrenlage.

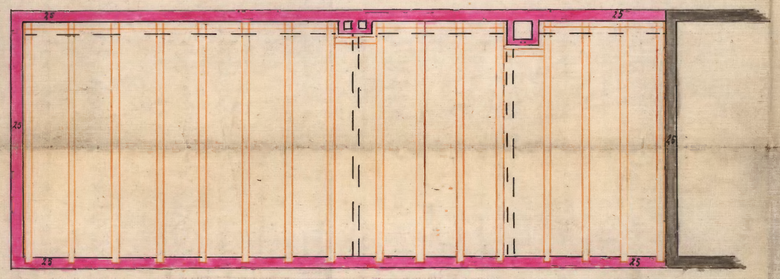

1. Stockwerk m. Balkenlage.

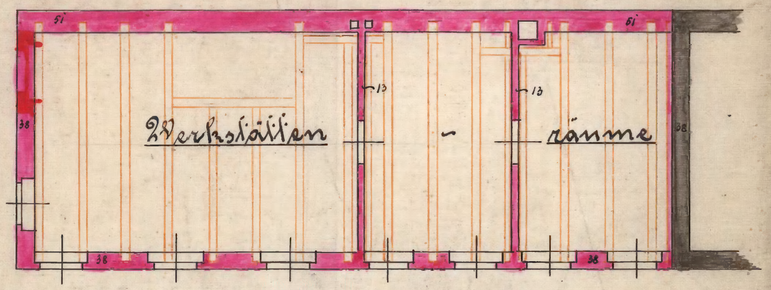

Erdgeschoß.

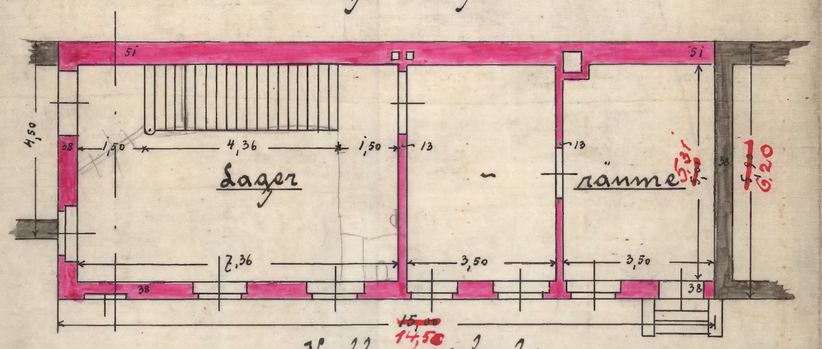

Kellergeschoß.

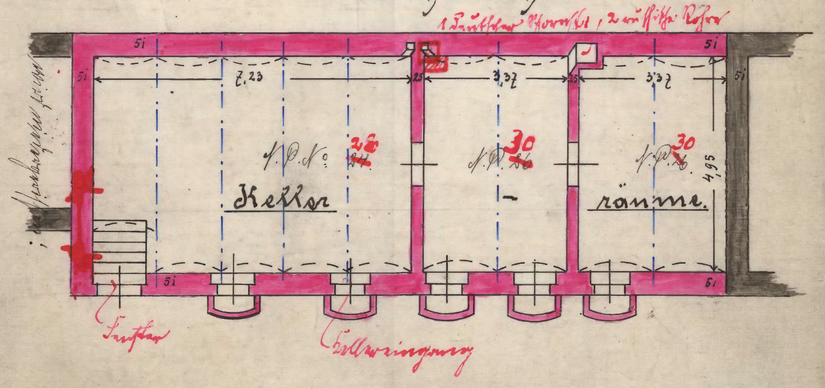

Querschnitt.

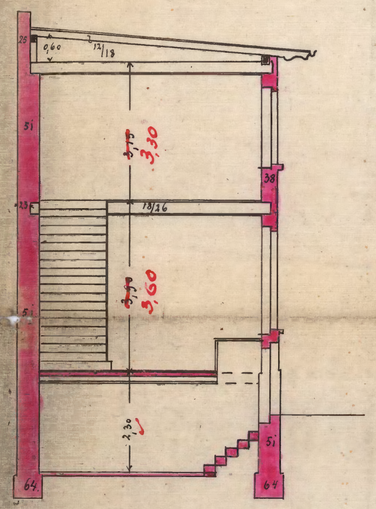

Ansicht.

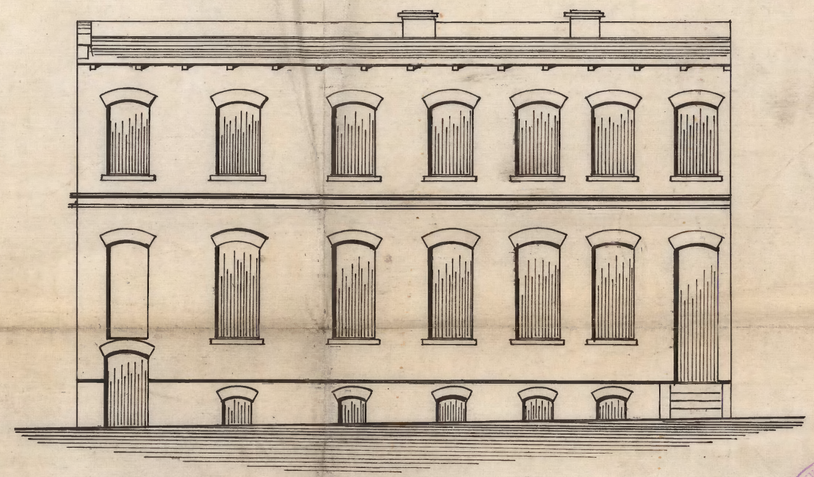

Situationsplan 1:500.

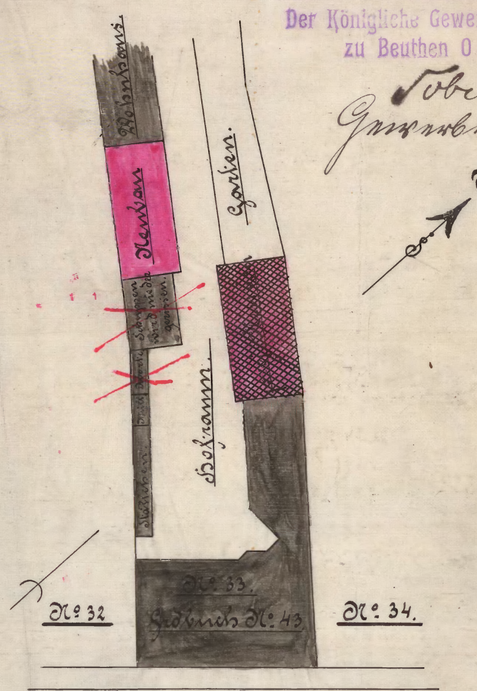

Bahnhof - Straße.

gewerbepolizeilich geprüft
Beuthen O.-S., den 18 FEB 1904
Der Königliche Gewerbeinspektor
zu Beuthen O.-Schl.
Tobias
Gewerberat.

— Zeichnung —

zum Bau eines Hintergebäudes mit Papp-eindeckung auf dem Grundstück, Grundbuch No 43 an der Bahnhofstr. No 33. belegen dem Herrn Thomas Cieplik, hierselbst gehörig

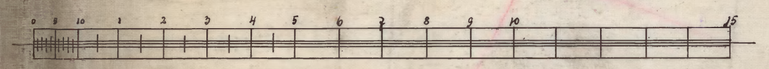

— Maßstab 1:100. —

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O.-Schl. den 6. April 1904.
Das Stadtbauamt.
[signature] Sternberg

— Beuthen O/S im Januar 04. —

Bauherr
Th. Cieplik

Bautechniker.
Oskar Gierschner

84

Behändigungs-Schein.

Ein Verfügung — Schreiben — der ~~Magistrats~~ — Polizei-Verwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadt-Ausschusses~~ — vom 8. 4. 1904 Tgb.-No. IV 1976

betreffend Bauerlaubnis zur Errichtung von Werkstätten und Lagerräumen auf dem Grundstücke Grundbuch Nr. 43 Vorstadt

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 12 ten April 1904

Th. Cieplik

An

den Grundbesitzer

Herrn Thomas Cieplik

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. IV 1976

Behändigt am 12ten April 1904.

durch Hainka Polizeidiener

85

Beuthen O/S. den 2. Juli 1904

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 4-JUL 1904
Anlagen

B 5919

Wohllöbliche

Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

Zeige hierdurch gehorsamst an, daß ich meinen Neubau (Bauschein vom 8.IV. cr. 1976) bis über Dach geführt habe und daher die Rohbau-Abnahme erfolgen kann.

Hochachtungsvoll

Th. Cieplik

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 6. 7. 1904.

1. G. R. Ib 3025 Sl.

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung der Bauausführung.

2. Nach 1 Woche.

Dr. Brüning

Die Rohbauabnahme hat am 28. Juli 04 stattgefunden.

Der Bau ist den baupolizeilichen Bestimmungen gemäß ausgeführt, nur von dem Bauschein ist insofern abgewichen worden, als im Keller und ersten Obergeschoß je ein Fenster mehr angelegt, die Etagenhöhen und Schornsteinabmessungen (nur die Schornsteine verlegt) geändert worden. Diese Änderungen sind in die Bauzeichnung rot eingetragen und ist gegen dieselben baupolizeilich nichts einzuwenden.

Stadtbauamt.

[signature] Stemberg

28/VII. 04.

Bu

Zu J. No. 1976.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 1-AUG.1904
Anlagen

IV 6863

86

Die Schornsteine in dem Neubau im Hofe des Hauses Bahnhofstrasse 33. dem Hauslesitzer Herrn Th. Cieplik gehörig, sind von mir untersucht worden und mit den zur ordnungsmäßigen Reinigung erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen.

Beuthen O/S., den 28. Juli 1904.

F. Skowron,
Bezirksschornsteinfegermeister.

V.

L. 2. 8. 04.

1. Rohbauabnahmeschein ist zu erteilen. (n. f.)
2. p. Cieplik ist an die Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung zu erinnern.
3. Nach 3 Wochen.

d. P. V.

28/8

Dr. Brüning

V.

1. Notiz. Die eine Schornsteinfegerbescheinigung dürfte zu einer anderen Baussache gehören.
2. Cieplik ist zu laden.

B. d. 31. 8. 04.
d. P. V.
Lust Polk.

Notiz. Cieplik gibt an, daß die eine Schornsteinfegerbescheinigung zu dem Baukonsense vom 11. 8. 04 IV 6386 gehört. Dieselbe ist daher mit dem fraglichen Vorgang zusammengebracht. Jurasohek

Zur Canzlei am 6/8 Dtz
Mundt am 6/8 Dtz
Zu ad
Zurück am

V. IV 6863

1. Notiz. Der Vorgang IV 7584 gehört zu einer anderen Bausache.

2. Cieplik hat erklärt, daß er die Verantwortlichkeitserklärung in den nächsten Tagen einreichen wird.

3. Nach 2 Wochen.

B. d. 5. 9. 04.
d. P. W.

~~19/9~~ Dr. Brüning

P

IV 7972

IV 7972 87

Verantwortlichkeits-Erklärung.

Ich erkläre hiermit, daß ich auf dem, Herrn Th. Cieplik zu Reuthen O/S gehörigen, auf Bahnhofstraße № 33 hierselbst gelegenen Grundstück die Ausführung der Eisenconstruction bei dem Seitenflügelgebäude (Bau-Erlaubnis vom 8. April 1904 – IV 1976) nach Maßgabe der geprüften Zeichnung und der zugehörigen Festigkeitsberechnung verantwortlich übernommen habe.

Reuthen O/S, den 7. September 1904.

Carl Hainke
Bauunternehmer

IV 8002

Beuthen O/S, den 10. September 1904.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 11. SEP. 1904
Anlagen

IV 8002

An der

Wohllöblichen Polizei-Verwaltung

zu

Beuthen O/S

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 13. 9. 1904.

1. G. R. mit Vorgang. 1/43

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung der Gebrauchsabnahme.

2. Nach 1 Woche.

Dr. Brüning

zeige ich hierdurch ergebenst an, daß mein Neubau betreffend Seitenflügelgebäude enthaltend Werkstätten und Lagerräume (zur Bau-Erlaubnis vom 8. April 1904 – IV 1976) soweit fertiggestellt ist, daß dasselbe am 1. Oktober er bezogen werden kann.

Hochachtungsvoll

Th. Cieplik.

Die Gebrauchsabnahme hat am 13. Oktober 04 stattgefunden. Es fand sich nichts zu erinnern, sodaß das Gebäude als gebrauchsfertig anzusehen ist und der Gebrauchsabnahmeschein erteilt werden kann. Wegen der Innehaltung der im § 29 d. B.O. vorgeschriebenen Frist von 4 Monaten zwischen Rohbau- und Gebrauchs-Abnahme kann Abstand genommen werden, da das Gebäude nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen, sondern als Lagergebäude dient.

Stadtbauamt.
[illegible] 14/10.04

V.

1. ~~Gebrauchsabnahmeschein ist auszustellen~~
2. G. R. I. F. B.

Vorl. [illegible] zur Kenntnis und Feststellung, ob Ziffer 5 des Bauscheins vom 8. 4. 04. beachtet wird.

3. Notiz zum Baujournal und [illegible] Nachw.
4. Nach 1 Woche.

B. d. 18. 10. 04.
D. P. V.
Friedrich

Ki 21/10 – 27/10

V.

1. Da nunmehr keine Bedenken gegen die Benutzung des Neubaues entgegen stehen, so ist der Gebrauchsabnahmeschein auszustellen.
2. Zu den Akten.

B. d. 31. 10. 04.
D. P. V.
Dr. [illegible]

Zur Canzlei am 31/10
Mundirt am 3/11
Ab am 4/11
Zurück am

Ziffer 5 des Bauscheins vom 8. 4. d. Js. wird beachtet.

Beuthen O.S. den 27. 10. 04
Görlitz
Polizeisergeant

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 13 MAI. 1904
Anlagen 4

IV 4175

Beuthen O/S. den 8 Mai 1904.

IV. 1/2093

1. G. R. Stadtbauamt zwecks Prüfung und Begutachtung.

2. Nach 1 Woche.

B. d. 14. 5. 04.

2/5 d. P. V.

[illegible]

In der Anlage überreiche ich ganz ergebenst 1 Blatt Zeichnung nebst statischer Berechnung in Duplo, betreffend den Anbau zweier Kontorräume, Tieferlegen der hinteren Läden u. Verändern der vorderen Schaufensteranlage auf meinem Bahnhofstraße hierselbst No. 33 belegenen Grundstücke und bitte mir nach Prüfung der Anlagen die baupolizeiliche Genehmigung gütigst ertheilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Thomas Cieplik

An die Polizei-Verwaltung.

Hier.

IV 5260

[Durchgestrichen:] Vor Ertheilung der Baugenehmigung ist erst der Nachweis der Tragfähigkeit der Wandstützen unter den Vorderfrontträgern, der Mauerpfeiler bezw. Wandstützen unter den Trägern a, c, d, e und der Wandstützen an der Vorderfront, durch Berechnung zu erbringen. Die Altanenkonstruktion ist in der in der Ansichtzeichnung rot angegebenen Weise auszuführen und nochmal zu berechnen.

Die Anlagen sind dem Antragsteller zurückzureichen.

Stadtbauamt.

[illegible]
13/V. 04.

v. Cieplik hat die Zeichnungen behufs Änderung [illegible] zurückerhalten. [illegible] 16/V. 04.

zu genehmigen.

Unter sämtlichen Trägern a, c, d, e und den Randträgern sind Nutzen zu verwenden, deren Abmessungen in der statischen Berechnung bestimmt sind. Die genannten Träger sind untereinander mit Stehbolzen zu verbinden.

Die Fußplatten der Säulen sind so groß zu wählen, daß das Mauerwerk der Säulenfundamente, welches aus Klinkern in Cementmörtel hergestellt ist nur mit 11 kg/qcm beansprucht wird.

Von den Säulen bezw. Wandstützen mit ihren Fuß- und Kopfplatten sind Details hier zur Genehmigung vorzulegen.

Stadtbauamt.

Brunner

Hennecke 18/VI. 04.

B.

Gesch.-No. IV. 5260 90

V.

1) An den Hausbesitzer Herrn Thomas Cieplik

(Beh. Sch.) hier

Auf das Gesuch vom 13. v. Mts. wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Bahnhofstraße № 33, Grundbuch № 43 Vorstadt,

hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung und der zugehörigen geprüften Festigkeitsberechnung

zwecks Einrichtung zweier Geschäftsläden und Tieferlegung des Fußbodens im Erdgeschoß des Vorderwohnhauses bauliche Änderungen vorzunehmen sowie im Hofe einen Anbau für Bureauzwecke unter nachstehenden Bedingungen

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 zu beachten.

2. Von dem Beginn der Bauarbeiten, sowie der Vollendung des Rohbaues ~~und der Fertigstellung des Baues~~ ist uns unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum und Geschäftsnummer je eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Ferner wird darauf hingewiesen, daß bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung **verantwortlich** übernommen habe, durch den Bauherrn uns einzureichen ist. (Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1874).

4. Auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 5 der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 wird hingewiesen.

5. Unter sämtlichen Trägern a, c, d, e und den Frontträgern sind Stützen zu verwenden, deren Abmessungen in der statischen Berechnung bestimmt sind. Die genannten Träger sind untereinander mit Stehbolzen zu verbinden.

6. Die Fußplatten der Säulen sind so groß zu wählen, daß Fortsetzg. uns.

2. Vorlage dem Bureau II. a) Wasserzins, b) Baugebühren.

3. Einzutragen im Bau-Journal unter № 102

4. Der Polizei-Inspektion und dem I. Pol.-Kom. zur Kenntnis und Feststellung, ob mit der Ausführung bereits begonnen worden ist.

~~5. Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle bezw. Prüfung der Ausführung.~~

6. Not. 1 Wochen.

Gelesen! [illegible] 21/6.04.

Beuthen O.-S., den 21. Juni 1904.

30/6 - 2/7

Die Polizeiverwaltung.

Dr. [illegible]

Zur Canzlei am 22/6
Mundirt am 23. 6. [illegible]
Ab am 24. 6. [illegible]
Zurück am

M. J. 11793.

daß das Mauerwerk der Säulenfundamente, welches aus Klinkern in Zementmörtel herzustellen ist nur mit 11 kg/qcm beansprucht wird.

7. Von den Säulen bezw. Wandstützen mit ihren Fuß- und Kopfplatten sind ~~Detailzeichnungen~~ übereinstimmend zur Prüfung ~~und~~ einzureichen.

Siehe IV 7339

— " — — " — — " —

Mit den fraglichen Bauausführungen ist noch nicht begonnen worden.

Beuthen O/S. den 2. VII. 04.

Gruhlke

P. Sergt.

W.

Nach 10 Tagen (Ziffer 7.)

B. d. 5. 7. 04.

I. P. V.

v. Brüning

IV 5920

97

Statische Berechnung

der Träger beim Tieferlegen der hinteren Ladenstuben und Ummauern der Schaufensterauslage auf dem Grundstück Bahnhofstraße No. 33 hierselbst, Herrn J. Cieplik gehörig.

Träger a: Freie Länge 3,18 m.

Belastung durch 2 darüberstehende Wände =
$[3,18 . (3,75+3,60) - 2 . 1,0 . 2,00] . 0,3 . 1600 =$ 9296 kg

Balkenlagen = $\frac{3,8+1,4}{2} . 3,18 . 500 . 2 =$ 8278 "

Dachlast pp: $\frac{3,8+1,4}{2} . 3,18 . 350 =$ 2895 "

zus. 20469 kg.

$W = \frac{20470 . 318}{6000} = 1084$ (1098)

Verwendet werden 2 Träger N.P. No. 28 mit à 547 W.

Träger b: Freie Länge 5,4 m.

Belastung durch Wände = $[5,4 . (3,75+3,6) - 2 . 1,0 . 2,0] . 0,3 . 1600 =$ 17136 kg.

$W = \frac{17140 . 540}{6000} = 1542$

Verwendet werden 2 Träger N.P. No. 32 mit à 789 W.

Träger c: Freie Länge 3,18 m

Belastung durch Träger b = $\frac{17136}{2} =$ 8568 kg.

Mauerwerk = $[3,18 . (3,75+3,60) - 2 . 1,0 . 2,0] . 0,4 . 1600 =$ 12400 "

Balkenlagen = $(2 . \frac{5,50}{2} + 2 . \frac{5,6}{2}) . 3,18 . 500 =$ 17650 "

Dachlast = $2 . \frac{5,6}{2} . 3,18 . 3,50 =$ 6234 "

zus. 44852 kg.

$W = \frac{44852 . 318}{6000} = 2377$

Verwendet werden 4 Träger N.P. No. 30 mit à 659 W.

Träger d: Freie Länge wie vor. Belastung 12400 + 17650 + 6234 = 36284 kg.

$W = \frac{36284 . 318}{6000} = 1923$

Verwendet werden 3 Träger N.P. No. 30 mit à 659 W.

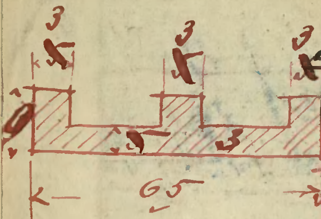

Jvorh.
$1/3 \cdot (65 \cdot 2,5^3 + 5 \cdot 6 \cdot 0,5^3 + 9 \cdot 6,5^3) = 3487,6$

Wandstütze c: Belastung = 44852 kg

Auflagerdruck = 22430 kg. Erforderliche Fläche = ~~22430~~ 23000/500 = ~ ~~45~~ 46 qcm.

~~Verwendet werden Stützen 4 cm st. 50 cm brt. = 200 qcm Fläche.~~

Jerf. $8 \cdot 23 \cdot 4,3^2 = 3402$

Wandstütze d: dasselbe wie vor:

Wandstütze e: Belastung = 27537 kg

Auflagerdruck = 13770 kg. Erforderliche Fläche = ~~13770~~ rd 14000/500 = ~ 28 qcm.

~~Verwendet werden Wandstützen 4 cm st. 50 cm brt. = 200 qcm Fläche.~~

Jerf. $8 \cdot 14 \cdot 4,3^2 = 2071$.

Unter den Trägern c ist dieselbe Stütze wie unter e zu verwenden.

Beuthen O/S. im Juni 1904.

[illegible]

Geprüft.
[illegible]
18/VII. 04.

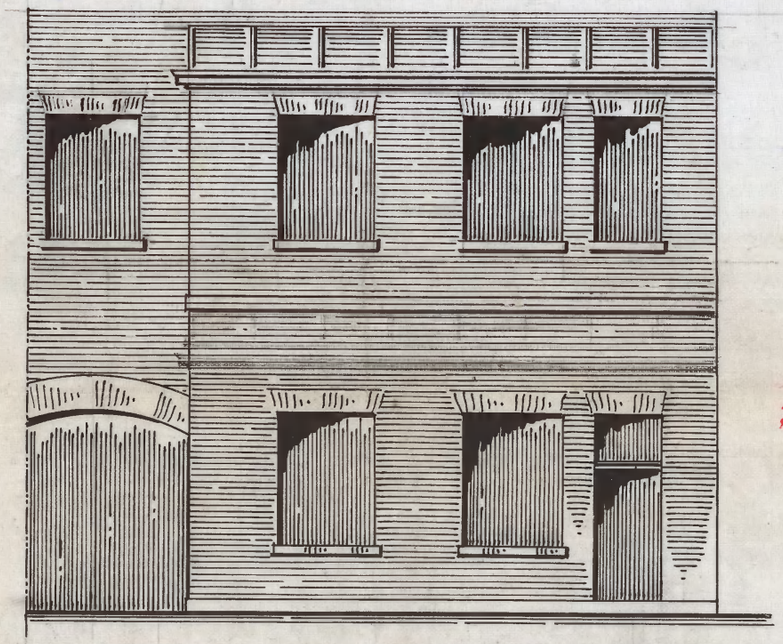

Ansicht.

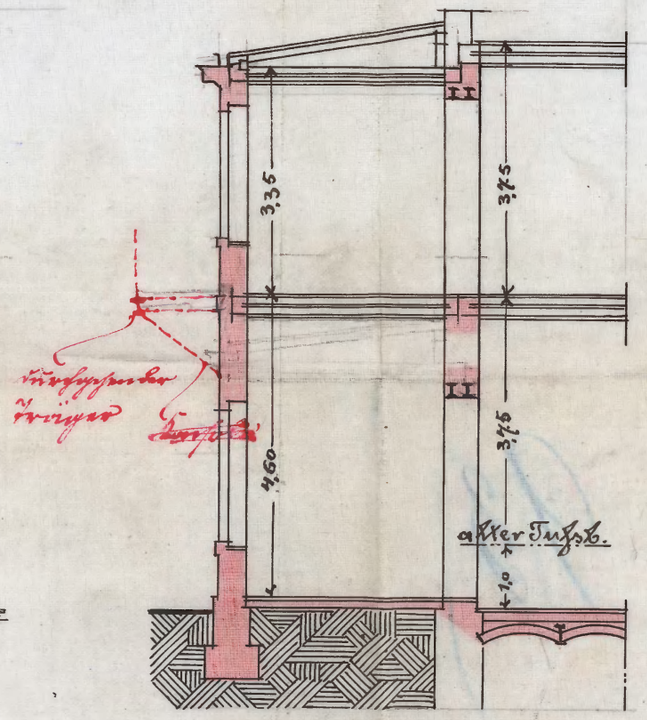

Schnitt a-b.

Zeichnung

zum Anbau zweier Contorräume, Tieferlegen der hinteren Ladenstuben u. Umändern der vorderen Schaufensteranlage auf dem Gebäudegrundstücke Bahnhofstrasse No. 33 dem Herrn Th. Cieplik. gehörig.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 18. Juni 1904.
Das Stadtbauamt.
Brunner. Hornberg.

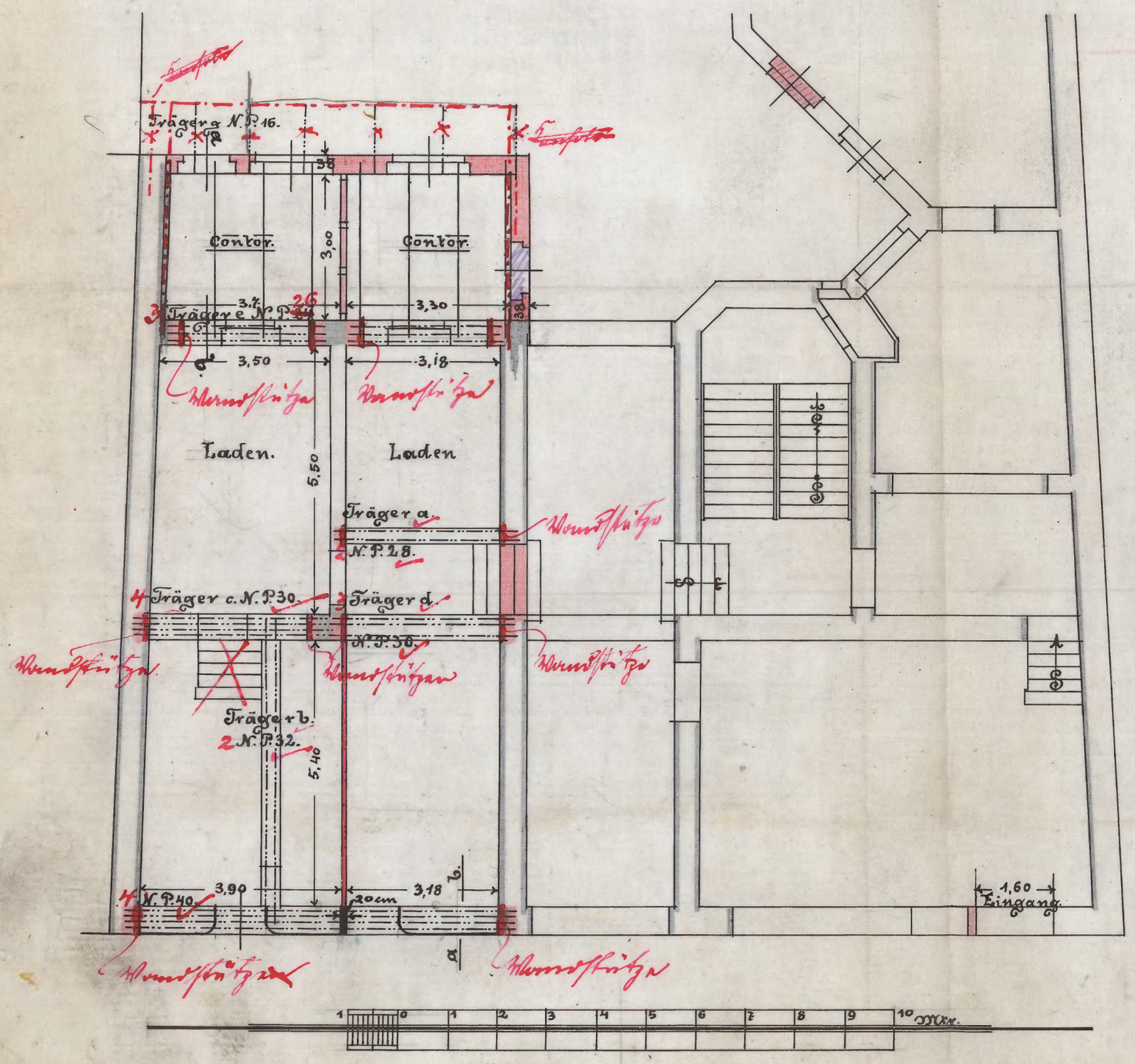

Schnitt a-b.

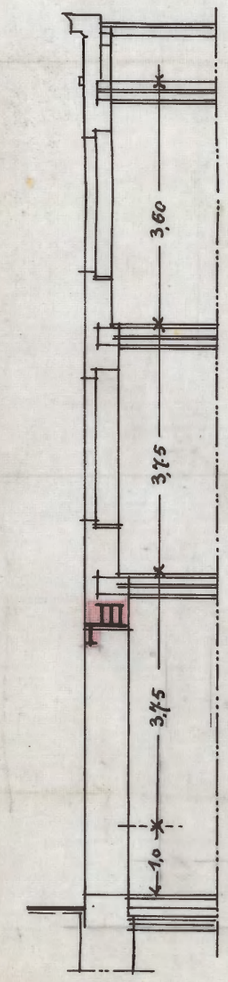

Lageplan
1:500.

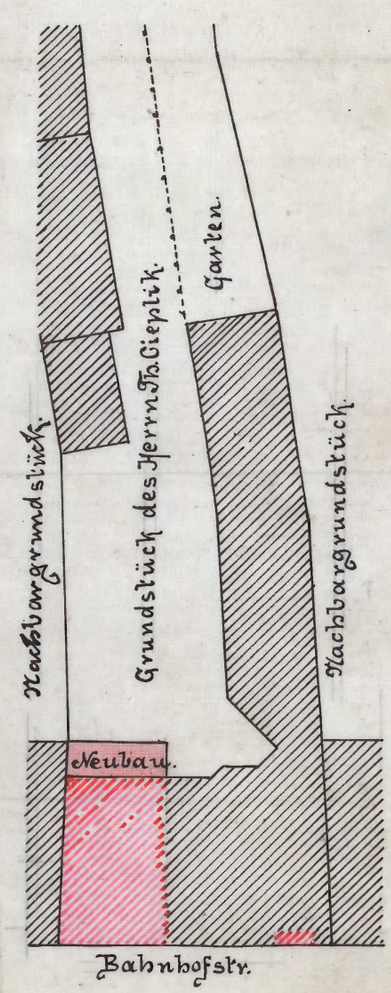

Beuthen O/S, im Mai 1904.

Carl Hainke.

Th. Cieplik.
Der Bauherr.

94

Behändigungs-Schein.

Eine Verfügung — ~~Schreiben~~ — der ~~Magistrats~~ — Polizei-Verwaltung — ~~Oberbürgermeisters — Stadt-Ausschusses~~ — vom 21. Juni 1904 Tgb.-No. IV. 5260.

betreffend Baukonsens zwecks Vornahme baulicher Änderungen auf meinem Grundstücke Bahnhofstr. No. 33

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 25 ten Juni 1904.

Th. Cieplik

An

den Hausbesitzer

Herrn Thomas Cieplik

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. IV 5260.

Behändigt am 25ten Juni 1904.

durch Hänke Rathsdiener.

Ib 2093. 19/6. erl.

95

Beuthen O/S, 15. Juni 1904.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 15 JUN 1904
Anlagen

IV 5260

Wohllöbliche

Polizei-Verwaltung

zu

Beuthen O/S.

Am 13. d. Mts. reichte ich eine Zeichnung zwecks Bau-Konsens ein. Ich habe eine Anzahl Maurer & Arbeiter bereits engagirt und erlaube mir daher die höfl. Bitte um Beschleunigung bezw. um Herausgabe der Bauzeichnung.

Hochachtungsvoll

Th. Cieplik.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 16.6. 1904

1. G. R.

Ib 2046

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung u. Beifügung der dort befindlichen Projekte IV. 4175.

2 Ausf. 3 Anlagen

Dr. Brüning

Vorgang ist am 19. 6. u. erledigt der Pol. Verw. zurückgereicht worden.

B. d. 20. 6. 1904.

Das Stadtbauamt

[illegible]

Der Vorgang ist bis heute noch nicht zurück.

Reg. IV 22/6. 04.

96

Beuthen O/S, den 2. Juli 1904.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 4-JUL 1904
Anlagen

IV 5920

Wohllöbliche

Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

Hierdurch zeige ich ganz ergebenst an, daß ich mit dem Ladendurchbau und Flügelsaal-Neubau (Baukonsens vom 21.VI. cr., IV 5260) am Montag den 4. d. Mts beginnen werde. Verantwortlicher Bauleiter ist Bauunternehmer Carl Mainka hierselbst.

Hochachtungsvoll

Th. Cieplik.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O/S 6. 7. 1904.

1. G. R. mit Vorgang C 3026 [illegible]

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung der Ausführung.

2. Nach 3 Wochen.

Dr. Brüning

28/7

Die Bauarbeiten sind den baupolizeilichen Bestimmungen gemäß und konsensmäßig zur Ausführung gelangt.

Stadtbauamt.

[illegible]

Homburg 15/X. 04.

IV 5920 v. L.

Beuthen O/S, den 17. August 1904.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 17. AUG. 1904
Anlagen

7339

Wohllöbliche Polizei-Verwaltung

zu

Beuthen O/S.

Laut Baukonsens vom 21. Juni d. Js. (IV 5260) ist mir die Verwendung von Stützen unter sämtlichen Trägern und Frontträgern vorgeschrieben worden. Ich zeige hierdurch gehorsamst an, daß sämtliche Stützen bereits auf der Baustelle lagern und mit dem Einbau derselben begonnen wird.

Hochachtungsvoll

Th. Cieplik

W.

1. z. K. Stadtbauamt zwecks Prüfung und Begutachtung.

2. Nach 5 Tagen mit IV 5920.

B. d. 19. 8. 04.

D. P.-V.

Die Träger und Stützen sind in ihren Abmessungen der statischen Berechnung des Unternehmers entsprechend zur Ausführung gelangt, sodass dem Einbau unbedenklich erfolgen konnte.

Stadtbauamt.

Brewer

15/8. 04.

Bu

98

IV 7969

Verantwortlichkeits-Erklärung.

Ich erkläre hiermit, daß ich auf dem, Herrn Th. Cieplik zu Beuthen O/S gehörigen, auf Bahnhofstraße No 33 hierselbst gelegenen Grundstück die Ausführung der Eisenconstruction bei dem Anbau zweier Contorräume, Tieferlegen der hinteren Ladenstuben und Umändern der vorderen Schaufensteranlage (Bau-Erlaubnis vom 21. Juni cr – IV 5260) nach Maßgabe der geprüften Zeichnung und der zugehörigen Festigkeitsberechnung verantwortlich übernommen habe.

Beuthen O/S, den 7. September 1904.

Carl Mainke
Bauunternehmer

IV 8003

Br.

99

Beuthen O/S, den 10. September 1904.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 11. SEP. 1904
Anlagen

~~IV 8003~~

Der
Wohllöblichen Polizei-Verwaltung
zu
Beuthen O/S.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 13. 9. 1904.

1. G. R. mit 1 Anlage ~~I^b 4365~~
dem Stadtbauamt
hier
zur Prüfung der Ausführung
2. Nach 1 Woche m. IV 5260.

~~2x/10~~

Dr. Brüning

zeige ich hierdurch ergebenst an, daß mein Bau betreffend Anbau zweier Hinterräume, Tieferlegen der hinteren Ladenstuben und Umändern der vorderen Schaufensteranlage (zur Bau-Erlaubnis vom 21. Juni 1904 – IV 5260) im Rohbau fertig gestellt ist und bitte ich um gefällige Abnahme desselben.

Hochachtungsvoll
Th. Cieplik.

Bei IV. 5920/I^c 3026 berichtet.
Stadtbauamt.
[signature]
Herrmann
15/X. 04.

W.
1. Notiz zum Baujournal u. der Nachw. für d. K. R.
2. Zu den Akten.
B. d. 18. 10. 04.
d. P. V.
Friedrich.

Beuthen O/S, den 30 Juni 1904.

108

IV 5703

W.

1. Notiz. Cieplik bittet um möglichst baldige Ertheilung der Bauerlaubniß.

2. P. R. Stadtbauamt IV/6 2864 zwecks Prüfung und Begutachtung.

3. Nach 3 Tagen.

B. d. 30. 6. 04.

D. P. V.

[signature]

In der Anlage überreiche ich ganz ergebenst 1 Blatt Zeichnung in Kopie betr. die Anbringung eines Balkons an der Vorderfront, sowie den Einbau eines Balkonträgers am Seitengebäude meines Bahnhofstraße No. 33 hierselbst belegenen Grundstückes u. bitte mir nach Prüfung der Anlagen die baupolizeiliche Genehmigung gütigst ertheilen zu wollen.

Hochachtungsvoll!

Th. Cieplik

An
die Polizei-Verwaltung.
Hier.

Der Anbau des Balkons an der Vorderfront ist zu genehmigen, darf jedoch mit Rücksicht auf die Breite der Straße nur auf Grund des § 47 Abs. 7 nur 0,72 m vorkragen. Die Ausladungen haben Unter- u. Walzeisen, ~~[illegible]~~ Platten zu erhalten. Der Einbau eines Altanenträgers am Hofe kann auf Grund des § 48 Abs. 1 d. Reg. Pol. Verordng. v. 1. IV. 03 nicht gestattet werden, es wird empfohlen die nur-

vorhandenen Altanen-
Auslager zu beseitigen
und die Altane vielleicht
in der in der Zeichnung vor
angedeuteten Weise ein-
zubauen.

Stadtbaumeister.

[illegible] Hamburg
6/VII. 04.

B.

Gesch.-No. IV. 5703

V.

1) An den Hausbesitzer Herrn Th. Cieplik

(Bah. Th.) hier

Auf das Gesuch vom 30. v. Mts. wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Bahnhofstraße No. 33, Grundbuch No. 43 Vorstadt, hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung und der zugehörigen geprüften Festigkeitsberechnung

an der Straßenfront des Vorderwohnhauses im I. Stockwerk einen Balkon unter nachstehenden Bedingungen auszuführen.

~~massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.~~

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 zu beachten.

2. Von dem Beginn der Bauarbeiten, ~~sowie der Vollendung des Rohbaues und der Fertigstellung des Baues~~ ist uns unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum und Geschäftsnummer ~~je~~ eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Ferner wird darauf hingewiesen, daß bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung **verantwortlich** übernommen habe, durch den Bauherrn uns einzureichen ist. (Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1874).

4. Auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 5 der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 wird hingewiesen.

5. Der Balkon darf nur 72 cm in die Straßenflucht hineinragen (§ 47 Absatz 7 der Reg. Pol. Verordg. v. 1. 4. 03)

6. Die Ausleger haben Unter- und Überlagsplatten zu erhalten.

7. Der Einbau eines Altanträgers am Hofe kann auf Grund des § 48 der Reg. Pol. Verordg. v. 1. 4. 03 nicht gestattet werden. Es wird empfohlen, die vorhandenen Altanauslagen zu beseitigen und den Altan vielleicht in der in der Zeichnung roth angedeuteten Weise einzubauen.

2. Vorlage dem Bureau II. a) Wasserzins, b) Baugebühren.

Erledigt! Kunze 18/VII. 04. 3. Einzutragen im Bau-Journal unter № 132

4. Der Polizei-Inspektion und dem I. Pol.-Kom. zur Kenntnis. Kenntnis genommen i. V. Hampel

5. Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle bezw. Prüfung der Ausführung. 25/VII. 04

6. Not. 3 Wochen.

Beuthen O.-S., den 12. Juli 1904.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Brüning

Zur Canzlei am
Mundirt am 14. 7.
Ab am 15. 7.
Zurück am

M. J. 11793.

Vorschriftsmäßig ausgeführt.

Stadtbauamt.

Brunner. Hornberg

15/X.04.

Zeichnung

zur Anbringung eines Balkons an der Vorderfront u. zum Einbau eines Balkonträgers am Seitengebäude des Grundstückes Bahnhofstrasse No. 33. hier Herrn Th. Cieplik gehörig.

Balkonträger a der Hinterfront

Ausladung 1,20 m, Belastung durch Geländer = 1,20. 50 = 60 kg.

desgl. durch halbe Kappe = $\frac{0,8}{2}$. 1,2. 600 = 288 „

zus: 348 kg.

W. $\frac{60.60+290.120}{7.50} \sim 51$

Verwendet wird ebenfalls No. 14 (statt Die im früheren Jahre eingebauten Träger) mit 183 W.

Lageplan 1:500.

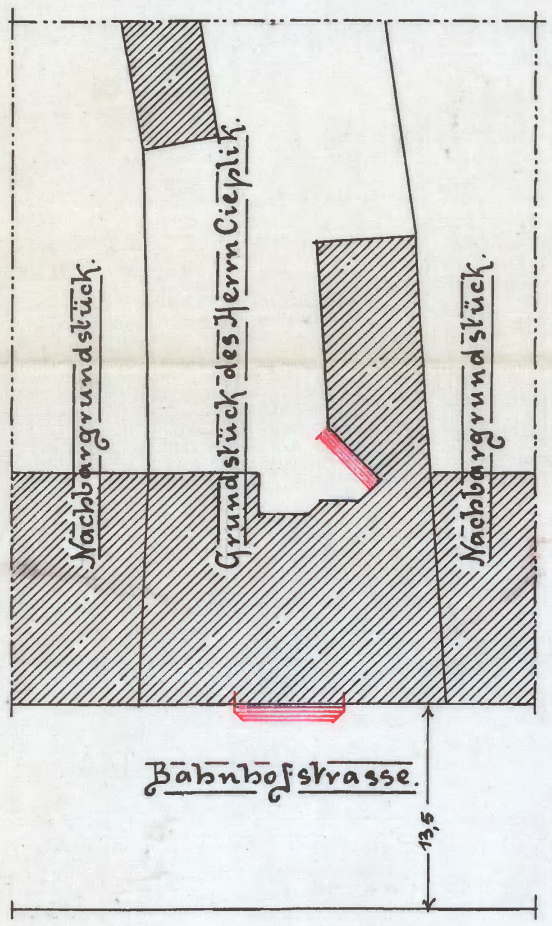

Brüstungsträger b: Freie Länge ~~4,80~~ 5,50 m. Ausladung ~~0,72~~ m. Belastung durch Gemeindekemplatten ~~480~~ 5,50 : 4,20 . 1,0 / 2 . 600 = ~~1440~~ 2376 kg.

durch Geländer = ~~4,80~~ 5,50 . 50 = ~~240~~ 275 „

zus: ~~1680~~ 2651 kg.

W. = $\frac{2651 \cdot 550}{8 \cdot 750}$ = ~~208~~ 275. Verwendet wird N.P. No. ~~14~~ 20 mit ~~139~~ W. ~~W~~ 214.

Ausleger c: Freie Länge ~~1,20~~ 0,72 m, Belastung durch Geländer ~~(480/2 + 130 + 100/2) . 50 =~~ ~~210 kg.~~

durch Brüstungsträger b = ~~2400~~ 2651 / 2 = ~~1200~~ 1326 „

durch Träger zum Schluss = (1,30 + 1,00) . ~~1,0~~ 0,72 / 2 . 600 = ~~690~~ 500 „

Erforderlich W. = $\frac{50 \cdot 210 + 100 \cdot 720 + 690}{450}$ = $\frac{72 \cdot (1200+500)}{450}$ = ~~207~~ 163

Verwendet werden Träger N.P. No. 20 mit 216 W.

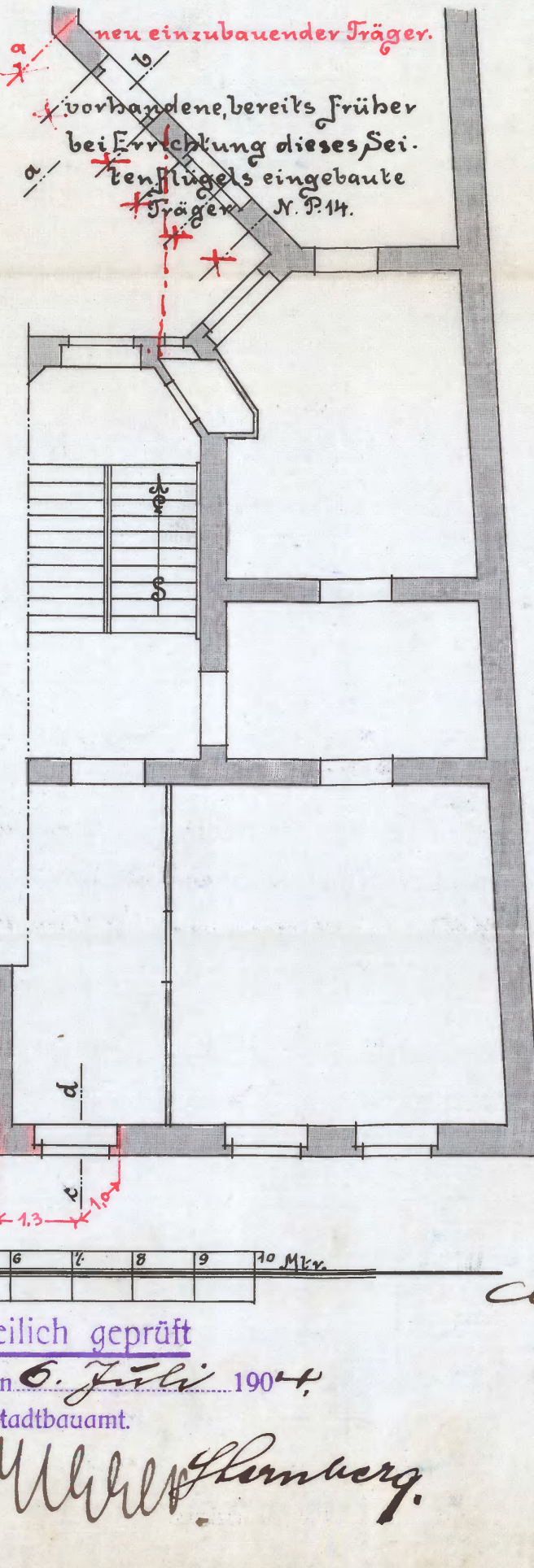

Obergeschoss.

Schnitt a-b.

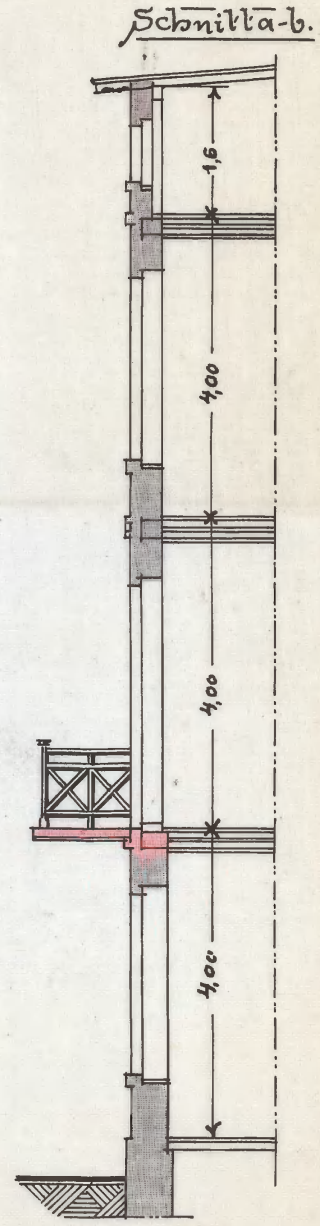

Schnitt c-d.

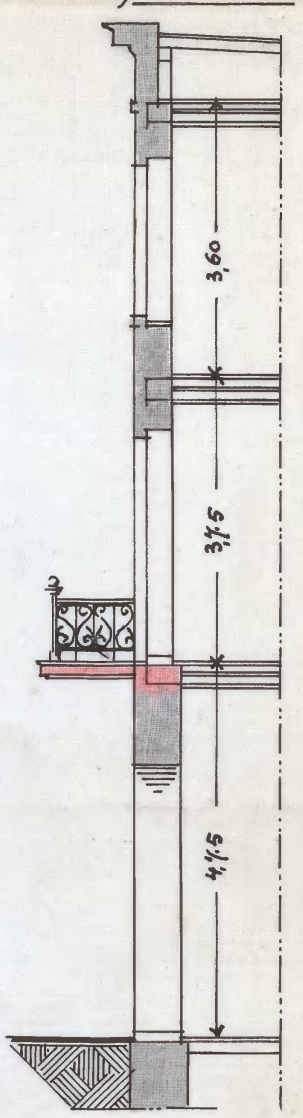

Beuthen O/S. im Juni 1904.

Carl Gaiusky

Th. Cieplik

Baupolizeilich geprüft

Beuthen O/Schl. den 6. Juli 1904.

Das Stadtbauamt.

Thurer Flemming.

183

Behändigungs-Schein.

Eine Verfügung — ~~Schreiben~~ — der ~~Magistrats~~ — Polizei-Verwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — Stadt-~~Ausschusses~~ — vom 12. Juli 1904 Tgb.-No. IV. 5703.

betreffend Baukonsens zwecks Ausführung eines Balkons an der Straßenfront des Vorderwohnhauses im I. Stockwerk Bahnhofstraße No. 33

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 15ten Juli 1904.

Th. Cieplik

An

den Hausbesitzer
Herrn Th. Cieplik

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. IV. 5703.

Behändigt am 15ten Juli 1904.

durch Hainka Rathsdiener.

Ldr

IV 8951

104

Verantwortlichkeits-Erklärung.

Ich erkläre hiermit, daß ich auf dem, Herrn Th. Cieplik zu Beuthen O/S gehörigen, auf Bahnhofstraße No 33 hierselbst gelegenen Grundstück die Ausführung der Eisenconstruction vom Balkon an der Straßenfront des Vorderhauses im 1. Stockwerk (Bau-Erlaubnis vom 12. Juli -IV 5703-) nach Maßgabe der geprüften Zeichnung und der zugehörigen Festigkeitsberechnung verantwortlich übernommen habe.

Beuthen O/S, den 7. September 1904.

Carl Hainke
Bauunternehmer

W.
Nach 3 Wochen m. Vorgang.
B. d. 13. 9. 04.
d. F. W.

Dr. Brüning

W.
1. An das Stadtbauamt
hier
Wir ersuchen um baldgefällige Erledigung und Rücksendung des Vorganges IV 5703 betreffend den Cieplik'schen Umbau Bahnhofstraße No 33.
2. Nach 2 Wochen.
B. d. 4. 10. 04.
d. F. W.

IV 5703 befindet sich noch im Bauamt.

Reg IV 4/10

Zur Canzlei am 4/10
Mundirt am 5/10
Ab am 5/10 W
Zurück am

W.

1. Notiz zum Buchjournal und dem Nachw. f. d. Fl. Kt.

2. Zu den Akten.

B. d. 18. 10. 04.

I. J. 20.

Friedrich

Beuthen O/S. d. 4. August 1904.

183

Eing. 5. 8. 04.
Conl. VI 2010

In der Anlage überreiche ich ganz ergebenst 1 Blatt Zeichnung in Duplo betr. die Tieferlegung der Fußboden im östlichen Seitenflügel meines hier Bahnhofstraße No. 33 belegenen Wohnhauses mit der Bitte mir nach Prüfung der Anlagen die baupolizeiliche Genehmigung hierzu gütigst ertheilen zu wollen.

Bemerkt wird, daß dieselben Träger, die jetzt eingebaut sind, in derselben Anzahl wieder verwendet werden.

Hochachtungsvoll!

Th. Cieslik

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 8. 8. 1904

C 3678

1. G. R.

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung und Begutachtung.

2. Nach 1 Woche.

Dr. Brüning

An
die Polizei-Verwaltung.
Hier.

Zu genehmigen, bei der Tieferlegung der Fußböden sind die alte Eisenkonstruktion zu verwenden.

Stadtbauamt.

Brucker. Stemberg

19/VIII. 04.

A. Gesch.-No. IV. 7010 1086

V.

1) An den Hausbesitzer Herrn J. Cieplik

(Bahnh.Str.) hier

Auf das Gesuch vom 4. d. Mts, wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Bahnhofstraße Nr 33, Grundbuch Nr 43 Vorstadt, hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung

zwecks Tieferlegung des Fußbodens im Erd- u. Kellergeschoß des Vorder- und Seitenflügelgebäudes bauliche Änderungen unter nachstehenden Bedingungen auszuführen.

~~massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.~~

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 zu beachten.

2. Von dem Beginn der Bauarbeiten, ~~sowie der Vollendung des Rohbaues und der Fertigstellung des Baues~~ ist uns unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum und Geschäftsnummer ~~je~~ eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 5 der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 wird hingewiesen.

4. Bei der Tieferlegung des Fußbodens ist die alte Eisenkonstruktion zu verwenden.

Geschehen. Kinder 29/8 04

2. Vorlage dem Bureau II. a) Wasserzins, b) Baugebühren.
3. Einzutragen im Bau-Journal unter No 187
4. Der Polizei-Inspektion und dem I. Pol.-Kom. zur Kenntnis u. Feststellung, ob mit der Ausführung bereits begonnen worden ist.
5. ~~Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle bezw. Prüfung der Ausführung.~~
6. Not. 1 Wochen.

Jnl. 29/8 - 4/9

Beuthen O.-S., den 23. August 1904.

Die Polizeiverwaltung.

Zur [illegible] 25/8 [illegible]
Mu[illegible] 25/8 [illegible]
Ab am 26/8 [illegible]
Zurück am

[illegible] 6/9 [illegible]

M. J. 11493

Vorschriftsmäßig aus-
geführt

Stadtbauamt.

Brüders[?]

Sternberg
15/X. 04.

Mit der Ausführung
des fraglichen Baues
ist bereits begonnen
worden

Beuthen O.S., den 4. 9. 04

Görlitz
Polizeisergeant

Zeichnung

betr. die Tieferlegung des Fussboden im östlichen Seitenflügel des Herrn Th. Cieplik hier gehörigen Wohngebäudes Bahnhofstrasse No. 33 gelegen.

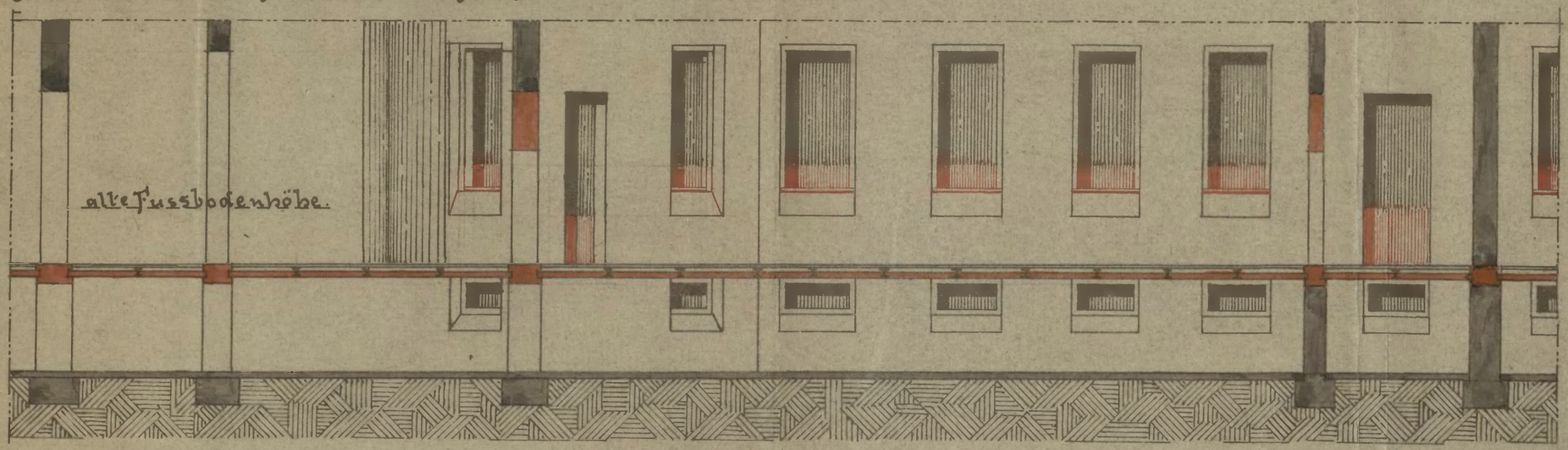

Schnitt a-b.

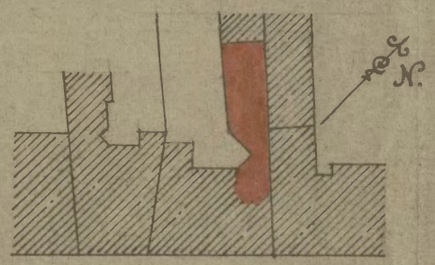

Grundriss.

Lageplan 1:100a.

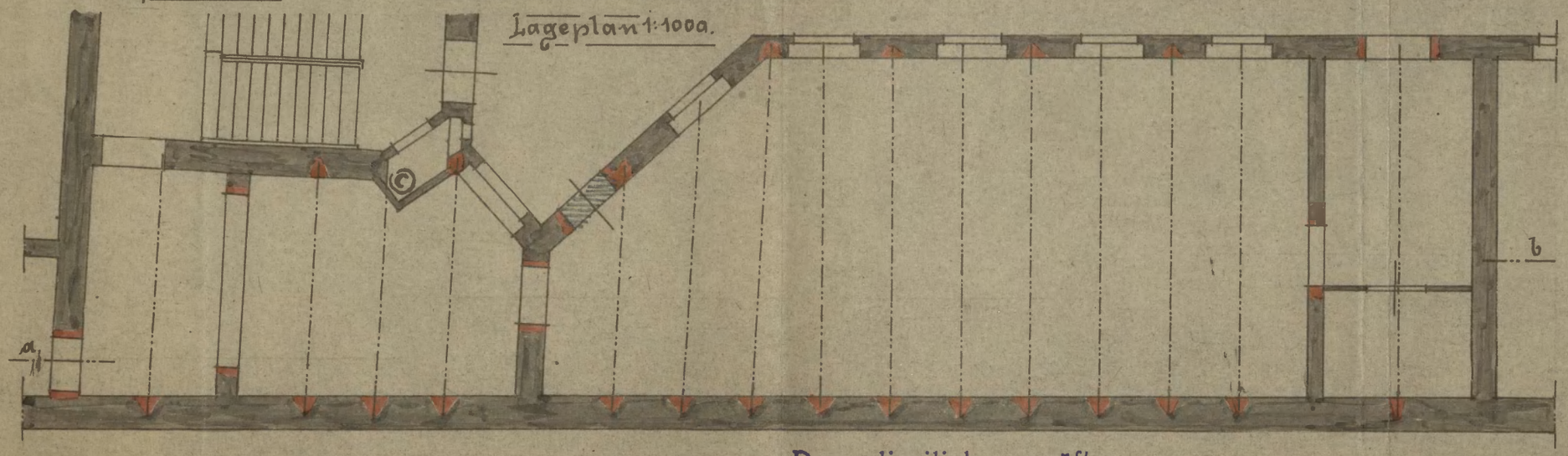

Baupolizeilich geprüft

Beuthen O/S. hl. den 19. August 1904.

Das Stadtbauamt.

Beuthen O/S, im August 1904.

Th. Cieplik

Carl Kaumberg

1084

Behändigungs-Schein.

Ein Verfügung — Schreiben — der ~~Magistrats~~ — Polizei-Verwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadt-Ausschusses~~ — vom 23. 8. 1904 Tgb.-No. 10 7010

betreffend Bauerlaubnisschein zur Tieferlegung des Fußbodens

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 27ten August 1904

Th. Cieplik

An

den Hausbesitzer

J. Cieplik

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. w. o.

Behändigt am 27. August 04

durch [illegible]

I. p. 4.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 30 AUG. 1904
Anlagen

7650.

109

Beuthen O/S, den 29. August 1904.

Einer Wohllöblichen Polizei-Verwaltung

zu

Beuthen O/S

zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich mit der Tieferlegung des Fußbodens im Erd- und Kellergeschoß der Vorder- und Seitenflügelgebäudes auf meinem Grundstück, Bahnhofstraße No 33 hierselbst (Bau-Erlaubnis vom 23. August 1904 – IV 7010) ferner mit der Ausführung eines Balkons an der Straßenfront des Vorderhauses im 1. Stockwerk (Bau-Erlaubnis vom 12. Juli 1904 – IV 5703) mit dem morgigen Tage beginnen werde.

Hochachtungsvoll
Th. Cieplik.

W.

1. Der Vorgang IV 5703 befindet sich im Bauamt.
2. G.R. I. J.L.: Zur Beifügung der Bausache IV 7010
3. Stadtbauamt I b ~~4177~~ J.L. zwecks Prüfung der Ausführung.
4. Nach 2 Wochen.

B. d. 1. 9. 04.
d. P. V.
Dr. [illegible]

Mit Vorgang zurück gereicht.
Beuth. Sdt. 4. IX. 04,
i. A.
[illegible]
[illegible]

bei IV. 7010 ([illegible]) berichtet.
Stadtbauamt.
[illegible]
[illegible] 15/X. 04.

Da

IV 79/80

110

Verantwortlichkeits-Erklärung.

Ich erkläre hiermit, daß ich auf dem Herrn Th. Cieplik zu Beuthen O/S gehörigen, auf Bahnhofstraße No 33 hierselbst gelegenen Grundstück die Ausführung der Eisenconstruction bei der Tieferlegung des Fußbodens im Erd- und Kellergeschoß des Vorder- und Seitenflügelgebäudes (Bau-Erlaubnis vom 23. August cr – IV 7010) nach Maßgabe der geprüften Zeichnung und der zugehörigen Festigkeitsberechnung verantwortlich übernommen habe.

Beuthen O/S, den 7. September 1904

Carl Haincke
Bauunternehmer

IV 8001

141

Beuthen O/S, den 10. September 1904.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 11. SEP. 1904
Anlagen

IV ~~8001~~

An
die wohllöbliche Polizei-Verwaltung
zu
Beuthen O/S

V.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 13. 9. 1904

1. G. R. mit 1 Anlage I^c 4362
dem Stadtbauamt
hier
zur Prüfung der Ausführung
2. Nach 1 Woche mit IV 7010.

~~22/9~~

Dr. Brüning

zeige ich hierdurch ergebenst an, daß mein Umbau betreffend Tieferlegung des Fußbodens im Erd- und Kellergeschoß des Vorder- und Seitenflügelgebäudes (zur Bau-Erlaubnis vom 23. August 1904 – IV 7010) fertig gestellt ist und bitte ich um gefällige Rohbau-Abnahme desselben.

Hochachtungsvoll
Th. Cieplik.

Bei IV 7010 berichtet.
Stadtbauamt.
Brebler(?) Hamburg(?)
15/X. 04.

V.
1. Notiz zum Rechnungsbuch der Kasse f. d. K. A.
2. Zu den Akten.
B. d. 18. 10. 04.
I. F. V.
Friedrich.

Thomas Cieplik
Pianoforte-Magazin
BEUTHEN O.-S.

Beuthen O/S. den 3. Mai 1903.

112

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 4t MAI 1903
Anlagen 4

W 3670

Auf meinem, an der Bahnhofstrasse Nr. 33 hierselbst belegenen Grundstücke, Grdb. Nr. 43, beabsichtige ich nach beiliegender Zeichnung in doppelter Ausfertigung, sowie der ebenfalls in duplo beigefügten Festigkeitsberechnung ein Seitengebäude aufzuführen und bitte ich um geneigte Ertheilung der Genehmigung hierzu.

2 Blatt Zeichnung
2 " Festigk. Berechnung.

1. U. p. R. dem Stadtbauamt mit 4 Anl. zwecks Prüfung und Begutachtung
2. Nach 1 Woche.

B. 5.5.03.

[illegible]

13/5

Dr. [illegible]

Closet.

Ergebenst
Thomas Cieplik

An
die Polizei-Verwaltung
zu
Beuthen O/S.

Zu genehmigen mit der Bedingung, dass die [illegible] Treppenflur nach dem [illegible]

bodenraum führende Thüröffnung mit
einer eisernen oder mit einer hölzernen,
von beiden Seiten mit Eisenblech beschla-
genen, selbstthätig schließenden Thür ver-
sehen wird. Ferner ist die Unteransicht der
Treppe im Treppenflur zu verschalen, zu
berohren u. glatt zu putzen.

Die Schornsteinkasten sind bis über die
höchsten Dachkanten der anliegenden bezw. umliegenden ~~Dach~~-
~~kanten~~ Gebäude ~~hoch~~ zu führen. —

Statische Berechnung geprüft.

Die Aborte müssen so angelegt werden, [illegible] 28/5.03.
daß dieselben Luft und Licht unmittelbar von außen
erhalten. Die Änderung derselben ist in den schleu-
nigst einzureichenden Entwässerungsplänen
~~St~~ des ganzen Grundstücks einzuzeichnen.

D. Stb. 28/5.03

B.

Beuthen O/S, den 18. Mai 1903.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 18. MAI 1903
Anlagen

4282

Einem Hochwohllöblichen Magistrat

gestatte ich mir auf mein Gesuch vom 3. d. Mts., betreffend Aufführung eines Hinterhauses Bahnhofstraße No 33, bezugnehmend die ergebene Bitte vorzutragen, die erbetene Bauerlaubniserteilung nach Möglichkeit beschleunigen zu wollen, da ich mich bei noch längerer Verzögerung unangenehmen Verlegenheiten aussetzen würde.

Hochachtungsvoll!

Th. Cieplik.

1. G. R. d. Stadtbauamt zwecks Erledigung und Beifügung der Vorgänge IV. 3670.
2. Nach 4 Tagen
B. 19.5.03.
Dr. [illegible]

Vorgang IV 3670 erledigt.
D. Ab. 28/5.03
[illegible] 28/5.03.

B.

ab J.-No. IV. 4282

[illegible]

V.

1) An den Hausbesitzer Herrn [illegible]

[illegible] Hier.

Auf das Gesuch vom [illegible] wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubniß ertheilt, auf Ihrem Grundstücke [illegible] Nr. 13, Grundbuch Nr. 43 [illegible], hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung und der zugehörigen geprüften statischen Berechnung

ein Hinterwohngebäude unter den nachstehenden Bedingungen

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Ordnung vom 23. Juni 1885 genau zu beachten.

2. Sobald der Rohbau vollendet, ist uns hiervon unter Bezeichnung der ertheilten Bau-Erlaubniß nach Datum und Tagebuch-Nummer sofort Anzeige zu erstatten. [illegible]

3. Ferner werden Sie darauf hingewiesen, daß, bevor die Eisentheile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisen-Construction auf Grund der genehmigten Zeichnung **verantwortlich** übernommen habe, durch Sie uns einzureichen ist. (Reg.-Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1874.)

4. [illegible]

5. [illegible]

6. [illegible]

2) Vorlage nach dem Bureau II. a) Wasserzins, b) Baugebühren.

3) der Polizei-Inspekton und dem 1 Pol.-Com. zur Kenntniß.

4) Eingetragen im Bau-Journal unter No. 57

5) Dem Stadtbauamt zur laufenden Controle bezw. Prüfung der Ausführung. [illegible] 2374.

6) Not. 8 Wochen.

[illegible] 1603. [illegible] mitgetheilt. [illegible] 8/6.03.

Beuthen O.-S., den 29. Mai 1903.

Die Polizei-Verwaltung.

[illegible]

Zur Canzlei am [illegible]
Mundirt am 30/5 [illegible]
Ab am
Zurück am

Die Rohbauabnahme hat am 28. 7. 03. stattgefunden. Bericht bei IV 6386.

D. Stb.

B

[illegible] 3/8. 04.

115

Statische Berechnung

der im Treppenhause zu verwendenden I Träger des, auf dem Grundstück Bahnhofstr. 33, Grdb. Nr. 43 zu errichtenden Seitengebäudes für Herrn Thomas Czieplik hierselbst.

1.) Mittlere, unter der Closetwand liegende Träger der Treppenpodeste.

Die Belastung durch die Kappen ist $(0{,}50+0{,}38)\cdot 2{,}20\cdot 750 = 1455$ kg.

Desgl. durch die Closetwand $3{,}00\cdot 2{,}20\cdot 110 = 726$ „

zus. 2281 kg.

$W = \frac{P\cdot l}{8\cdot S} = \frac{2281\cdot 220}{8\cdot 875} = \cancel{71{,}7}$ 69,1 od. 2200

Es genügt somit D. N. P. Nr. 14 mit $W = 82{,}7$

Der Auflagerdruck ist $\frac{P}{2}$ = rund 1141 kg.

Die erforderliche Auflagerfläche, unter Voraussetzung gewöhnlichen Ziegelmauerwerks ist hiernach $\frac{1141}{7} = 163$ qcm.

Die Flanschbreite ist 6,6 cm, mithin muß das Auflager $\frac{163}{6{,}6}$ = rd. 25 cm lg. sein.

Verwendet werden: 2 Stück I Träger Nr. 14 von je $2{,}20+2\cdot 0{,}25 = 2{,}70$ m Länge.

2.) Als Stützpunkte für die Treppenläufe dienende Träger.

Die Belastung durch die Kappen ist $\frac{1{,}20+1{,}00}{2}\cdot 2{,}20\cdot 750 = 1815$ kg.

Desgl. durch die Treppenläufe $\frac{2\cdot 2{,}30}{2}\cdot 1{,}05\cdot 700 = 1691$ „

zus. 3506 kg.

$W = \frac{P\cdot l}{8\cdot S} = \frac{3506\cdot 220}{8\cdot 875} = 110{,}19$

Es genügt somit D. N. P. Nr. 16 mit $W = \cancel{118{,}1}$ 117

Der Auflagerdruck ist $\frac{P}{2} = 1753$ kg.

Die erforderliche Auflagerfläche, unter Voraussetzung gewöhnlichen Ziegelmauerwerks ist hiernach $\frac{1753}{7}$ = rund 250 qcm.

Die Flanschbreite ist 7,4 cm, mithin muß das Auflager $\frac{250}{7{,}4}$ = rd. 34 cm lang sein.

Verwendet werden: 4 Stück I Träger Nr. 16 von je $2{,}20+2\cdot 0{,}34 = 2{,}88$ m Länge.

3.) Träger für die Kappengewölbe im Kellergeschoß.

Die Belastung ist i. D. $1{,}20\cdot 5{,}16\cdot 750 = 4643$ kg.

$$W = \frac{P \cdot l}{8 \cdot S} = \frac{4643 \cdot 516}{8 \cdot 875} = 342{,}25$$

Es genügt somit D. N. P. Nr. 24 mit W = ~~357,3~~ 353

Der Auflagerdruck ist $\frac{P}{2}$ = rd. 2322

Die erforderliche Auflagerfläche ist hiernach $\frac{2322}{7}$ = 331,7 qcm.

Die Flanschbreite ist 10,6 cm; mithin muß das Auflager

$\frac{331{,}7}{10{,}6}$ = rund 31 cm lang sein.

Verwendet werden:

5 Stück I Träger Nr. 24 von je 5,16 + 2 . 0,31 = 5,78 m Länge.

Geprüft: Schna 28/5.03.

Beuthen O. den 3. Mai 1903

A. Sobaczewski

Reg. Baumeister.

Behändigungs-Schein.

Eine Verfügung der ~~Magistrats~~ — Polizei-Verwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — vom 29. Mai 1903 betreffend Erteilung der Bauerlaubnis zum Bau eines Seitenwohngebäudes

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 30ten Mai 1903.

Th. Cieplik

An den Hausbesitzer Hl. Thomas Cieplik

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 30. 5. 03.

durch Juraschek im Bureau.

Journ.-No. I V 4282

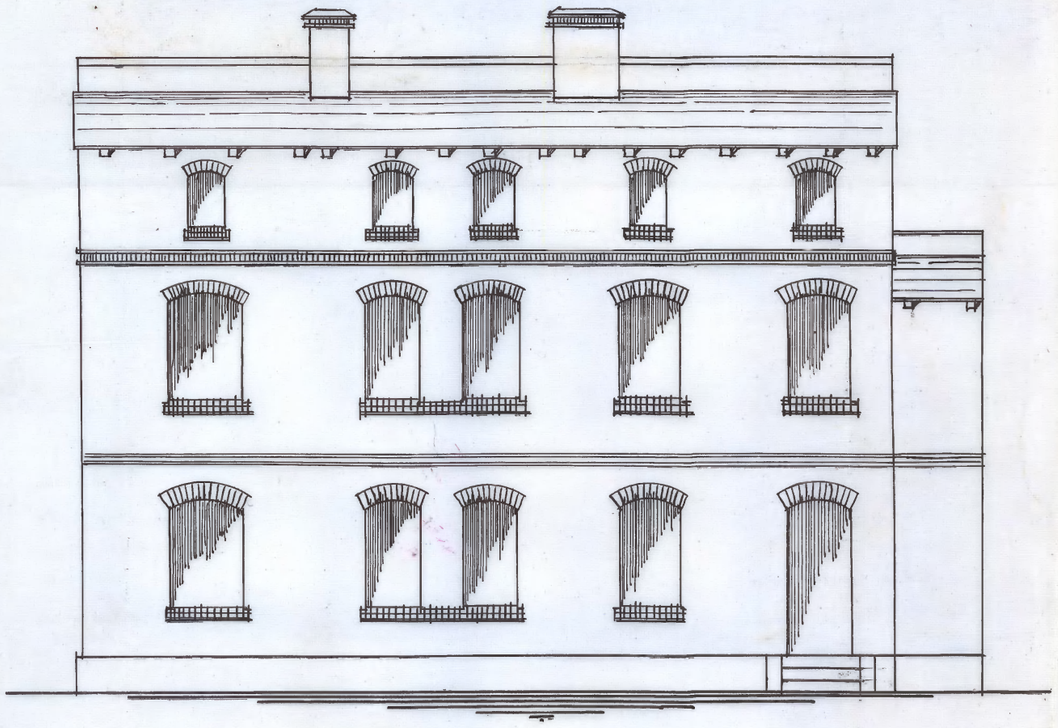

Ansicht.

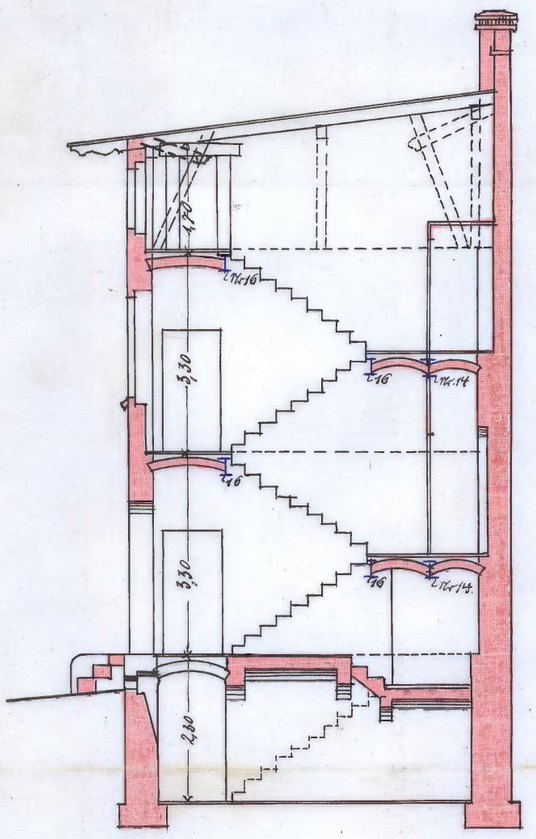

Querschnitt

Zeichnung.

zum Neubau eines Hintergebäudes m. Pappeindeckung auf dem Grundstück Grdk. No 43 an der Bahnhofstrasse No 33 dem Herrn Thomas Cieplik in Deutsch Eylau gehörig.

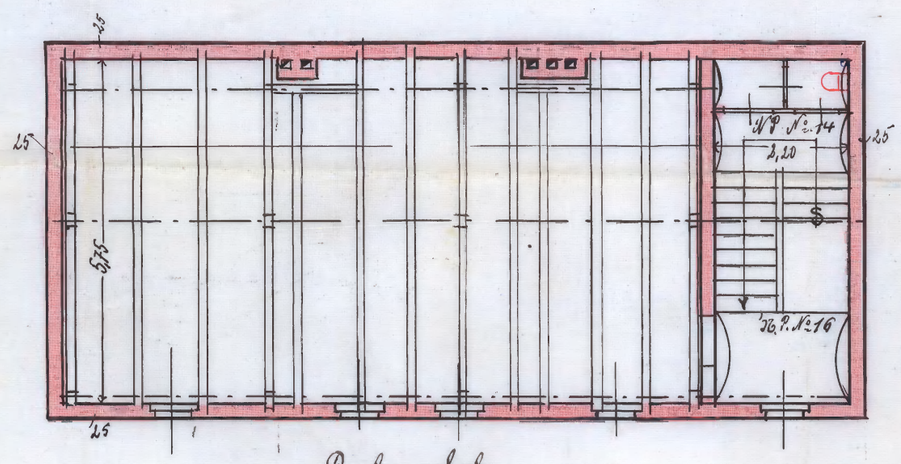

Dachgeschoss.

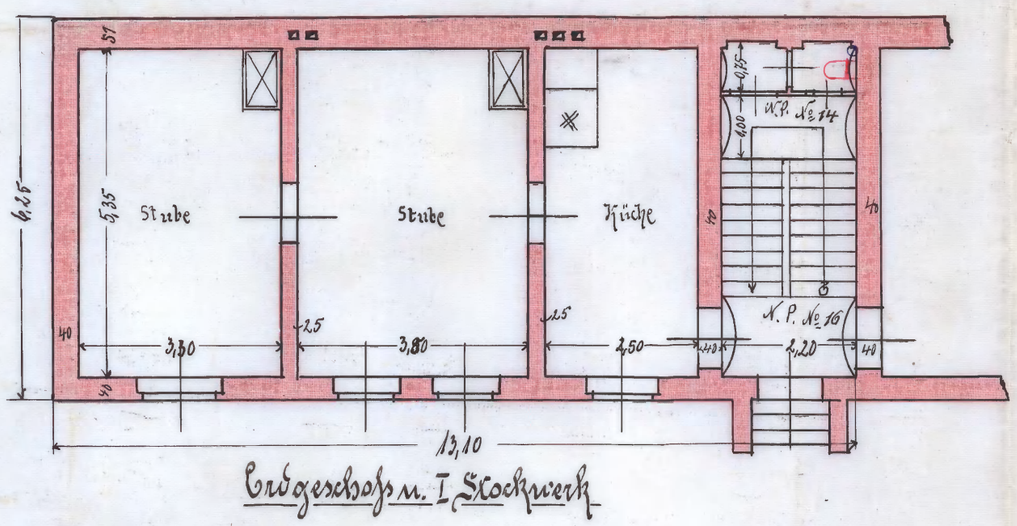

Erdgeschoss u. I Stockwerk

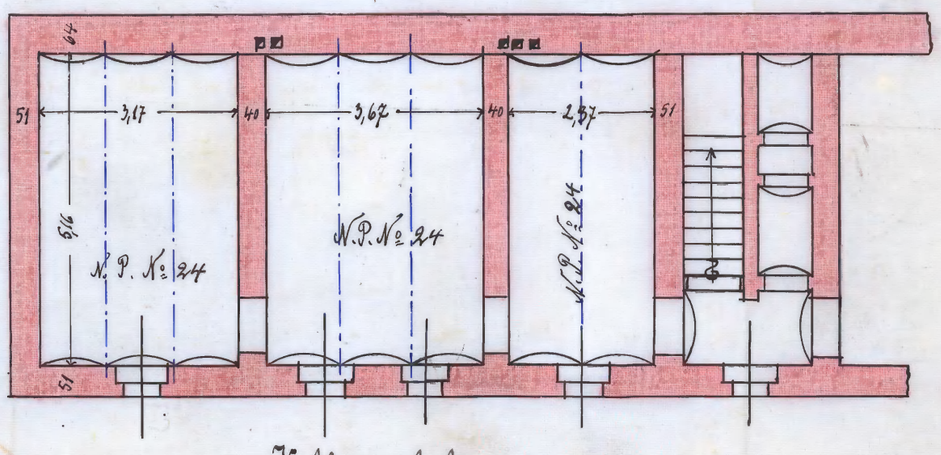

Kellergeschoss.

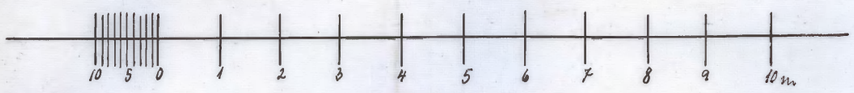

Maassstab 1:100

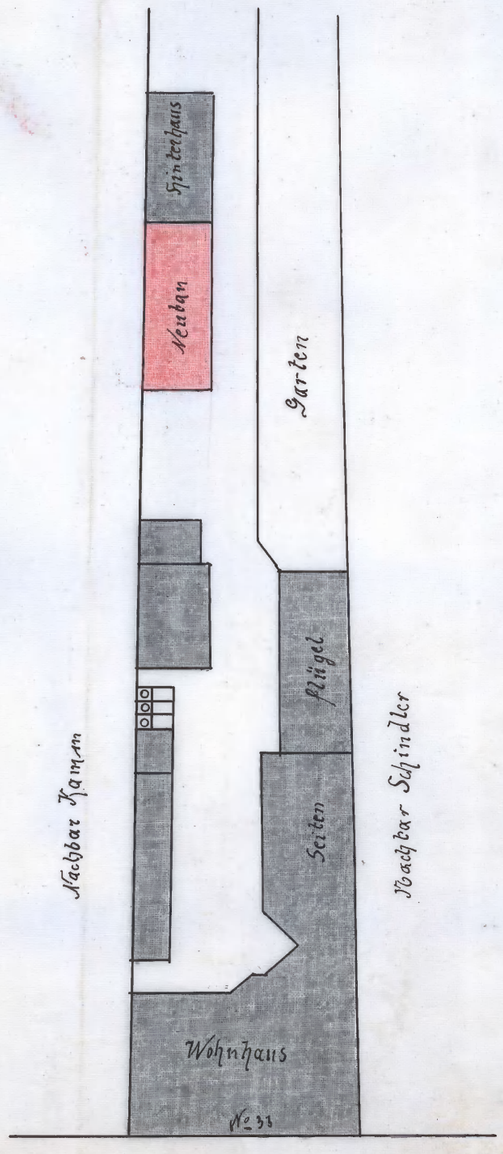

Belegenheitsplan 1:500

Deutsch Eylau, im April 1903.

Thomas Cieplik
Bauherr

A. Jerkowski
Reg. Baumeister

J. No. IV 4282. - Br.

Beuthen O/S, den 18. Juni 1903

119

Stadtkreis BEUTHEN O/S
eingeg. 19. JUNI 1903
Anlagen

10

5446

Einem Hochwohllöblichen Magistrat

zu

Beuthen O/S

Bezugnehmend auf die mir unter J. No. IV 4282 erteilte Bauerlaubnis erlaube ich mir die ergebene Mitteilung, daß der Bauunternehmer V. Sokroß (?), hierselbst, die Bauausführung auf meinem Grundstück, Bahnhofstraße No. 33, verantwortlich übernommen hat.

Thomas Cieslik.

W.

1. T. Fol. Herrn
zur Kenntnis.
2. Nach 1 Woche

B. 19. 6. 03.
D. O. B.
W.
24/6
Dr. Brüning

W.
Nach 2 Wochen
B. d. 16. J. 03
D. O. B.
2/7
Dr. Brüning

Kenntnis genommen. dem Revierbeamten mitgeteilt.
i. V.
Malgnik (?)
P. W. 23/6. 03.

W.
Nach 3 Wochen mit Vorgang
B. 24. 6. 03.
D. O. B.
7/7 (?)
Dr. Brüning

IV 6386

Vorgang noch im Bauamt.
Erled. Frist bis 2/8 03.

Reg IV [illegible] 15/7. 03.

Beuthen O/S, den 15. Juli 1903.

119

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 19 JUL 1903
Anlagen 2

V 0386

Einem Wohllöblichen Magistrat

zu

Beuthen O/S.

W. J3 0/18.

1. G. R. Stadtbauamt zwecks Prüfung der Bauvorlagen und der Bauausführung.

2. Nach 1 Woche.

B. d. 21. 7. 03.

d. O. B. W.

Dr. Brüning

Hierdurch zeige ich ergebenst an, daß mein Neubau, ein Hinterhaus auf dem Grundstück Bahnhofstraße No 33, im Rohbau vollendet ist.

Gleichzeitig füge ich eine Nachtragszeichnung in duplo betreffend den obigen Neubau zum Consens No 4282 bei.

Ergebenst

Thomas Cieplik

V.

1) Mittlg. an ps. Cieplik, daß die Rohbauabnahme am Dienstag den 28. cr. N.M. 3 Uhr stattfinden wird.

2) Vorlagen.

Bth. O/S, den 24. 7. 03.

Stdtbmt.

ad 1. ges. 24/7

Die Rohbauabnahme hat am 28.7.03 stattgefunden, bei derselben ist das Gebäude nach der beiliegenden geprüften Zeichnung d. gesetzl. Bestimmungen entsprechend im Rohbau ausgeführt gefunden worden. B. Sasna 3/8.04.

Stadtbauamt [illegible]
eingeg. [illegible]
Anlagen [illegible]

W.

L. 9. 8. 04.

1. Rohbauabnahmeschein ist zu ertheilen.
2. Aufforderung an die Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung und die Schornsteinfegerbescheinigung.
3. Nach 3 Wochen.

I. J. W.

B.

Gesch.-No. IV. 6386/03 120

V.

1) An den Hausbesitzer Herrn Thomas Cieplik

hier

Auf das Gesuch vom 18. Juli 1903 wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Bahnhofstr. No 33, Grundbuch No 43 Vorstadt,

hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung und der ~~zugehörigen~~ bei IV 4282 geprüften Festigkeitsberechnung abweichend von der Bauerlaubnis vom 29 Mai 1903 – IV 4282 –

ein Seitenwohngebäude

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 zu beachten.

~~Von dem Beginn der Bauarbeiten, sowie der Vollendung des Rohbaues und der Fertigstellung~~ des Baues ist uns unter ~~Bezeichnung~~ der erteilten Bauerlaubnis nach Datum und Geschäftsnummer je ~~eine schriftliche Anzeige zu erstatten~~.

2. Ferner wird darauf hingewiesen, daß binnen 2 Wochen ~~bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden,~~ die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung **verantwortlich** übernommen habe, durch den Bauherrn uns einzureichen ist. (Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1874), sowie auch die Schornsteinfegerbescheinigung.

3. Auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 5 der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 wird hingewiesen.

1a Rohbauabnahmeschein ist zu erteilen

2. Vorlage dem Bureau II. a) Wasserzins, b) Baugebühren.

3. Einzutragen im Bau-Journal unter № 182

4. Der Polizei-Inspektion und dem I Pol.-Kom. zur Kenntnis.

Kenntnis genommen i. V. Hauptmann. [illegible] 19. VIII. 04.

~~5. Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle bezw. Prüfung der Ausführung.~~

5. Not. 1 Wochen.

Beuthen O.-S., den 11. August 1904.

Die Polizeiverwaltung.

Zur Ge[illegible] 12/8
Mitgeb. am 12. 8. 04
Ab am 13. 8. 04
Zurück am

4/4 13/9

M. J. 11793.

bei IV 1373 [illegible]

[illegible]

Reg. II.

[illegible]

Beuthen O.-S., den 23. 8. 1904.

Die Polizeiverwaltung.

[illegible]

1. [illegible]

2. [illegible]

2. [illegible]

B. 31. [illegible]

IV 1584

Nachtragszeichnung.

zum Bauconsens No 4282 betreffend den Hinterbauneubau des Herrn Thomas Cieplik hierselbst Bahnhofstrasse No 33 Grdb. No 43.

M. 1:100.

Lageplan M 1:500

Dachgeschoss

Bodenraum

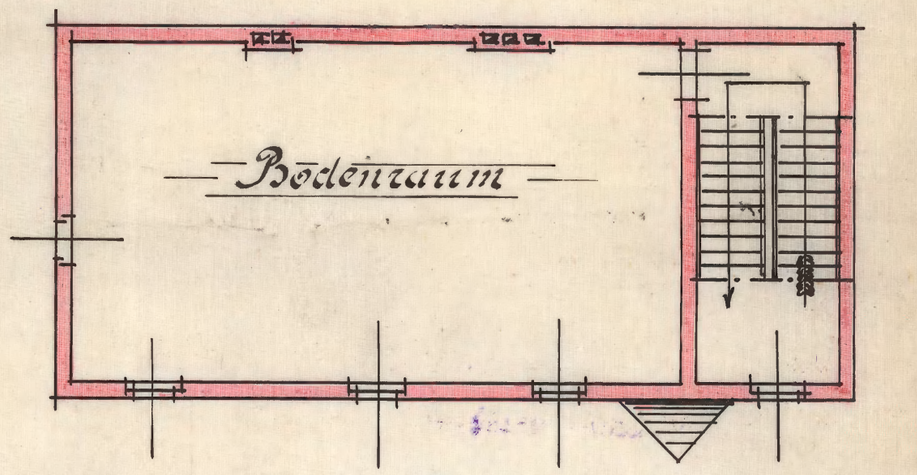

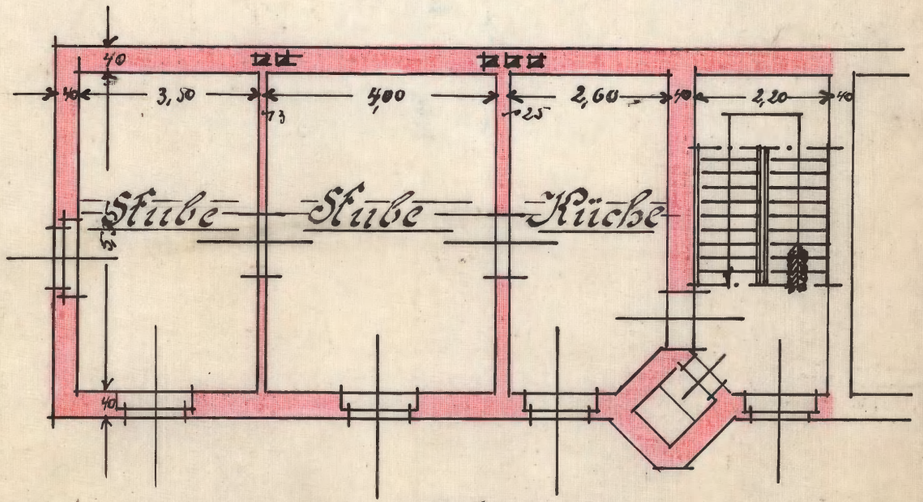

1 Etage

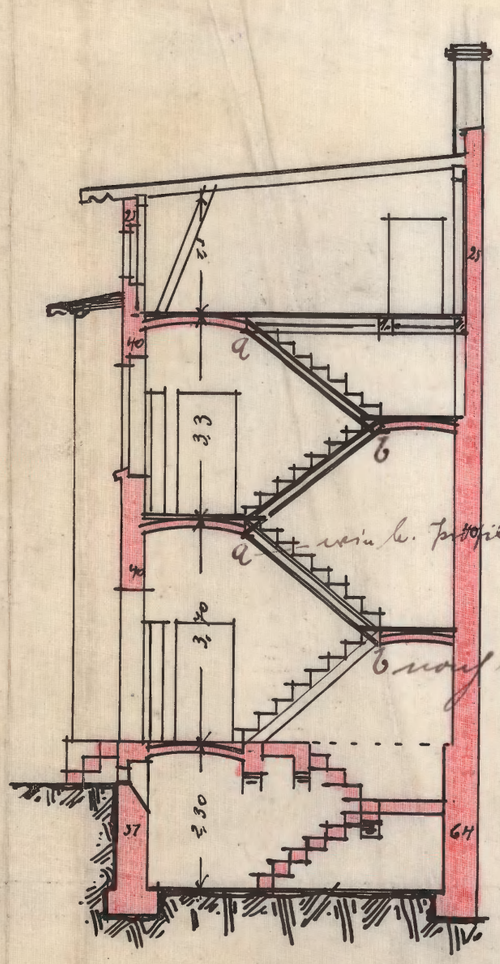

Schnitt

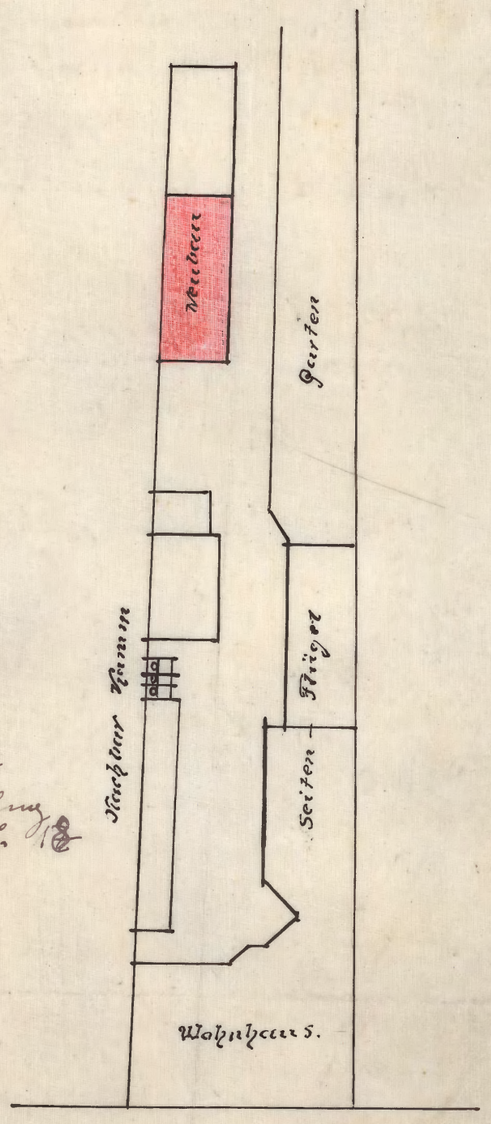

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/S. 28. Juli 1903
Das Stadtbauamt.

Th. Cieplik.

Beuthen O/S im Juli 1903

L. Borkowski

Zu J. No. IV. ~~1976~~ 6386/03.

122

IV 7584.

Die Schornsteine in dem Hintergebäude des Hauptbesitzers Herrn Thomas Cilplik, Bahnhofstraße No. 33. sind von mir untersucht worden und mit den zur ordnungsmäßigen Reinigung erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen.

Beuthen O/S., den 27. August 1904.

F. Skowron
Bezirksschornsteinfegermeister.

IV 7745

~~i. d. 3. L. A.~~

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 2- SEP. 1904
Anlagen 1

Beuthen O/S, den 31. August 1904.

123

IV 7745

An die

Wohllöbliche Polizei-Verwaltung

zu

Beuthen O/S.

Beiliegend erlaube ich mir zur Bauerlaubnis vom 11. August 1904 – IV 6386 die Verantwortlichkeits-Erklärung des Bauunternehmers J. Mokross von hier ergebenst zu übersenden.

Hochachtungsvoll

Th. Cieplik.

W.

1. An das Stadtbauamt

hier

Es wird um gefällige Erledigung und Rücksendung des Vorgangs IV 1373 betreffend die Gebrauchsabnahme des Th. Cieplik'schen Seitenflügelgebäudes auf dem Grundstücke Bahnhofstraße Nr 33 hierselbst ersucht.

2. Nach 2 Wochen.

B. d. 6. 9. 04.

D. Z. 20.

Dr. Brüning

23/9

Zur Canzlei am 8/9
Mundirt am 8/9 W.
Ab am 9/9 W
Zurück am

Vorgelegt

Reg IV 24/9

W.

1. Das Bauamt ist erneut an unterm 6. d. Mts. zu erinnern.

2. Nach 2 Wochen.

B. d. 29. 9. 04.

D. Z. 20.

Dr. Brüning

Zur Canzlei am 30/9
Mundirt am 30/9 B.
Ab am 1/10 U
Zurück am

Vorgelegt

Reg IV 15/10

V.

1. Das Baudamt ist erneut wie unterm 6. 9. 04. zu ersuchen.

2. Nach 3 Wochen.

B. d. 17. 10. 04.

d. J. V.

Friedrich.

~~13/11~~

Zur Canzlei am 19/11
Mundirt am 19/11 05 B
Ab am
Zurück am

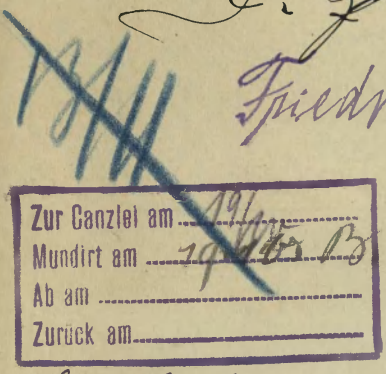

1 g

Vorgelegt
Regt 14/11

124

Verantwortlichkeits-Erklärung

Erkläre hiermit, daß ich die Eisenkonstruktion bei dem Neubau des Herrn Cziepllk auf Grund der genehmigten Bauzeichnung nebst statischer Berechnung vom 29. 5. 03 J. No. II 4282, verantwortlich übernommen habe

Beuthen O/S, den 9. Juni 1903.

P. Mokross

V. MOKROSS
Bauunternehmer
Beuthen O/S.

Der

Wohllöblichen Polizei-Verwaltung

Hier.

J. No. II 4282.

0386 Br.

7745/04

125

Beuthen O/S, den 18. Februar 1904.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 18 FEB. 1904
Anlagen

1373

Einem Wohllöblichen Magistrat
Bau-Abteilung

Beuthen o/S.

Verg. [illegible] 3078. S.

Ergebenst zeige ich hierdurch gehorsamst an, daß ich meinen Neubau, ein Hintergebäude auf Bahnhofstraße No 33 hierselbst, beziehen lassen will und beantrage ich Gebrauchs-Abnahme.

Hochachtungsvollst
Th. Cieplik

V.
1. z. K. dem Stadtbauamt hier mit dem Ersuchen um [illegible] der Gebrauchsabnahme.
2. Nach 1 Monat wiedervorlegen.

B. 19. II. 04
D. M.
v. Brüning

Die Gebrauchsabnahme hat im April v. stattgefunden. Bei derselben waren die folgenden Bodentüren nicht mit Eisenblech u. selbstthätig schließend, dem §. 73 Ziffer 12 d. Reg. Pol. Verordg. v. 1.4.03. entsprechend beschlagen, ebenso war die Unteransicht der Treppen im Treppenflur nicht verschalt, berohrt u. geputzt.
Diese Arbeiten sollte p. C. nach kurzer Zeit ausführen lassen, was noch zu kontrollieren ist.
Schrn 3/8.04

St.

Die in dem vorseitigen Bericht vom 3/8. 04 bezeichneten Mängel sind noch nicht beseitigt. p. Cieplik gedenkt dieselben noch vor Eintritt des Winters abzustellen, er wolle auch die in Ausführung begriffenen Bauarbeiten auf seinem Grundstück Lachestr. 33 fertigstellen. Gegen diese Fristgewährung sind Bedenken nicht zu erheben.

Bauamt.

[signature] Sternberg 15/8. 04.

IV 7745

Vfg.

1. An den Hausbesitzer Herrn Th. Cieplik

z. Sch. v. 18.2.04. hier

Der Gebrauchsabnahmeschein für das unterm 29. Mai 1903 No. IV 4282 und 11. August 1904 No. IV 6386/03 genehmigte Seitenflügelgebäude auf Ihrem Grundstücke Lachestraße No. 33 hierselbst kann noch nicht ausgestellt werden, weil der fragliche Bau bis jetzt nicht den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend hergestellt ist.

Sie werden daher aufgefordert, zunächst die Untersicht der Dachsparren im Treppenflur zu verschalen, zu berohren und glatt zu putzen, ferner die vom Treppenflur nach dem Bodenraum führende hölzerne Tür dem § 73 Ziffer 12 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 1. April 1903 entsprechend mit Eisenblech zu beschlagen und von dem Geschehenen

126

uns ~~Mitteilung~~ Anzeige zu ~~machen~~ erstatten.

2. Nach 2 Wochen.

B. d. 20. 10. 04.

d. J. V.

Zur Canzlei am 22/10
Mundirt am 22. 10. 03
Ab am " " "
Zurück am

V.

1. I. J. K.

zur Feststellung und Äußerung, ob Cieplik der vorstehenden Verfügung entsprochen hat.

2. Nach 1 Woche.

B. d. 14. 11. 04.

d. J. V.

Dr. Brüning

Wie festgestellt, hat p. Cieplik der vorstehenden Verfügung entsprochen.

Beuthen OS., den 24. 11. 04

Görlitz,
Polizeisergeant

V.

1. Gebrauchsabnahmeschein ist auszustellen. Abnahme erl. J. im April 1904.)

2. Zu den Akten.

B. d. 25. 11. 04.

d. J. V.

Dr. Brüning

Beuthen O/S. den 28. October 1904.

1217

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 30 OKT. 1904
Anlagen

IV 9643

Eine Wohllöbliche
Polizei-Verwaltung
zu
Beuthen O/S

bitte ich höfl. um geneigte Genehmigung, vor meinem Laden, Bahnhofstraße No 33, eine elektrische Bogenlampe anbringen zu dürfen.

Hochachtungsvoll

Th. Cieplik.

20.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O/S. den 31ten Oktober 1904.

128

Geschäftszeichen II. 9643

1. An den Hausbesitzer
Herrn Th. Cieplik

hier

Auf das Gesuch vom 28 d. M. wird hiermit unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt an dem Hause Bahnhofstraße No 33 ~~nach Maßgabe der Zeichnung~~ einen Ausleger mit einer elektrischen Bogenlampe unter den nachstehenden Bedingungen anzubringen.

1. Der Ausleger ist mit gutem Zementmörtel sachgemäß zu vermauern.
2. Die Rollen zum Hinaufziehen der Bogenlampe sind an den Auslegern derart zu befestigen, daß ein Herabfallen der Lampe ausgeschlossen ist.
Der die Lampe tragende Draht muß Gußstahldraht von nicht unter 5 mm Durchmesser sein, auch muß die Seiltrommel eine zuverlässige Sperrklinke besitzen.
3. Die Bogenlampe ist stets in solcher Ordnung zu halten, daß ein Herabfallen von glühenden Kohlenteilen aus derselben verhütet wird.
4. Die Befestigung der Lampe und des Auslegers ist mindestens jährlich einmal durch einen Sachverständigen zu prüfen.
5. Die Lampe ist in einer solchen Höhe anzubringen, daß ihre Unterkante mindestens 3,00 m über dem Bürgersteig liegt.
6. Das Reinigen und Anbrennen der Lampe ist derart zu bewirken, daß der Verkehr auf der Straße dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2. Ab. R. dem I Polz. Komm.
zur Kenntnis.

3. der Gasanstalts-Direktion
hier
mit dem Ersuchen um Prüfung, ob die Bogenlampe den Genehmigungsbedingungen entsprechend sachgemäß angebracht.

4. nach 2 Wochen.

v. Brüning

Zur Canzlei am 2/11
Mundirt am 3/11
Ab am 5/11 W.
Zurück am

129

Abschrift aus IVa P. 2954

II 10705

1. Polizeikommissariat. Beutheno/s, den 1. November 1904.

Anzeige

wider den Hausbesitzer Thomas Cieplik, hier Tarnowitzerstrasse No 13 wohnhaft, wegen Uebertretung des §32 der Strassenordnung.

p. Cieplik hat an seinem Hause Bahnhofstrasse No33 einen Ausleger anbringen lassen, welcher in die Strassenfront hineinragt ohne die polizeiliche Genehmigung hierzu eingeholt zu haben.

gez: Görlitz.

Polizeisergeant.

1. Strafe 3 M. event. 1 Tag Haft
2. Vorstehende Abschrift geht nach IV.

Beuthen O.-S., den 14 ten 11. 04.
Die Polizei-Verwaltung.
gez. Dr. Brüning

IV.

B., 15/11 04.

1. I p. B. zur Feststellung, ob gegen die Belassung des fraglichen Auslegers Bedenken vorliegen.
2. Gz. der Gas- und Wasserwerke Direktion mit dem Ersuchen um Prüfung der Ausführung.
3. Nach 2 Wochen. d. p. 30.

Dr. Brüning

Gegen die Belassung des fraglichen Auslegers, liegen Bedenken nicht vor.

Beuthen 18. XI. 04.
[illegible]
[illegible]

2/12

~~IV 10577~~

Die Anbringung der Leganlange ist in sachgemäßer Weise erfolgt

Beuthen O/S. den 29. XI. 1904.

DIRECTION DES STÄDTISCHEN GASWERKS.

[illegible]

W

Lr. 2. 12. 04.

Zu den Akten.

D. J. W.

F[illegible]

Beuthen O/S., den 21. Januar 1904.

130

616

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 23 JAN. 1904
Anlagen 4

Anliegend überreiche ergebenst Bauzeichnung zur Errichtung eines Hintergebäudes mit Pappeindeckung auf meinem, an der Bahnhofstraße Nr. 33 hierselbst belegenen Grundstücke, Grundbuch Nr. Vorstadt 43 in doppelter Ausfertigung, sowie 2 Bogen Festigkeitsberechnung der zu verwendenden eisernen I Träger mit der Bitte um geneigteste Ertheilung der Bauerlaubniß hierzu.

Ergebenst

Thomas Cieplik

An die Polizei-Verwaltung zu Beuthen O/S.

Rathaus II Zimmer Nr. 28.

2 Blatt Zeichnung
2 Bogen Festigkeitsberechnung

W. I 278. 4.26.

1. G. R. Stadtbauamt zwecks Prüfung und Begutachtung.
2. Nach 1 Woche.
B. d. 25. 1. 04.
D. P. V.

Dr. Brüning

Unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:
1.) Die dem projektirten Neubau gegenüberliegenden Schuppen und das Stallgebäude sind abzubrechen, widrigenfalls die Baugenehmigung zurückgezogen wird und der Neubau als dann nur [illegible] errichtet werden darf.
2.) Die Dachrinnen sind in der

der Mitte muß durch eine
Stütze zu unterstützen.

3) Die zweite Balkenlage ist
neu zu erstellen.

4) Die Decke über dem Ein-
gangsraume ist massiv zwi-
schen I Trägern auszu-
führen.

Stadtbauamt.
[illegible] Sternberg 5/II.04.

B. Gesch.-No. IV. 616 / 151

V.

1) An den Hausbesitzer Herrn Heinrich Cieplik

(Bahnhofstr.) hier

Auf das Gesuch vom 21. v. Mts. wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Bahnhofstraße No. 33, Grundbuch No. 43 Vorstadt,

hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung und der zugehörigen geprüften Festigkeitsberechnung

an der nördlichen Seite ein Seitenflügelgebäude unter nachstehenden Bedingungen

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 zu beachten.

2. Von dem Beginn der Bauarbeiten, sowie der Vollendung des Rohbaues und der Fertigstellung des Baues ist uns unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum und Geschäftsnummer je eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Ferner wird darauf hingewiesen, daß bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung **verantwortlich** übernommen habe, durch den Bauherrn uns einzureichen ist. (Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1874).

4. Auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 5 der Baupolizei-Verordnung vom 1. April 1903 wird hingewiesen.

[illegible]

5. Der dem projektierten Neubau gegenüberliegende Schuppen und das Abortgebäude ~~sind~~ müssen [illegible] abgebrochen ~~werden~~ ~~[illegible]~~

6. Die Deckenträger sind in der Mitte noch durch eine Stütze zu unterstützen.

7. [illegible]

2. Vorlage dem Bureau II. a) Wasserzins, b) Baugebühren.

3. Einzutragen im Bau-Journal unter № 233

4. Der Polizei-Inspektion und dem I Pol.-Kom. zur Kenntnis [illegible]

5. ~~Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle~~ bezw. Prüfung der Ausführung.

6. Not. 2 Wochen.

Beuthen O.-S., den 17. Februar 1904

Die Polizeiverwaltung.

Dr. [illegible]

Zur Canzlei am 18/2. Mundirt am 19/2. Ab am 22/2. Zurück am

M. J. 11793.

7. Die zweite Balkenlage ist auszustaken.

8. Die Decke über dem Lagerraum ist massiv zwischen I Trägern auszuführen.

9. Bei Erstattung der Rohbauanzeige ist die gemäß § 27 Ziffer 3 der Regierungspolizei-Verordnung vom 1. 4. 1903 vorgeschriebene Bescheinigung des Schornsteinfegermeisters einzureichen.

10. Die gemäß § 31 der ~~Regierungspolizeiverordnung~~ Oberpräsidial- vom 4. August 1900 vorgeschriebenen Vorlagen sind über den projektierten Aufzug der Königlichen Gewerbeinspektion hier einzureichen.

Mit dem fraglichen Bau ist noch nicht begonnen.

Beuthen O/S, den 5. 3. 04

Görlitz

Polizeisergeant

1. Z. dem P. K. zur Feststellung und Anzeige, ob mit dem Bau inzwischen begonnen worden ist. Mit Bezug auf Ziffer 5 der vorstehenden Bauerlaubnis ist, falls mit dem Bau noch nicht begonnen worden ist, dauernd Kontrolle auszuüben und eventl. Anzeige zu erstatten.

2. Nach 1 Woche.

B. 22. IV. 04

Dr. Brüning

Nach 6 Wochen.

B. 7. III. 04

Dr. Brüning

Vorgelegt Regt. 21/4

Nach 4 Wochen.

B. d. 5. 5. 04.

Dr. Brüning

Mit dem fraglichen Bau ist noch nicht begonnen. Die dauernde Kontrolle wird weiter fortgesetzt werden.

Beuthen O/S, d. 2. 5. 04

Görlitz P. S.

Statische Berechnung

der erforderlichen I Träger zum Bau eines Hintergebäudes auf dem Grundstück Grundbuch Nr. Vorstadt 43, an der Bahnhofstr. Nr. 33 belegen, dem Herrn Thomas Cieplik hierselbst gehörig.

1.) Träger für die Kappengewölbe im Keller.

Erstens $P = 1{,}62 \cdot 6{,}81 \cdot \cancel{600}^{750} = \cancel{6618}^{8273}$ kg

$$W = \frac{\cancel{6618}^{8273} \cdot 681}{8 \cdot \cancel{750}^{875}} = \cancel{751{,}1}^{805}$$

Es genügt somit D. N. P. Nr. 32 mit $W = \cancel{788{,}9}^{781}$

Die erforderliche Auflagerfläche unter Voraussetzung gewöhnlichen Ziegelmauerwerks ist hiernach $\frac{\cancel{6618}^{8273}}{2 \cdot 7} = \cancel{\text{rund}}\ \cancel{473}^{591}$ qcm.

Da die Flanschbreite 13,1 cm ist, so muß jedes Trägerende $\frac{\cancel{473}^{591}}{13{,}1} = \text{rund}\ \cancel{36}^{45}$ cm in die Umfassungswände hineinragen.

Erforderlich sind: 8 Stück I Träger Nr. 32 von je $\cancel{7{,}53}^{7{,}70}$ m Länge.

Zweitens $P = 1{,}30 \cdot 2{,}62 \cdot \cancel{600}^{75} = 2046$ kg.

$$W = \frac{2046 \cdot 262}{6000} = 89{,}3$$

Es genügt daher D. N. P. Nr. 15 mit $W = \cancel{99{,}0}^{97{,}9}$

Jedes Trägerende muß $\frac{2046}{2 \cdot 7 \cdot 7} = \text{rund}\ 21$ cm in die Mauer hineinragen, mithin kommen zur Verwendung 3 Stück I Träger Nr. 15 von je $3{,}\cancel{01}^{10}$ m Länge

2.) Träger für die Kappen der Treppenpodeste.

Erstens $P = \overset{3{,}90:6}{0{,}65} \cdot 2{,}75 \cdot 600 = 1074$ kg.

$$W = \frac{1074 \cdot 275}{6000} = 49{,}2$$

Es genügt somit D. N. P. Nr. 12 mit $W = \cancel{55{,}1}^{54{,}5}$

Jedes Trägerende muß $\frac{1074}{2 \cdot 7 \cdot 5{,}8} = \text{rund}\ 13$ cm in Mauer hineinragen, mithin werden verwandt 2 Stück I Träger Nr. 12 von je 3,00 m Länge

Zweitens $P = \overset{\text{Kappenhälfte}}{0{,}65 \cdot 2{,}75 \cdot 600} + \overset{\text{Treppenläufe}}{2{,}70 \cdot 2 \cdot 1{,}20 \cdot 700} = 5610$ kg

$$W = \frac{5610 \cdot 275}{6000} = 257{,}1$$

4 Stück gußeiserne Ueber- bezw. Unterlagsplatten von je 20 cm Länge, 15 cm Breite u. 2 cm Stärke.

5) Träger unter den beiden 1/2 Stein starken Scheidewänden aus porösen Lochsteinen.

$$P = 7{,}00 \cdot 8{,}00 \cdot 0{,}13 \cdot 1100 = 8008 \text{ kg.}$$

$$W = \frac{8008 \cdot 700}{6000} = 934{,}3$$

Völlig ausreichend ist somit d. N.P. Nr. 36 mit W = ~~1098,1~~ 1088

Jedes Trägerende muß $\frac{8008}{2 \cdot 7 \cdot 14{,}3} = 40$ cm in die Mauer hineinragen.

Verwendet werden:

2 Stück I Träger Nr. 36 von je 7,80 m Länge.

Beuthen a/S., im Januar 1904

Oskar Gierschner,

Bautechniker.

Geprüft

Hamburg 5/II. 04.

134

Behändigungs-Schein.

Eine Verfügung der ~~Magistrats~~ — Polizei-Verwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadt-Ausschusses~~ — vom 17. Februar 1904 J.-No. IV 616 betreffend Bau-erlaubniß zur Errichtung eines Seitenflügel-gebäudes

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 23ten Februar 1904.

Th. Cieplik

An

den Hausbesitzer
Herrn Thomas Cieplik

zu

Beuthen O.-S.

Behändigt am 23ten Februar 1904.

durch Slawik Ratsdiener.

Journ.-No. I. V 616

M J. 71603.

V 4923

136

Zu den Akten, welche
nach 3 Monaten vor-
zulegen sind.
B. 8. 6. 04.
~~8/4~~ od. K. B.

Dr. [illegible]

IV 5265

Beuthen O/S, den 15. Juni 1904.

137

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 16. JUN 1904
Anlagen

5265

Wohllöbliche
Polizei-Verwaltung
zu
Beuthen O/S

W.

1. Notiz über den Abbruch des Schuppens und der Abortanlage – Ziffer 5 des Bauschauscheins – bedarf besonderer Verfügung.
2. G. R. mit Akten I. F. R. zur Kenntnis.
3. Stadtbauamt I b/R 2 zwecks Kontrolle.
4. Nach 6 Wochen.
B. d. 17. 6. 04.
I. F. W.

Dr. Brüning

Hierdurch zeige ich gehorsamst an, daß ich die Um- bezw. Neubauten in meinem Bahnhofstraße No 33 hierselbst gelegenen Grundstück, Bau-Erlaubnis vom 15. Februar cr., dem Bau-Unternehmer Carl Mainka als verantwortlichen Bauleiter übertragen und mit den Arbeiten am heutigen Tage begonnen habe.

Hochachtungsvoll

Th. Cieplik.

Dem Revierbeamten mitgeteilt.
B. 20/VI. 04.
i. V.
[illegible]

Kontrolle wird ausgeübt.
Stadtbauamt.
[illegible]
8/VII. 04.

W.

Mit IV 4923 zu verbinden.

B. d. 18. 8. 04.

I. A. W.

[illegible]

Dr.

138

Beuthen O/S, den 8. Juli 1904.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 9-JUL 1904
Anlagen

IV 6087/I

An

die Wohllöbliche Polizei-Verwaltung

zu

Beuthen O/S

Laut Bauschein vom 17. Februar cr. J IV 41C, ist mir aufgegeben worden, unter anderem das Abortgebäude gegenüber dem zu errichtenden Neubau im Hofe meines Hausgrundstückes, Bahnhofstraße No 33, niederzulegen. Ich bitte höflichst mir gestatten zu wollen, daß ich das Abtragen des alten Abortes bis zur Fertigstellung der neuen Klosetanlagen verschieben darf, welche demnächst ebenfalls in Angriff genommen werden.

Hochachtungsvoll

Th. Cieplik

I b 3/54

W. St. Rutkop.

1. G. R. Stadtbauamt mit IV 5154 zur gefl. Begutachtung.

2. Nach 1 Woche.

B. d. 11.7.04.

d. P. V.

Dr. Brüning

1908

Der weiteren Belassung des alten hölzernen Abortgebäudes auf die Dauer von 6 Monaten stehen Bedenken nicht entgegen.

Stadtbauamt.

[illegible signature]

20/VII.04.

W.

B. 2. 8. 04.

Nach 6 Wochen.

D. h. W.

~~10/10~~

S

v. Brüning

II 19783

Beuthen O/S, den 13. Juni 1904.

139

IV 5154.

Wohllöbliche
Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

Verfügt.

W.

1. An den Hausbesitzer Herrn
Th. Cieplik
hier

Auf das Gesuch vom 13. d. Mts. wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstücke Bahnhofstraße No 33 hierselbst einen Schuppen und eine Abortanlage abzubrechen. Bei der Ausführung sind die Bestimmungen der Regierungspolizeiverordnung vom 1. April 1903 und die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft genau zu beachten.

2. G.R. I. J. B. zur Kenntnis.

3. dem Stadtbauamt zwecks Kontrolle.

4. Nach 2 Wochen.

B. d. 14. 6. 04.
d. P. V.

Laut Bau-Erlaubnis vom 17. Februar cr. ist mir zur Pflicht gemacht worden, daß der dem projektierten Neubau gegenüber liegende Schuppen und das Abortgebäude vor Beginn der Bau-Ausführung abgebrochen werden. Ich bitte um Genehmigung zur Vornahme der Abbrucharbeiten, da ich mit denselben sofort beginnen will.

Hochachtungsvoll
Th. Cieplik

Bahnhofstr. 33

Dem Revierbeamten mitzuteilen.
B. 20/VI. 04.
i. V.
Kusche.

St. I 2665.

Zur Canzlei am 16/6
Mundirt am 16/6
Ab am
Zurück am

Dr. Brüning

Der Hauptl. Schuppen ~~und~~ ~~...~~ abgebrochen.
~~...~~
[illegible]

IV 7 G 73

146

Verantwortlichkeits-Erklärung.

Ich erkläre hiermit, daß ich auf dem, Herrn Th. Cieplik zu Beuthen O/S gehörigen, auf Bahnhofstraße No 33 hierselbst gelegenen Grundstück die Ausführung der Eisenconstruction bei dem Seitenflügelgebäude an der nördlichen Seite (Bau-Erlaubnis vom 17. Februar cr – IV ~~XX~~ 616. nach Maßgabe der geprüften Zeichnung und der zugehörigen Festigkeitsberechnung verantwortlich übernommen habe.

Beuthen O/S, den 7. September 1904.

Carl Mainkes
Bauunternehmer

V.
Nach 6 Wochen.
B. d. 16. 9. 04.
d. F. V.
[illegible]

30
10

Beuthen O/S. den 15t August 1904

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 15 AUG. 1904
Anlagen

IV 7247

Wohllöbliche Polizei-Verwaltung
Hier

Zum Vorgang IV 7262.

Beuthen O.-S., den 16. 8 1904
Die Polizeiverwaltung.

Der Instrumenten-Kaufmann Thomas Cieplik von hier baut neben meinem Grundstücke, bei diesem Bau hat er die Gelegenheit benutzt, auf meine Mauer meines Maschinenhauses (Brandmauer) eine Mauer aufzusetzen, wodurch meine Mauer die Wand meines Maschinenhauses große Risse bekommen hat. Trotzdem ich ihm den Weiterbau inhibirte führt er die Mauer noch weiter auf, dadurch ist die Mauer meines Maschinenhauses stark gefährdet und bitte ich ergebenst bald möglichst das nöthige zu veranlassen und dem Cieplik den Weiterbau zu inhibiren resp. aufgeben zu wollen, daß er sofort, seine Mauer von meiner Mauer abtragen läßt

ergebenst
M. Schindler
Hotel Sanssouci

Beuthen, den 13. August 1904.

142

Stadtkreis BEUTHEN O/S. eingeg. 14. AUG. 1904 Anlagen 1

IV 7248.

Herr Hotelbesitzer Schindler hierselbst hat den Antrag gestellt, den von mir in der Ausführung begriffenen Bau eines Seitenflügels auf meinem Grundstück Bahnhofstraße 33 zu inhibieren; er behauptet, ich hätte mit meinem Neubau die zwischen meinem und seinem Grundstück (Hotel Sanssouci) bestehende Grenzmauer überschritten. Diese Behauptung entspricht nicht der tatsächlichen Lage. Vielmehr ist die bis zur Höhe des ersten Stockwerks schon bestehende alte Mauer, die die Grenze zwischen beiden Grundstücken bildet, mein alleiniges Eigentum. Vor circa 18 Jahren haben meine Vorbesitzer des Grundstücks Bahnhofstraße 33, Herren Maler und Kantor(?) Gustav und Adolf Janus, an derselben Stelle, an der ich den Seitenflügelanbau ausführe, eine einstöckige Werkstätte erbaut, deren Hinterwand die strittige Mauer war. Die Vorbesitzer Schindlers haben meinem Vorbesitzer Janus lediglich aus freundnachbarlicher Rücksichtnahme, ohne irgendwie auf ihre Eigentumsrechte an der Mauer zu verzichten, gestattet, diese bei dem vor einigen Jahren — nach der Erbauung der oben erwähnten Werkstätte —

H.

1. Da nach dem [illegible] Gutachten durch die Erhöhung der fraglichen Mauer ~~durch~~ gegen die baupolizeilichen Bestimmungen verstoßen wird und nach der Anzeige des Schindler dessen Wohnräume [illegible] gefährdet ist, muß die Fortsetzung der Mauer zunächst inhibiert werden. Nach den Zeichnungen der [illegible] scheint die fragliche Mauer dem Besitzer der Grundstücks Bahnhofstraße 34 zu gehören.

2. Zum Vorgang IV 7262.

Beuthen O.-S., den 16. 8. 1904.

Die Polizeiverwaltung.

i. V.

An

die Polizeiverwaltung (Bauabteilung)

hierselbst.

143

Ich versichere hierdurch an Eides statt, daß die streitige Brandmauer, die zwischen der elektrischen Beleuchtungsanlage des Hotelbesitzers Herrn Schindler, hierselbst, und dem Neuanbau des Herrn Thomas Cieplik, hierselbst, steht, alleiniges Eigentum des letzteren ist.

Beuthen O/S., den 13. August 1904.

Gustav Jannke

Rev.

Beuthen O/S. den 13 VIII. 04.

144

Eilt

IV 7262.

nach IV. abgeben
D. Stb. 13. 8. 04.

B.

Der Besitzer des Hotel Sanssouci – Herr Schindler meldete, daß sein Nachbar, Hausbesitzer Thomas Cieslik, Bahnhofstraße 33 bei Errichtung des Seitengebäudes auf letzterem Grundstück die Brandmauer seiner Maschinenwerkstatt in Gebrauch genommen habe, indem er auf dieselbe aufgelegt [illegible] habe.

Die Feststellung ergab, daß nördlich ca 17 cm und südlich ca 2 cm breit auf die Brandmauer der Maschinenwerkstatt durch Cieslik aufgelegt wurde. Es liegt daher die Benutzung einer gemeinschaftlichen Brandmauer vor, was auf Grund des § 595 d. B. O. verboten ist.

Herr Schindler ersucht

1. An den Hausbesitzer Herrn Thomas Cieslik (Bahnhofstr.)

z. Schr. v. 13. 8. 04.

Herr

Bei Errichtung des Seitenflügelgebäudes auf dem Grundstück Bahnhofstraße No 33 hierselbst ist festgestellt worden, daß bei dem Bau die Brandmauer der Schindler'schen Maschinenwerkstatt Bahnhofstraße No 34 in Anspruch genommen worden und zwar auf der Seite nördlich etwa 17 cm und südlich etwa 2 cm breit

mit der Zelle aufgebaut.
Es liegt daher die Bauführung
einer gemeinschaftlichen
Brandmauer vor, welche
nach den Bestimmungen
des § 54 Absatz 5 der
Baupolizeiverordnung
vom 1. 4. 1903 unzulässig
ist.
Im baupolizeilichen Interesse werden Sie daher
beauftragt, für Ihren
Neubau einen besonderen
den baupolizeilichen Anforderungen entsprechenden
die Brandmauer herzustellen.
Zugleich wird Ihnen
die Fortsetzung der Bauarbeiten, soweit sich eine
gemeinschaftliche Brandmauer in Ausführung
... zur
Ausführung gelangt,
wird hiermit untersagt
zur Vermeidung der
Zwangsvollstreckung der Bauar-

erforderlich zur Fortführung
der Bauarbeiten, auch
auf Grund der einzigen
Verordnung zu ...
zu ...
Von dem Antrage des Schindler ist dem L. Cieslik
durch den Unterzeichneten
Mittheilung gemacht worden
mit dem Ersuchen
die Bauarbeiten an der
qu. Brandmauer einzustellen bis zur Regelung der Eigenthumsverhältnisse, das dem Cieslik
nicht zu ertheilen
~~[illegible]~~ deshalb
die Brandmauer des
Schindler ihm Maschinenhaus sich befindet zu
dem Cieslik ihm Grundstück gehörig zu betrachten ist.

Hamburg.

2. g. R. d. I. Pol. Kom. Es wird Ihnen
zur Fortführung der Bauarbeiten an der fraglichen
Brandmauer keine Kontrolle
... angeordnet. ... zu ersehen, daß die fragliche
Mauer gemeinschaftlich
ist bezw. Ihnen gehört.

3. Wiedl. Vorlage.
16. 5. 04
[initials]

Zur Canzlei am ...
Mundirt am ...
Ab am 16/5 ...
Zurück am ...

1878

S. V 7389

145

Die Inhibierung der Bauarbeiten an der Brandmauer ist am 17. d. Mts. Vormittags um 11 3/4 Uhr erfolgt. Die Kontrolle wird durch Revierbeamten ausgeübt.

Bth. S den 18. VIII. 04.

i. V.

Hauptmann.

K. Wachtm.

146

Behändigungs-Schein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — der ~~Magistrats~~ — Polizei-Verwaltung — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadt-Ausschusses~~ — vom 16. August 1904 Tgb.-No. IV 7262

betreffend Aufforderung, für meinen Neubau eine besondere Brandmauer herzustellen

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 17ten August 1904

Th. Cieplik

An

den Hausbesitzer Herrn

Thomas Cieplik

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. W.O.

Behändigt am 17ten August 1904.

durch Heinrich Rathdiener.

Galluschke
Rechtsanwalt
BEUTHEN O.-S.
Piekarerstr. 14.

Sprechstunden:
Werktäglich von 4-6 Nachm.

Telephon-Anschluß No. 1218.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 19 AUG. 1904
Anlagen 2

+ 7389

147

Beuthen O/S., den 18. August 1904.

An
die Polizeiverwaltung
in
Beuthen O/S

Eilt sehr!

IV. 7262.

1. Notiz: [illegible] der Akten [illegible] der [illegible] [illegible] des [illegible] mit dem Grundstück [illegible]str. N 34. Daß die Mauer zu dem Grundstück [illegible]straße 33 gehören solle, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Die hiernach zu stellenden Fragen bedürfen zu ihrer Beantwortung Auskünfte aus den Akten, welche

Gegen den Hausbesitzer Thomas Czeplik hier ist seitens der Polizeiverwaltung hier die Verfügung vom 16. August cr. ergangen.

Namens des Herrn Czeplik beantrage ich unter Überreichung der anliegenden Vollmacht, um deren Rückgabe nach Einsichtnahme ich bitte,

die Verfügung aufzuheben.

Die Polizeiverwaltung verlangt in der Verfügung

IV 7578

zur Vermeidung der Exhibierung des
Baus den Nachweis, dass die fragliche
Mauer dem Herrn Cieplik gehört. Das
Eigenthumsrecht des Cieplik an der Mau-
er geht schon daraus hervor, dass die Mau-
er als Grenz- und Brandmauer für die
bereits im Jahre 1886 von dem Vorbesitzer
des Gebäudes Janus, auf dem jetzt
Cieplik'schen Grundstück errichteten
Ziegelei- und Tischlerwerkstatt aufge-
führt worden ist. Damals war auf dem
Nachbargrundstücke Bahnhofstrasse No. 34
das Maschinenhaus überhaupt noch nicht
gebaut. Das Maschinenhaus ist zirka
erst 4 Jahre nach dem Bau der Tischlerwerk-
statt auf dem Schindler'schen Grundstück
errichtet worden.

Beweis: die baupolizeilichen Akten
der Stadt Beuthen O/S.

Danach ist also die Mauer von dem Vorbe-
sitzer des Herrn Cieplik errichtet

./.

Galluschke
Rechtsanwalt
BEUTHEN O.-S.
Piekarerstr. 14.

Sprechstunden:
Werktäglich von 4-6 Nachm.

Telephon-Anschluß No. 1218.

148a

worden, ehe noch an einem angrenzenden Bau auf der Schindler'schen Seite gedacht wurde. Die Mauer war daher Alleineigenthum der Vorbesitzer des Herrn Cieplik. Wenn der Nachbar Schindler später an die Mauer angebaut hat, so hat er damit überhaupt das Miteigenthum an der Mauer erworben. Man könnte nur allenfalls von einem Anbaurecht sprechen. Jedenfalls hat doch der Nachbar Schindler nachzuweisen, wie er das Miteigenthum an der zweifellos von den Vorbesitzern des Cieplik'schen Grundstück auf diesem Grundstück von ihnen allein lange vor dem Bau des Vorschußhauses errichteten Mauer erworben hat. Sache des Herrn Schindler wird es sein, den Nachweis zu erbringen.

Auf Grund der Errichtung der Mauer

Galluschke
Rechtsanwalt
Beuthen O.-S.

durch die Vorbesitzer des Herrn Cieplik, lange vor dem Bau des Maschinenhauses des Herrn Schindler ist das Alleineigentum des Herrn Cieplik an der Mauer genügend dargethan. Ich überreiche außerdem noch ein Schreiben des Vorbesitzers Adolf Janus, das das Alleineigentum des Herrn Cieplik ebenfalls bezeugt. Sollten diese Ausführungen nicht für beweiskräftig erachtet werden, so bitte ich mir dies umgehend mitzuteilen, um noch weiteres Material beizubringen.

Daß Herr Schindler an die bereits bestehende Mauer der Gebäude Janus keine zweite Mauer angebaut hat, ergiebt der Augenschein. Außerdem bitte ich um gef. Erklärung, ob der Nachbar Schindler Miteigentum an der Mauer geltend gemacht hat und ob auf dessen Veranlassung die polizeiliche

./.

149

Verfügung ergangen ist. Ich bemerke
hierzu, daß ich gegen den Herrn Schind-
ler im Wege einer einstweiligen ge-
richtlichen Verfügung nur vorgehen
kann, wenn er das Miteigenthumsrecht
an der Mauer beansprucht. Bisher hat
er aber dem Herrn Cieplik gegenüber
sein angebliches Miteigenthumsrecht
niemals in Anspruch genommen. Es
ist deshalb für Herrn Cieplik erfor-
derlich zu wissen, ob Herr Schindler
der Polizei gegenüber sein angeb-
liches Recht geltend gemacht hat.
Ich bitte um möglichste Beschleunigung,
da der Bau sonst eingestellt werden
muß und dadurch dem Herrn Cieplik
großen Schaden entsteht.

Für den Antragsteller
Cieplik

Gallwitz
Rechtsanwalt

der einen Familie ohne Benachtheiligung der
andern nicht getheilt werden können.

2. Z. K.

Sch.

z. Schreiben v. 18. d. Mts.

Unsere Verfügung vom 1. d. Mts. – IV 7262 – können
wir nicht zurückziehen, weil diese Aufrecht-
haltung derselben im baupolizeilichen Interesse
nothwendig ist. Der Einwand, daß der fragliche
Schuppen dem gemeinschaftlichen Besitz gehört,
ist durchaus nicht zutreffend worden. In der
Verfügung ist nur der Vermerk aufgenommen,
daß dem z. Besitz unseren zugehen wird, um
den Einwand zu erledigen, daß der fragliche
Schuppen gemeinschaftlich ist, bezw. ihm ge-
hört.

Falls der Antrag auf Aufhebung der Verfügung
nicht zurückgezogen wird, so ~~wird derselbe~~ versuchen oder gesondert
als Beschwerde angesehen und an den Königlichen
Herrn Regierungs-Präsidenten zur Ent- Vorschrift,
scheidung vorgelegt werden soll. ob derselbe

Die zur Einsicht vorgelegte Vollmacht
folgt anbei zurück.

3. Nach 1 Woche.

Beuthen O.-S., den 20. 8. 1904

Die Polizeiverwaltung.

[illegible]

Zur Canzlei am 20/8
Mundirt am 22. 8. 05
Ab am 23. 8. 05
Zurück am

21/8

30/8

150

Bunzlau, d. 15 August 1904

Sehr geehrter Herr Cieplik!

Aus Ihrer gefäll. Zuschrift von gestern habe ich entnommen, daß Ihnen der Nachbar Schindler Schwierigkeiten macht bezügl. der Grenzmauer. Lassen Sie ihn nur den Bau ruhig beanstanden wenn Sie in den richtigen Grenzen geblieben sind, die Folgen wird ja der Herr zu tragen haben.

Ich verstehe daß unter der strittigen Mauer die Rückwand von der früheren Tapezier- u. Tischlerwerkstatt. Meines Wissens haben wir damals zuerst gebaut und sofort demzufolge die ganze Wand Ihnen. Herr Schindler soll doch den Beweis erbringen, daß dem nicht so ist;

Im Grundbuch müßte da was ein-
getragen sein;
Auf der gegenüberliegenden Seite
bei dem anderen Nachbar ist meines
Wissens gemeinschaftl. Mauer
und ist auch grundbuchamtl. ein-
getragen, von der Sanssouscie-
seite ist mir nichts bekannt.
Mit diesen Zeilen wird Ihnen
hoffentlich gedient sein. Und be-
grüße Sie mit Ihrer lieben
Frau Gemahlin

Hochachtungsvoll
Adolf Janus.

Galluschke
Rechtsanwalt
BEUTHEN O.-S.
Piekarerstr. 14.

Sprechstunden:
Werktäglich von 4-6 Nachm.

Telephon-Anschluß No. 1218.

pr. 27/8 04 III 7578
1/51

Beuthen O/S., den 27. August 1904.

In Sachen Cieplik c/a Polizeiverwaltung
III. 7389.

Eilt sehr!

bitte ich meinen Antrag vom 1. d. M. als Beschwerde zu betrachten und beantrage die Akten alsbald der Königlichen Regierung zur Entscheidung zu übersenden.

Die polizeiliche Verfügung vom 10. d. M. geht von der Voraussetzung aus, daß die fragliche Wand zu dem Schindler'schen Nachbarhause als Brandmauer gehört und im Eigentum des Schindler steht. Diese

An
die Polizei-Verwaltung
Hier.

./.

Diese Behauptung stützt sich lediglich auf die durch nichts begründete unrichtige Behauptung des Schindler in seiner Anzeige. Dieselbe ist demgegenüber bereits in dem Schriftsatz vom 18. August 1904 der Beweis angetreten worden, daß die Mauer im Alleineigenthum des Cieplik steht. Es ist unter Berufung auf die baupolizeilichen Akten des Magistrats dargethan worden, daß die Mauer als Brandmauer für die auf dem Cieplik'schen Grundstück schon im Jahre 186[illegible] von den Vorbesitzern Gebrüder Hanus errichteten Tischlerwerkstatt auf dem Cieplik'schen Grund und Boden aufgebaut worden ist. Sie stand also im Alleineigenthum der Vorbesitzer des Cieplik. Wenn später der Nachbar Schindler sein Wohnhaus, ohne die Einwilligung der Gebrüder Hanus nachzusuchen, anbaute an die

./.

Mauer angebaut hat, so ist Schindler damit nicht Miteigenthümer der Mauer geworden. Es kann also von einer gemeinschaftlichen Mauer oder gar von einem Eigenthume des Schindler an der Mauer gar keine Rede sein.
Zum Beweise des Eigenthums des Cieplik an der Mauer füge ich noch einen Brief des Vorbesitzers Adolf Janus nebst einer Abschrift des von Adolf Janus an Schindler gerichteten Schreibens vom 15. August 1904 bei.
Außerdem bin ich bereit eine Bescheinigung des Katasteramts oder eines vereideten Landmessers beizubringen, daß die Mauer auf Cieplik'schem Grund und Boden steht.
Sollten die angetretenen Beweise nicht als ausreichend erachtet werden, so erbietet sich Herr Cieplik im Wege des Civilprozesses gegen den Nachbar

Schindler sein Alleineigenthum an der Mauer geltend zu machen und zu erstreiten. Sollte dies ~~seitens~~ ~~die~~ Königliche Regierung verlangen sollte, so wird gebeten, damit der Bau nicht still stehen muß und dadurch große Nachtheile dem Bauherrn entstehen, die vorläufige Genehmigung zum Weiterbau gegen Sicherheitsleistung ertheilen zu wollen.

Wenn die Mauer im Alleineigenthum des Cieslik steht, dann ist er auch berechtigt auf dieselbe aufzubauen. Ein Anspruch des Schindler auf diese Mauer besteht nicht. Nach allen Ausführungen ist das Alleineigenthum des Cieslik mindestens glaubhaft gemacht, während der Anspruch des Schindler lediglich einseitige Parteibehauptung ist.

Ergebenst

Gallinek
Rechtsanwalt.

153

Hochgeehrter Herr Cieplik!

Sollten Ihnen beigesandte Zeilen dem H. Schindler gegenüber nicht genügen, so müßte ich wohl nach Beuthen kommen und mich von dem Bau überzeugen, welchen Sie aufführen.
Es ist doch immer schwer einen Schwur abzugeben, ohne sich von der Richtigkeit überzeugt zu haben. Zum Ueberfluß schreibe ich auch noch heute an den Meister Schindler, daß er Ihnen keine Schwierigkeiten bereiten soll.
Also wenn es nötig werden sollte, muß ich wol oder übel nach dort kommen und erbitte mir Ihren diesbezügl. Bescheid.

Hochachtend
Adolf Janno.

Abschrift

Bunzlau, d. 15 Aug. 1904.

Herrn Schindler, Beuthen O/S.

Wie mir Herr Cieslik mitteilt, wollen Sie demselben Schwierigkeiten bezügl. seines Umbaus machen.
Die Mauer um die es sich handelt, ist seinerzeit von uns, meinem Bruder und mir, aufgeführt worden und auch auf unserem Grund und Boden, und gehört demzufolge auch uns. Sie haben wahrscheinlich bei dem Aufbau der elektrischen Anlage, bezw. Herr Löbinger unsere Wand mit benutzt und kommen heut demzufolge zu der irrigen Annahme, daß die strittige Wand Ihnen gehört.
Ich kann Ihnen nur den Rat geben: Sie lassen es mit der Veränderung des Baues sein, denn sonst könnte Ihnen wohl die Sache viel unnötiges Geld kosten.
Wenn mich Herr Cieslik noch dort verlangt, werde ich wohl auf Ihre Rechnung kommen müssen, und das wäre mir nicht angenehm.

Hochachtend
Adolf Janus

155

Die Polizeiverwaltung.
J. № 7578.

Beuthen O/S, den 29. August 1904.

Betrifft die Beschwerde des Handelsgärtners Hermann Czeplik gegen eine baupolizeiliche Verfügung.

Ohne Verfügung.

6 Anlagen.

An den Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Oppeln.

Hff.

Der Handelsgärtner Hermann Czeplik wollte auf der nördlichen Seite seines Grundstücks Kirchhofstraße № 33 herzustellen ~~zur~~ ~~zwei~~ ein Seitenflügelgebäude, für das nach dem genehmigten Bauprojekte an der Schindler'schen Nachbargrenze eine vorschriftsmäßige Brandmauer vorgesehen ist. Letztere hat Czeplik jedoch bis ~~zur~~ nur ~~zu der~~ Höhe der Brandmauer des angrenzenden Schindler'schen Wohnungsgebäudes auf dem Grundstück Kirchhofstraße № 34 ~~weiter~~ ~~auf~~geführt. Alsdann hat Czeplik auf die Brandmauer des Nachbargebäudes aufgebaut und dadurch eine

Gö 13/9 - 19/9

(Blatt 11 der überreichten Dampfkesselakten)

Grob

Ges.

1. Abschr. [illegible] zum Bericht, ob die Bauarbeiten an der fraglichen Grenzmauer dauernd inhibiert werden.

2. Nach 1 Woche.

Beuthen O.-S., den 12. 9. 1904

Die Polizeiverwaltung.

19/9

Dr. [illegible]

Die fraglichen Bauarbeiten werden bis auf Weiteres dauernd inhibiert.

Beuthen O/S. den 19.9.04

Görlitz,

Polizeisergeant.

3.

gez. [illegible]

Zur Canzlei am 30/8
Mundirt am 30/8 [illegible]
Ab am 1 9 W.
Zurück am

12

der Mauerwerk auf die Brandmauer des Wohnhauses ~~überragen~~ aufsetzen.

Wer Eigentümer der streitigen Grenzmauer ist, läßt sich aus den polizeilichen Akten ~~nicht~~ mit Sicherheit nicht feststellen. Nach den Zeichnungen für den [illegible] dürfte dieselbe zu dem Grundstück Bahnhofstraße N 34 gehören und einen Bestandteil eines bereits vor Aufstellung der Dampfkessel N 670 mit diesem Grundstücke verbundenen Gebäudes bilden.

Die Zeichnungen für den [illegible] der Beschwerdeführer [illegible] (Blatt 12 der Grundakten Bahnhofstraße 33) läßt nicht erkennen, daß die streitige Mauer zu dem Grundstück Bahnhofstraße N 33 gehört.

Im baupolizeilichen Interesse wird um Abweisung der Beschwerde gebeten.

4 11 A.

2. Zu 1 sind beizufügen:
Die gesamten Vorgänge,
der Beschwerde v. 2.7.04 mit 2 Anl.,
Bauakten u. der Grundakten.
Stück Bahnhofstr. 33.
Nach 1 Woche.

8/9

[illegible]

Vorgelegt
Regst. [illegible]

I Kk

158

Der Regierungspräsident.

Oppeln, den 14 ten September 1904

Es wird ersucht, die Antwort mit dem Zeichen zu versehen
I a. XVIII. XVI. No. 8161 u. 8351.
Erwiderung auf den Bericht
vom 29. v. Mts. No. IV. 7578.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 17 SEP 1904
Anlagen 6

II 8220

Bevor ich über die Beschwerde des Thomas Cieplik daselbst vom 27. v. Mts. entscheide, ersuche ich unter einstweiliger Rückgabe der Berichtsanlagen, zunächst noch durch Beschaffung eines katasteramtlichen Lageplans, oder in sonst geeigneter Weise festzustellen, ob die Brandmauer des Seitengebäudes, welches Cieplik auf seinem Grundstücke Bahnhofstraße Nr. 33 daselbst errichten will, auf das Schindler'sche Nachbargrundstück übergreift, oder auf der Grenze des dem Cieplik gehörenden Grundstücks errichtet werden soll.

Die von letzterem beabsichtigte Ausführung der Grenzmauer scheint ferner der genehmigten Concessionszeichnung nicht zu entsprechen. Auch in dieser Hinsicht würde die Sache noch einer Prüfung zu unterziehen sein.

Der

An
die Polizeiverwaltung
in
Beuthen O/S.

Der Berichterstattung sehe ich innerhalb 14 Tagen entgegen.

J. W.

Vol.

Abschr.

Hi

1. An den Grundbesitzer Herrn Thomas Czeplik z. H. des Herrn Rechtsanwalt Gallinski hier.

z. Schreiben v. 27. v. M.

Dem der ~~Königlichen~~ Herrn Regierungspräsidenten mit der Beschwerde vom 27. v. Mts. eingereichten, ich ersuche um lageplanmäßige Angaben einzureichen aus welchen ersichtlich ist, dass die Baufluchtlinie der Verlängerstraße welche mit dem Grundstück Bahnhofstraße Nr 33 verbunden werden soll mit dem Schindler'schen Wirtschaftsgrundstück übergreift, oder mit der Grenze der dem z. Czeplik gehörenden Grundstück erreicht werden soll.

2 Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 19.9. 1904

1. G. R. mit Anlagen und Akten

dem Stadtbauamt hier I 4441. M/4

zur Prüfung nach örtlicher Besichtigung und gutachtlicher Äußerung zu Absatz 1 u. 2 der vorseitigen Regierungs-Verfügung.

Ferner wird um gutachtliche Äußerung ersucht.

Brükle

Zu 2) In der anliegenden Zeichnung ist der jetzige Tatsachenbestand wiedergegeben. Es ist ersichtlich, dass seit dem Erlass der für keinen Feststellungen der neuen Bestand stattgefunden haben; dennoch ist es ganz unmöglich ohne erst umfangreiche Messungen an Ort und Stelle eine Grenze anzugeben.

158

Zu diesen Wohnungen [illegible] Genehmigungen wird man [illegible] Zeit gebrauchen, [illegible] die betreffenden Gebäudeeigenthümer [illegible] Wohnungen durch [illegible] erwarten. [illegible] [illegible] zu diesen Arbeiten [illegible], [illegible] gemäß § 6 der Baupolizeiverordnung [illegible] [illegible] einem [illegible] Sachverständigen [illegible] [illegible] Abnahme der [illegible] an Ort und Stelle eingefordert werden.

ob die bestehende Brandmauer einen Bestandtheil der Schindler'schen Wohnungsbauten bildet u. anzunehmen ist, daß diese Mauer bereits vor Errichtung der Wohnungsbauten als Brandmauer für das auf jener Stelle auf dem Grundstück Bahnhofstraße N 34 früher bestandenen Gebäude diente. Auch der Zeichnung für das Wohnungsgebäude in den beiliegenden Akten – Bl. 11 / dürfte diese Vermuthung zutreffend sein.

Z. Kr. [illegible]

Beuthen O.-S, den 19. 9. 1904

Die Polizeiverwaltung.

Dr. [illegible]

Zur Canzlei am 19/9
Mundirt am 19/9. 05
Ab am 20. 9. 05
Zurück am

D. Stb. 23/9. 23/9. 04

Brucker

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 24. 9. 1904

1. G. R.

Sth. I 4498

dem Stadtbauamt

hier

~~zur Prüfung~~ mit dem Ersuchen um Prüfung und gutachtlicher Äußerung gemäß ~~Ziffer~~ Absatz 2 der [illegible] Regierungs-Verfügung v. 14. d. M. 2 Monat 4 Tagen.

Dr. [illegible]

Anstatt der in der Zugangsverzeichnung angegebenen Stärke des Brandgiebels von 51 cm, ist Letzterer nur 40 cm stk. hochgeführt worden und besteht sich in dieser Stärke

Stützen an die Maschinen-
hauswand des Schindler
an. Gegen diese Ausführung sind baupolizeiliche Bedenken nicht zu erheben, da eine Brandgiebelstärke von 40 cm bei diesem niedrigen Gebäude ausreichend ist.

Stadtbauamt.

[illegible]

25/9. 06

159

Kreis Von dem Stadtbauamt

bezirk angefertigt

Handzeichnung

von ………… in der Grundsteuermutterrolle auf Artikel Nr. …………, im Grundbuche Band …………

Blatt ………… Artikel ………… eingetragenen Liegenschaften de …………

Ausgefertigt aus der Grundsteuergemarkungskarte auf Ansuchen de …………

zum Zwecke …………

………… den ………… ten …………

Falz

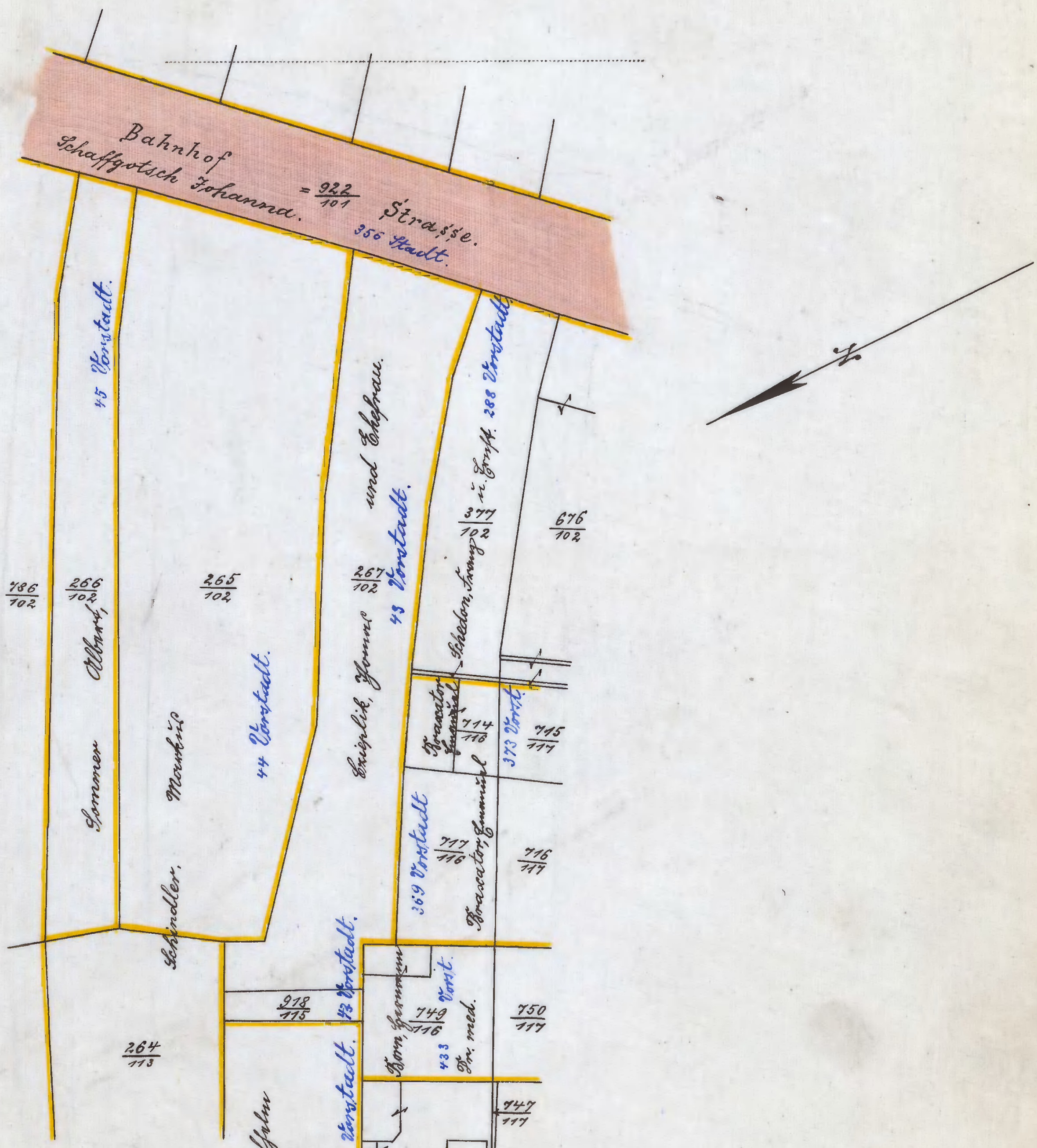

Kartenblatt (Flur) 7.

Ungefährer Massstab 1 : 1000.

Katasteranweisung V. Muster XII. zu §. 76.
Technisches Versandgeschäft R. Reiss, Liebenwerda.

Formular Nr. 52. Halbe Bogen.

I 7/5

Galluschke
Rechtsanwalt
BEUTHEN O.-S.
Piekarerstr. 14.

Sprechstunden:
Werktäglich von 4-6 Nachm.

Telephon-Anschluß No. 1218.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 3- OCT. 1904
Anlagen 3

IV 8734

160

Beuthen O/S, den 3. Oktober 1904.

In Sachen
Cieslik c/a Polizeiverwaltung
IV. 8220.

Eilt!

überreiche ich unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 19. September 1904 eine Handzeichnung des Katasteramts sowie eine Handzeichnung des vereideten Landmessers Beyer mit einem Bericht vom 22. September 1904.

Es geht hieraus hervor, daß wegen des unzulänglichen Kartenmaterials ein Lageplan, wie er nach dem Schreiben vom 19. September 1904 verlangt wird nicht

An
die Polizeiverwaltung
in
Beuthen O/S

./.

Kreis Beuthen O/S

Stadt. bezirk · Beuthen O/S.

161

Handzeichnung

von den in der Grundsteuermutterrolle auf Artikel Nr. 65, im Grundbuche Band III Blatt 43 Vorstadt eingetragenen Liegenschaften des Ciplik, Thomas, Kaufmann und Ehefrau Anna geb. Ratzky zu 1/2 in Beuthen O/S.

Ausgefertigt aus der Grundsteuergemarkungskarte auf Ansuchen des Eigentümers zum Zwecke eigenen Gebrauchs.

Beuthen O/S. den 24 ten September 1904.

Königliches Katasteramt.

Ambrosius

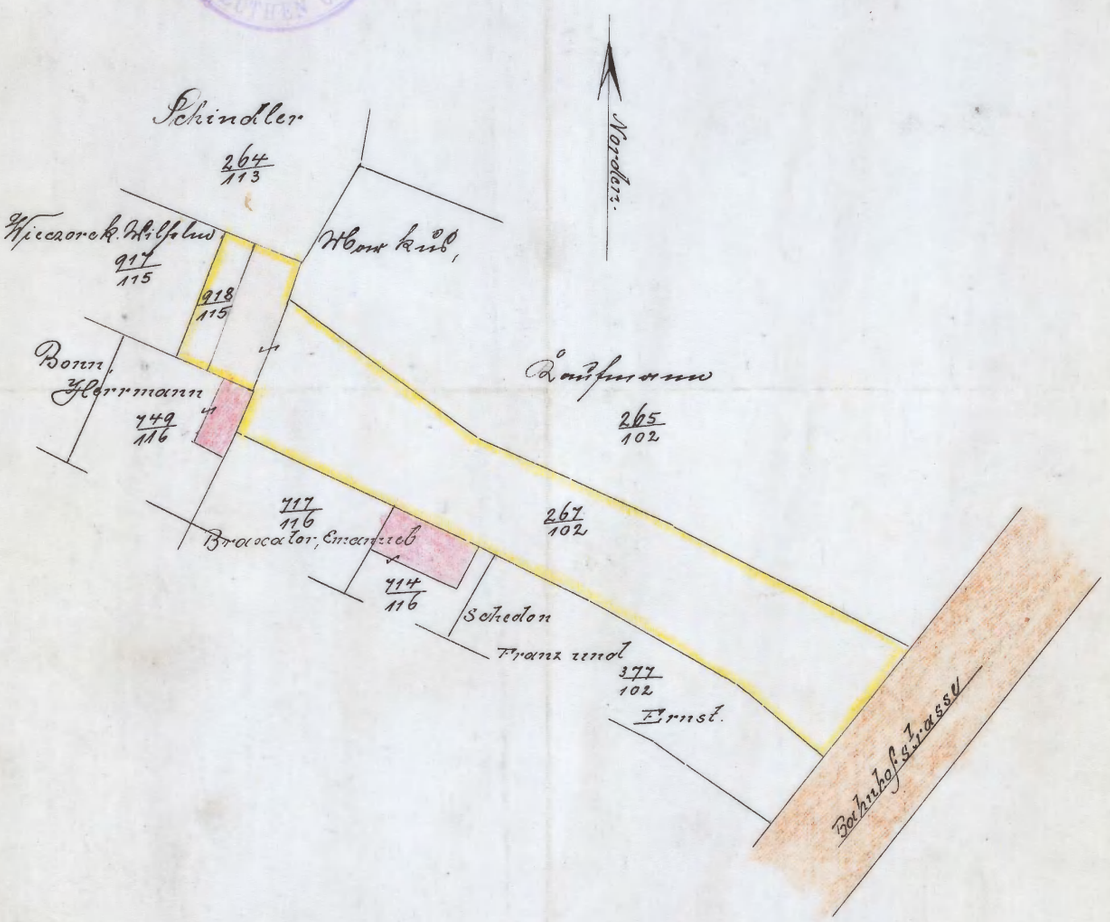

Falz.

Quittung.
1,50 M.
für die
Staatskasse
empfangen
Ambrosius

Kartenblatt (Flur) 7

Ungefährer Massstab 1 : 1000.

Katasteranweisung V. Muster XII. zu §. 76.

Formular Nr. 52. Halbe Bogen.

Beuthen O/S. den 22. September 1904.

162

Wegen des kleinen Maßstabes der Ergänzungskarte der Königlichen Regierung und besonders wegen Fehlens von geeigneten Messungszahlen, halte ich es für ausgeschlossen, durch Messung zu bestimmen, wem die fragliche Mauer gehört. Auch aus dem Flächeninhalt des Grundstücks läßt sich meines Erachtens kein Schluß auf die Zugehörigkeit ziehen.

Hochachtend

P. Beyer

vereideter Landmesser.

Herrn

Th. Cieplik

Beuthen O/S.

Kreis Beuthen.
Gemeindebezirk .....

163

Handzeichnung

von ..... in der Grundsteuermutterrolle auf Artikel Nr. ..... im Grundbuche Band .....
Blatt ..... Artikel ..... eingetragenen Liegenschaften des Thomas Cieplik .....
Die an ..... aufgelassen werden sollen
Ausgefertigt aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen auf Ansuchen de .....
..... zum Zwecke des Antrags auf Berichtigung des Grundbuchs. Die endgültige Fortschreibung auf den neuen Eigentümer in den Grundsteuerkatastern wird erst nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs bewirkt werden

Beuthen den 21. September 1904.

P. Bayer
vereideter Landmesser

Die blau eingetragenen Maße sind der Ergänzungskarte entnommen.

Kartenblatt (Flur) 7
Ungefährer Massstab 1:1000

164

Die Polizeiverwaltung
J. No. II 8234.

Beuthen O/S, den 12. Oktober 1904

Betrifft
die Beschwerde der Handlungsfirma
Simon Czeplik.

Verfügung vom 14. d. Mts.
I^a XVIII. XVI. v. Abt. num 8351.

10 Anlagen.

An
den Königlichen Herrn
Regierungs-Präsidenten
zu
Oppeln.

Gemäß der hierneben bezeichneten Verfügung werden in den Anlagen die von dem Beschwerdeführer früher eingereichte Handzeichnung des Königlichen Katasteramts hier, das von dem vereideten Landmesser Beyer abgegebene Gutachten nebst Handzeichnung über die Grundstücksgrenzen, und außerdem eine von dem Stadtbauamt angefertigte Handzeichnung überreicht. Nach diesen Anlagen läßt sich der Eigentümer der streitigen Grenzmauer nicht bestimmen. Es dürfte daher die in unserem Berichte vom 29. August d. J. – II 7578 – ausgesprochene Ansicht, daß die streitige Mauer der Schindler'schen Besitzthums

nicht verletzt, bezüglich jenes
Teil der Brandmauer seines
Seitenflügelgebäudes anlangt,
zu dem Grundstück Bahnhof-
straße N 34 gehört, zutreffend
sein.
Beim bautechnischen Augenschein hat
ergeben, daß die bezügliche
Brandmauer anstatt 51 cm,
wie in der Baugenehmigung
vorgesehen, nur 40 cm
stark ausgeführt ist und daß
dieselbe in diesem Stücke an
die Schindler'sche Maschinen-
hausmauer anlehnt. Gegen
diese Ausführung dürfte baupoli-
zeilich kein Anstand geltend
zu machen sein, da eine
Brandmauerstärke von 40 cm
bei diesen niedrigen Gebäuden
noch ausreichend erscheint.
Hätte Beschwerdeführer seine
Brandmauer in diesem
Stücke hochgeführt ohne den-
selben mit der Maschinen-
hausmauer auszuführen, so
wäre dem § 59 Ziffer 5 der
Landesbauordnung
vom 1. April 1903 genügt.
Da Beschwerdeführer den bestehenden
Vorschriften zuwider
gehandelt hat, wird um Ab-
weisung der Beschwerde
gebeten.
Nach 6 Wochen.

Zur Canzlei am 17/10
Mundirt am
Ab am 18/10
Zurück am

165

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 20 SEP. 1904
Anlagen

10

Beuthen O/S, den 19. September 1904.

8308

Der

Wohllöblichen Polizei-Verwaltung

zu

Beuthen O/S.

Laut Verfügung vom 16. August cr. ist mir der Weiterbau eines Neubaues auf meinem Hausgrundstück, Bahnhofstraße No 33, seitens der Wohllöblichen Polizei-Verwaltung inhibirt worden. Die von meinem Nachbar, Herrn Hotelbesitzer Schindler, als sein Eigentum bezeichnete Brandmauer ist laut der eidesstattlichen Versicherungen der Vorbesitzer des Grundstückes der Herren Gebr. Janus (Malermeister Gustav Janus-Beuthen und Rentier Adolf Janus-Bunzlau), sowie laut dem Gutachten des Sachverständigen, Herrn Regierungsbaumeister Sobczinski selbstverständlich voll und ganz mein Eigentum. Erforderlichen Falles bin ich auch bereit, noch einen zweiten, seitens der

---

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 21. 9. 1904

I 6/4440

1. G. R.

dem Stadtbauamt

hier

~~zur Prüfung~~ mit Bezug auf den dort befindlichen Vorgang (Schindler bezüglich) zur gutachtlichen Äußerung.

2. Wv. 1 Woche.

2410

Dr. Brüning

Der Zulassung der Eindeckung des Baues stehen Bedenken nicht entgegen. ~~Falls~~

D. Stb. 23-9-04.

Brauer.

Bauverwaltung zu stellenden Sachverständigen auf meine Kosten zu nehmen.

Der Neubau ist bis auf das Dach fertig gestellt und leidet bei der schlechten Witterung sehr, insbesondere, weil die Wölbungen im Innern fertig gestellt sind. Bereits vor ca 5 Wochen bin ich bei der Königlichen Regierung zu Oppeln um Aufhebung der oben erwähnten Verfügung eingekommen. Sollte der Bau noch längere Zeit ungedeckt bleiben, dann würde ich einen Schaden von mindestens 20000 Mk erleiden müssen.

Ich bitte daher die Wohllöbliche Polizei-Verwaltung mir geneigtest genehmigen zu wollen, daß ich vorläufig bis zu der bereits in die Wege geleiteten gerichtlichen Entscheidung über das Eigentumsrecht der fraglichen Mauer meinen Neubau sofort eindecken lassen kann.

Sollte die gerichtliche Entscheidung zu meinen Ungunsten

ausfallen, dann verpflichte ich mich auf Anordnung der Polizei-Verwaltung die fragliche Mauer abzuschwächen, bezw. in der Weise herzustellen, daß sie den baupolizeilichen Vorschriften in jeder Hinsicht genügt.

Th. Cieplik

Galluschke
Rechtsanwalt

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 10 DEZ. 1904
Anlagen

10 ~~10811~~ 16.7

Beuthen O/S., den 9. Dezember 1904.

In Sachen
Cieplik wider die Polizei-Verwaltung
IV. 8220.

[illegible]

1. Der [illegible] gegen [illegible] in den Akten, da er [illegible] zu [illegible].
2. Zu den Akten.
Beuthen O/S., den 16. 12. 1904.
Die Polizeiverwaltung.
Dr. [illegible]

ersuche ich ergebenst um das Gutachten des Regierungsbaumeisters Sobczinski auf kurze Zeit zurückzugeben, da ich es zur Klagerechtfertigung bedarf.

Ergebenst
Galluschke
Rechtsanwalt

An
die Polizei-Verwaltung
in
Beuthen O/S

Das Gutachten ist heute wieder zurückgelangt und den Akten wieder einverleibt. Edr. 11/I. 05.

168

Gutachten

über den Befund der zwischen den Grundstücken Bahnhofstr. № 33 und 34 hierselbst belegenen, in beigehefteter Zeichnung dargestellten Grenzmauer.

Auf Antrag des Instrumentenbauers und Besitzers des Hausgrundstückes Bahnhofstr. № 33, Herrn Cieplik, habe ich einen Teil der zwischen seinem und dem Nachbargrundstücke des Herrn Schindler gelegene Grenzmauer besichtigt, vermessen und erstatte hierzu nachstehendes Gutachten:

In Bezug auf die Mauer A, auf welche es bei vorliegendem Streite weniger ankommt, die sich aber dem Auge ganz präsentiert, vertrete ich die Ansicht, daß wie aus der nach dem Grundstücke № 33 vortretender Pfeilermauerung hervorgeht, diese Mauer von dem Vorbesitzer des p. Cieplik errichtet worden ist; hingegen läßt die Aufmauerung über den vorgezogenen Schichten, die Anordnung der Balkenanker und Brandgiebel pp. in der Annahme keinen Zweifel zu, daß die Aufmauerung von Schindlers Seite ausgeführt wurde.

Was nun den Streit betreffend der Mauer a-b anlangt, ließen sich wohl als allgemeine Gründe die Aussagen der Vorbesitzer der Grundstücke anführen, wonach das, zwecks Aufführung des Neubaues niedergerissene Hofgebäude auf № 33 eine Standdauer von 18 Jahren hatte, während das daranstoßende Gebäude auf № 34 eine solche von erst 14 Jahren aufweist. Unzweifelhaft mußte hiernach die Vorbesitzer des Cieplik ihren damaligen Neubau mit 4 Mauern umgeben, während Schindler 4 Jahre später nur auf die an sein Grundstück grenzende Wand aufbaute. Hierauf wollen sich auch ersterere (Gebr. Janus) sehr wohl erinnern, aus Rücksicht aber darauf, daß sie mit p. Schindler in reger Geschäftsverbindung standen, dasselbe stillschweigend geduldet haben.

Um tatsächlichen Anhalt für die Beurteilung der Eigentumsverhältnisse zu bekommen habe ich an geeignet erscheinenden Stellen Stemmungen vornehmen lassen und nachstendes festgestellt:

In der strittigen Wand befinden sich zwei Rauchrohre die nachweislich nur von dem Grundstücke № 33 benutzt wurden. Da dieselben nun nach Abbruch des alten Gebäudes überflüs-

sig geworden sind, wurden sie wie unschwer festgestellt werden kann und aus dem Dachgeschoßgrundriß beigefügter Zeichnung zu ersehen ist, zugemauert. Die Zugehörigkeit der Schornsteine zum Grundstücke № 33 halte ich ferner auch dadurch für bewiesen, als in einem der Rohre ein Reinigungstürchen blosgelegt wurde das nach dem Cieplik'schen Grundstück mündet. Des Ferneren ist es Brauch, die Mauerstärken bei den höheren Etagen zu verringern wodurch Mauerabsätze entstehen. Diese Absätze werden naturgemäß stets von der Seite des Bauenden vorgenommen, damit noch dem Nachbar zu eine lotrechte Grenze geschaffen wird und der durch die geringere Mauerstärke geschaffene freie Raum dem Eigentümer zugute kommt. Ein solcher Absatz ist auch durch Stemmung wie aus dem Querschnitt A. B. ersichtlich ist aufgefunden, welcher entschieden zu Ciepliks Gunsten spricht, da derselbe sich mit dem Schindler'schen Gebäude nicht in Einklang bringen läßt. Auch sollen nach Angabe des den Cieplik'schen Umbauleitenden Poliers Balken oder Sparren durch die ganze streitige Mauer hindurchgereicht haben, was gleichfalls für die Annahme reden würde, daß die stritti-

ge Mauer völlig zum Cieplik, schen Grundstück gehört.

Ich halte demnach für höchst wahrscheinlich, daß die fragliche Brandmauer allerdings nur bis zum Punkte x von dem Cieplik, resp. dessen Vorbesitzer errichtet worden und mithin sein Eigentum ist, während p. Schindler dieselbe nur mitbenutzt, und teilweise höher geführt hat.

Für (meine dargetane) Annahme spricht auch noch der Umstand, daß die im Erdgeschoßgrundriß punktiert eingetragenen Pfeiler zur Aufnahme irgend einer Konstruktion bestimmt gewesen sind, mit der er seines Nachbar Wand aus baupolizeilichen Gründen nicht belasten durfte.

Auch hat er im Kesselraum das an der Grenze liegende Rähm auf vorgekragte Steinkonsolchen neben der Mauer verlegt, während er dasselbe an der Vorderwand unmittelbar auf die Mauer lagerte, die ebenso stark ist.

Aus praktischen und Schönheitsgründen hätte er dasselbe bei der Grenzwand gleichfalls machen dürfen und es auch wohl getan, wäre diese Mauer sein Eigentum. Da dieselbe es jedoch nicht ist, wäre diese Anordnung polizeilich unzulässig.

Was nun die Mauer rechtsseitig von der Linie x y anlangt, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß diese älteren Ursprungs ist, worauf man auch schon aus der kompakteren Bauart schließen kann. Ferner ist Tatsache und aus dem Schnitt C-D ersichtlich, daß ein solcher Mauerabsatz, wie er bereits beschrieben, sich in entgegengesetzter Richtung vorfindet. Ich muß daher den Schluß ziehen, daß diese Mauer Eigentum des Schindler ist. Dieser Schluß ist um so gerechtfertigter, als (wie aus der Dachgeschoßzeichnung ersichtlich) weder die Brandmauer in Verlängerung der Seitenlinie der Mauer a-b läuft, wie auch der Grenzknick an dem Punkte z ungerechtfertigt erscheint und im Punkte x zu erfolgen hätte.

Ich fasse hiernach mein Gutachten dahin zusammen, daß die Mauer von dem Punkte x nach der Gartenstraße zu, also westwärts, Eigentum des p. Cieplik ist, während von dem Punkte x ostwärts, auf eine Länge von 121 cm durch Cieplik tatsächlich eine kleine Grenzübertretung stattgefunden hat und daß die Annahme der Grenzlinie so wie sie in der beigehefteter Zeichnung Zinnoberrot eingetragen ist, gerechtfertigt erscheint.

Aus einer, zu diesem Behufe aus Oppeln bezogene

Karte läßt sich wegen Fehlens jeglicher Maße nichts herleiten.

Die Höhe des Streitobjektes dürfte meines Erachtens nach wie folgt zu bemessen sein:

15,60 · 0,40 = 6,24 qm Bodenfläche. Unter Berücksichtigung der Grundstückslage schätze ich den qm Hinterland auf 50,00 M oder 6,24 · 50 = ... 312,00 M

Ferner:

15,60 · (4,00 · 0,40 + 3,70 · 0,25) = 39,50 cbm Mauerwerk complett a cbm 15,00 = ... 592,50 "

zusammen 904,50 M.

Beuthen O/S, den 5. September 1904.

A. Sobociński.

Regierungs-Baumeister.

171

Nachtrag:

Die Summe, um welche Herr Schindler durch das Überschreiten der Grenze seitens des Herrn Cieplik geschädigt ist beträgt unter Zugrundelegung vorstehender Einheitspreise:

1,21 · 0,21 = 0,25 qm unbebaute Fläche à 50,00 M	12,5
1,21 · 0,21 · (4,00 + 3,7) = 1,93 cbm Mauerwerk à 15,00 M	28,95
	41,45

Beuthen O/S, den 7. September 1904.

p. A. Sobocinski,
Vorarz.

Regierungs-Baumeister
A. Sobociński
Beuthen O/S.

Galluschke
Rechtsanwalt
BEUTHEN O.-S.
Piekarerstr. 14.

Sprechstunden:
Werktäglich von 4-6 Nachm.

Telephon-Anschluß No. 1218.

Beuthen, den 22 September 1904

N 3

Eilt! pr. 22/9.04. IV 8344

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 22.9. 1904

1. G. R.

dem Stadtbauamt

hier

~~zur Prüfung~~ mit dem Ersuchen um schleunige Erledigung und Herbeiführung der erforderlichen Abnahme.

Dr. [illegible]

Vorgang erledigt beigefügt.
D. Stb. 23.9.04.

B.

1. Polizeiverwaltung hat vorbehaltlich etwaiger Rechte Dritter die vorläufige Fortsetzung des am 17.2.1904 bei IV 646 - genehmigten Hinterflügelgebäudes unter Aufrechterhaltung der Verfügung vom 16.8.04 - IV 7262 - gestattet.

Beschluß ist mündlich zu bescheiden.

Ich beantrage

1/44 ~~1/469~~

mir unter Vorbehalt die Erlaubniß zur Beendigung meines Baues auf meinem Grundstück Schaffstraße 33 ertheilen zu wollen.

Wenn ich den Bau nicht beenden kann, entsteht mir ein Schaden, der auf etwa 20 tausend Mark zu bemessen ist. Ich verpflichte mich hiermit ausdrücklich, daß ich für den Fall des ungünstigen Ausganges des Prozesses mit meinem Nachbar Schindler ~~[illegible]~~ wegen der Mauer allen Anordnungen

Von 1 [illegible] erhalten

Th. [illegible]

1. g. R. d. [illegible] Herrn [illegible] mit 8308 zur Kenntnis.

2. [illegible] 1 [illegible] mit IV 8220

Beuthen O.-S., den 24. 9. 1904

Die Polizeiverwaltung.

[illegible]

Kenntnis genommen.

Beuthen O/S, den 27. 9. 04

Görlitz

Polizeisergeant

[illegible]

[illegible] die Polizeiverwaltung [illegible] sollte, nachzukommen.

Th. Cieslik

[illegible]

Zum Vorgang betreffend den [illegible]

Beuthen O.-S., den 14. 10. 1904.

Die Polizeiverwaltung.

Friedrich.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 6 - OCT. 1904
Anlagen

Beuthen O/S, den 5. October 1904.

~~8873~~

Wohllöbliche

Polizei-Verwaltung

zu

Beuthen O/S.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 6. 10. 1904

1. G. R.

dem Stadtbauamt ~~I 4735~~

hier

zur Prüfung des Rohbaues. Unterlagen befinden sich z. Z. dort.

2. Nach 14 Tagen

Friedrich.

Hierdurch zeige ich ganz ergebenst an, daß der Neubau des Flügelgebäudes an der nördlichen Seite meines Hausgrundstücks, Bahnhofstraße No. 33, – Bau-Erlaubnis vom 17. Februar c. – IV 711 – im Rohbau fertig gestellt ist und bitte ich um gefl. Rohbauabnahme.

Hochachtungsvoll

Th. Cieplik.

Die Rohbauabnahme hat am 13. Oktober 04 stattgefunden; der Bau ist konstruktionsmäßig ausgeführt bis auf den Brandgiebel an der Schindler'schen Grenze, welcher vorschriftsmäßig 51 cm nur 40 cm stark ausgeführt worden ist und in dieser Stärke noch ausreichende Sicherheit für die Standfähigkeit bietet. Sonst ist in baupolizeilicher Hinsicht nichts zu erinnern.

Stadtbauamt.

Brügger [illegible]

15/X. 04

U.

1. Abschr. Rücksprache mit den
nach nachstehender Entscheidung
mit den [illegible] Beschwerde [illegible]
[illegible] Kostenübernahmeschein [illegible]
[illegible] nach [illegible].

2. Zu den Vorgängen IV 8234.

Beuthen O.-S., den 17.10. 1904

Die Polizeiverwaltung.

Friedrich.

175

Behändigungs-Schein.

Ein~~e~~ Verfügung~~ung~~ ~~Schreiben~~ — de~~r~~ Königlichen Regierungs-Präsidenten in Oppeln ~~Magistrats~~ — ~~Polizei-Verwaltung~~ — ~~Oberbürgermeisters~~ — ~~Stadt-Ausschusses~~ — vom 11. November 1904 Tgb.-No. I^a XVIII/XVI No 9760

betreffend meinen Neubau auf dem Grundstücke No 33

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 19ten November 1904

Anna Cieplik.

An

den Hausbesitzer Herrn

Th. Cieplik

zu

Beuthen O.-S.

Tgb.-No. IV 10103

Behändigt am 19/11/04

durch Wyschka Rabd

Der Regierungspräsident.

Es wird ersucht, die Antwort mit dem Zeichen zu versehen

I^e XVIII / XVI No. 9760

Erwiderung auf

vom ... No. ...

Oppeln, den 11 ten November 1904.

176

+ Stadtkreis BEUTHEN O/S. eingeg. 18 NOV. 1904 Anlagen 11

IV/0103

In Ihrer Baubeschwerdesache teile ich Ihnen hierdurch folgendes mit.

Da es nicht feststeht, ob die Mauer, die Sie zum Aufbau der vorgeschriebenen Brandmauer an die Schindler'sche Nachbargrenze benutzt haben, auf Ihrem oder des p. Schindler Eigentum steht, oder ob sie gemeinschaftliches Eigentum ist, so ist die gegen die polizeiliche Verfügung vom 16. August d. Js. gerichtete Beschwerde vom 18./27. August insofern für begründet erachtet, als von Ihnen jetzt noch nicht verlangt werden kann, eine besondere Brandmauer herzustellen.

Die Fortsetzung des Baues der fraglichen Mauer in der von Ihnen beabsichtigten Weise kann Ihnen dagegen indeß solange nicht gestattet werden, als bis über die Eigentumsfrage gerichtlich oder auf andere Weise endgiltige Entscheidung getroffen ist.

An den Hausbesitzer Herrn Thomas Cieplik in Beuthen O/S.

An

die Polizeiverwaltung

zu

Beuthen O/S.

Abschrift.

Abschrift unter Rückgabe der Anlagen mit dem Ersuchen den anliegenden Bescheid dem Beschwerdeführer sofort zu behändigen und den Behändigungsschein zu den Akten zu nehmen.

I. A.

[illegible]

Z.

1. Besch. Schr. fertigen u. den beiliegenden Bescheid zustellen.

2. Nach 3 Wochen m. Besch. Sch.

Beuthen O.-S., den 14. 11. 1907.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. [illegible]

Zur Canzlei am 17/11
Mundirt am 17/11 07
Ab am 17. 11. 07
Zurück am

21

Vorgelegt
Reg. IV 7/12

W.

1017

1. Gbk. dem Stadtbauamt ~~I/6 5855.~~ St.
mit Akten
zur Kenntnis u. w. Gebrauchsabnahme.
2. Wv. 1 Woche.

B 19/12.04.

D. Z. W.

[illegible]

Kenntnis genommen. Gebrauchsabnahme ist bei IV 1017/I 6457 erfolgt und daselbst berichtet.

Stadtbauamt.
Brugger. [illegible]
4/IV.05.

IV 1017

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 8. FEB. 1905
Anlagen

III. 1017 118

Beuthen O/S. den 7. Februar 1905.

Wohllöbliche

Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

W.

1. Erinnerung an Einreichung der Schornsteinfegerbescheinigung nach Formular.
2. G. R. mit Akten dem Stadtbauamt I 457/6 zwecks Vornahme der Gebrauchsabnahme.
3. Nach 1 Woche.

B. d. 9. 2. 05.
D. P. V.
Dr. Brüning

Zu 1. 7.

Hierdurch zeige ich ergebenst an, daß der Neubau eines Seitenflügelgebäudes auf meinem Hausgrundstück No 33 Bahnhofstraße (Bauerlaubnis vom 17. II. 04 IV 616/1) fertig gestellt ist und bitte ich um Abnahme desselben.

Hochachtungsvoll
Th. Cieplik.

Die Gebrauchsabnahme hat heute stattgefunden, der Ertheilung des Gebrauchsabnahmescheines steht nichts entgegen.

Stadtbauamt.
Brugger. Sternberg
25/II. 05.

8734. 10103.

1. Gebrauchsabnahmeschein ist auszustellen und dem Cieplik zu übersenden. (Formular wird erst nach Erledigung zu 2 u. 3.)

2. An das Stadtbauamt

hier

Es wird an die Erledigung und Rücksendung des Vorganges IV 10103/04 betreffend den Seitenflügelbau des Hauses Cieplik Bahnhofstr. No 33 hierselbst erinnert, weil die Gebrauchsabnahme dieses Gebäudes bereits bei IV 1017/05 erledigt worden ist.

~~Erl.~~ 6/3 – 14/3.

3. I. P. R.

zur Kenntnis und Feststellung, ob das Abortgebäude an der südlichen Seite des Grundstücks im Hofe inzwischen zum Abbruch gekommen ist.

4. Nach 10 Tagen.

B. d. 2. 3. 05.

Zu 1 f. J. D. P. V.

Zur Canzlei am 2/3
Mundirt am 4/3 W.
Ab am
Zurück am

Dr. ...

Das fragliche Abortgebäude ist noch nicht zum Abbruch gekommen. P. Cieplik beabsichtigt das Abortgebäude Ende April d. Js. abzubrechen.

Beuthen O/S, den 12. 3. 1905

Görlitz

Polizeisergeant

No 9

W.

1. An den Hausbesitzer Herrn Th. Cieplik
Z. Schr. v. 7. 2. 05. hier

Bevor Ihnen der Gebrauchsabnahmeschein für das an der nördlichen Seite des Grundstücks Bahnhofstraße No 33 errichtete Seitenflügelgebäude ausgestellt werden kann, haben Sie uns noch den Nachweis beizubringen, daß die streitige Brandmauer an der Grenze des Sanssouci-Grundstücks tatsächlich Ihr Eigentum ist und evtl. in welcher Weise diese Streitsache erledigt worden ist.

2. Nach 2 Wochen.

B. d. 15. 3. 05.

D. P. V.

Fe…

Zur Canzlei am 16/3
Mundirt am 15/3
Ab am 18/3
Zurück am

~~344~~

No 2345

iv

Zu J. No IV 616.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 14 MRZ. 1905
Anlagen

~~10 2033~~

180

Die Schornsteine in dem neuerbauten Seitenflügelgebäude des Hausbesitzers Herrn Th. Cieplik Bahnhofstraße sind von mir untersucht worden und mit den zur ordnungsmäßigen Reinigung erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen.

Beuthen O/S. den 6. März 1905.

F. Skowron,
Bezirksschornsteinfegermeister.

Z.

Zum Vorgange.
Beuthen O-S., den 15. 3. 1905.
Die Polizeiverwaltung.
[signature]

Beuthen O/S, den 20. März 1905.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 22. MRZ. 1905
Anlagen

IV 2345

181

Ich Endesunterzeichneter, Besitzer des Saussouci-Grundstückes hierselbst, erkenne hierdurch an, daß die seiner Zeit durch meinen Vorbesitzer, Herrn Schindler, streitig gemachte Brandmauer am Flügelsaalgebäude, zwischen meinem Grundstück und dem Grundstück des Herrn Cieplik, auf Bahnhofstraße No. 33, ganz und voll Herrn Cieplik's Eigentum ist und auch auf seinem Grund und Boden steht.

Tapper

IV 1017

V.

1. Notiz. Cieplik hat auch bereits angezeigt, daß das Abortgebäude im Hofe abgebrochen ist.
2. Der Gebrauchsabnahmeschein ist auszustellen.
3. I. P. K. zur Kenntnis.
4. Nach 5 Tagen.

Nr. 28/3 - 2/4.

B. d. 24. 3. 05.
D. P. V.
Dr. [illegible]

zu 24. J.

Kenntnis genommen.
B. d. 30. 3. 05
Görlitz
Pol. Insp.

V.
Zu den Akten.
B. d. 1. 4. 05.
D. P. V.
Dr. [illegible]

182

Beuthen O/S, den 23. März 1905.

~~IV 2880~~

Wohllöbliche

Polizei-Verwaltung

Beuthen O/S.

Zur Bauerlaubnis vom 17. Februar 1904 IV 616 (1(zeige ich hierdurch an, daß das alte Abortgebäude gegenüber dem Neubau heut abgebrochen worden ist.

Hochachtungsvoll

Th. Cieplik.

Der fragl. Abbruch ist beendet.
Beuth. OS, den 3. 4. 05
Görlitz,
Polizeisergeant

~~Wv.~~ 28/3 - 4/4.

W.

1. I. P. B.
zur Kenntnis und Feststellung, ob der Abbruch beendet ist.
2. Nach 1 Woche.

B. d. 24. 3. 05.
D. P. V.
Dr. Brüning

~~4/4~~

W.

Zu den Akten.
B. d. 4. 4. 05.
D. P. V.
Dr. Brüning

Königliche Gewerbeinspektion
zu
Beuthen O.-S.

für die Kreise
Beuthen O.-S. Stadt und Land, Königshütte Stadt,
Tarnowitz und Lublinitz.

Tagebuch-No. 241

Es wird ersucht, Antwortschreiben stets an die Königliche Gewerbeinspektion zu richten und mit obenstehender Tagebuch-Nummer zu versehen.

Beuthen O.-S., den 15 ten März 1905.
Bahnhofstrasse 12a III.

183

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg 16 MRZ. 1905
Anlagen 1

IV 2110

An

die Polizeiverwaltung

zu

Beuthen O.-S.

Erwiderung auf das Schreiben

vom ..... J.-No. .....

In der Anlage übersende ich gemäss § 33 V. der Pol. Verw. vom 4. August 1900 die Bescheinigung über die technische Abnahme der Dampfanlage von Th. Schiepelik, Beuthen, Bergschaftstraße mit dem Hinzufügen, dass die Prüfung von ca. 25 Personen während und dass von der Ausstellung von Bescheinigung u. Beschreibung gemäss § 34 V. derselben Verordnung abgesehen wurde.

Der Vorsteher-Stellvertreter.

Gräfe

Gewerbeinspektor.

V.

1. I. J. K.

zur Feststellung und Angabe, in welchem Gebäude der fragliche Lastenaufzug eingebaut ist. Ist auch in den neuaufgeführten Seitenflügel~~auf~~häusern ein Aufzug vorhanden. Sind auf diesem Grundstück mehrere Aufzüge vorhanden?

2. Nach 3 Tagen.

B. d. 17. 3. 05.
d. J. V.

Dr. Brüning

Der Lastenaufzug ist im alten Gebäude eingebaut. In den neuaufgeführten Seitenflügel-häusern ist ein ~~auf~~ Aufzug nicht vorhanden. Auf diesem Grundstück sind nicht mehrere Aufzüge vorhanden.

Beuthen O/S, den 21. 3. 1905

Görlitz,
Polizeisergeant

1. An den Hausbesitzer Herrn Th. Cieplik
hier

In der Anlage wird die Bescheinigung über die technische Untersuchung des Lastenaufzuges auf dem Grundstück

~~IV 2110~~ 23/III 184

1. I. J. B.:

zur gefl. Angabe, auf welchem Grundstücke des Cieplik der Lasten-aufzug sich befindet.

2. Nach 3 Tagen.

B. d. 23. 3. 05.

Abthlg. IV.

Polk

Der Lastenaufzug befindet sich auf dem Grundstücke Bahnhofstraße Nr. 33

Beuthen O/S., den 26. 3. 1905

Görlitz

Polizeisergeant

W.

1. An den Hausbesitzer Herrn Th. Cieplik

hier

In der Anlage wird die Bescheinigung über die technische Untersuchung des Lastenaufzuges auf dem Grundstücke Bahnhofstraße № 33 hierselbst nach Kenntnisnahme übersandt.

Dieselbe ist in den Geschäftsräumen des Hauses Bahnhofstraße № 33 gut aufzubewahren und muß auf Verlangen der revidierenden Aufsichtsbeamten jederzeit vorgelegt werden können.

2. Notiz zum Verzeichnis. vol. J.

3. G. R. I. F. K. zur Kenntnis.

Kenntnis genommen
i. A.
[illegible]
K. W. 4. IV. 05.

4. Zu den Akten.

B. d. 28. 3. 05.
d. J. W.

Dr. [illegible]

Zur Canzlei am 29/
Mundirt am 30/3 L.
Ab am 1/4.
Zurück am 1/4.

IV. 1670. 185

B.

Beuthen O.S., den 14. Februar 1908.

1. An den Kaufmann

Herrn Thomas Czieplik

hier.

Bahnhof Straße N: 33

Mit Bezug auf die bei Ertheilung der Genehmigung zur Anbringung Ihrer Bogenlampe gestellten Bedingungen werden Sie im baupolizeilichen und öffentlichen Sicherheitsinteresse hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen eine von einem hierorts zugelassenen Installateur ausgestellte Bescheinigung über den Zustand der ganzen Bogenlampen-Anlage einzureichen, zur Vermeidung der Prüfung der Anlage im Zwangswege auf Ihre Kosten nach vorheriger Einziehung eines angemessenen Kostenvorschusses.

2. Nach 4 Wochen.

Die Polizeiverwaltung.

Dr. Brüning

Zur Canzlei am 13/2
Mundirt am 13/2
Ab am 14/2
Zurück am

186

Behändigungsschein.

Eine Verfügung der Polizeiverwaltung vom 14. Februar 1908 Tgb.-No: IV 1670 betreffend Einreichung einer Bescheinigung über den Zustand der Bogenlampen-Anlage ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O/S., den 21 Februar 1908.

M. Heidel

An den Kaufmann ~~Haubstätzer~~ Herrn Thomas Cieplik hier.

Behändigt am 22. II. 08. durch Opaschowski Botendiener.

J.-No. u. v.

187

Th. Glowania

Techniker und Installateur für elektrische Schwach- und Starkstrom-Anlagen

Fernsprecher No. .....

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 29. FEB. 1908
Anlagen

IV 2.5.18

Beuthen O.-S., den 28. Februar 1908.

Bezugnehmend auf die Aufforderung vom 14. Februar ds. Jhrs. Geschäftszeichen IV 1670 die Bogenlampen Anlage der Firma H. Cieplik hiers. betreffend, theile ich Ihnen hierdurch ergeb. mit, daß die Anlage von mir untersucht wurde und sich dieselbe in ordnungsmäßigen Zustande befindet.

Hochachtungsvoll

Th. Glowania
Techniker u. Installateur
Beuthen O/S.

H. Glowania

An
Die Wohllöbl. Polizeiverwaltung
zu
Beuthen O/S.

1. Revision notieren. erl.

2. Zu den Akten.

Beuthen O/S., den 14. März 1908.

Die Polizeiverwaltung.
v. [illegible]

188

I. Polizeikommissariat. Beuthen OS, den 1. Mai 1909.

IV 5215

M i.A. 5/5 V

Bei der Revision des Grundstücks ~~Kleine Blottnitza~~ Bahnhof Straße Nr. ~~7~~ 33

wurde folgendes festgestellt:

Die Sammlung und Abfuhr der Haus- und Wirtschaftsabgänge erfolgt ~~nicht~~ gemäß der Polizeiverordnung vom 19. August 1907.

~~Der~~ alte Behälter ~~Müllgrube~~ ist ~~nicht~~ beseitigt ~~verfüllt~~.

Michalik, Pol. Sergt.

Zu den Akten.
Beuthen O/S., den 29. 7. 1909.
Die Polizeiverwaltung.
Dr. Brüning

Ges. M

J. Piper, Ingenieur

Technisches Bureau für gesundheitstechnische Anlagen

159

Fernsprecher Nr. 1602.

Telegramm-Adresse:
Piper, Beuthenoberschl.

Giro-Konto:
Oberschl. Bank, Beuthen O.-S.

Abteilung I:
Ausführung von Gas-, Wasser- und Kanalisations-Anlagen.
Badewannen.
Wasch-Einrichtungen.
Warmwasserbereitungen.
Zentralheizungen aller Systeme.
Verlegung von Druckrohren.
Feuerwehreinrichtungen.

Spezialität:
Projektierung und Ausführung von Bade-, Wasch- und Massen-Klosett-Anlagen für Schulen, Krankenhäuser, Wasch- und Badehäuser etc.

Abteilung II:
Hygienische Bau-Austrocknung,
Verfahren der deutschen Bau-austrocknungs-Gesellschaft.

Patentiert und baupolizeilich genehmigt.

Beuthen O.-S., den 27. August 1910.
Gerichtsstrasse Nr. 7.

Wohllöbl.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 27 AUG 1910
Anlagen

Baupolizei- Verwaltung

IV 9365

Beuthen O/S.
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Hierdurch teile erg. mit, dass im Hausgrundstück Bahnhofstrasse № dem Herrn Hausbesitzer Cieplik hierselbst gehörig, durch mich eine Niederdruckdapmfheizungsanlage ausgeführt wird. Irgend welche feuerungs-oder bauliche Veränderungen werden an dem Grundstück nicht vorgenommen.

Hochachtungsvoll!

Technisches Bureau
J. Piper
INGENIEUR
BEUTHEN O.-S.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 29. 8. 1910

I. G. R. I b. 4655

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung.

2. 8. 10.

Friedrich.

Bei Prüfung der Anlage hat sich nichts zu erinnern gefunden.

Stadtbauamt

Krugger.

Lembeckg. 22/VIII. 11.

IV. 3321

Zu den Akten.

Beuthen O. S., den 30. 3. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

J. JURETZKA BEUTHEN O/S.

FABRIK FÜR EISENKONSTRUKTION.

Ausführung sämtl. getrieb. Kunstschmiedearbeiten und autogene Schweissungen aller Art.
Reparatur-Werkstatt gewerblicher und landwirtschaftlicher Maschinen.

SPEZIALITÄT: SCHMIEDEEISERNE FENSTER, ARBEITERBETTSTELLEN, KLEIDERSCHRÄNKE, SCHEERENGITTER, BALKON- UND GRABGITTER, TORE, ZÄUNE, TÜRFÜLLUNGEN SOWIE EISERNE DACH-KONSTRUKTION.

Werkstatt für Treppen-Konstruktion und Geländer aller Art.
Ausführung von Blitzableiter-Anlagen.

Fernsprecher № 512.

Beuthen O/S. den 27. Dezember 1910.

Stadtkreis BEUTHEN O/S. eingeg. 28 DEZ 1910 Anlagen.

IV 14069.

Wohllöbliche

Polizei-Verwaltung,

Beuthen, O/S.

Hierdurch würde ich höfl. bitten um Genehmigung zum Ein = bauen einer schmiedeeisernen Treppe von 0,80 m Breite, welche den Laden mit der Wohnung im ersten Stock verbindet, auf dem Gebäude-Grundstücke Bahnhofstrasse № 33 dem Herrn Th. Cieplik gehörig.

Anliegend übersende ich Ihnen die dazu gehörige Skizze.

Ihrer diesbezl. Rückäusserung entgegensehend, zeichne

Hochachtungsvoll

J. Juretzka.

1 Skizze ! IV 300.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 28.12.1910.

I. G. R.

dem Stadtbauamt

hier

zur Prüfung.

9. 11. 1911.

Zu genehmigen. Bei Berechnung der tragenden Konstruktionsteile ist eine Nutzlast von 500 kg für 1 qm zu Grunde zu legen.

Vom Ekonomie.

Jungger. 30/XII. 10.

I b 6675 ff.

57 ff.

A.

IV 300

191

V.

1) An den Hausbesitzer Herrn Konrad Cieplik?

Beh. Schein. **hier.**

Auf den Antrag vom 27. v. Mts. wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke [illegible] Nr. 53, Gerb. 45 [illegible], hierselbst ~~nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung~~ zwecks Einbau einer feuersicheren Treppe vom Laden im Erdgeschoß nach dem ersten Stockwerk sowie die erforderlichen ~~bedingungen~~ baulichen Änderungen auszuführen.

~~massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.~~

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 29. V. 1910 ~~1. April 1903~~ zu beachten.

2. Von dem Beginn der Bauarbeiten, ~~sowie der Vollendung des Rohbaues~~ und der Fertigstellung ~~des Baues~~ ist uns unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum und Geschäftsnummer je eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 5 der Baupolizei-Verordnung vom 29. V. 1910 ~~1. April 1903~~ wird hingewiesen.

4. Bei Berechnung der tragenden Konstruktionsteile ist eine Nutzlast von 500 kg für 1 qm zu Grunde zu legen.

2. Vorlage dem Bureau II. ~~a) Wasserzins, b)~~ Baugebühren.
3. Einzutragen im Bau-Journal unter № 5
~~4. Der Polizei-Inspektion zur Kenntnis.~~
4. Dem I Pol.-Kom. zur Feststellung, ob mit der Ausführung begonnen ist. bereits fertig
5. Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle bezw. Prüfung der Ausführung.
6. Nach 4 Wochen.

Der fragl. Bau ist bereits fertig gestellt. Bth. [illegible] 17.5.11 [signature] P. O.

Beuthen O.-S., den 9. Januar 1911.

Die Polizeiverwaltung.

[signature]

Zur Canzlei am 10/1
Mundirt am 11/1
Ab am 12/1
Zurück am

M. J. 115809

Bei IV 80 Zf. 6380 ber.
nichts.

[illegible signature]

Abg. 29/IV. 11.

807

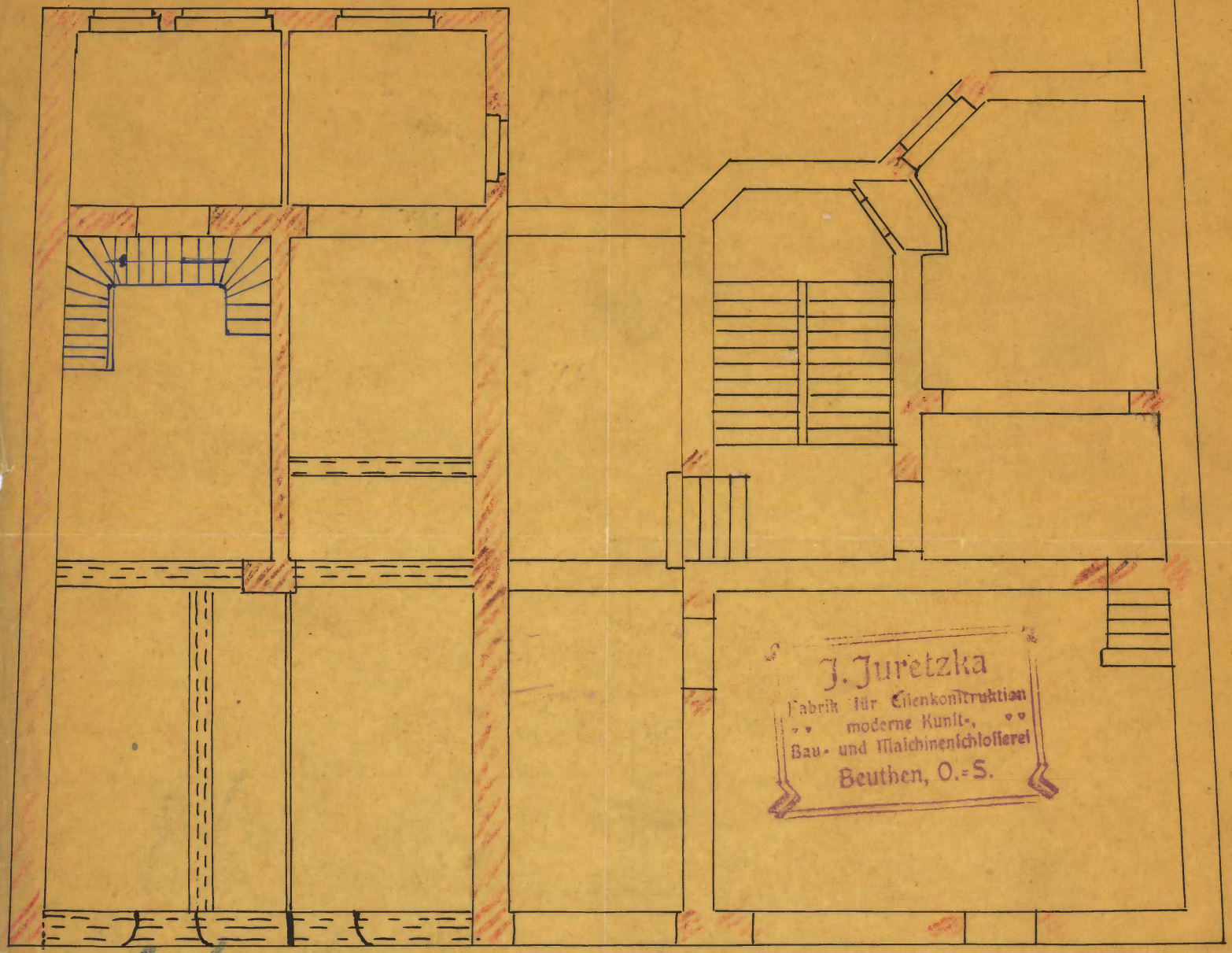
J. Juretzka
Fabrik für Eisenkonstruktion
moderne Kunst-,
Bau- und Maschinenschlosserei
Beuthen, O.-S.

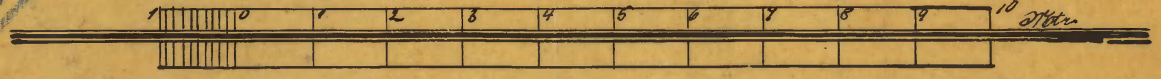
0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Meter

193

Behändigungsschein.

Der von der Polizeiverwaltung Beuthen O.-S. erteilte Bauerlaubnisschein vom 9. Januar 1911 Tagebuch № IV 300 mit — Festigkeitsberechnung und — Zeichnung ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 12. 1 1911.

Th. Lieplik

An
den Hausbesitzer Herrn
Thomas Lieplik
Beuthen O.-S.
Straße №

Behändigt am 12. 1. 11.
durch Gorch
Ratsdiener.

M J 37407

300 I. Pr. 5.

194

J. JURETZKA BEUTHEN O/S.

FABRIK FÜR EISENKONSTRUKTION.

Ausführung sämtl. getrieb. Kunstschmiedearbeiten und autogene Schweissungen aller Art.
Reparatur-Werkstatt gewerblicher und landwirtschaftlicher Maschinen.

SPEZIALITÄT: SCHMIEDEEISERNE FENSTER, ARBEITERBETTSTELLEN, KLEIDERSCHRÄNKE, SCHEERENGITTER, BALKON- UND GRABGITTER, TORE, ZÄUNE, TÜRFÜLLUNGEN SOWIE EISERNE DACH-KONSTRUKTION.

Werkstatt für Treppen-Konstruktion und Geländer aller Art.
Ausführung von Blitzableiter-Anlagen.

Fernsprecher № 512.

Stadtkreis BEUTHEN O/S.
eingeg. 16. JAN. 1911
Anlagen

Beuthen O/S, den 16. Januar 1911.

807

Wohllöbliche

Polizei - Verwaltung,

Beuthen, O/S.

Auf Ihr gefl. Schreiben vom 9.d.Mts. Gesch.№ IV 300 teile ich Ihnen mit, dass das Einbauen einer schmiedeeisernen Treppe im Cieplik'schen Hause Bahnhofstr.33, Grundbuch № 43 Vorstadt am Dienstag den 10.d.Mts. begonnen wurde und am Dienstag den 17.d.Mts. beendigt wird.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 17. 1. 11.

Hochachtungsvoll

J. Juretzka
Fabrik für Eisenkonstruktion
moderne Kunst-, Bau- und Maschinenschlosserei
Beuthen, O.-S.

i. V.
Paul Juretzka.

1. G. R. mit Vorgang
dem Stadtbauamt I 360
hier
zur Prüfung der Ausführung
2. Wvl. 2 W. m. V.

Die Prüfung nicht zu erinnern gefunden.

Stadtbauamt.
[illegible] Brugger Abg. 29/1. 11.

IV. 6431

Zu den Akten.

Beuthen O.-S., den 6. 6. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

195

Abschrift aus IV.12444.

I. Polizeikommissariat. Beuthen O/S.,den 15.November 1911.

Betrifft

das Gehöft Bahnhofstrasse No.33 dem Hausbesitzer Thomas Cieplik gehörig.

pp.

Ausserdem ist dort ein hölzerner Kasten aufgestellt,welcher zur Aufbewahrung von Papier dienen soll.Es wird aber in denselben auch Asche und andere Wirtschaftsabgänge geschüttet,weil dort nur ~~Ein~~ ein Kasten von der Müllabfuhr-Gesellschaft vorhanden ist.

pp.

gez. Ledabyl

P. S.

Vorstehende Abschrift geht gemäss Verfügung vom 23.11.11.IV. 12444-in Vortrag.

R e g. IV.

IV. 12753.

Z.

1.) Da die Sammlung und Abfuhr der Haus- und Wirtschaftsabgänge nach dem Bericht bei IV 5215/09 vorschriftsmäßig erfolgte, so liegt eine neue Übertretung der Polizeiverordnung vom 19. 8. 1907 vor.

2.) z. K. dem I. P. K. (mit Akten) zur [illegible], u. Strafanzeige.

3.) R. 2 W.

Beuthen O.-S., den 4. 12. 1911.

Die Polizeiverwaltung.

Akten gingen bei IV 12444/11 nach dem I. P. K.

Ked 7/20/12

20/12.

Wie die erneute Revision ergab, ~~sind~~ ist der hölzerne Kasten beseitigt und durch einen zweiten eisernen Kasten von der Müllabfuhr-Gesellschaft ersetzt worden. Die Sammlung und Abfuhr der Wirtschaftsabgänge erfolgt wieder regelmäßig.

Beuthen O/S. den 19. 12. 11.

gez. K. Ledabyl
Pol. Sergt.

Zu den Akten.
Beuthen O.-S., den 22. 12. 1911.
Die Polizeiverwaltung.

Z

Thomas Cieplik
Pianoforte-Magazin
BEUTHEN O.-S.

Beuthen O/S, den 20. Juni 1912

196

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 20. JUN. 1912
Anlagen

IV 6563

Wohllöbliche
Polizei-Verwaltung
zu
Beuthen O/S.

Hierdurch melde ich meinen Kutscher und Haushälter Peter Fumulla wohnhaft Bahnhofstraße No 33, als verantwortlichen Hausverwalter meines Hausgrundstückes Bahnhofstraße No 33 an; derselbe hat zugleich für die Reinigung des Grundstückes Sorge zu tragen.

Hochachtungsvoll
Th. Cieplik

U.
1., J.K.
dem I. Pol.Kom.
zur Kenntnis
2., Zu den Akten.

Beuthen O.-S., den 24. 6. 1912.
Die Polizeiverwaltung.
Dr. Brüning

[illegible]

Den Beamten mitgeteilt
Beuthen O/S., den 27. VI. 12.
I. Polizeikommissariat
[illegible]

197

Beuthen O/S, den 23. 12. 1911.

Baugesuch

des Kaufmanns Thomas Cieplik

Hier

Anlagen:

2 Blatt Zeichnungen

2 " statische Berechnungen.

Der löbl. Polizei-Verwaltung hierselbst überreiche ich beigefaltete Zeichnung und statische Berechnung beides in doppelter Ausführung zum Bau eines Saales und Pferdestalles nebst Remise und Veranda auf meinem hierselbst an der Bahnhofstraße unter Grdbch. Nr 43 Vorstadt belegenem Grundstück mit der Bitte, mir die baupolizeiliche Genehmigung gefl. erteilen zu wollen.

Ergebenst

Thomas Cieplik

An

die löbl. Polizei-Verwaltung

Hier

V.

1.) Zu genehmigen. Statische Berechnung geprüft.

2.) Nach Abt. IV abgeben.

Bthn. den 17. Februar 1912.

Der Dirig.

i. V. Wuggler Chg.

Eingegangen 22. II. 1912 – 8 Anlagen

IVb 2172.

1. An

Herrn Kaufmann Thomas Cieplik

hier.

Zu Ihrem Bauantrage vom 23. 12. 1911 ist uns noch mitzuteilen, zu welchem Zweck der projektierte Saal benutzt werden soll.

2. [illegible]

Z. d. 24. II. 12.
[illegible]

Zur Canzlei am 26/II
Mundirt am 26/2 [illegible]
Ab am 27/2 [illegible]

2339

Th. Cieplik
Pianoforte-Magazin
Telefon 41

Beuthen O.-S., den 27. Februar 1912.
Bahnhofstrasse 33

198
24
II 2339

Hochlöbliche Polizei-Verwaltung
Beuthen O/S.

Auf Ihre Verfügung vom 24. Februar 1912 – Geschäftszeichen II 2172 – zur Kenntnis, daß der projektierte Saal nur als Lagerraum für Flügel, Pianos und Harmoniums benutzt werden soll.

Hochachtungsvoll
Th. Cieplik

B. IV. 2339

199

V.

1. An den Hausbesitzer Herrn Thomas Cieplik

Beh. / Schein. **Hier.**

Auf den Antrag vom 23. 12. 1911 wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Bahnhofstraße Nr. 33 Grundbuch Nr. 43 Weststadt, hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten, ~~und~~ geprüften (und abgeänderten) Zeichnungen und der zugehörigen geprüften Festigkeitsberechnungen

am nördlichen Seitenflügelgebäude einen Lagerraum für Flügel, Pianos und Harmonium und an der südwestlichen Grundstücksgrenze einen Pferdestall, eine Remise und eine Düngergrube

massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.

1. Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom 29. Mai 1910 zu beachten.

2. Von dem Beginn der Bauarbeiten, ~~sowie der Vollendung des Rohbaues~~ und der Fertigstellung des Baues ist uns unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum und Geschäftsnummer je eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Ferner wird darauf hingewiesen, daß bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung **verantwortlich** übernommen habe, durch den Bauherrn uns einzureichen ist. (Regierungs-Polizei-Verordnung vom 26. Oktober 1874.)

4. Auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 5 der Baupolizei Verordnung vom 29. Mai 1910 wird hingewiesen.

2. Vorlage dem Bureau II Baugebühren.
3. Einzutragen im Baujournal unter Nr. 21.
4. Dem I. Pol. Kom. zum Bericht, ob mit der Bauausführung begonnen worden ist.
5. ~~Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle bezw. Prüfung der Ausführung.~~
6. Nach 2 Wochen.

Beuthen O.-S., den 28. 1. 1912.

Die Polizeiverwaltung.

Mit der Bauausführung ist noch nicht begonnen worden
Btlw. 91, d. 5. III. 12.
gez. Pätzold
P. S.

Zur Canzlei am 28.2.
Mundirt am 28.2. Cley
Ab am 28/2

Fab 27-8/3.

m. 3. 100711

V.

1. Schreiben um Einsendung der Bescheinigung zu Ziffer 3 der Bauerlaubnisscheine u. s.

2. Nach 2 Wochen mit Bericht des 1. Pol. Kom., ob mit der Ausführung begonnen worden ist.

B. d. 7. 3. 12.

d. L. V.

~~2573~~

Zur Canzlei am 7/3
mundirt am 8/3. [illegible]
ab 11/3. [illegible]

2808

Georg Wolarz
Maurer-Meister
Beuthen O.-S.

Betrifft Abbruch arbeiten
Bahn

Zeichnung

zum Bau eines Saales und eines Pferdestalles nebst Remise und Veranda auf dem Grundstück des Herrn Th. Cieplik hier Grdbch. Nr. 43 Vorstadt Bahnhofstr.

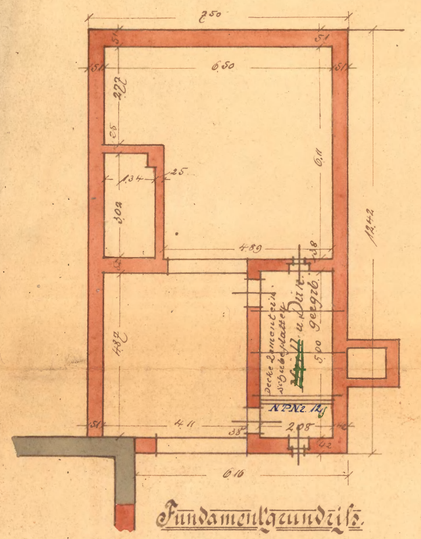

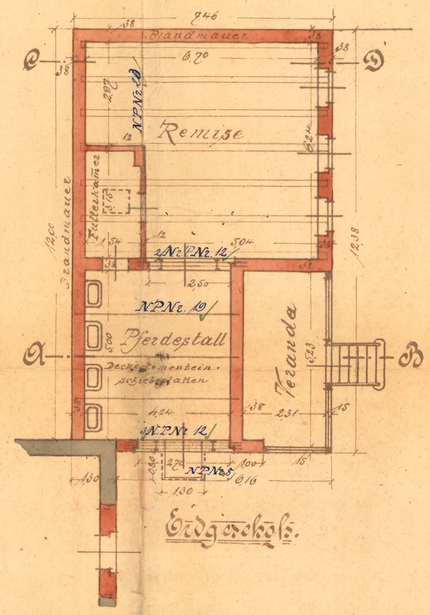

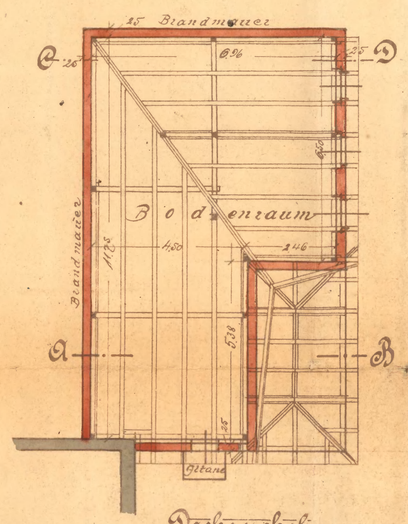

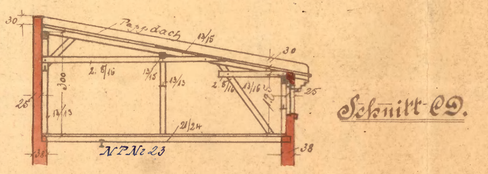

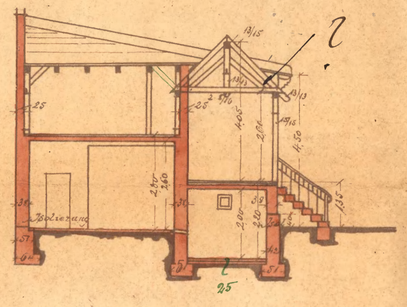

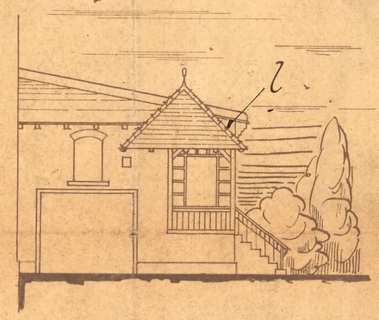

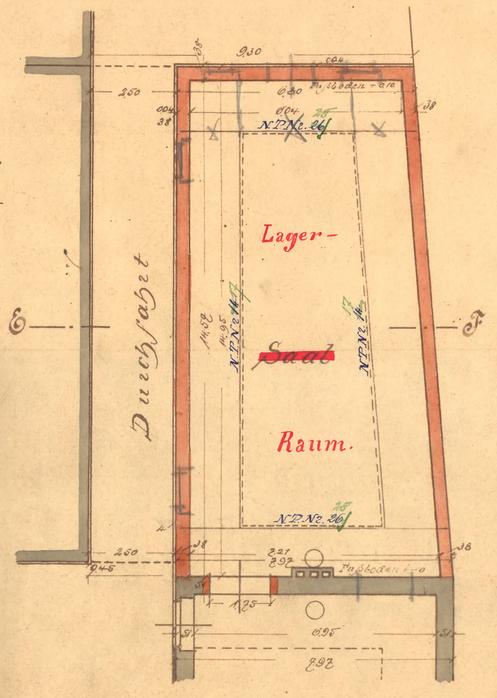

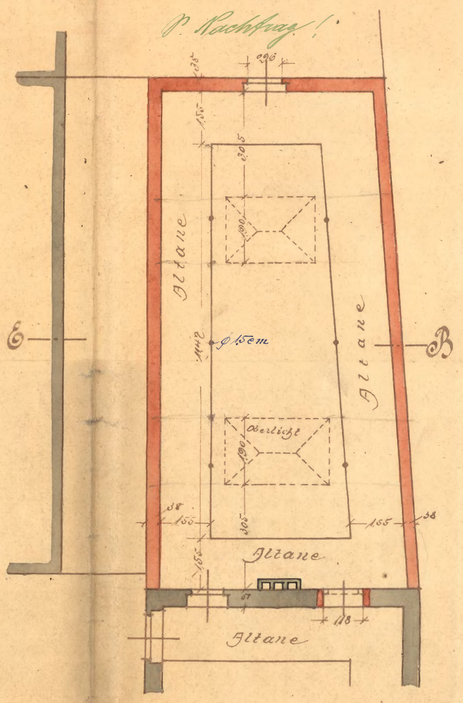

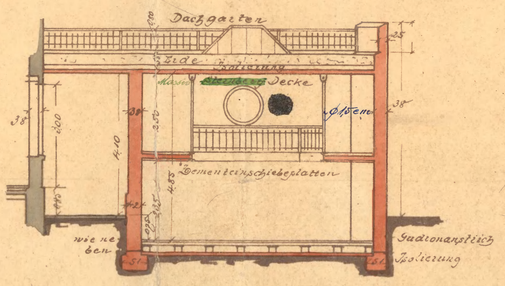

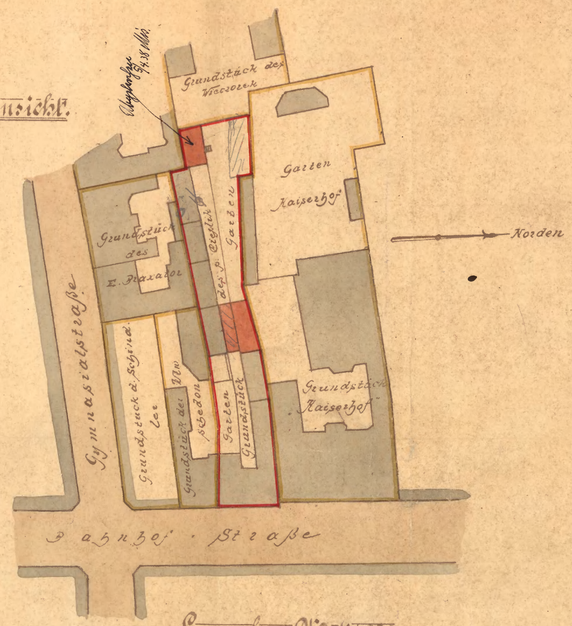

M. 1:100.

M. 1:1000.

Baupolizeilich geprüft.
Beuthen O/Schl. den 17. Februar 12.
Das Stadtbauamt.
Stugger. Ehrmann.

Der Bauherr:
Thomas Cieplik.

Beuthen O/S. im Dezember 1911.
Georg Wolarz
Maurermeister.

Georg Wodarz
Maurer-Meister
Beuthen O.-S.

Statische Berechnung

281

der beim Bau eines Pferdestalles nebst Remise und Veranda sowie eines Stalles auf dem Grundstück des Kaufmanns Herrn H. Ciesplik hier zur Berechnung gelangenden schmiedeisernen Träger.

Bahnhofstraße 33.

Düngerz

1.) Träger über der Mistjauche.

freie Länge 2,08 m

Rechnerische Stützweite 2,08 + (0,04 + 0,10) = 2,26 m

$W = \frac{208 \cdot \frac{500}{4} \cdot 750 \cdot 226}{8 \cdot 1200} = 46\ cm^3$

Gewählt N P Nr 12 mit W = 54,5 cm³

2.) Träger über dem Pferdestall

freie Länge 4,24 m

Rechnerische Stützweite 4,24 + 0,04 + 0,10 = 4,57 m

$W = \frac{424 \cdot \frac{500}{4} \cdot 750 \cdot 457}{8 \cdot 1200} = 186\ cm^3$

Gewählt N P Nr 19 mit W = 185 cm³

3.) Unterzugsträger über der Durchfahrt

freie Länge 2,70 m

Rechnerische Stützweite 2,70 + 0,04 + 0,10 = 2,90 m

Gleichmäßig verteilte Deckenlast $\frac{290 \cdot \frac{500}{4} \cdot 750}{2}$ = 1360 kg

Ungleichmäßig verteilte Last

Mauerlast $290 \cdot 185 - 080 \cdot 130 \cdot 025 \cdot 1600$ = 1732 kg

Nutzlast $290 \cdot \frac{440}{2} \cdot 300$ = 1914 kg

zus. 3646 kg

207

6). Träger der Längsaltanen.

Größte Länge zwischen 3 Auffangestangen 7,20 m

$W = \frac{7{,}20 \cdot \frac{15{,}5}{2} \cdot 750 \cdot 720}{3200 \cdot 1200} = 76 \text{ cm}^3$

Hierfür N P Nr 14 mit $W = 81{,}7 \text{ cm}^3$

7). Auffangestangen.

S. Konstrukt.! $Q = \frac{7{,}20}{2} \cdot \frac{15{,}5}{2} \cdot 750 = 2093 \text{ kg}$

$F = \frac{2093}{1200} = 1{,}74 \text{ qcm}$

Hierfür ein Rundeisen mit einem ∅ von 1,5 cm = 1,77 qcm Querschnitt.

Beuthen O/S. den 23. Dezember 1911.

Georg Wolarz.
Maurermeister.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 17. Febr. 1912.
Das Stadtbauamt.
[Unterschrift] Sprenger. [Unterschrift]

Georg Wodarz
Maurer-Meister
Beuthen O.-S.

203

Nachtrags-Zeichnung

zum Bau eines Saales auf dem Grundstück des Kaufmanns Herrn Th. Cieplik hier.

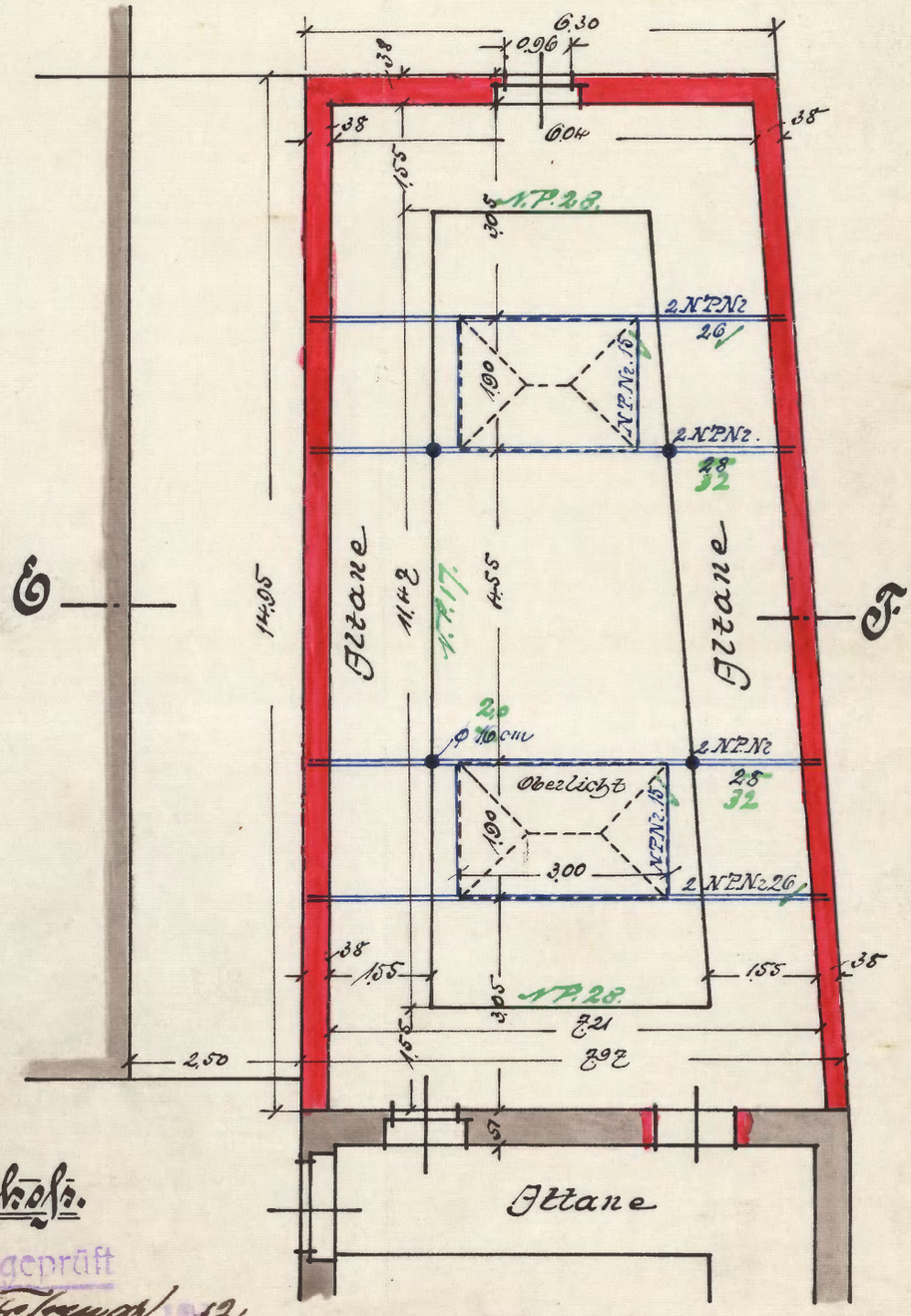

Obergeschoß.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 17. Februar 1912.
Das Stadtbauamt.

Beuthen O/S, den 14.2.1912.

Georg Wodarz
Maurermeister

Krugger. Ebermann.

Nachtrag

zur statischen Berechnung der beim Bau eines Saales auf dem Grundstück des Kaufmanns Herrn J. Cieslik hier zur Verwendung gelangenden schmiedeeisernen I Träger.

Bahnhofstr. 33.

a) Altanenträger im Saal an den Giebeln

Größte Länge 7,21 m

Rechnerische Stützweite $7{,}21 \cdot 1{,}04 + 0{,}10 = 7{,}60$ m

Gleichmäßig verteilte Lagerlast

$7{,}21 \cdot \frac{1{,}55}{2} \cdot 750 = 4193$ kg

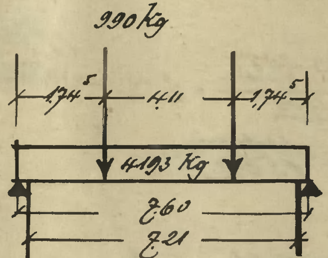

Einzellasten der Längsaltanen

$\frac{3{,}05 - 1{,}55 + 1{,}90}{2} \cdot \frac{1{,}55}{2} \cdot 750 =$ ~~990~~ 1430 : 2 = 715 kg

$W = \frac{4193 \cdot 760}{8 \cdot 1200} + \frac{990 \cdot 174{,}5}{1200} = 476\ cm^3$

Hierfür N.P. № 28 mit $W = 541\ cm^3$

b.) Träger der Seitenaltanen.

Größte Länge zwischen 2 Aufhängestangen 4,55 m

$W = \frac{4{,}55 \cdot \frac{1{,}55}{2} \cdot 750 \cdot 455}{8 \cdot 1200} = 131{,}6\ cm^3$

Hierfür N.P. № 17 mit $W = 137\ cm^3$

c.) Aufhängestangen

$Q = \frac{4{,}55 + (3{,}05 - 1{,}55 + 1{,}90)}{2} \cdot \frac{1{,}55}{2} \cdot 750 =$ ~~2310~~ 3630 kg

$F = \frac{3630}{1200} =$ ~~1,93~~ 3 qcm

Hierfür ein Rundeisen mit einem Ø von ~~1,6 cm~~ 20 mm = ~~2,01~~ 3,14 qcm Querschnitt.

d.) Träger zur Aufnahme der Oberlichte sowie Zugstangen.

Größte freie Länge 6,80 m

Rechnerische Stützweite 680 · 104 + 0,10 = 7,17 m

Gleichmäßig verteilte Last der Massivdecke und des Oberlichts.

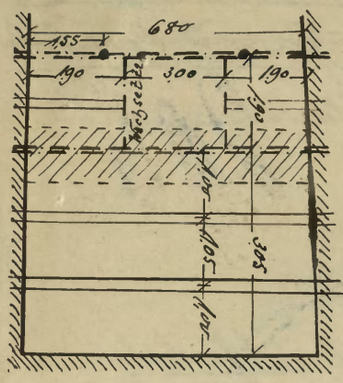

Eigengewicht der Decke = 250 kg pro qm

" " " Erde = 800 " " "

Zus. = 1050 kg pro qm

P = $\frac{\frac{104 + \frac{190}{2}}{2}}{2}$ · 1050 · 717 = 7340 kg

Einzellast der Aufhängestangen lt vorstehender Berechnung bei c = ~~2310~~ 3630 kg

Einzellast des Wechselträgers

$\frac{\frac{190 + 300}{2} \cdot \frac{190}{2}}{2}$ · 1050 = 1223 kg

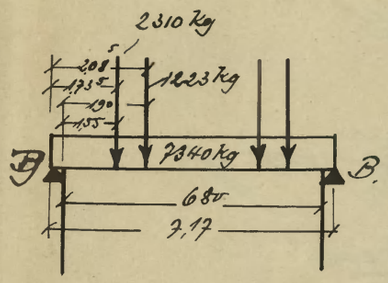

A = B

W = $\frac{7340 \cdot 717}{8 \cdot 1200}$ = 548 + $\frac{\cancel{2310}\ 3630 \cdot \cancel{173,5}\ 530}{1200}$ + $\frac{1223 \cdot 208,5}{1200}$ = 212 = ~~1098~~ 1490 cm³

Hierfür 2 N.P.Nr ~~28~~ 32 mit W = 2 · ~~541~~ 781 = ~~1082~~ 1562 cm³

W des anderen ohne Zugstangen =

548 + 212 = 760 cm³, hierfür 2 N.P.Nr 26 mit

W = 2 · 441 = 882 cm³

e.) Wechselträger

Freie Länge 1,90 m

Last lt vorstehender Berechnung bei d

= 1223 · 2 = 2446 kg

W = $\frac{2446 \cdot 190}{4 \cdot 1200}$ = 97 cm³

Hierfür N.P.Nr 15 mit W = 97,9 cm³

f.) Unterlagsplatten bei d.

F = $\frac{\frac{7340}{2} + \cancel{2310}\ 3630}{7}$ + 1223 = $\frac{\cancel{7205}\ 8523}{7}$ = ~~1029~~ 1218 qm

Hierfür 1 Unterlagsplatte von 40 · 30 cm.

Beuthen O/S, den 14. Februar 1912.

Georg Wolarz,
Maurermeister.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/Schl. den 17. Februar 1912.
Das Stadtbauamt.

Krugger. Lemberg.

205

Behändigungsschein.

Der von der Polizeiverwaltung Beuthen O.-S. erteilte Bauerlaubnisschein vom 28. Februar 1912 Tagebuch № IV 2339 mit 2 Festigkeitsberechnung und 2 Zeichnungen ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 29. Februar 1912.

Thomas Cieplik

An

den Hausbesitzer Herrn

Thomas Cieplik

Beuthen O.-S.

Straße №

Behändigt am 29. 2. 1912.

durch Jaworowski

Ratsdiener.

M J 37407

Th. Cieplik
Pianoforte-Magazin
Telefon 41

Beuthen O.-S., den 12. März 1912.
Bahnhofstrasse 33

206

II 13 ~~2818~~

Wohllöbliche Polizei-Verwaltung

zu Beuthen O/S.

Zum Bauerlaubnisschein vom 28. Februar 1912 – IV 2339 – teile ich ergebenst mit, daß heute mit der Ausführung des Baues begonnen wird.

Hochachtungsvoll
Th. Cieplik

Die verantwortliche Leitung übernimmt Herr Maurermeister Wodarz von hier.

V

1. Erinnern an Einreichung der Maurermeister-Übernahmeerklärung w. v.
2. Nach 2 Wochen.

Beuthen O/S., den .... 191__

Die Polizeiverwaltung.

V

2857 / 2. P.

2047

G. Z. IV. 2339 — Beuthen O/S, den 12. März 1912.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 13. MRZ. 1912
Anlagen

~~IV 2854~~

An

die Polizei Verwaltung

Hierselbst

Hierdurch erkläre ich, daß ich die Ausführung der Eisenkonstruktion bei der Errichtung eines Lagerraumes nebst Pferdestall etc auf dem Grundstück Bahnhofstraße Nr. 33, Herrn B. Cieplik gehörig, gemäß der unterm 28. Februar cr. J. Nr. IV 2339 genehmigten Zeichnung und statischen Berechnung verantwortlich übernommen habe.

Ergebenst
Georg Wodarz

II. ~~I^b 1174~~

1, G. R.
dem Stadtbauamt
zur Prüfung der Bauausführung.

2, R. 2 W.

Beuthen O.-S., den 16. 3. 1912.
Die Polizeiverwaltung.

~~3073~~

[signature]

Die Gebäude sind fertiggestellt und in Benutzung genommen. Die Prüfung ergab folgendes:

Das Stallgebäude ist konsensmäßig ausgeführt. Bei Errichtung des Lagergebäudes sind die Oberlichte in Fortfall gekommen und für diese [illegible]licht geschaffen worden, durch Anlage von Fenstern wie sie im Grundriss in Blau eingetragen-

sind

bet sind. Gegen diese Anordnung ist nichts einzuwenden.
Recurs nicht zu räumen.

3708

Stadtkommandant.
Mugger. Steg.
15/8. 912.

2854 I.G.

208

Th. Cieplik
Pianoforte-Magazin
Telefon 41

Beuthen O.-S., den 5. April 1912.
Bahnhofstrasse 33

IV 3708

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 6- APR. 1912
Anlagen

Wohllöbliche Polizei-Verwaltung
zu Beuthen O/S.

Zum Bau-Erlaubnißschein vom 28. 2. 1912 - IV 2339 - zeige ich hierdurch der Wohllöblichen Polizei-Verwaltung an, daß der Bau im Rohbau fertig gestellt ist.

Hochachtungsvoll
Th. Cieplik.

Die Polizeiverwaltung. Beuthen O.-S., den 9. 4. 1912

1. G. R.
dem Stadtbauamt
hier
zur Prüfung der Rohbauten
2 Nach 2 Wochen m. A. [illegible]

Bei IV 2854 Bericht.
[illegible]
[illegible]

Zu den Akten.
Beuthen O.-S., den 20. 8. 1912.
Die Polizeiverwaltung.

[illegible] 15/8. 12.

2854

[illegible]

I. Polizei-Kommissariat. Beuthen O/S., den 6. Juni 1921.

289

Zu V 274/21

Betrifft
den Zuckerbäcker Georg Urbainski hier, Bahnhofstraße No 33 wohnhaft.

Der Nebengenannte errichtete in einem Keller des Hauses Bahnhofstraße No 33 (Seitenhaus) und zwar im Mai 1920 eine Zuckerbäckerei. Dieser Kellerraum entspricht in keiner Weise den polizeilichen Anforderungen. Seit Ausbruch des Aufstandes ist der Betrieb lahmgelegt, da es angeblich an Zucker mangelt.

Hanussek
Polizei-Wachtm.

1) R. 9/7. 1 b
Stadtbauamt
zur gutachtl. Äußerung, ob gegen die Benutzung des Raumes zur Herstellung von Zuckerwaren Bedenken zu erheben sind.

2) Nach 2 Wochen.

Beuthen O/S., den 2. Juli 21.
Die Sonderverwaltung.

~~4/7~~

STADT BEUTHEN O/S.
Eing. 7 - NOV. 1921
Anlagen

Die oben genannten Räume werden zur Herstellung von Zuckerwaren nicht mehr, sondern als Lagerräume benutzt.
p. G. Urbainczyk benutzt diese Räume nicht, sondern sein Bruder, welcher Breitestr. wohnt.
Bth. O/S., den 3/11. 21.
d. Stdtbmt.
Sohna.

Nach 3 Monaten
Beuthen O/S. 14.11.21.
d. P. V.

~~14.2.22~~

81.

1) K.

I. Fab. Kom.

zur Feststellung ob Urbainski den Keller auch weiter zur Herstellung von Zuckerwaren benutzt.

2, Wv. in 8 Tagen.

Beuthen O.-S. den 14. 2. 1922

Die Polizeiverwaltung.

S. IV

12/2.

17/2.

Im Keller des Hauses Bahnhofstr. 33 hat Urbainski z. Zt. nur seine Verkaufsstelle. Die Zuckerwaren selbst werden nur noch Breitestr. No 21 angefertigt.

Beuthen d. 25. Febr. 1922.

Blazeik [?]

Polz. Wachtm.

Zu den Akten.

Beuthen O.-S., den 1. 3. 1922

Die Polizeiverwaltung.

Fassadengestaltung des Wohn- und Geschäftshauses des Herrn Th. Cieplik in Beuthen O. S.

Massstab 1:50.

Zum Erlaubnisschein vom 15.6.1926 - II 1141 gehörig.

Musikhaus Th. Cieplik G.m.b.H. Beuthen O/S.

HANS WILK Architekt Beuthen O/S

baupolizeilich geprüft
Beuthen O/S., den 19. Juni 1926
Das Stadtbauamt

Ludwig Wilk & Söhne
Bauausführungen

Beuthen, im Mai 1926.

111

Beuthen O/S. den 8. Juni 1926.

218

An

Stadt BEUTHEN O/S.
eing. 9. JUN. 1926
Anlagen 2

IV 1141/26

die Bau - Polizei - Verwaltung,

B e u t h e n O/S.

Jn der Anlage überreiche ich eine Fassadenzeichnung in duplo betreffs mein Grundstück Bahnhofstraße Nr. 33 mit der Bitte mir die Erneuerung der Fassade entsprechend der Zeichnung genehmigen zu wollen.

Als Material für die Fassadenerneuerung soll Kupferdreher Rauhputz in hellgrauer Tönung zur Anwendung kommen. Die Arbeiten habe ich der Firma Ludwig Wilk & Söhne, Bauunternehmung, hier übertragen.

Hochachtungsvoll !

Musikhaus Th. Cieplik G. m. b. H.
Beuthen O/S.

1. G. K. mit 2 Anl.
dem
Stadtbauamt I b 2621
10/6
mit dem Ersuchen um Prüfung und Angabe der Baugebühren.
2. R. 1 W.
Beuthen O.-S., den 9. Juni 1926.
Die Polizeiverwaltung
Fr. Kornisel.

17/6

Zu genehmigen. Die Baugebühr beträgt 5 Rm.
Stadtbauamt
[signature]

Pol.
10.6.26.

F. IV. 114/26

V.

1. An den Hausbesitzer ~~Herrn~~ Thomas Cieplik'schen Erben
z. Hd. des Herrn Dr. Ewald Cieplik,
hier,
Bahnhofstr. 33

Beh. Schein.

Auf den Antrag vom 8. Juni d. J. wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstück Bahnhofstr. 33 Grundbuch Nr. 43 Altstadt

gemäß Erneuerung der Fassade

~~unter Abweichung von der Bauerlaubnis vom~~ ~~IV.~~ nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung bauliche Änderungen vorzunehmen.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom $\frac{1. 4. 1903}{9. 2. 1919}$ zu beachten.

2. Vorlage dem Bureau II/ Baugebühren. 9 R. M.
3. Einzutragen im Bau-Journal unter Nr. 113
4. Dem Städt. Pol.- und Erm.-Amt zur Kenntnis.
5. Dem Stadtbauamt zur Prüfung der Bauausführung.
6. Nach 3 Wch.

Zu 4: Kenntnis genommen
Beuthen O/S, den 25. 6. 1926
Städt. Polizei- u. Erm.-Amt
[illegible]

I. 2939 24/6.

Beuthen O.-S., den 15. Juni 1926

Die städtische Polizeiverwaltung.

[illegible signature]

15/7

16

Die Bauausführung entspricht bis jetzt den baupolizeilichen Bestimmungen.

Stadtbauamt

i. A.

[illegible]

12.7.26.

Nach 14 Tg.

Beuthen O/S., den 13/7 1926

Die Polizeiverwaltung

[illegible]

213

Behändigungsschein.

Der von der Polizeiverwaltung Beuthen O.-S. erteilte Bauerlaubnisschein

vom 15. Juni 1926 Tagebuch Nr. IV 1141 mit / Festigkeitsberechnung

und 1 Zeichnung

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 24. 6. 1926

Musikhaus Th. Cieplik G. m. b. H.
Beuthen O/S.
Gleiwitz :: Ratibor
[signature] (Buchhalterin)

An

~~den Hausbesitzer Herrn~~
die Hausbes. Th. Cieplik'schen
Erben, z. Hd. des Herrn Dr.
Ewald Cieplik,

Beuthen O.-S.

Bahnhof- Straße Nr. 33.

Behändigt am 24. Juni 1926

durch [signature]

Ratsdiener.

M. J. 12426

Musikhaus **Th. Cieplik** G.m.b.H.

Gegründet im Jahre 1892

Telefon Nr. 41 **BEUTHEN O.-S.** Bahnhofstr. 33

Filialen: **GLEIWITZ,** Ring 16, Tel. 868 - **RATIBOR,** Malzstraße 1, Tel. 56

Bank-Konto: Städt. Girokasse, Beuthen OS.; Bankhaus Schweitzer Freund & Co., Beuthen.
Postscheck-Konto: Breslau 10042 ---- **Telegramm-Adresse:** Cieplik-Beuthenoberschl.

BEUTHEN-GLEIWITZ-RATIBOR
Schlesiens größtes
Flügel-, Piano-, Harmonium-**Magazin,** Musikalien, sämtliche Musikinstrumente

Beuthen O/S. den 16. Juli 1926.

Dr.C./Br.

An das

Städtische Bauamt,
z.Hd.von Herrn Regierungsbaurat Wolf,

B e u t h e n O/S.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Wie Ihnen bekannt ist, wird die Fassade unseres Hauses Bahnhofstr. 33 von Herrn W i l k ausgeführt.

Nun mussten wir seit drei Tagen feststellen, dass Herr Wilk sich in zwei besonderen Fällen ganz und gar nicht an die Zeichnung hält und zwar ganz offensichtlich um an Kosten zu sparen, obwohl dadurch das Bild der Fassade stark beeinträchtigt wird.

Wir selber bestehen natürlich auf Innehaltung der Zeichnung, und da nun Herr Wilk sich ausredet, dass ihn baupolizeiliche Vorschriften zur Umgehung der Zeichnung zwingen, andererseits wir mit Herrn W. keinesfalls zu einer Verständigung kommen, da er gestern die allergrössten

Stadt Beuthen O/S.
eing. 18/VII 1926
Anlagen

grössten Beleidigungen gegen uns ausgesprochen hat, sehen wir keinen anderen Ausweg, als das städtische Bauamt in dieser Angelegenheit um Schutz anzurufen.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich von der Rechtmässigkeit unserer Beanstandungen baldmöglichst überzeugen würden und zeichnen inzwischen

hochachtungsvoll

Musikhaus Th. Cieplik G. m. b. H.
Hauptgeschäft Beuthen O/S.

1. Vermerk

Die Ausführung der Fassade hätte sich nach der genehmigten Zeichnung auszuführen. Falls die ausführende Firma Wilk sich weiter weigern sollte, die Fassade umändern in der genehmigten Zeichnung auszuführen, sind die Putzarbeiten sofort einzustellen.

z. H. Stadtbauamt
[illegible]

H. 19.7.

Eilt!

I.

275

1. Herrn P. K. Ob.

zur Aufforderung des Wilk, die Fassade entsprechend der genehmigten Zeichnung auszuführen. Sollte er der Aufforderung nicht nachkommen, so sind die Arbeiten sofort einzustellen.

2. Nach 5 Tg.

Beuthen O/S., den 19. 7. 1926.
Die ~~Polizei~~ Stadtverwaltung.

j. Pbe 4 — 21/7

[illegible]

Die Fassade ist entsprechend der Vorschriftszeichnung ausgeführt worden. Ein Grund zum Einstellen der Arbeiten liegt nicht vor.

Beuthen, den 24. 7. 26.
Pyka
Pol. Sekr. Ass.

II.

1. St. B. - mit 1 Anlg. - Eing. 29. 7. 26
dem Stadtbauamt
zur Prüfung der Ausführung.

2. Nach 8 Tg.

Beuthen O/S., den 27. 7. 1926.
Die ~~Polizei~~ Stadtverwaltung.

[illegible]

Die Ausführung stimmt in Einzelheiten nicht mit der eingereichten Zeichnung überein, doch sind die Abweichungen nicht so erheblich, daß ein Einschreiten erfolgen müßte.

Stadtbauamt
I. A.
[illegible] Pol.
6. 8. 26.

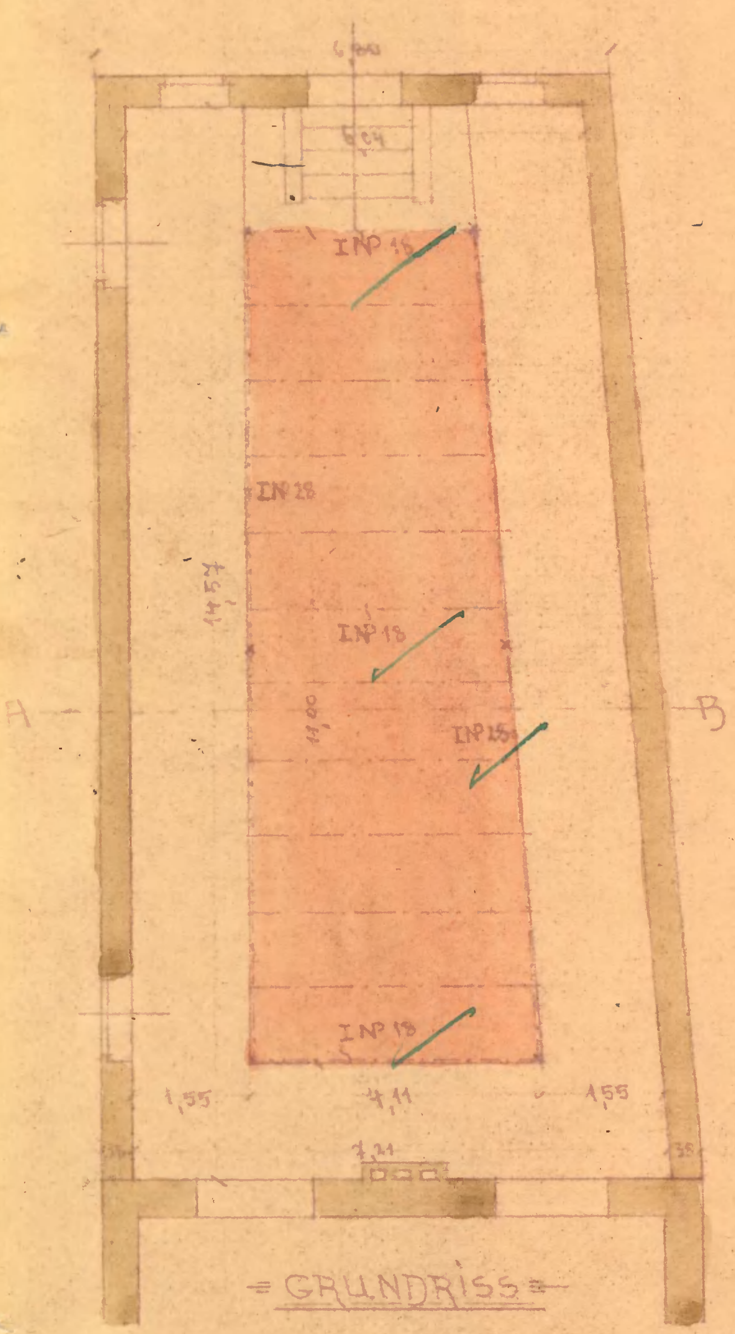

= GRUNDRISS =

Zum Erlaubnisschein vom
30.5. 1925 Nr 864/25 gehörig

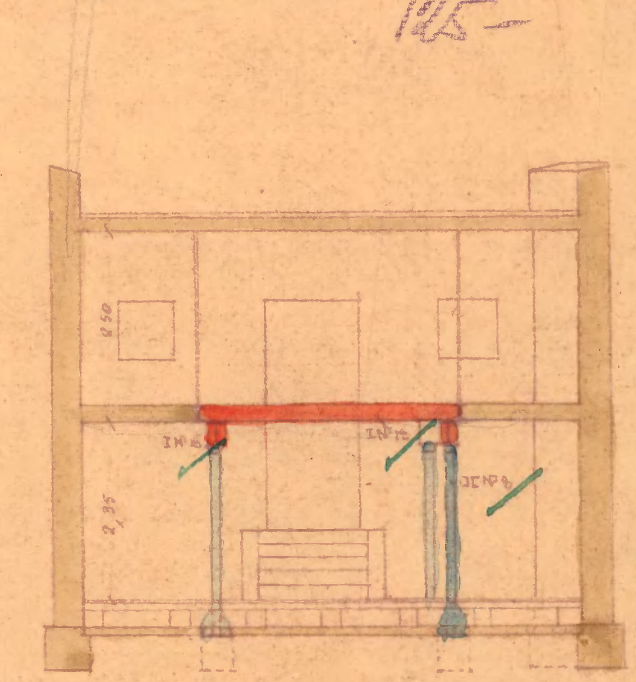

= SCHNITT A-B =

Baupolizeilich geprüft.
Beuthen O/S., den 26. Mai 1925
Das Stadtbauamt

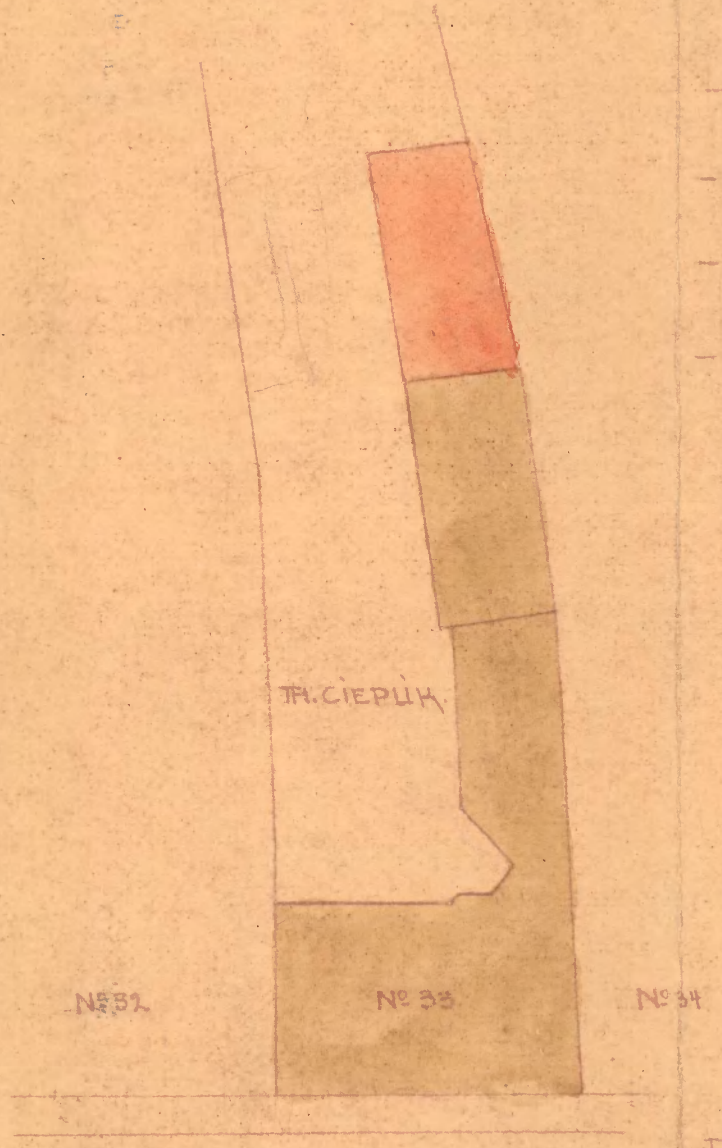

= BAHNHOFSTR. =

= LAGEPLAN 1:500 =

= ZEICHNUNG =

- BETR. DEN EINBAU EINER KLEIN'SCHEN -
- DECKE ZWISCHEN DEN ALTANEN IM -
- AUSSTELLUNGSRAUM DES MUSIK- -
- HAUSES TH. CIEPLIK IN BEUTHEN O.-S. -
- BAHNHOFSTR. № 33. -

= MSTB. 1:100 =

Paul Langer
Büro für Architektur u.
Bauausführung Beuthen O/S.
Donnersmarkstr. 13
Tel. No. 7.

BEUTHEN O.-S., IM APRIL 1925

DER BAUHERR. DER UNTERNEHMER.

Musikhaus Th. Cieplik
Hauptgeschäft Beuthen O/S.

Paul Langer
Hoch- u. Tiefbauunternehmungen

W.

Zu den Akten.

Letzt. den 10/8. 26

Staat.-Pol.Verw.

IV 11141/26.

Musikhaus Th. Cieplik

Beuthen O/S., den 28. April 1925.

Stadt Beuthen O/S. eingeg. 14 MAI 1925 Anlagen 2

IV 869/25

An die

Städt. Polizeiverwaltung,

(Abtlg. IV)

Beuthen O/S.

4 Anlagen.

Beigefaltet überreiche ergebenst 2 Blatt Zeichnungen nebst Statischer Berechnung zur Herstellung einer massiven Decke im Ausstellungsraum mit der Bitte, mir die hierzu erforderliche Genehmigung gütigst und recht bald erteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Musikhaus Th. Cieplik

V.

1. J. N.

Dem Stadtbauamt zur gefl. Prüfung und gutachtl. Äußerung.

2. Nach 2 Wochen

Beuthen O/S., den 16. Mai 1925

Die Städt. Polizeiverwaltung.

Zu genehmigen. Die Baugebühr beträgt 25 Reichsmark.

Stadtbauamt

26.5.25

B.

~~IV. 869/25~~ 2117

B.

1. An d~~er~~ ~~Hausbesitzer Herrn~~ Fa. Musikhaus J. [illegible], [illegible]

[illegible]

Beh. Schein. hier.

Auf den Antrag vom 28. April 25 wird unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstücke Bahnhofstraße Nr. 33 Grundbuch Blatt 43 Vorstadt

hierselbst nach Maßgabe der beigehefteten, geprüften Zeichnung und Festigkeitsberechnung

im Ausstellungsraum eine massive Decke einzubauen.

~~massiv aufzubauen und feuersicher einzudecken.~~

1.) Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizei-Verordnung vom $\frac{1.\ 4.\ 1903}{9.\ 2.\ 1919}$ zu beachten.

2.) Von dem Beginne der Bauarbeiten und der Fertigstellung des Baues ist uns unter Bezeichnung der erteilten Bauerlaubnis nach Datum und Geschäftsnummer je eine schriftliche Anzeige zu erstatten.

3.) Bevor die Eisenteile nach der Baustelle hingeschafft und daselbst aufgestellt werden, ist uns die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden darüber, daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung **verantwortlich** übernommen habe, durch den Bauherrn einzureichen. (Regierungs-Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874).

4.) Auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziffer 2 bis 10 und des § 25 der Baupolizei-Verordnung vom $\frac{1.\ 4.\ 1903}{9.\ 2.\ 1919}$ wird hingewiesen.

2. Vorlage wegen Baugebühren. 25,- Rm. einziehen.
3. Einzutragen im Bauverzeichnis unter Nr. 155.
4. Dem P. E. A. zum Bericht, ob mit der Bauausführung begonnen worden ist.
~~5. Dem Stadtbauamt zur laufenden Kontrolle und Prüfung der Ausführung.~~
~~6.~~ 5. Nach 2 Wochen.

Beuthen O.-S., den 11. Mai 1925.

Die städt. Polizeiverwaltung.

[illegible]

Notiert! [illegible] 5/6.25 [illegible]

[illegible]

M. F. 12125.

~~IV 869/25~~

Mit der Bauausführung ist noch nicht begonnen worden. Wann diese zur Ausführung gelangen wird, ist noch unbestimmt.

Beuthen, den 18. 6. 25.
Pyka
Polz. Sekr. Ass.

W.
Nach 3 Wochen.

Beuthen O/S., den 24. 6. 1925.

Die städt. Polizeiverwaltung.

V.
1. Z. R.
dem P. L. A.
zur weiteren Feststellung.
2. Nach 2 Wochen.

Beuthen O/S. den 14. Juli 1925.

Die städt. Polizeiverwaltung.

Der Umbau ist bisher noch nicht ausgeführt, soll aber mit der Ausführung in den nächsten Tagen begonnen werden.

Beuthen O/S. den 6. 8. 25
Koterba, P. L. A.

V.
Nach 2 Wochen.

Beuthen O/S., den 7. August 1925.

Die städt. Polizeiverwaltung.

Paul Langer
Büro für Architektur u.
Bauausführung Beuthen O/S.
Donnersmarkstr. 13
Tel. No. 7

219

Statische Berechnung

zur Herstellung einer Trägerdecke im Austellungsraum der Fa. Th. Cieplik, Beuthen O/S., Bahnhofstr. 34 2 33

A. Querträger.

Stützweite: 7,20-2.1,55 = 4,10 m

Belastung:

Nutzlast	500,- kg
Eigengwihct	300,- "
	800,- kg

$$M = \frac{800.4,10^2}{8} = 1681 \text{ kgm.}$$

$$Wx = \frac{1681}{12} = 140 \text{ cm}^3$$

gewählt I N.P. 18 mit Wx = 161 cm^3

B. Längsträger.

Stützweite: $\frac{11,00}{2} = 5,50$ m

Belastung:

$\frac{4,10.800}{2} .5,50 =$	9020 kg
Trägergewicht	280 "
	9300 kg

$$M = \frac{9300.5,5}{8} = 6393 \text{ kgm.}$$

$$Wx = \frac{6393}{12} = 533 \text{ cm}^3$$

gewählt I N.P. 28 mit Wx 542 cm^3

C. Säulen.

Länge 2,50 m

Last = 9,3 t.

I. Druck $F = \frac{P}{K_d}$ $F = \frac{9300}{1200} = 7,75$ qcm

b.w.

II. Knick. Imin. = $2{,}38 \cdot 9{,}3 \cdot 2{,}5^2 = 138\ cm^4$

gewählt 2] N.P. 8 mit Ix = $2 \cdot 106 = 212\ cm^4$

III. Abstand der Eisen Ix=Iy Iy=2.(Iy f.x^2)

212=38,8 22.x^2

$$x^2 = \frac{212-38{,}8}{22} = 7{,}87\ cm$$

$$x = \sqrt{7{,}87} = 2{,}8\ cm$$

$$\frac{a}{2} = 2{,}8-1{,}45 = 1{,}35 \quad a = 2 \cdot 1{,}35 = 2{,}7\ cm$$

IV. Bindeblech. P = 0,7 t = 6,51 t

Imin. = $2{,}38 \cdot 6{,}51 \cdot l^2$

$$l^2 = \frac{19{,}4}{2{,}38 \cdot 6{,}5} = 1{,}20\ m$$

$$l = \sqrt{1{,}20} = 1{,}0954\ m$$

gewählt 2 Bindebleche mit einem Abstand von 83 cm

Fussplatte:

Belastung	9300,-kg
Gewicht der Säule	200,-"
	9500,-kg

$$F = \frac{9300}{10} = 930\ qcm$$

verwendet wird eine schmiedeeiserne Platte 35.35=1225 qcm

und ~~15~~ 20 mm stark.

Die Säulen ruhen auf Fundament-Pfeiler ~~38/38 aus Klinkersteinen im reinen Zementmörtel~~.

Berechnung der Fundamentpfeiler:

Belastung = 9300 kg

$$F = \frac{9300}{25} = \text{rd. } 400\ qcm$$

4/V.25

Entspricht einer Seite von 40.40 = 1600 qcm. Das Fundament muss aus scharfgebrannten Klinkerziegeln in reinem Zementmörtel 1:3 ausgeführt werden.

Beuthen O/S., den 27. April 1925.

Paul Langer
Hoch- u. Tiefba[...]ungen

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/S., den 26. Mai 1925
Das Stadtbauamt

Zum Erlaubnisschein vom 30.5. 1925 Nr. 869 gehörig.

Behändigungsschein.

220

Der von der Polizei-Verwaltung Beuthen O.-S. erteilte Bauerlaubnisschein vom 30. Mai 1925 (191/) Tagebuch № IV 869/25 mit 1 Festigkeitsberechnung und 1 Zeichnung ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 4. Juni 1925.

Musikhaus Th. Cieplik G. m. b. H.
Hauptgeschäft Beuthen O/S.

An
~~den Hausbesitzer Herrn~~
die Fa. Musikhaus
Th. Cieplik G.m.b.H.
Beuthen O.-S.
Bahnhof- Straße № 33

Behändigt am 4. Juni 1925

durch Rokoll
Ratsdiener.

m. j. 118815.

Oberschlesischer
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau
Fernruf: Beuthen O.-S. № 71

Abteilung:

Beuthen O.-S., den 6. August 1925
Holteistraße 2

221

Polizeiamt Beuthen O/S.
Eing. 7 - AUG 1925
Abt. Städt.

eingeg. 7 AUG 1925
Anlagen 2 Zeichn.

An die

Polizeiverwaltung,

Beuthen O/S.

Beiliegend übersende ich höflichst Ergänzungszeichnung in doppelter Ausfertigung zum Bauerlaubnisschein vom 30.Mai 1925 Nr.869/25 und bitte um baldgefl. Genehmigung.

Hochachtungsvoll

Th. Ciepliks G.m.b.H.
Musikhaus
Beuthen O/S.

1/ g. K.
dem Stadtbauamt
zur gefl. Prüfung und gutachtl.
Äußerung.

2./ u. 2. Wochen.

Anlagen!

Beuthen O/S., den 10. August 1925

Die Städt. Polizeiverwaltung.

~~IV 869~~/25 s. IV 1605/25

Unter der ~~folgenden~~ Bedingungen zu genehmigen,

x. ~~daß~~ das grün schraffierte Gebäude ~~x~~ wegen der baupolizeilich einzuhaltenden ~~Entfernung~~ ~~abzubrechen~~. abgebrochen wird. oder

es ist durch Änderung des Projekts der

etwa 2,5 m breite Streifen

zu überbauen

u. die beiden

Nachbargebäude

dann zu einem Gebäude

zu einem Gebäude zu

vereinigen. Klärung hierüber ist in

nächster Zeit herbeizuführen.

Lh. 95. d. 14.8.25.

Der Stadtbaurat. Ref.

[signature]

IV 1605/25.

222

Ab. 26/8

V.

1. An die Firma „Musikhaus Th. Cieplik, G. m. b. H."

Bes. Schein! hier.

Bevor wir den in Ihrem Gesuche vom 6. 8. 25 geplanten Umbau des Hintergebäudes Ihres Hausgrundstücks Bahnhofstrasse Nr 33 genehmigen können, wollen Sie uns zunächst mitteilen, wann das gegenüberliegende Werkstattgebäude, welches in einem Abstand von nur 2,50 m den Fenstern errichtet ist, abgebrochen werden soll. Der geplante Umbau darf erst nach erfolgtem Abbruch erfolgen, damit der dem § 45 der Reg.=Baupolizeiverordnung vom 1.4.07/9.2.19 widersprechende Zustand beseitigt wird.

2. Nach 2 Wochen.

Beuthen O/S., den 21. August 1925.

Die Polizeiverwaltung.

9/9

Behändigungsschein

223

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — der ~~Magistrats~~ — städt. Polizeiverwaltung — ~~Ober-bürgermeisters — Stadtausschusses~~ vom 21. August 1925 Tgb.-Nr. IV 1605/2

betreffend Mitteilung, wann der Abbruch des Werkstattgebäudes erfolgen wird

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 27 ten August 1925

Musikhaus Th. Cieplik G.m.b.H.
Beuthen O/S.
[illegible]

An die Fa. "Musikhaus Th. Cieplik G.m.b.H."

zu

Beuthen O.-S.
Bahnhofstr. ~~2~~ 33.

Tgb.-Nr. w.o.

Behändigt am 27. August 1925

durch [illegible]
Ratswart.

M. J. 40624

Musikhaus Th. Cieplik G. m. b. H.

Gegründet 1892

BEUTHEN O.-S., Bahnhofstr. 33, Tel. 41

Filialen: GLEIWITZ, Ring 16, Tel. 868 — Ratibor, Malzstr. 1

Bank-Konto: Bankhaus Schweitzer Freund & Co., Beuthen O.-S.; Dresdner Bank, Fil. Beuthen u. Gleiwitz.

P. Kto.: Breslau 10042. Telegr.-Adr.: Cieplik-Beuthenoberschl.

In Polen: Bank Polski, Kattowitz.

Abt. I:
Flügel, Pianinos
Alleinvertreter von
Blüthner, Leipzig
Aug. Förster, Löbau
Grotrian Steinweg, Braunschweig
A. Geyer, Eisenberg S.-A.
Rönisch, Dresden
Seiler, Liegnitz
Steinway & Sons, New York / Hamburg u. a.
Vertreter von
C. Bechstein, Berlin
C. I. Quandt, Berlin

Abt. II:
Kunstspielklaviere
Alleinvertreter von
Hupfeld A.-G., Leipzig
Welte & Söhne, Freiburg

Abt. III:
Harmoniums
Alleinvertreter von
Mannborg, Leipzig
Emil Müller, Werdau
Kotykiewicz, Wien

Abt. IV:
Sprechapparate und Platten
Grossist der Odeonwerke
Alleinvertreter der
Elektromophon A.-G.

Abt. V:
Blas-, Zupfinstrumente
Saiten, Bestandteile

Abt. VI:
Streichinstrumente
Alleinvertreter von
Prof. Koch Geigen
Frank-Reiner Geigen
Spezialität: Schulgeigen.

Abt. VII:
Stimm- und Reparatur-Anstalt
für Klaviere, Kunstspielklaviere, (insbes. Phonolas, Orchestrions), Kirchenorgeln u. sämtl. anderen Musikinstrumente

Abt. VIII:
Musikalienhandlung

Abt. IX:
Verlag spec. Kirchenmusik

Abt. X:
Konzertdirektion.

BEUTHEN O.-S., den 28. August 1925.

An die

städtische Polizeiverwaltung

Beuthen O/S.

STADT BEUTHEN/OS.
eingeg. 29 AUG 1925
Anlagen

Zum Schrb. v. 21.8.1925.
IV 1605/25.

Unter höflicher Bezugnahme auf das obenange=gebene Schreiben erklären wir uns mit den von Ihnen gestellten Bedingungen einverstanden und bitten er=gebenst, die Genehmigung zu dem Umbau alsbald erteilen zu wollen.

Hochachtungsvoll

Musikhaus Th. Cieplik G. m. b. H.
Beuthen O/S.

Verwaltungsgebühren: 5,00 RM.

Die städt. Polizeiverwaltung. Beuthen O/S., den 5. September 1925.

IV 1605/25.

1.) An Fa. Musikhaus Th. Cieplik-G.mb.H.-hier, Bahnhofstr. 33.

Auf Grund Ihrer Einverständniserklärung vom 28. August ds. Js. wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt,

das linke Hofwerkstattgebäude

Ihres Hausgrundstückes Bahnhofstraße Nr. 33 unter folgenden Bdingungen abzubrechen:

erl. Gl.

ab: 9/9

1.) Bei dem Abbruch sind die Bestimmungen des § 24 Ziffer 1 und der §§ 25 und 26 der Baupolizeiverordnung vom 1.4.1903/9.2.1919 und die Unfallverhütungsvorschriften der Schles. Posen'schen Baugewerksberufsgenossenschaft zu beachten.

2.) Für Unterdrückung der Staubentwicklung ist nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

3.) Für alle etwa vorkommenden Unglücksfälle sowie dritten insbesondere der Stadtgemeinde Beuthen O/S. hieraus entstehenden Schaden sind Sie haftbar.

4.) Der Umbau des rechten Seitengebäudes darf erst nach Erteilung der Genehmigung und Abbruch d[illegible] Gebäudes erfolgen.

1a) V.G.L. 5,00 Mk anziehen.

2.) G.R.

dem städt. P.E.A.

zur Kenntnis und Feststellung, ob mit dem Abbruch begonnen worden ist.

3.) Nach 2 Wochen.

Koterba 9/9 – 20/9

Mit dem Abbruch ist bisher noch nicht begonnen worden.

Beuthen O/S. den 24.9.25

Koterba, W.L.A.

IV 1605/25 225

V.

1.) Z. R.

Dem P. R. A.

zur Feststellung, ob Cieplik mit dem Neubau des Seitengebäudes auf seinem Grundstück Bahnhofstr. N. 31 etwa bereits begonnen hat, zutreffendenfalls ist Anzeige beizufügen.

2.) Wv. 1 Woche.

Beuthen O.-S., den 29.9. 1925.
Städt. Polizeiverwaltung.

z. Not. 1 – 8/10

Der Neubau des Seitenflügelgebäudes ist bereits Ende August 1925 ausgeführt worden. Anzeigen gegen Cieplik und auch gegen den Baumeister Scholtysek sind erstattet worden und folgen hiermit anbei. Das Hofwerkstattgebäude ist bisher noch nicht abgebrochen worden.

Beuthen, den 28. 10. 25

Koterba, P. B. A.

Anzeigen unter Nr. 201 – 24 J. erlassen. (IV. P. 7. 79, 80/25.)

Abtlg. IV 30.10.25

V.

1.) Z. R. mit 2 Anlagen

I C 5817

dem Stadtbauamt

mit dem Ersuchen um gefl. gutachtliche Äußerung ob der Abbruch des hinteren Hofwerkstattgebäudes noch gefordert werden muß bzw.

9/11

IV 1605/25

ob der Aufbau des Seitenflügelgebäudes einen entsprechend der in der diesseitigen Äußerung vom 14.8.1925 angegebenen Art und Weise erfolgt ist und eine neue Zeichnung eingefordert werden muß.

2.) Nach 1 Woche.

Beuthen O.-S., den 5.11. 1925.

Städt. Polizeiverwaltung.

I.V.
[illegible]

Der Abbruch ist zu fordern. Andernfalls sind die beiden Gebäude wie in unserer Äußerung vom 14.8.25 gesagt, zu vereinigen.

Stadtbauamt

[illegible]

[illegible]
16.11.25

IV 1605/25

226

1.

1.) An die Fa. Ph. Cieslik G. m. b. H.

hier Bahnhofstr. 33.

Begl. Schein!

3/12 Wie festgestellt haben Sie den Umbau des Seitengebäudes auf Ihrem Grundstück Bahnhofstraße No 33 hierselbst ausführen lassen ohne daß der von uns geforderte Abbruch des linken Hofwerkstattgebäudes bisher erfolgt ist.

Im baupolizeilichen Interesse fordern wir Sie auf, binnen 3 Wochen entweder das vorerwähnte Hofwerkstattgebäude abbrechen zu lassen oder durch Überbauung des etwa 2,5 m breiten Streifens die beiden Seitenflügelgebäude zu einem Gebäude vereinigen zu lassen, zur Vermeidung der Festsetzung einer Exekutivstrafe von 50,- RM oder 2 Tg. Haft.

Sollte die Vereinigung der beiden Seitenflügelgebäude zu einem Gebäude vorgenommen werden, dann ist uns vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine dementsprechende Zeichnung in doppelter Ausfertigung, ein

IV 1607/25

Exemplar auf Leinwand aufgezogen zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

2.) Nach 4 Wochen mit Ber. Schein.

~~3/1. 26.~~

Beuthen O.-S., den 28.11. 1925.
Städt. Polizeiverwaltung.

[illegible]

Behändigungsschein

227

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — de r ~~Magistrats~~ — städt. Polizeiverwaltung — ~~Oberbürgermeisters — Stadtausschusses~~ vom 28. November 1925 Tgb.-Nr. IV 1605/25

betreffend den Aufbau des Seitengebäudes Bahnhofstr. Nr. 33

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 3 ten Dezember 1925

An die Fa. Th. Cieplik-G.m.b.H.

zu

Tgb.-Nr. W. O. **Beuthen O.-S.**

Bahnhofstr. 33

Behändigt am 3. Dezember 1925

durch Opaschowski
Ober- Ratswart.

M. F. 40624

2285

Musikhaus Th. Cieplik G. m. b. H.

Gegründet 1892

BEUTHEN O.-S., Bahnhofstr. 33, Tel. 41

Filialen: GLEIWITZ, Ring 16, Tel. 868 — Ratibor, Malzstr. 1

Bank-Konto: Bankhaus Schweitzer Freund & Co., Beuthen O.-S.; Dresdner Bank, Fil. Beuthen u. Gleiwitz.
P. Kto.: Breslau 10042. Telegr.-Adr.: Cieplik-Beuthenoberschl.
In Polen: Bank Polski, Kattowitz.

Abt. I:
Flügel, Pianinos
Alleinvertreter von
Blüthner, Leipzig
Aug. Förster, Löbau
Grotrian Steinweg, Braunschweig
A. Geyer, Eisenberg S.-A.
Rönisch, Dresden
Seiler, Liegnitz
Steinway & Sons, New York / Hamburg u. a.
Vertreter von
C. Bechstein, Berlin
C. I. Quandt, Berlin

Abt. II:
Kunstspielklaviere
Alleinvertreter von
Hupfeld A.-G., Leipzig
Welte & Söhne, Freiburg

Abt. III:
Harmoniums
Alleinvertreter von
Mannborg, Leipzig
Emil Müller, Werdau
Kotykiewicz, Wien

Abt. IV:
Sprechapparate und Platten
Grossist der Odeonwerke
Alleinvertreter der
Elektromophon A.-G.

Abt. V:
Blas-, Zupfinstrumente
Saiten, Bestandteile

Abt. VI:
Streichinstrumente
Alleinvertreter von
Prof. Koch Geigen
Frank-Reiner Geigen
Spezialität: Schulgeigen.

Abt. VII:
Stimm- und Reparatur-Anstalt
für Klaviere, Kunstspielklaviere, (insbes. Phonolas, Orchestrions), Kirchenorgeln u. sämtl. anderen Musikinstrumente

Abt. VIII:
Musikalienhandlung

Abt. IX:
Verlag spec. Kirchenmusik

Abt. X:
Konzertdirektion.

Dr.C./Br.

BEUTHEN O.-S., den 14. Dezember 1925.

STADT ... Eingeg. 15 DEZ 1925 Anlagen

IV 1605/25

An die

Städtische Polizeiverwaltung,

Beuthen O/S.

Was den Umbau unserer Geschäftsräume angeht, so erlauben wir uns, Ihnen erg. mitzuteilen, dass wir die geplante Verbindung der in Betracht kommenden beiden Häuser durch ein festes Dach vornehmen werden, sobald sich die wirtschaftliche Lage, welche, wie Ihnen bekannt ist, durch den Zollkrieg und seine Folgen z.Zt. sehr ungünstig ist, gebessert hat.

Indem wir hoffen, Sie mit diesem Bescheide zufriedengestellt zu haben, zeichnen wir

hochachtungsvoll
Musikhaus Th. Cieplik G. m. b. H.
Beuthen O.-S. Gleiwitz ... Ratibor

1.) U. R. dem Stadtbauamt hier I 6443
mit dem Ersuchen um ~~Ansicht~~ Äußerung insbesondere auf vorstehendes Schreiben

2.) Wv. 2 Monaten 3/1.26.

Beuthen O.-S., den 16. 12. 1925.
Städt. Polizeiverwaltung.

z. Akt. 18/12

~~IV 1605/25~~ cfr. ~~IV 2586~~/25

Die Frist ist zum 1. Okt. 1926 zu verlängern.
Stadtbaurat

21.12.25

W.
Wiedervorlegen am 1.10.26.

Beuthen O/S., den 24. Dezember 1925.

Die Polizeiverwaltung.

Amtsgericht. Beuthen O/S., den 2. März 1926.

8. C. 2047/25.
9

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 31. MRZ 1926
Anlagen

W 46/26

229

In der prozeßsache des Baugewerksmeisters Paul Langer in Beuthen O/S. Donnersmarckstraße 13,

Klägers,

gegen das Musikhaus Th. Cieplik G.m.b.H. in Beuthen O/S. Bahnhofstraße

Beklagte,

wird um Übersendung der Vorgänge betreffend eine im Jahre 1925 eingereichte Bauzeichnung hinsichtlich des Hauses der Beklagten in Beuthen O/S. Bahnhofstraße ersucht.
Es handelt sich um die Einziehung einer Zwischendecke in einem Saale.

Auf Anordnung.

Janetzky

Kanzleiangestellter.

Abs. Gerichtsschreiberei Abt.8.
des Amtsgerichts Beuthen O/S.
8.C. 2047/25.
9

An

das Bauamt der Stadt Beuthen O/S.

Beuthen O/S.

~~IV 476/26~~ 238

V.

1.) An das Amtsgericht hier.

In der Prozeßsache des Baugewerksmeisters Paul Langer hier, Donnersmarckstraße No 13 gegen die Fa. Musikhaus J. Cieslik hier, Bahnhofstraße – 8. C. 2047/25 – übersenden wir anliegend unseren Vorgang IV 2586/25 betr. den Einbau einer massiven Decke im Ausstellungsraum auf dem Grundstück Bahnhofstraße No 33 mit dem Ersuchen um Rückstellung nach gemachtem Gebrauch.

2.) Vorgang IV 2586/25 nebst Anlagen (3 Zeichnungen und 1 statische Berechnung) ist zu 1. beizufügen.

3.) Nach 4 Wochen.

Beuthen O.-S., den 6. 3. 1926.

Städt. Polizeiverwaltung.

V.

Nach w. 4 Wochen.

Beuthen O.-S., den 10. 4. 1926.

Städt. Polizeiverwaltung.

V.

Nach w. 4 Wochen.

Beuthen O.-S., den 10. 5. 1926.

Städt. Polizeiverwaltung.

231

Abt. 8 des Amtsgerichts.

Beuthen O.S., den 10. Mai 1926.

Stadt BEUTHEN O/S.
eing. 14. MAI 1926
Anlagen

~~II 4106/26~~

In Sachen Langer ./. Czieplik werden anliegend die Bauakten zurückgesandt.

Gürtner,

Justizinspektor

An

die städtische Polizeiverwaltung

hier

~~IV 476/26~~

1.) Mit IV 2586/25 verbinden.

2.) Zur Frist am ~~1. 10. 1926.~~

Beuthen O.-S., den 15. 5. 1926.

Städt. Polizeiverwaltung.

(W. zu ~~IV 4[illegible]~~/26)

232

1. An die Firma J. Cieplik G.m.b.H.
(Zust. Schein!)
hier, Bahnhofstr. 33

In Verfolg unserer Verfügung vom 20. 11. 1925 – IV 1605/25 –, nach welcher Ihnen aufgegeben worden ist, die beiden Seitenflügelgebäude Ihres Grundstücks Bahnhofstraße Nr. 33 durch Überbauung des etwa 2,5 m breiten Streifens zu einem Gebäude zu vereinigen, fordern wir Sie hiermit auf, die erforderlichen Arbeiten innerhalb 6 Wochen ~~alsbald~~ in Angriff zu nehmen, andernfalls der Abbruch des linken Seitenflügelgebäudes ~~eventuell im Zwangswege~~ gefordert werden muß und gegebenenfalls im Zwangswege durchgeführt werden wird.

Sollte die Vereinigung der beiden Seitenflügelgebäude zu einem Gebäude beabsichtigt sein, dann ersuchen wir um die Einreichung der Bauvorlagen, eine [illegible] Zeichnung in doppelter Ausfertigung – ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen – zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

2. Nach 2 Wochen.

Beuthen O/S, den 5. Oktober 1926

Die städt. Polizeiverwaltung

Z. zu IV ~~22~~15/26

1. An die Firma J. Cieplik G. m. b. H.
Zustell. Schein! hier, Bahnhofstr. 33.

Auf Ihren Antrag vom 15. 10. 26:

Zur Ausführung unserer Verfügung vom 5. 10. 26 - IV 476/26 - betreffend die Vereinigung der beiden Seitenflügelgebäude Ihres Grundstücks Bahnhofstraße Nr. 33, gewähren wir Ihnen eine jederzeit widerrufliche Frist bis zum 1. August 1927.

2. Wiedervorzulegen am ~~15. 7. 1927~~

Beuthen O.-S., den 28. Oktober 1926
Die städt. Polizeiverwaltung.

Zu

1/ Herrn P. H. A.
zur Feststellung, ob der Verfügung vom 5. 10. 26 entsprochen worden ist.

2/ nach 2 Wochen.

Beuthen O.-S., den 18. VII. 27
Die städt. Polizeiverwaltung.

Der Verfügung ist noch nicht entsprochen worden.

Beuthen, den 17. 8. 27.
P. Wm.

Musikhaus **Th. Cieplik** G.m.b.H.

Gegründet im Jahre 1892

Telefon Nr. 41 **BEUTHEN O.-S.** Bahnhofstr. 33

Filialen: **GLEIWITZ,** Ring 16, Tel. 868 – **RATIBOR,** Malzamt 1, Tel. 561

Bank-Konto: Städtische Girokasse, Beuthen O.-S.; Bankhaus Schweitzer Freund & Co., Beuthen O.-S.

Postscheck-Konto: Breslau 10042 – – – – – – – **Telegramm-Adresse:** Cieplik-Beuthenoberschl.

BEUTHEN–GLEIWITZ–RATIBOR

Schlesiens größtes
Flügel-, Piano-, Harmonium
Magazin, Musikalien, sämtliche
Musikinstrumente

E.C./Gl. Beuthen O/S., den 15. Okt. 1926.

An die

Städt. Polizeiverwaltung,

H i e r.

STADT BEUTHEN
eingeg. 20 OKT. 1926
Anlagen

IV. 476/26.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 5.Okt. folgendes zur gefl. Mitteilung.

Bei Ausführung des Seitenflügels in unserem Hausgrundstück Bahnhofstr.33. ist durch Bauunglück (Abfall der unteren Decke ectr.) die Bauarbeit derartig in die Länge gezogen worden, dass erst vor kurzem die Räume vollständig fertig gestellt werden konnten. Bis heute ist jedoch die Feuchtigkeit noch nicht heraus und würden die Räume durch eine sofortige Ueberbauung der beiden Seitenflügel derartig wenig Luft bekommen, dass wir wohl kaum mit einer vollständigen Austrocknung der Räume rechnen könnten. Dazu kommt noch, dass der nahende

b.w.

~~IV 4464/26~~ Pr. IV ~~2915~~/26

Winter die Feuchtigkeit obendrein noch fördern würde.

Aus diesen Gründen bitten wir die Frist mindestens bis Ende des kommenden Sommers uns verlängern zu wollen. Wir erklären uns bereit, dann die von Ihnen verlangte Ausführung der Ueberbauung vorzunehmen.

Eing. 22.10.26
~~Tb. 5480~~

Hochachtungsvoll

Musikhaus Th. Cieplik G.m.b.H.
Hauptgeschäft Beuthen O/S.

1) G.R. 1 Heft und 5 Anlagen
dem Stadtbauamt
~~zur Prüfung~~ mit dem Ersuchen
um gutachtliche Äußerung, ob
die beantragte Frist gewährt
werden kann.

2) Nach 1 Woche.

Beuthen O.S., den 22. Oktober 1926
Die städt. Polizeiverwaltung.

Die beantragte Frist kann gewährt werden.

Stadtbauamt

Pol.
23.10.26.

29/10

Behändigungsschein.

234

Ein Verfügung — Schreiben — der Magistrats — städt. Polizeiverwaltung — Oberbürgermeisters — Stadtausschusses vom 5.10. 1926 Tgb.-Nr. IV 476/26

betreffend Vereinigung der beiden Seitenflügel zu einem Gebäude (Bahnhofstr.33)

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 8 ten Oktober 1926

Bürohalterin

An die Fa.Th.Cieplik-G.m.b.H.-

zu Bahnhofstr.33.

Tgb.-Nr. W.O. **Beuthen O.-S.**

Behändigt am 8. Oktober 1926

durch Ratswart

M. A. 175926

Behändigungsschein.

235

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — de r ~~Magistrats~~ — städt. Polizeiverwaltung ~~—Ober-~~
~~bürgermeisters——Stadtausschusses~~ vom 28. Oktober 1926 Tgb.-Nr. IV.2215/26
betreffend Frist bis zum 1.August 1927 betr. Vereinigung der beiden
Seitenflügelgebäude

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 2 ten 192

Musikhaus Th. Cieplik G.m.b.H.

An Fa. Th.Cieplik G.m.b.H.,

zu

Tgb.-Nr. W.O. Beuthen O.-S.
Bahnhofstr. 33.

Behändigt am 2. November 1926

durch Ratswart

M. S. 175925

Nr. zu IV 2215/26

236

1/ G.-R.

Dem Stadtbauamt (G. Hol.)

mit dem Ersuchen um Angabe der Höhe des einzuziehenden Kostenvorschusses für den Abbruch des Werkstattgebäudes.

2.) Wv. i. 1 Woche.

Beuthen O.-S., den 20. VIII. 1927.

Die Städt. Polizeiverwaltung

Ja.

27/8

Das abzubrechende Gebäude hat eine Grundfläche von 14,65 x 5,75 = 94,24 qm und eine Höhe von Hofpflaster bis zur Traufe von 8,25 m. Der bauliche Zustand des Gebäudes, das aus unterkellertem Keller u. Erdgeschoss Lagerräumen im ersten Obergeschoss Werkstatträumen u. Lagerräumen besteht, ist verhältnismässig gut zu bezeichnen. Der Abbruch dieses Gebäudes würde nach diesseitiger Auffassung, da es einen Kapitalwert darstellt, eine Härte bedeuten.

Deshalb ist s. Zt. vorgeschlagen worden, die beiden gegenüberliegenden Gebäude durch eine Überdachung, die teilweise aus Glas zur Belichtung der Räume im Erdgeschoss hergestellt werden müsste, zu verbinden. Diese Verbindung, die eine Art Durchfahrt darstellen würde, würde auch den baupolizeilichen Anforderungen entsprechen. Diese Durchführung dieser Arbeit auf Ersuchen wäre, gegebenenfalls im Wege des Zwanges, einfacher u. würde eine Härte nicht darstellen. Die Kosten für diese Arbeiten

würden etwa 800 Mk erfordern. Der Abbruch des fraglichen Teilungsbaues würde einschl. Abfuhr der Schuttmassen mindestens ebensoviel vielleicht sogar noch mehr erfordern, worauf hinzuweisen [illegible] ist, daß für die [illegible] Materialien angemessene Preis durch Verkauf erzielt werden.

Das Stadtbauamt

H 27/8.

W. zu IV. ~~22~~15/26.

Zur Canzlei am 16.9.
Mundiert am
Ab am 19.9.

1/ An die Fa. H. Cieslik G. m. b. H.

Bes.-Schein!

hier, Bischofstraße Nr. 33.

Wie festgestellt, haben Sie den mit Verfügung vom 28. 11. 1925 - IV. 1605/25 geforderten Abbruch des Holzwerkstatt=gebäudes bezw. die Überbauung des etwa 2,5 m breiten Streifens zum Zwecke der Vereinigung der beiden Seiten=flügelgebäude auf Ihrem Grundstück Bischofstraße Nr. 33 hierselbst noch nicht zur Ausführung gebracht, ~~trotzdem~~ obwohl die Ihnen hierfür mit Schreiben vom 28. 10. 26 - IV 2215/26 - gesetzte Frist bereits abgelaufen ist. Wir ersuchen

IV ~~2215~~/26

237

daher um umgehende Äußerung, wann mit diesen Arbeiten begonnen ~~werden soll~~ wird. Sollte innerhalb 8 Tagen diese Äußerung bei uns nicht eingehen, wird die mit Verfügung vom 28. 11. 1925 angedrohte Exekutivstrafe von 50,00 Rmk. unverzüglich festgesetzt werden.

2.) Nach 10 Tagen.

Beuthen O.-S., den 16 IX. 1927.
Die Stadt. Polizeiverwaltung

R

~~29/9~~

To

Behändigungsschein.

Ein ~~Verfügung~~ — Schreiben — der ~~Magistrats~~ — städt. Polizeiverwaltung — ~~Ober-~~
~~bürgermeisters — Stadtbauamtes~~ vom 16. September 192 7 Tgb.-Nr. IV 2213/26
betreffend Ersuchen um umgehende Äusserung, wann mit den Abbruchsarbeiten
des Hofwerkstattgebäudes pp. begonnen werden wird
ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 19 ten September 192 7

An die Fa. Th. Cieplik G.m.b.H.

zu

Tgb.-Nr. ..... **Beuthen O.-S.**

Musikhaus Th. Cieplik G.m.b.H.
Beuthen O/S.
Behändigt am 19/9 27
durch H. Ratswart

M. J. 292827

Musikhaus **Th. Cieplik** G.m. b. H.

Gegründet im Jahre 1892

Telefon Nr. 41 **BEUTHEN O.-S.** Bahnhofstr. 38

Filialen: **GLEIWITZ,** Ring 16, Tel. 868 — **RATIBOR,** Malzstr. 1, Tel. 561

Bank-Konto: Städtische Girokasse, Beuthen O/S.; Bankhaus Schweitzer Freund & Co., Beuthen O/S.

Postscheck-Konto: Breslau 10042 — — — — — — — — **Telegramm-Adresse:** Cieplik, Beuthenoberschl.

Beuthen - Gleiwitz - Ratibor

Schlesiens größtes Musikhaus gegründet im Jahre 1892

Flügel – Pianos – Harmoniums
Musikalien
Sprechapparate u. Sprechplatten
Sämtliche Musikinstrumente

Klavierstimm- u. Reparaturanstalt

Konzertdirektion

2229

Beuthen O/S. den 23. September 1927.

Dr.C./Br.

STADT BEUTHEN O/S.
eingeg. 24 SEP. 1927
Anlagen:

W 2215/26

An die

Städtische Polizeiverwaltung,

B e u t h e n O/S.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

IV 2215/26.

Betr. Ihr Schreiben vom 16.9.27.

Wir ersuchen höfl., uns eine Frist bis zur Rückkehr von Herrn Stadtbaurat Stütz einzuräumen, denn die Verhältnisse in unserem Hofe haben sich vollkommen geändert.

Indem wir ersuchen, uns nach Rückkehr von Herrn Stadtbaurat Stütz sofort vorzuladen, zeichnen wir

hochachtungsvoll

Musikhaus Th. Cieplik G.m.b.H.
Hauptgeschäft Beuthen O/S.

Gr. II 4011/27

V. zu IV ~~2215/26~~.

1.) Eingangsbestätigung absenden.

2.) Nach 2 Wochen. (Rückfrage bei Herrn Landbaurat).

Beuthen O/S., den 28.September 1927.

Die städt.Polizeiverwaltung.

I.A.

---

1) G.R.

Herrn Stadtbaurat Ia 6068

unter Bezugnahme auf das vorseitige Schreiben der Firma Cieplik mit dem Ersuchen um gefl. Äusserung.

2) Nach 2 Wochen.

Beuthen O/S., den 14. Oktober 1927.

Die städt. Polizeiverwaltung.

240

Die Verhältnisse auf dem Grundstück der Firma C i e p l i k habe ich in Augenschein genommen. Ihr jetziger Zustand kann ohne weiteres geduldet werden, da alle Räume nur als Lagerräume benutzt werden, so dass von der Forderung einer Abänderung Abstand genommen werden kann.

Beuthen O/S., den 23.November 1927.

Der Stadtbaurat.

241

V. zu IV 4011/27.

1.) G.R. - 3 Aul. -

dem Stadtbauamt (H. Holzh.)

zur gefl. Kenntnis und mit dem Ersuchen um Auskunft, ob und unter welchen Bedingungen die von Cieplik unterm 6.8.1925 beantragte polizeiliche Bauerlaubnis nunmehr erteilt werden kann. Gleichzeitig ersuchen wir, den dortseitigen Prüfungsvermerk auf beiliegenden 2 Zeichnungen noch mit der Unterschrift des Herrn Stadtbaurats zu versehen.

2.) Nach 8 Tg.

Beuthen O/S., den 1. Dezember 1927.

Die städt. Polizeiverwaltung.

Zu 1) Nachdem das fragliche Bauwerk seit zwei Jahren schon in der in den Zeichnungen dargestellten Weise vorhanden ist, dürften sich besondere Bedingungen nunmehr erübrigen.

Sofern z. Zt. die Baugebühr nicht entrichtet ist, dürfte sie nachträglich in der Höhe von 30,- Mk. einzuziehen sein.

Stadtbauamt

[signature]

7/12

E. IV. ~~4011~~ 2172

B.

1. An die ~~Handlungs...~~ Fa J. Cieślik G. m. b. H.

Geh.-Schein. hier.

ab 29/12

Auf den Antrag vom 6. August 1925 wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstück Bahnhofstraße No 33 Grundbuch No 43 Vorstadt gesamte Umbauten des Wirtschaftsgebäudes

~~unter Abweichung von der Bauerlaubnis vom IV.~~ nach Maßgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung ~~und der zugehörigen geprüften Festigkeitsberechnung~~ bauliche Änderungen vorzunehmen.

~~1.~~ Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung vom 22. April 1903 ~~9. Februar 1919~~ 7. Juli 1927 zu beachten.

~~2. Die schriftliche Erklärung des mit der Bauausführung beauftragten Gewerbetreibenden, daß er die Ausführung der Eisenkonstruktion auf Grund der genehmigten Zeichnung verantwortlich übernommen habe, ist uns durch den Bauherrn alsbald einzureichen.~~

2. Vorlage dem Bureau IV. ~~a) Wasserzins, b)~~ Baugebühren. 30,- RM
3. Einzutragen im Bau-Journal unter Nr. 426
4. Dem Pol.-Erm.-Amt zur Kenntnis.
5. Dem Stadtbauamt zur Prüfung der Bauausführung. gez. Holeb.
6. Nach 3 Wochen.

Zu 4: Kenntnis genommen
Beuth. d. 2. 1. 1928
Kreis-Polizei- u. Ermittl.-Amt
[signature]

19/1.28

Beuthen O.-S., den 23. Dezember 1927.

Die städt. Polizeiverwaltung.

[signature]

M. J. 33526.

IV 4011/27

zu 5) Die Bauarbeiten waren schon vor Erteilung der nachträglichen Genehmigung fertiggestellt. Anlaß zu Beanstandungen liegt nicht vor. Abnahmeschein kann erteilt werden.

Nettebaum

f. d.
Spitzberger 3/1. 28.

Zu den Akten

Beuthen O.-S., den 1. 1928

Städt. Polizeiverwaltung.

1. Schreiben an die Fa. Th. Cieślik G. m. b. H. um Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung gemäß Ziffer 3 der Bauerlaubnis vom 30. 5. 1925 – IV 869/25 –.

2. Nach 3 Wochen.

Beuthen O.-S., den 9. 1. 1928

Städt. Polizeiverwaltung.

ab 9/1.

Reg. II 31.1.

243

Ergänzungs-Zeichnung zum Erlaubnisschein 30.5.25 869/25

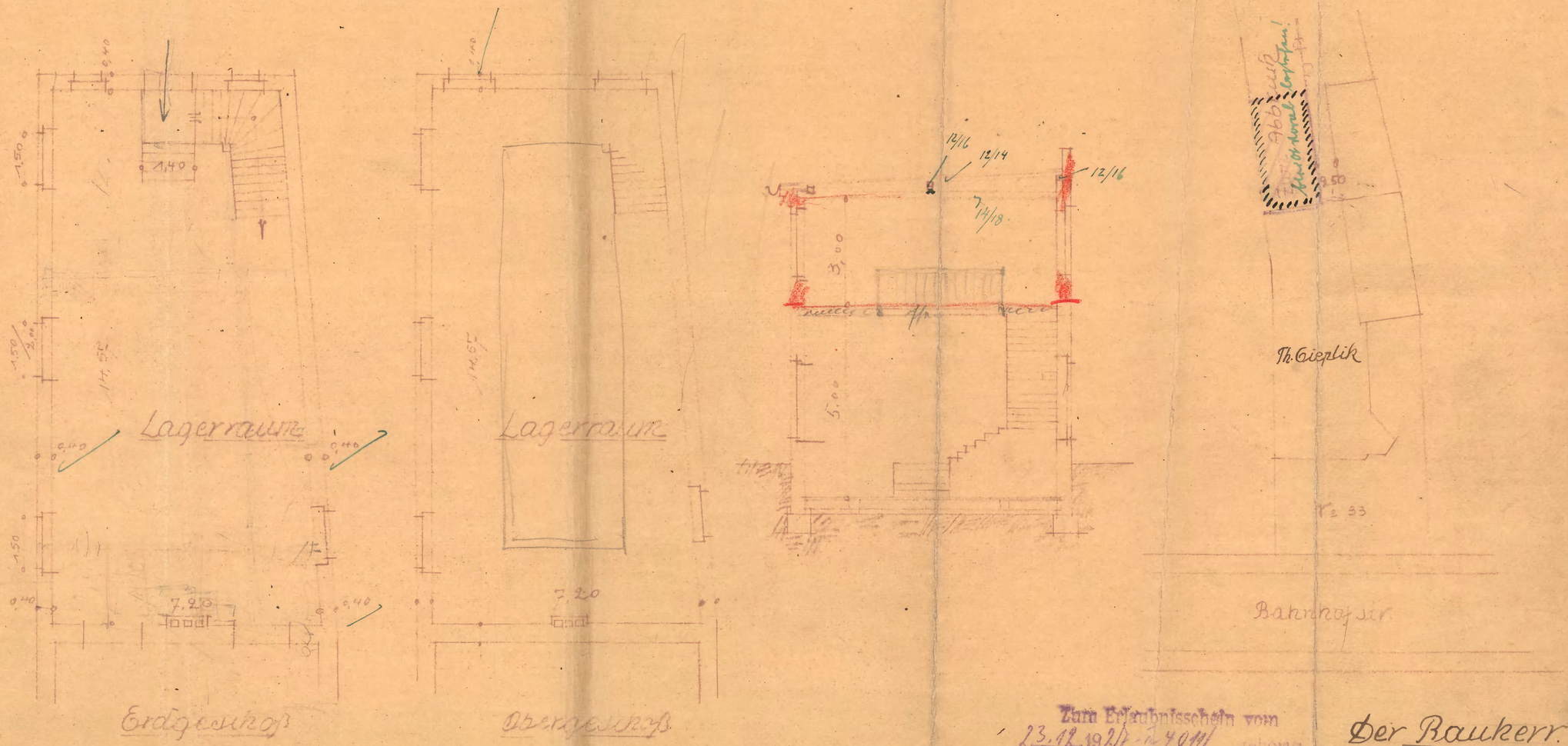

Zum Erlaubnisschein vom 23.12.1927 - Z 4011/27 gehörig.

Der Baukerr.

Beuthen im Aug. 25.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/S. den 14 August 1925
Das Stadtbauamt
Kleinthaler

Für die Ausführung.
OBERSCHLESISCHER HOCH-, TIEF- U. EISENBETONBAU
Führer Scholtissek

244

Behändigungsschein.

Der von der städt. Polizeiverwaltung Beuthen O.-S., erteilte Bauerlaubnisschein

vom 23.12.1927 ~~192~~- Tagebuch Nr. IV.4011 mit — Festigkeitsberechnung

und 1 Zeichnung

ist mir heute richtig eingehändigt worden.

Beuthen O.-S., den 30 Dez 1927

[signature]

An

~~-den Hausbesitzer Herrn -~~

die Fa. Th. Cieplik
G.m.b.H.

Beuthen O.-S.

Straße Nr.

Behändigt am 30. Dezember 1927

durch [signature]

Ratswart.

M. J. A 158927.

IV 4011/27

245

1. Fa. Th. Cieplik G. m. b. H. nochmals an Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung erinnern.

2. Nach 2 Wochen.

Zur Canzlei am 1.2.
Mundirt am 1/2.1.
Ab am 3.2.

Beuthen O.-S., den 1. 2. 1928.
Städt. Polizeiverwaltung.

Verantw. Erkl. ist nicht eingeg.

Reg. u. 17.2.

Zur Canzlei am 21/2
Mundirt am 22/2.S.
Ab am 23.2.

1. Fa. Th. Cieplik G. m. b. H. nochmals an Einreichung der Verantwortlichkeitserklärung binnen 14 Tagen erinnern zur Vermeidung der Festsetzung einer Exekutivstrafe von 20,- RM evtl. 2 Tg. Haft - Beh. Schein -.

2. Nach 2 Wochen mit Beh. Schein.

Beuthen O.-S., den 20. 2. 1928
Städt. Polizeiverwaltung.

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. IV 4011/27 An die Fa. Th. Cieplik G.m.b.H.

Absender:
Städt. Polizeiverwaltung
Beuthen O/S.

in hier.

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung.

Straße Nr. Bahnhof 3

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als ~~Postbote~~ zu

heute hier — zwischen 10 Uhr und 11 Uhr vor mittags [Zeitangabe nur auf Verlangen] —

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.).]
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — **Empfänger** — **Firmeninhaber** (Vor- und Zuname): — **selbst** in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — übergeben.	dem — **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — **in Person** in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — übergeben
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokale den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): G. Cieplik — selbst **nicht** angetroffen habe, dort der — **Gehilfe** — **Schreiber** — Fr. Polk übergeben.	da in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — **nicht anwesend** war, dort dem beim Empfänger angestellten — übergeben.
3. An a) ein Familienglied, b) eine dienende Person.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): — selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — übergeben. b) de... in der Familie **dienenden** erwachsenen übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der hiesigen Wohnung **nicht** selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen** nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — übergeben. b) de... in der Familie **dienenden** erwachsenen übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	~~da~~ ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): — selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt**... — **Vermieter**... —, nämlich de..., d... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt**... — **Vermieter**... — nämlich de..., d... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Beuthen O/S., den 25. Februar 1928.

Fortsetzung umseitig.

M. F. 15426.

Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück

an die städt. Polizeiverwaltung

in **Beuthen O.-S.**

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu .....

..... **heute hier** — zwischen ..... Uhr und

..... Uhr ..... mittags [Zeitangabe nur auf Verlangen] —

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine (einschließlich der Handelsgesellschaften usw.). (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]
6. Niederlegung.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... — selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu ..... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu ..... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Verteter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu ..... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu ..... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den ..... 192 ....

.....

Musikhaus Th. C i e p l i k, G.m.b.H. H i e r

Ihr Schreiben v.13.1.

Hierdurch teile ich Ihnen ergebenst mit, daß eine Eisenkonstruktion an Ihren Bau nicht vorgenommen worden ist sondern nur eine Aufstockung. Daher kann eine Verantwortungserklärung nicht gegeben werden.

Hochachtungsvoll
OBERSCHLESISCHER HOCH-, TIEF- U. EISENBETONBAU

Bth. den 8.2.28.

OBERSCHLESISCHER HOCH-,
UND EISENBETON-BAU BEUTHE
HOLTEISTR. 2 INH. HUBERT SCHOLTISSEK

POSTKARTE

Musikhaus

Th. Czieplik,

Beuthen O/S.

Bahnhofstrasse

Th. Cieplik G.m

Gegründet im Jahre 1892

Telefon Nr. 5155/56 **BEUTHEN O.-S.** Bo

Filialen: **GLEIWITZ,** Wilhelmstr. 11, Tel. 2881 – **RATIBOR,** M
COSEL, Bahnhofstraße 38a, Tel. 590

Bank-Konto: Städtische, Girokasse, Beuthen O/S., Bankhaus Schweitzer, Freun
Postscheck-Konto: Breslau 10042 – – – – – – **Telegramm-Adresse:** Ciep

Beuthen - Gleiwitz - Ratibor

Schlesiens größtes MUSIKHAUS gegründet im Jahre 1892

Flügel – Pianos – Harmoniums
Musikalien
Sprechapparate u. Sprechplatten
Sämtliche Musikinstrumente

Klavierstimm- u. Reparaturanstalt

Konzertdirektion
Älteste und einzige selbständige Konzertdirektion in Oberschlesien

Br./EH.

Beuthen O/S. den 6. M

IV 4011/27 Baupolizei

An die

Städtische Polizeiverwaltung,

B e

Mit Bezugnahme auf Ihr Schreiben übersenden wir Ihnen anbei eine Karte der Obersc und Tiefbau, Eisenbetonbau (Hubert Scholtissek) au ersehen, daß eine Eisenkonstruktion bei der massi Ausstellungsraum unseres Grundstückes Bahnhofstr. genommen wurde.

Hochacht

Musikha Th.

IV 40 11/27.

[Ei]ngangsbestätigung absenden.

[2]. - 2 Anl. -

dem Stadtbauamt z. Holzb.

[zur] Kenntnisnahme von vors. Schreiben und gutachtlichen [Äuß]erung, ob die in diesem Schreiben gemachten Angaben zu[tre]ffend sind.

[Na]ch 1 Woche.

Beuthen O/S, den 12. März 1928.

Die städt. Polizeiverwaltung.

19/3

[signature]

Zu 2. Die fragl. Angaben sind richtig. [illegible] [illegible] [illegible] kommen bei den damaligen Ausführungen nicht zur Anwendung.

[illegible] 23.3.28 St. A. 41

7 A.

[signature]

24.3

Zu den Akten.
[Beuthe]n O.-S., den 24. 3. 1928
[Die städt.] Polizeiverwaltung.

[signature]

Germania Foto Haus Beuthen O/S.

BAHNHOFSTR. 32 I. ETAGE

TELEFON = 2995

Atelier

Kunstanstalt für Moderne Bildnisse Vergrößerungen aus eig. Anstalt künstlerisch vollendet Industrie-Aufnahmen Klischees Aquarelle Pastell- und Ölgemälde

Handlung

Photographischer Artikel für Fach- und Amateur-Photographen Größtes Spezialhaus am Platze Reiche Auswahl in Apparaten Platten Papieren Alben Photo-Arbeiten für den Amateur Entwickeln Kopieren Vergrößern

Projektion und Kino

Aufnahme- und Vorführungs-Apparate für Schule und Heim Diapositive Filme

STADT BEUTHEN O/S.
Eingeg. 28. 9. 1929
Anlagen 2

60 - 2042/29

BEUTHEN O/S. 28. September 1929

An die

Städt. Baupolizei,

Beuthen O.S.

= = = = = = = = = = = = = = =

In der Anlage überreiche ich Ihnen die Zeichnung in doppelter Ausfertigung zwecks Änderung der alten Schaufenster-Anlage im Grundstück Bahnhof-Str.33, mit dem höflichen Ersuchen um recht baldige Genehmigung.

Zur Canzlei am 4/10
Mundirt am 4.10
Ab am

Hochachtungsvoll

2 Anlagen

Beuthen O/S., den 4. Oktober 1929.

Polizeiverwaltung.

250

V. zu 60-2048/29.

1.) An den Hausbesitzer

Herrn Georg M ü l l e r, h i e r,

Z.U. Bahnhofstr.33.

Auf den Antrag vom 28. September 1929 wird Ihnen unbeschadet etwaiger Rechte Dritter die polizeiliche Erlaubnis erteilt, auf Ihrem Grundstücke Bahnhofstraße Nr. 33 - Grundbuchblatt Nr. 288 Beuthen-Vorstadt - zwecks Aenderung der Schaufensteranlage nach Massgabe der beigehefteten und geprüften Zeichnung

bauliche Aenderungen

auszuführen.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Regierungsbaupolizeiverordnung vom 22. 4./7. 7. 1927 zu beachten.

2.) 5.-- RM Baugebühren.

3.) Einzutragen im Bauregister unter Nr. 291/29

4.) G.R.

dem St. A. 41 (Baukontrolle-West)
und St. A. 60 V.

zur Kenntnisnahme, letzteres hat festzustellen, ob mit der Bauausführung begonnen worden ist.

5.) Nach 2 Wochen.

Bth., den 8. November 1929.
Städt.Polizeiverwaltung.

zu 4. Kenntnis genommen
St. A. 41. Baukontrolle
[illegible]
13/11. 29.

Die baulichen Änderungen sind bereits ausgeführt worden.

Beuthen, den 10. 12. 29.

P. H. W.

W. zu 60 - 2048/29

1. G. R.

dem St. A. 41 - West - mit dem Ersuchen um Prüfung der Bauausführung.

2. Nach 10 Tagen.

Bthn. O/S, den 13./12.29
Städt. Pol. Verw.

Die Erneuerung der Schaufenster-anlage entspricht beiliegender Zeichnung.

Bth. O.S. 27.12.29
St. B. 41
I. A.

W

Zu den Akten

Bthn. O/S, den 28./12.29
Städt. Pol. Verw.

SCHAUFENSTER-UMBAU

BEI HERRN MÜLLER, BEUTHEN OS. 1-20

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O.-S., den 6. 11. 1929
Das Stadtbauamt
i. V.
Schuhmann.

Zum Erlaubnisschein vom
8.11.29 29-60-20487/29 gehörig

ATELIER GERMANIA
Inh. G. MÜLLER
BEUTHEN O/S.
Bahnhofstr. 32 Tel.

Müller

Lmentz

Zustellungsurkunde

252

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Geschäfts-Nr. 60-2048/29 An den Hausbesitzer

Absender: Städt. Polizeiverwaltung Herrn Georg Müller,

Beuthen O/S. in hier,

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung.

Bahnhof- Straße Nr. 33.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu ..... **heute hier** — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... mittags [Zeitangabe nur auf Verlangen] —

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.).]
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — **Empfänger** — **Firmeninhaber** (Vor- und Zuname): ..... — **selbst** in — der **Wohnung** — dem **Geschäftslokale** — ..... übergeben	dem — **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — ..... — **in Person** in — der **Wohnung** — dem **Geschäftslokale** — ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokale den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... — selbst **nicht** angetroffen habe, dort de... — **Gehilf**... — **Schreiber** — ..... übergeben.	da in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — **nicht anwesend** war, dort dem beim Empfänger angestellten ..... übergeben.
3. An a) ein Familienglied, b) eine dienende Person.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... — selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ..... übergeben. b) de... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der hiesigen Wohnung ..... **nicht** selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen** nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ..... übergeben. b) de... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... — selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt**... — **Vermieter**... —, nämlich de ....., d... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich **den** — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt**... — **Vermieter**... — nämlich de ....., d... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. **Verweigerte Annahme.** (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den ..... 192...

Fortsetzung umseitig.

Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück

an d ..... in **Beuthen O.-S.**

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu .....

..... **heute hier** — zwischen ..... Uhr und

..... Uhr ..... mittags [Zeitangabe nur auf Verlangen] —

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine (einschließlich der Handelsgesellschaften usw.). (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]
6. Niederlegung.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ..... — selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu .... niedergelegt. bei der Postanstalt zu .... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu .... niedergelegt. bei der Postanstalt zu .... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den ..... 192....

.....

Musikhaus Th. Cieplik G. m. b. H.
Hauptgeschäft Beuthen O/S.

253

Beuthen O/S., den 14. September 1933.

60-2106/33

An die

Ortspolizeibehörde,

Beuthen O/S.

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Zeichnung in doppelter Ausfertigung betr. Ausbau der früheren gewerblichen Räume des Herrn Rechtsanwalts Elguther in eine Wohnung auf unserem Grundstücke Bahnhofstrasse Nr. 33, mit dem höflichen Ersuchen um recht baldige Genehmigung.

Mit deutschem Gruss

Musikhaus Th. Cieplik G. m. b. H.
Hauptgeschäft Beuthen O/S.

1. Anl.

1/ R.-10 A. –
zur Einholung der erforderl. Unterschriften des Antragstellers erf. beiläg. Zeichnungen.

2/ Nach 3 Z.

Beuthen O/S., den 6. 10. 1933.

Nach Erledigung zurückgereicht.
10/10.33.

60 - 2106/33

1. St. A. 41 W.
zur Prüfung u. Äußerung.
2. N. 10 Ng.

B. d. 12/10. 33.
St. A. 60.

23/10

Komitee.

P.

Umseitigem Antrage kann stattgegeben werden. Zur Bedingung ist zu stellen, daß für je 2 Wohnungen 1 Abort vorhanden sein muß.

Gebühr 10.- Rmk

Opp. E. 15. 11. 33
St. A. 41

A. V.

Salzbrunn

16. 11

254

Beuthen O/S., den 28. September 1933.

An die

Ortspolizeibehörde,

Beuthen O/S.

Betr. Ausbau einer 3 Zimmerwohnung in meinem Grundstück Bahnhofstrasse 33.

Ich teile Ihnen höflichst mit, dass für die Mieter in der 2. Etage sich 2 Toiletten zu deren Benutzung im Hause befinden, und zwar eine am Podest in der 2. Etage und eine am Podest der 1. Etage. Die erste Etage hat eine eigene Toilette mit Badestube, folgedessen sind die 2 Toiletten für die Mieter der 2. Etage zur Verfügung.

Mit deutschem Gruss

Musikhaus Th. Cieplik G.m.b.H.
Hauptgeschäft Beuthen O/S.

Musikhaus Th. Cieplik G.m.b.H.

Gegründet im Jahre 1892

BEUTHEN	GLEIWITZ	HINDENBURG	OPPELN	RATIBOR
Bahnhofstr. 33	Wilhelmstr. 5	Kronprinzenstr. 297	Krakauerstr. 36	Malzstr. 1
Tel. 5155/56	Tel. 2881	Tel. 2243	Tel. 2229	Tel. 2561

Bankkonto: Stadt-Giro-Kasse Beuthen O.-S. — **Postscheckkonto:** Breslau Nr. 10042

G. m. b. H.

Schlesiens größtes und vielseitigstes Musikhaus

Flügel—Pianos—Harmoniums

Musikalien

Sprechapparate u. Schall-Platten

Radio

Sämtliche Musikinstrumente

Klavierstimm- u. Reparaturanstalt

Musikverlag

Konzertdirektion

2,55

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen
		Dr. C./Re.

Beuthen O/S., den 10.11.33.

STADT BEUTHEN O/S.
Eingeg. 11. 11. 1933
Anlagen

60

~~2106~~/33

An
das Stadtbauamt,

B e u t h e n O/S.

=o=o=o=o=o=o=o=o=o=o=o=o=o=o=o=

Ich habe bis jetzt noch keine baupolizeiliche Genehmigung zur Umwandlung der Elguther'schen Büroräume, Bahnhofstr. 33 in Wohnräume.

Zusagenden Bescheid von der Stadtkämmerei habe ich bereits vor Wochen erhalten und wurde mir in Aussicht gestellt, dass mir auch die baupolizeiliche Genehmigung in den nächsten Tagen zugeht.

Da ich diese jedoch bis heut noch nicht erhalten habe, erlaube ich mir nochmals daran zu erinnern, denn ich möchte die Räume [illegible] ausbauen u. vermieten.

Mit deutschem Gruss
Heil Hitler !

Dr. Th. Cieplik.

Der Vorg. Ant. sich unter der Tgb. Nr. 00-2106/33 seit dem 13.10. im St.A. 41 W.

Reg. 00- d. 13. 11. 33

1.W

60-2106/33

1.41 Bd.

zur Kenntnisnahme u. Einfügung in den Vorgang.

2. M. 5 Mg.

B. d. 14. 11. 33.

M. d. g. [illegible]

4. Hallo.

256

D. O. B. als O. P. B.

Tgb. Nr. 60. 2106/33

Bth. O/S., den 17/11 1933.

1.

Bauschein.

An die Th. Cieplik G. m. b. H. z. Hd. des Herrn Dr. Th. Cieplik

Z. U.

in hier

Bahnhof Str. ~~Platz~~ Nr. 33.

Auf den Antrag vom 14. 9. d. J.
erteile ich Ihnen unbeschadet aller Rechte Dritter

die polizeiliche Erlaubnis, auf dem Grundstücke Bahnhofstr. 33

Grundbuchblatt Nr. 43 Vorstadt
nach Maßgabe der angehefteten und geprüften Zeichnung
zum Ausbau einer 3 Zimmerwohnung im 2. Obergeschoß aus früheren Büroräumen
bauliche Änderungen
auszuführen.

Bei der Bauausführung sind die Bestimmungen der Regierungs-Baupolizeiverordnung vom 12. 4. 1932 zu beachten.

Auf die Erfüllung der folgenden Bestimmungen mache ich besonders aufmerksam.

1. Der Baubeginn ist spätestens 5 Werktage vorher unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes anzuzeigen.

2. Im Interesse der Arbeiterfürsorge und zur Vermeidung von Unglücksfällen wird auf die Beachtung der Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft hingewiesen.

3.

3. Von den Bauvorlagen darf bei Ausführung des Baues nur mit meiner Genehmigung, die vorher einzuholen ist, abgewichen werden.

4. Der Bauschein ist mit den genehmigten Bauvorlagen und allen Nachträgen stets auf der Baustelle bereit zu halten.

5. Für je 2 Wohnungen muß ein Abort vorhanden sein.

2. Vorl. d. St. A. 60 weg. Erh. v. 10.- RM. Baupolizeigebühren.

3. Dem Bauschein ist 1 Vordruck: 603-542/33
Bauanzeige 10a, ~~10b und ein Merkblatt betr. die Verpflichtung zur Einreichung von Eigenbau-Nachweisungen beizufügen.~~

4. Einzutragen im Bauverz. unter Nr. 492

5. Vermerk zur Statistik.

6. R. a) 41 — B. K. 20.- zur Kenntnis,
b) 60 V
zur Feststellung, ob und gegebenenfalls wann mit dem Bau begonnen wurde.

7. Nach je 3 Tg.

Zur Canzlei am
Mundirt am
Ab am

ZEICHNUNG BETR. AUSBAU DER FRÜHER GEW. RÄUME DES HERRN RECHTSANW. ELGOTHER IN EINE WOHNUNG IN DER BAHNHOFSTR. Nº. DER CIEPLIK G.M.B.H. – MUSIKHAUS – GEHÖRIG. M. 1=100.

Baupolizeilich geprüft
Beuthen O/S., den 15. Nov. 1933
Das Stadtbauamt

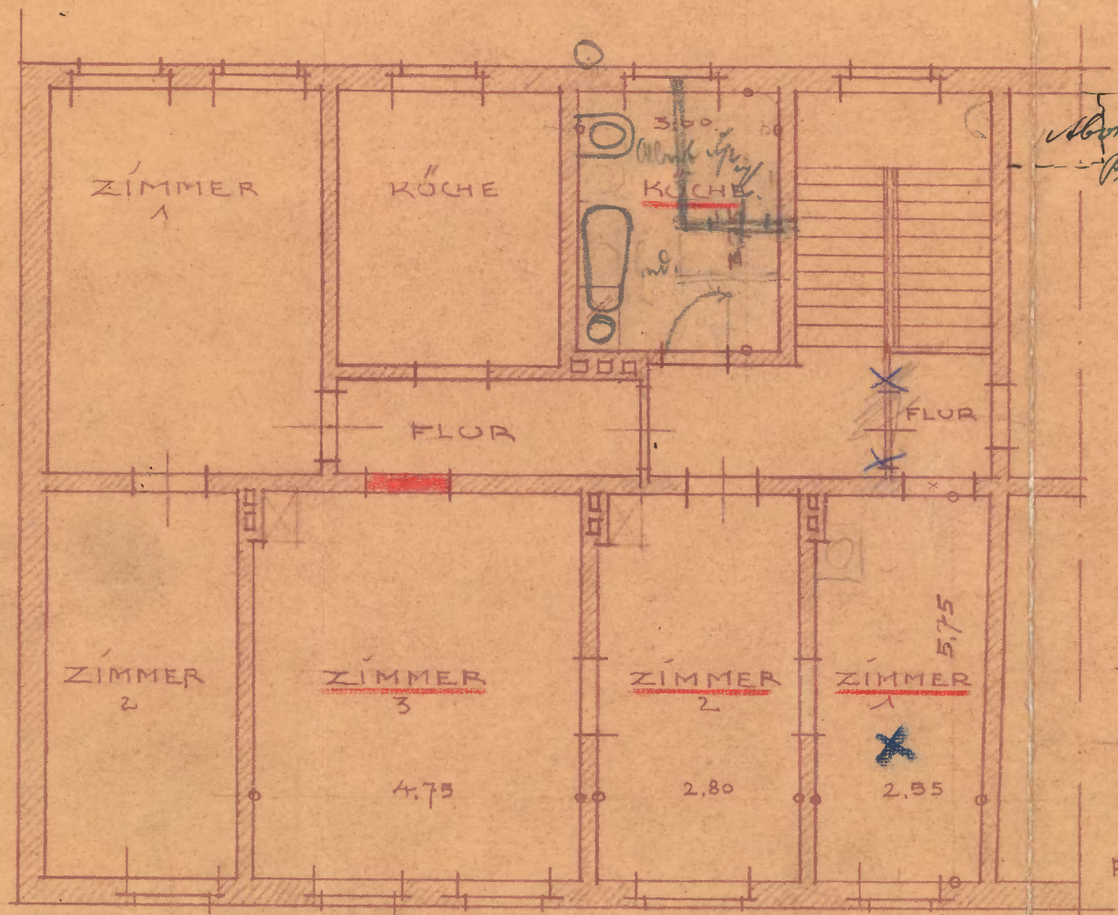

2. OBERGESCHOSS

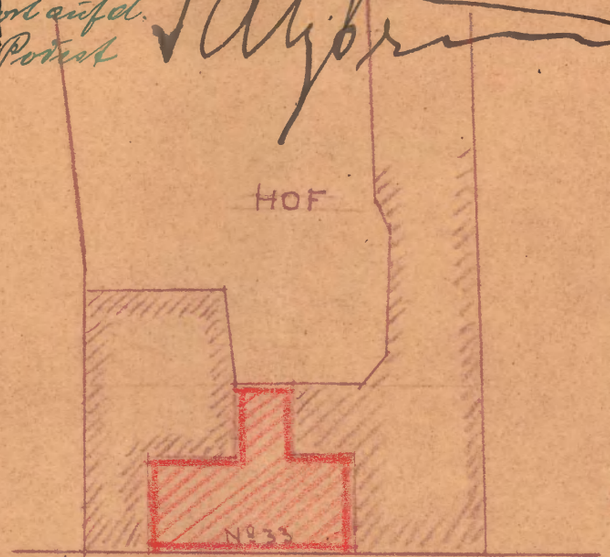

LAGEPLAN 1=500

BEUTHEN O/S., IM SEPTEMBER 1933.

BAUHERR:
Musikhaus Th. Cieplik G.m.b.H.
Beuthen O/S.

AUSFÜHRUNG:
Josef Swientek
Baugeschäft
Beuthen O/S.
Tel. 4767

Laut Erlaubnisschein vom 17. 11. 1933/60-2106/33 gehörig

258

Post-Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes

Geschäftszeichen: 60.2106/33

Absender: Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde Beuthen O/S.

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung.

An die Th. Cieplik G.m.b.H., z.Hd.d.Herrn Dr.Th. Cieplik,

in Beuthen O/S. Bahnhof - Straße Nr. 33.

Rw. Ass. O/S.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu ..... **heute hier** — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine — einschließlich der Handelsgesellschaften usw.)
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — **Empfänger** — **Firmeninhaber** (Vor- und Zuname) ..... — selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — ..... übergeben.	dem — **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — ..... in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) Dr. Th. Cieplik selbst **nicht angetroffen** habe, dort der — **Gehilf** — **Schreiber** — Buchhalterin Fr. G. Kurzinsky übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — **nicht anwesend** war dort dem beim Empfänger angestellten ..... übergeben.
3. An a) ein Familienglied, b) eine dienende Person	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) ..... selbst in der Wohnung **nicht angetroffen** habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — **der Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ..... übergeben. b) de.... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht vorhanden** ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der hiesigen Wohnung ..... **nicht selbst angetroffen** habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen** nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ..... übergeben. b) de..... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) ..... selbst in der Wohnung **nicht angetroffen** habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt**..... — **Vermieter** — nämlich de ..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes **Geschäftslokal nicht vorhanden** ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... **nicht angetroffen** habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt**..... — **Vermieter** — nämlich de ..... de..... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat — habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Ass. Tr., den 6. Febr. 1934

[signature]

Fortsetzung umseitig.

K. M. II 185933 5000.

Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde

in Beuthen O.-S.

an .....

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu .....

heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine, einschließlich der Handelsgesellschaften usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]
6. Niederlegung	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) ..... selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu .... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu .... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu .... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu .... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den ..... 193 .....

.....

259

Zu ~~60 – 2106~~/33.

Kenntnis genommen.
41. L. K. W.
Büniorsek [uncertain]
4/12. 33.

Mit der Ausführung ist begonnen worden.

Beuthen, den 19. 12. 33.
Sykora [uncertain]
P. L. W.

z. d. Akten [uncertain]
5/12. 33
7/12

gesehen [uncertain]

20. 12

1. 41 [illegible] zur Prüfung der Ausführung.
2. W. 14 Tg.

B. d. 21. 12. 33.
W. A. 60.

5/2 34

Wille [uncertain]

Zu ~~60-2186~~/33 Zl. 60-1048/34

Abweichend von den geprüften Unterlagen ist in der neben dem Treppenhaus liegenden Küche ein Abort hergestellt worden, der gegen den Küchenraum nicht abgegrenzt ist. Dieser ohne Genehmigung geschaffene Zustand kann nicht geduldet werden. Es ist entweder ein den Bestimmungen entspr. Abortraum zu schaffen, wofür Zeichnungen einzureichen wären, oder der alte Zustand wieder herzustellen.

Bln. Z. 9. Mai 34
H. A. 41

M. 5

60 – ~~104~~ 8/34

1. An die Fa. Liepelt Ges. m. b. H.
z. Hd. des Herrn Dr. Liepelt
hier, Bahnhofstr. 18.

260

Z. dr.

Bei Prüfung der Arbeiten zum Ausbau einer Drei-Zimmerwohnung im II. Obergeschoss des Hauses Bahnhofstr. 33 wurde festgestellt, dass abweichend von den genehmigten Bauvorlagen in der neben dem Treppenhaus liegenden Küche ein Abort hergestellt wurde, der gegen den Küchenraum nicht abgegrenzt worden ist. Dieser ohne Erlaubnis geschaffene Zustand ist nach den baupoliz. Bestimmungen unzulässig und kann daher nicht geduldet werden.

Im bau- u. gesundheitspoliz. Interesse fordere ich Sie daher auf, innerhalb 3 Woch. entweder nach vorheriger Einreichung vorschriftsmäßiger Zeichnungen einen den baupoliz. Bestimmungen entsprechenden Abortraum zu schaffen oder den früheren Zustand wiederherzustellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist müsste ich Zwangsmaßnahmen ergreifen.

– begl. –

erl. 16/5

2. Nach 3 Woch.
41 B.P.W. zur Feststellung, ob der Verfg. entsprochen wurde.

3. W. 10 Tg.

B.D. 12/5.34

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde.
I. A.
[signature]

erl. 16/5.

P.

261

Post-Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes

Geschäftszeichen: 60-1048/34

Absender:
Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung.

An die Th.Cieplik G.m.b.H.,
z.Hd.d.Herrn Dr.Th. Cieplik,
in hier,
Bahnhof Straße Nr. 18.

Rio. Bsp. 0/8

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu
heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine — einschließlich der Handelsgesellschaften usw.)
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — **Empfänger** — **Firmeninhaber** (Vor- und Zuname) ..... — selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — ..... übergeben.	dem — **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — ..... in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) G. Dr. Th. Cieplik selbst **nicht angetroffen** habe, dort de ✓ — **Gehilf** — **Schreiber** — Angestellten Frl. G. Kurcinski übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — **nicht anwesend** war dort dem beim Empfänger angestellten ..... übergeben.
3. An a) ein Familienglied, b) eine dienende Person	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) ..... selbst in der Wohnung **nicht angetroffen** habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — **der Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ..... übergeben. b) de.... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht vorhanden** ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der hiesigen Wohnung ..... **nicht selbst angetroffen** habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen** nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ..... übergeben. b) de.... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) ..... selbst in der Wohnung **nicht angetroffen** habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de.... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ..... — **Vermieter** — nämlich de ..... d.... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes **Geschäftslokal nicht vorhanden** ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber —. ..... in der Wohnung ..... **nicht angetroffen** habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de.... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ..... — **Vermieter** — nämlich de ..... de.... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat — habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Bsp. 0/8, den 17. Mai 1934

[signature]

Fortsetzung umseitig.

K. M. II 2801233 5000.

Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde

an ..... in Beuthen O.-S.

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu .....

heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine, einschließlich der Handelsgesellschaften usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]
6. Niederlegung	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) ..... selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu ..... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu ..... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu ..... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu ..... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den ..... 193....

.....

DER OBERBÜRGERMEISTER ALS ORTSPOLIZEIBEHÖRDE IN BEUTHEN O.S.

Fernruf: Sammelnummern 3301 und 3421.

962

An

Eingangs- und Bearbeitungsvermerk

An
die Th. Cieplik' G.m.b.H.,
z.Hd.d.Herrn Dr.Th.Cieplik,
hier,
Z.U. Bahnhofstr.Nr.18.

Ihr Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Tag:
		60-1048/34	12.5.34.

Betr.

Bei Prüfung der Arbeiten zum Ausbau einer Drei-Zimmerwohnung im II.Obergeschoß des Hauses Bahnhofstr. Nr.33 wurde festgestellt, daß abweichend von den genehmigten Bauvorlagen in der neben dem Treppenhaus liegenden Küche ein Abort hergestellt wurde, der gegen den Küchenraum nicht abgegrenzt worden ist. Dieser ohne Erlaubnis geschaffene Zustand ist nach den baupolizeilichen Bestimmungen unzulässig und kann daher nicht geduldet werden.

Im bau- und gesundheitspolizeilichen Interesse fordere ich Sie daher auf, innerhalb 3 Wochen entweder nach vorheriger Einreichung vorschriftsmässiger Zeichnungen einen den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechenden Abortraum zu schaffen oder den früheren Zustand wiederherzustellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist müßte ich Zwangsmassnahmen ergreifen.

I.V.gez. Stütz.
Begl.

Stadtinspektor.

Musikhaus **Th. Cieplik** G.m. b. H.

Gegründet im Jahre 1892

BEUTHEN	GLEIWITZ	HINDENBURG	OPPELN	RATIBOR
Bahnhofstr. 33	Wilhelmstr. 11	Kronprinzenstr. 297	Krakauerstr. 36	Malzstr. 1
Tel. 5155/56	Tel. 2881	Tel. 2243	Tel. 2229	Tel 2561

Bankkonten: Stadt-Giro-Kasse Beuthen O.-S. ~ Bankhaus Schweitzer, Freund & Co., Beuthen O.-S.

Postscheckkonto: Breslau Nr. 10042

G. M. B. H.

Schlesiens größtes und vielseitigstes Musikhaus

Flügel — Pianos — Harmoniums

Musikalien

Sprechapparate u. Schall-Platten

Radio

Sämtliche Musikinstrumente

Klavierstimm- u. Reparaturanstalt

Musikverlag

Konzertdirektion

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen
	60-1048/34	Dr.C/T.

Beuthen O/S. den 17.5.34.

STADT BEUTHEN O/S.
Eingeg. 18. 5. 1934
Anlagen

60

Magistrat Abt. Stadtbauamt
Beuthen O/S.

1048

Auf Ihr Schreiben v. 12.d.Mts. habe ich heute mit Herrn Stadtinspektor Pawolka gesprochen und moechte Ihnen nochmals schriftlich bestaetigen, dass das Zimmer, indem die Toilette eingebaut ist, natuerlich keineswegs fuer Kuechenzwecke benutzt wird, lediglich ein kleiner Gasofen ist eingebaut, um heisses Wasser zu kochen, weil das Zimmer gleichzeitig als Wach- u. Baderaum benutzt wird.

Es liegt demnach kein Verstoss gegen bau- u. gesundheitliche Interessen vor, was Sie selbst leicht feststellen werden wenn Sie den Raum nochmals besichtigen. Und ich moechte Sie noch bitten, sich zwecks Besichtigung mit Frau Neumann (von Fa. Thalysia) direkt in Verbindung zu setzen.

Heil Hitler! Musikhaus Th. Cieplik G.m.b.H. i.A.

Hauptgeschäft Beuthen O/S.

60 – 1043/34

1. Tb. Nr. 4136

zur Stellungnahme zum vorseitigen Schreiben.

2. W. V. 14 Tg.

P.d. 22/5. 34.
Nr. A. 60.

STADT BEUTHEN O/S.
Eingeg. 15. V. 1934

[illegible]

Bei örtlicher Besichtigung hat ergeben daß der Raum im II. O.G. (bezeichnet Küche) ein offenes Klosettbecken welches mit einer Kiste überdeckt ist, enthält. Der Raum wird zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt, wenn auch darin angeblich nur Wasser zum Waschen gekocht wird. Der Raum ist, in Verbindung mit dem Klosett, zum dauernden Aufenthalt von Menschen zu untersagen.

Beuthen OS, den 18. Juni 34
St. A. 41.

19.6

F.V.
[illegible]

264

Post-Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes

Geschäftszeichen: 60.1048/34

Absender:

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung.

An die Th. Cieplik G.m.b.H.,
z.Hd.d.Herrn Dr.Theobald Cieplik,
in hier
Bahnhof - Straße Nr. 18.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als ~~Postbote~~ Rio. zu Bth. O/S.
heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine — einschließlich der Handelsgesellschaften usw.)
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — **Empfänger** — **Firmeninhaber** (Vor- und Zuname) ..... — selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — ..... übergeben.	dem — **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — ..... in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) Dr. Th. Cieplik selbst **nicht angetroffen** habe, dort der — **Gehilf** — **Schreiber** — Angestellten J. Kurcinsky übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — **nicht anwesend** war dort dem beim Empfänger angestellten ..... übergeben.
3. An a) ein Familienglied, b) eine dienende Person	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) ..... selbst in der Wohnung **nicht angetroffen** habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — **der Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ..... übergeben. b) de.... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht vorhanden** ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der hiesigen Wohnung ..... **nicht selbst angetroffen** habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen** nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ..... übergeben. b) de.... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) ..... selbst in der Wohnung **nicht angetroffen** habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de.... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ..... — **Vermieter** — nämlich de ..... d.... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes **Geschäftslokal nicht vorhanden** ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... **nicht angetroffen** habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de.... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ..... — **Vermieter** — nämlich de ..... de.... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat — habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Bth. O/S, den 30. Juni 1934

[signature]

Fortsetzung umseitig.

K. M. II 74534 5000.

Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück

an Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde in Beuthen O.-S.

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu .....

heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine, einschließlich der Handelsgesellschaften usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]
6. Niederlegung	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) ..... selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu .... niedergelegt. bei der Postanstalt zu .... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu .... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu .... niedergelegt. bei der Postanstalt zu .... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu .... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den ..... 193 .....

.....

D.O.B. als O.P.B.

2 p 5

1.) An

die Th. Cieplik G.m.b.H.,
z.Hd.d.Herrn Dr.Theobald
C i e p l i k,
hier,

Z.U. Bahnhofstr.Nr.18.

17.5.34. 60-1048/34 25.6.34.

Bei der vorgenommenen örtlichen Besichtigung wurde festgestellt, daß der im zweiten Obergeschoß in der Zeichnung mit "Küche" bezeichnete Raum ein offenes Klosettbekken enthält, welches mit einer Kiste überdeckt ist. Nach den baupolizeilichen Bestimmungen darf ein solcher Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht benutzt werden.

Erl.F.
ab: 28/6

Im bau- und gesundheitspolizeilichen Interesse untersage ich Ihnen daher ohne Rücksicht auf die Dauer der tatsächlichen Benutzung die weitere Verwendung dieses Raumes in Verbindung mit der Abortanlage zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

Sollten Sie diesem Verbote zuwiderhandeln, so müßte ich mich genötigt sehen, polizeiliche Zwangsmaßnahmen zu treffen.

Begl.:

2.) Vermerk zur Statistik

3.) Nach 2 Mon.60 V zur Feststellung, ob der Betreffende Raum zum

60 - 10481/57

dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt wird.

4.) Nach 10 Tg.

I.V.

~~30/8~~ ~~9/9~~

J. Sydra 31/8 - 9/9

Der fragliche Raum wird von der Mieterin Neumann als Küche benutzt.

Bentheim, den 13.9.34.

Sydra

Pol. H. W.

14/9

D.O.B. als O.P.B.

266

1.) An

die Th.Cieplik G.m.b.H.,
z.Hd.d.Herrn
Dr.Theobald Cieplik,
hier,

Z.U. Bahnhofstr.Nr.18.

~~Pr 60 2207/34~~

xxx
~~60-1048734~~ 15.9.34.

Es wurde festgestellt, daß der im 2.Obergeschoß Ihres Hauses Bahnhofstr.Nr.33 befindliche Raum, der in der Zeichnung mit "Küche" bezeichnet wurde, aber ein Klosettbecken enthält, tatsächlich von Ihrer Mieterin Neumann als Küche benutzt wird. Mit Bezug auf meine Verfügung vom 25.Juni 1934, wonach Ihnen die Verwendung dieses Raumes zum dauernden Aufenthalt von Menschen untersagt wurde, fordere ich Sie nochmals auf, endlich dafür zu sorgen, daß dieser unvorschriftsmässige Raum nicht als Küche benutzt wird.

Erl.F.
ab: 19/9/34

Sollten Sie innerhalb 14 Tagen dieser Verfügung nicht entsprechen, so müßte ich mich genötigt sehen, gegen Sie ein Zwangsgeld von 20.- RM -hilfsweise 2 Tagen Zwangshaft- für jeden festgestellten Zuwiderhandlungsfall festzusetzen.

Begl.

2.) Nach 14 Tagen
60 V zur Feststellung, ob der Raum noch als Küche benutzt wird.

3.) N.10 Tg.

I.V.

Post-Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes

Geschäftszeichen: 60-1048/34

Absender: Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde. Vereinfachte Zustellung.

An die Th. Cieplik G.m.b.H., z.Hd.d.Herrn Dr. Theobald Cieplik,

in hier, Bahnhof - Straße Nr. 18.

Rw.

Sch. 9/5

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als ~~Postbote~~ zu

heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine — einschließlich der Handelsgesellschaften usw.)
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — **Empfänger** — **Firmeninhaber** (Vor- und Zuname) ..... selbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — ..... übergeben.	dem — **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — ..... in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokale — ..... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) Dr. Th. Cieplik selbst **nicht angetroffen** habe, dort den — **Gehilf** — **Schreiber** — Buchhalterin Frl. G. Kurcinsky übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — **nicht anwesend** war dort dem beim Empfänger angestellten ..... übergeben.
3. An a) ein Familienglied, b) eine dienende Person	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) ..... selbst in der Wohnung **nicht angetroffen** habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — **der Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ..... übergeben. b) de.... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht vorhanden** ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der hiesigen Wohnung ..... **nicht selbst angetroffen** habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen** nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemanne** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ..... übergeben. b) de ..... in der Familie **dienenden** erwachsenen ..... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) ..... selbst in der Wohnung **nicht angetroffen** habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de ..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ..... — **Vermieter** — nämlich de ..... d..... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes **Geschäftslokal nicht vorhanden** ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... **nicht angetroffen** habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de ..... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ..... — **Vermieter** — nämlich de ..... de ..... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat — habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Sch. 9/5, den 21. Sept. 1934

[signature]

Fortsetzung umseitig.

K.M. II 74534 5000.

Post-Zustellungsurkunde

vollzogen zurück

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde

an

in Beuthen O.-S.

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu .....

heute hier — zwischen ..... Uhr und ..... Uhr ..... mittags (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine, einschließlich der Handelsgesellschaften usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]
6. Niederlegung	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname) ..... selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu ..... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu ..... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an ~~einen~~ einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ..... in der Wohnung ..... nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu ..... niedergelegt. bei der Postanstalt zu ..... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu ..... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu ..... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. Die Bekanntmachung an ~~einen~~ einen zweiten Nachbar war nicht tunlich.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

....., den ..... 193 ....

.....

Musikhaus **Th. Cieplik** G. m. b. H.

Gegründet im Jahre 1892

BEUTHEN	GLEIWITZ	HINDENBURG	RATIBOR
Bahnhofstr. 18	Wilhelmstr. 5	Kronprinzenstr. 297	Malzstr. 1
Tel. 5155|56	Tel. 2881	Tel. 2243	Tel. 2561

Bankkonto: Stadt-Giro-Kasse Beuthen O.-S. — Postscheckkonto: Breslau Nr. 10042

G. m. b. H.

Schlesiens größtes und vielseitigstes Musikhaus

Flügel — Pianos — Harmoniums

Musikalien

Sprechapparate u. Schall-Platten

Radio

Sämtliche Musikinstrumente

Klavierstimm- u. Reparaturanstalt

Musikverlag

Konzertdirektion

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	
60-1048/34		Dr.C/T.	Beuthen O/S, den 26.9.34

An den Herrn Oberbuergermeister
als Ortspolizeibehoerde in Beuthen O/S

Auf Ihr Schreiben v. 15.9. moechte ich Ihnen mitteilen, dass die Bezeichnung KUECHE in Ihren Akten insofern falsch ist, als nicht eine Kueche, sondern ein Badezimmer mit Abort gebaut worden ist. In diesem Raum wird, wie mir Frau Neumann, die Mieterin der Wohnung versichert, nicht gekocht, sondern der dort befindliche kleine Gasofen ist notwendig fuer das Kochen von Wasser, das zum Waschen oder Baden taeglich benutzt wird, weil der Badeofen kein Gasofen ist.

Wenn Frau Neumann zu Mittag kocht, so tut Sie dies im Hinterraum ihres Ladens.

Ich bitte daher die Angelegenheit als "in Ordnung gehen" ad akta zu legen und mir keine weiteren Schwierigkeiten zu machen.

Heil Hitler!

Th. Cieplik

~~OO-2207~~/34. Bf 2/10-34

1.) K. OO z.

zur Nachprüfung vorstehender Angaben und Äußerung.

2.) 2. L.

F. A.

[illegible]

17/10

Rpk. 24/10 – 11/10

Nach 6 Woch.

W. V. 25/10. 34.

B. A. 60.

z. A.

6/12

[illegible]

In dem fraglichen Raum in dem sich auch das Klosett befindet sind ~~dort~~ auch Küchenmöbel und ein Gasofen mit mit 2 Flammen aufgestellt. Auch befinden sich dort eine Menge Glasbehälter mit eingelegten Früchten. Der ~~Raum wird nur zu einem~~ ~~[illegible]~~ benutzt. Frau Neumann soll sich angeblich zu Mittag im Lokal beköstigen.

Beuthen, den 23. 10. 34.

[illegible] P. H. W.

24.10 [illegible]

Vo - 2207/34.

U 69

1. G. R.

dem St A. Vo V.

zur Prüfung, zu welchen Zwecken der fragliche Raum jetzt benutzt wird.

z. Rauf 10 Tg.

Beuthen O/S., den 10/12. 19 34.

Stadtamt Vo

J. A.:

[illegible]

Der fragliche Raum wird als Küche nicht benutzt und dient als Abstellraum.

Beuthen O/S. d. 20. Dezember 34

[illegible]

P. g. w.

21. 12

6o – 2207/34. 6o – 649/35

Noch 3 Monaten

Beuthen O/S., den 24. 12. 1934.

Stadtamt 6o

I.A.

[illegible]

27/3.35

1. G. R.

dem St A. 6o v.

zur Prüfung u. Feststellung, welchen Zwecken der fragliche Raum jetzt dient.

z/Noch 10 Tg.

Beuthen O/S., den 26 März 1935.

Stadtamt 6o

I.A.

[illegible]

6/4

[illegible]

28/3 – 5/4

649/35

Fraglicher Raum dient als Abstellraum und wird zu Wohnzwecken nicht benutzt.

Beuthen O/S. d. 8. April 1935

Lenander

v. 72. h. m.

Nach 3 Monaten

Beuthen O/S., den 11. 4. 1935

Stadtamt 60 1. G. R.

I. A. Nw

dem StA. 60 v.

zur Prüfung u. Feststellung

w/Nach 10 Tg.

Beuthen O/S., den 13. Juli 1935

Stadtamt 60

I. A. Lenke

J. Lan.

15/7 - 23/7

STADT BE

60-648/35

Der [illegible] vom 8. April 35 ist bereits [illegible] zurückgekehrt.

Beuthen O/S. d. 20. Juli 1935

Lauender

Ges. L.

v.

Nach 4 Monaten

Pz. G. w.

Beuthen O/S., den 23.7. 1935

Stadtamt 60

I. G. R.

dem St A. 60 V

zur Prüfung u. Feststellung

z./ Nach 10 Tg.

20.7

23/11. Tg. [illegible]

Gef. 28/11 – 9/12

Beuthen O/S., den 26/11. 1935

Stadtamt 60

I.A.

Harden

6/12

60-649/35

24/1

Fraglicher Raum wird ~~nur~~ noch als Lagerraum benutzt. Frau Neumann hat einen anderen Raum als Küche eingerichtet.

Beuthen O/S. d. 30. November 1935

Lazander
P. H. M.

1. G. R.
dem StA. 41 B.K.W.
zur Prüfung und Äußerung, ob gegen die Benutzungsart der beiden Räume Bedenken bestehen. Aus welchem Raume ist die Küche eingerichtet worden?

2/12

2./ Nach 14 Tg.

Beuthen O/S., den 3/12. 1935

Stadtamt 60
I.A.
Harten

17/12

60. - 649/35.

272

Bei der am 5.d.Mts. vorgenommenen örtlichen Besichtigung der Neumann'schen Wohnung wurde festgestellt, dass den Eheleuten Neumann zu ihrer bisherigen 2 Zimmerwohnung noch ein 3. Raum als Küche zugewiesen wurde. Dieser Raum, auf der Zeichnung mit

X kenntlich gemacht, wurde früher von der 4köpfigen Familie Nestmann bewohnt. Da diese einräumige Wohnung für den Mieter Nestmann zu klein war, ist letzterer ausgezogen, worauf der freigewordene Raum von der Familie Neumann als Küche in Benutzung genommen werden konnte. Damit ist die Angelegenheit als erledigt zu betrachten.

St.A.41 -Baukontrolle.

Glogowski

11.12.35.

13.12

Z. d. A.

Bth., 14. 12. 1935

D. O. B. als O. P. B.

Baufluchtlinie 18.

273

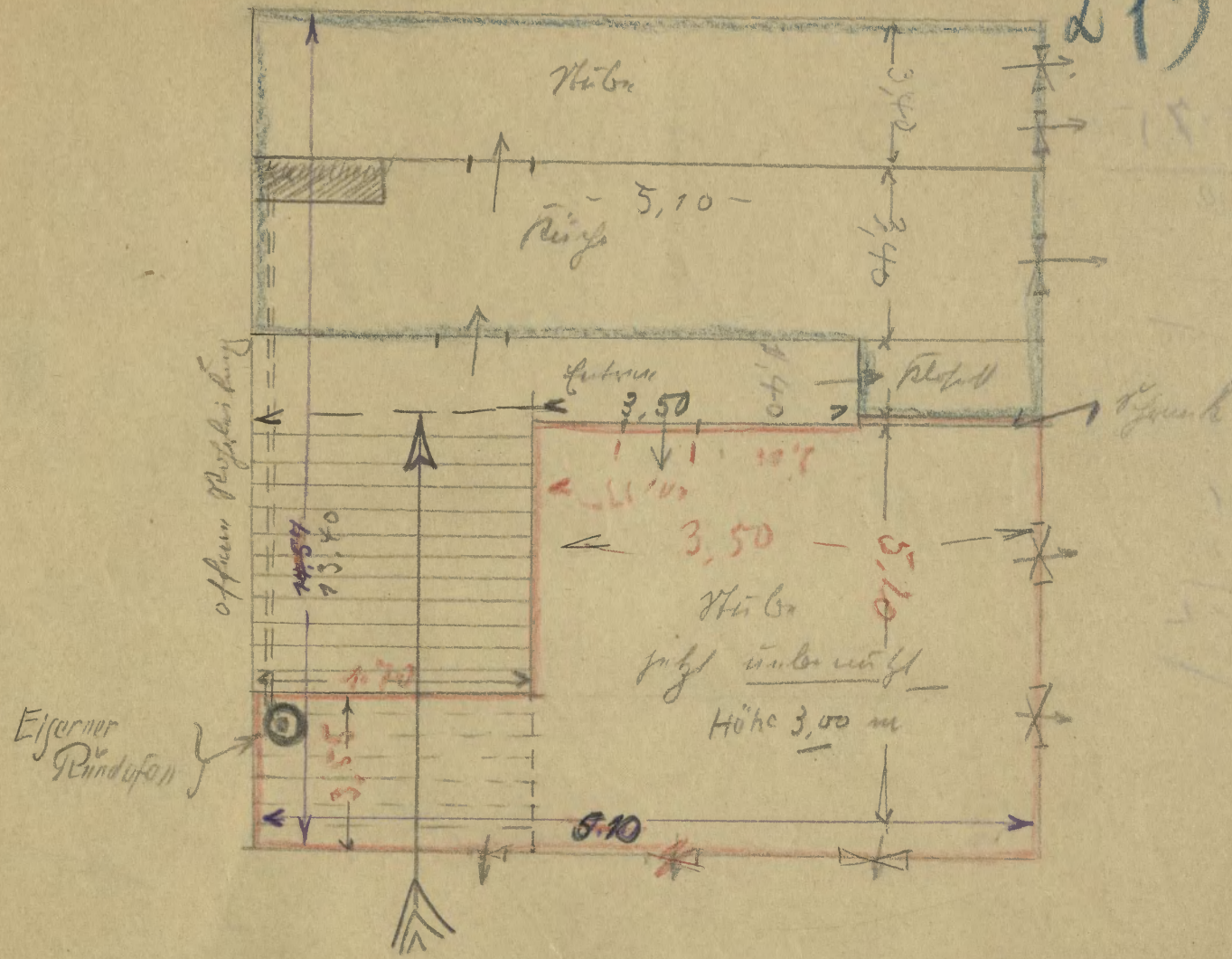

[illegible]

1 [illegible]	= 17 [illegible]
1 [illegible]	= 17 [illegible]
[illegible]	2 [illegible]
	36 [illegible]
1 Zimmer	24 [illegible]
	60 [illegible] × ~~8~~ 7
	~~480~~
	420 –
	75,– [illegible]
	40,– [illegible]

24 · 7,5

120
168

1800

36
7

252

36 · 8 · 7

288 = 20 – [illegible]

252 = 21,– [illegible]

STADT BEUTHEN O/S
Eingeg. 23. 3. 1938
Anlagen

43-355/38 274

Beuthen O/S., den 23. 3. 38.
Hindenburgstr. 34.

K. Szepanik

An den

Herrn Oberbürgermeister der Stadt
Baupolizei

Beuthen O/S

Nachdem ich das Grundstück Bahnhofstr. 18 erworben habe, muss ich, um die Räume auszunutzen, bauliche Änderungen und Reparaturen ausführen lassen.

Ich zeige dies der Ordnung halber der Baupolizei an.

Mit deutschem Gruss

Konstantin Szepanik

Herrn Mischok
zur Prüfung, um welche Arbeiten es sich handelt und ob die Einforderung von Bauvorlagen erforderlich ist.

Hrd. 28/3. 38.

z. Zt. wird ein Hintergebäude mit mehr als 500 cbm umbauten Raum abgebrochen.
Eine Abbruchsgenehmigung hierzu ist erforderlich.

Bth. d. 5/4. 38.
43. B. R. W.
Mischok.

Ges. V. 5/4.

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde
43 - 355/38.

Beuthen O/S., den 9 April 1938.

1./ An den Fabrikbesitzer Herrn Konstantin Szepanik
hier
Hindenburgstr. 34.

Der Abbruch eines Hintergebäudes auf dem Grundstücke Bahnhofstraße 18 ist genehmigungspflichtig.
Im baupolizeilichen Interesse ersuche ich, mir einen Abbruchsantrag und einen Lageplan, auf dem das abzubrechende Gebäude mit Größenangabe dargestellt sein muß, in doppelter Ausfertigung alsbald einzureichen.

Begl.

2./ Nach 3 Wochen.

J.A.

erl. 11/4. Sk.
ab. 11/4 Kr.

2/5

[signature]

Nach 14 Tg.

Beuthen O/S., den 4. Mai 1938.
Stadtamt 43
J.A.
Kr.

1./ Durch die Einreichung der Bauvorlagen über verschiedene Umbauarbeiten, in denen auch der Abbruch angegeben wurde, ist obige Forderung erledigt. (: Auskunft b. Graber, siehe Vorgang 43. - 553/38 :)

2./ J.A.

20/

Beuthen O/S., den Mai 1938.
Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde
J.A.

[signature]

STADT BEUTHEN O/S
Eingeg. 24. 3. 1938
Anlagen

43

275

Beuthen O/S., den 24.3.38.
Hindenburgstr.34.

An den

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Beuthen
Abt.Baupolizei

Beuthen O/S

Ich beabsic htige auf meinem Grundstück, Bahnhofstr. 18, die Herdestallungen abzubrechen und teile dies der Ordnung halber der Baupolizei mit.

Mit deutschem Gruss

Konstantin Szepanik
Beuthen O.-S.

Szepanik

⚒ KONST. SZEPANIK ⚒

EISENWERK

Fernsprecher Nr. 3034
Bank-Konto:
Stadt-Girokasse Beuthen O.-S.
Konto Nr. 554
Postscheck-Konto
Breslau 46788
Hauptbahnsendungen:
Städtisches Anschlußgleis
Schmalspurbahnsendungen:
Anschlußgleis Karf

BEUTHEN OS., den 9. Februar 1938.

Schließfach 368
Industriestraße 35

STADT BEUTHEN O/S
Eingang 9. 2. 1938
Anlagen

Herrn
Oberbürgermeister der Stadt
als Ortspolizeibehörde

B e u t h e n OS.

Ich beabsichtige auf dem Grundstück Bahnhofstrasse 18 lt. beigefügtem Lageplan 6 Autogaragen zu bauen und bitte um Erteilung der Vorgenehmigung.- Die in Frage kommenden Ausführungsunterlagen würde ich Ihnen nach Zusage der Genehmigung einreichen.

Anlagen.

H e i l H i t l e r !

Konst. Szepanik
Eisenwerk
Beuthen O.-S.
Telefon Nr. 3034.

Da das Grundstück nicht unbebaut ist, werden gegen die Errichtung der 6 Garagen keine Bedenken nicht erhoben. Die nur 2,50 m breite Zufahrt wird feuerpolizeilich geduldet.

Bth. [illegible], den 15. Febr. 38

[illegible signature]

Der Oberbürgermeister
als Ortspolizeibehörde

Beuthen O/S., den 17/2. 1938.

43 - 167/38

1.) An
Herrn Konstantin Szepanik
Hier
Hindenburgstr. 34

Auf Ihren Antrag vom 9. d. Mts. habe ich nach Prüfung der Grundstücksverhältnisse auf dem Grundstück Bahnhofstraße Nr. 18 festgestellt, daß gegen die Errichtung der 6 Kraftwagen-Unterstellräume keine Einwendungen zu erheben sind und daß daher Aussicht auf Erteilung der Genehmigung besteht. Ich ersuche um Einreichung des Genehmigungsantrages mit den erforderlichen zeichnerischen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung (zwei auf Leinwand aufgezogen). Vor der Zustellung des Bauscheins darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Begl.

2.) Nach 14 Tg.

Nach 3 Wochen

Bth. 10/3.38.

[illegible] 43

z. A.

[illegible]

17/2

[illegible]

24/2

[illegible]: 23/2

9/3

Spółdzielnia Spożywców
w B y t o m i u
Dz.Inwest.Remontowy
N.znak: IR/IV/12/s.218/52/Gł.

Bytom, dnia 6 października 1952 r.
ul. Józefczaka 17
tel. 30 55

Miejska Rada Narodowa
Wydział Budownictwa
w B y t o m i u

B.III-55-19-52

Dot.: zezwolenia na nadbudowę ok.4 m.b. komina, Bytom, Dworcowa 18.

Prosimy o udzielenie nam zezwolenia na nadbudowę ok.4 m.b. komina w Bytomiu, ul. Dworcowa 18 – do którego jest dołączony piec naszego sklepu Nr. 217. Mamy zamiar w pierwszym rzędzie zastosować rurę kamionkową. Konieczność nadbudowy stwierdził Nadzór Kominiarski.

Nadbudowę wykona Wiel.Spółdz.Pracy im. L.Waryńskiego, Bytom, Jagiellońska 2 Nr. 25 na nasze zlecenie, gdyż właściciel nieruchomości – t.j. Zarząd Bud.Mieszk. Prezydium M.R.N. na nasze terminowe wezwanie – nie przystąpił we właściwym czasie do roboty.
Kosztem robót obciążymy właściciela.

Jednocześnie prosimy o zwolnienie nas z obowiązku przedłożenia projektu /planu/ na tę nadbudowę, ze względu na b.drobny charakter roboty.-

Prezydium Miejskiej Rady Narodowej w Bytomiu
L. 7 PAŹ. 1952
1342/52

Spółdzielnia Spożywców
w Bytomiu
Dział Inwestycyjno-Remontowy

917

Dot: nadbudowę komina w Bytomiu przy ul. Dworcowa 18.

Nadzór Budow. przy Prez. M.R.N. nie podnosi żadnych zastrzeżeń na nadbudowę komina przy ścianie sąsiedniej nieruchomości z tym, że Spółdzielnia Spożywców uzyska zgodę właściciela na użytkowanie dachu, a nadbudowa komina będzie odpowiednio wzmocniona przez wbudowanie ankrów do ~~[illegible]~~ muru szczytowego sąsiedniego budynku Dworcowa Nr. 16.

Bieniaszek
11/X. 52 r.

Prezydium Miejskiej Rady Narodowej
Wydz.Budown./Oddz.Nadz.Budowl./
Ldz. B.III-55-19-52. . . . . .

Bytom, dnia 14.X.1952 r.

Spółdz.Spożywców

B y t o m
ul. Józefczaka 17

Prezydium M.R.N. Wydz.Budownictwa Oddz.Nadz.Budowl. nie podnosi żadnych zastrzeżeń na nadbudowę komina przy ścianie sąsiedniej szczytowej z tym, że Spółdz. Spożywców uzyska zgodę właściciela na używanie dachu, i nadbudowa komina będzie odpowiednie wzmocniona przez wbudowanie ankrów do muru szczytowego sąsiedniego budynku Dworcowa Nr.16.-

Kierownik Wydz.Budownictwa

inż. M a z u r R.